



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften

Federführend ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften

A. Problem

Das Gesetz ist erforderlich, weil sich Regulationsdefizite im Landesnaturschutzgesetz sowie in einigen anderen wesentlichen Vorschriften des Umweltrechts gezeigt haben.

Das **Landesnaturschutzgesetz** in seiner aktuellen Fassung ist geprägt durch die vorangehenden Novellen aus den Jahren 2007 und 2010. Ziel der Novelle 2007 war es – neben der Umsetzung von europarechtlichen Anforderungen – ausdrücklich, das Gesetz „inhaltlich auf die wesentlichen Anforderungen des Naturschutzes“ [zu konzentrieren] und „von Detailregelungen weitestgehend“ [zu befreien] (Regierungsentwurf LT-Drs. 16/1004, S. 2). Die Novelle 2010, die das Landesrecht an die Novelle des BNatSchG aus dem Jahr 2009 angepasst hat, führte zu einer weiteren Kürzung materieller Regelungen. Gleichzeitig dürfen die Länder infolge der Überführung des BNatSchG in die Abweichungsgesetzgebung seit 2010 nur noch Abweichungen oder Ergänzungen zum BNatSchG regeln; insbesondere Wiederholungen des Wortlauts des BNatSchG sind verfassungsrechtlich unzulässig. Dadurch ist das LNatSchG in weiten Teilen nicht mehr aus sich heraus verständlich, sondern kann nur noch im Zusammenhang mit dem BNatSchG gelesen werden. Folge dieser Gesamtentwicklung seit 2007 ist, dass der Stellenwert des Schutzes der Natur in den letzten Jahren insgesamt gesunken ist und zu sehr auf die Umsetzung europarechtlicher Verpflichtungen (Natura 2000, Artenschutz) reduziert wurde. Gleichzeitig wird der Bestand an Natur durch die gesellschaftlichen Ansprüche an Infrastruktur, Energieversorgung und wirtschaftliche Entwicklung immer weiter gefährdet. Dass der Schutz der Natur durch das geltende Landesnaturschutzgesetz nicht hinreichend gewährleistet ist, hat auch der Schleswig-Holsteinische Landtag in einer Entschlieung vom 07.05.2014 (LT-Drs. 18/1870) zum Ausdruck gebracht und dabei vor allem die Gefährdung der biologischen Vielfalt hervorgehoben.

Das **Landeswaldgesetz** trägt in der Fassung, die es durch die Novelle aus dem Jahr 2011 erhalten hat, den Erfordernissen der Biodiversität nur unzureichend Rechnung, da es zulässt, beim Aufbau neuer Wälder sowie bei Wiederaufforstungen – z.B. nach Stürmen - auf standortheimische Forstpflanzen zu verzichten. Standortheimische Forstpflanzen, also solche, deren Wuchsstandort sich im natürlichen Verbreitungsgebiet der (Baum)Art befindet, sind Lebensgrundlage und Nahrung einer Vielzahl heimischer Tiere. Dies ist bei Baumarten, die in Schleswig-Holstein nicht heimisch sind, nur unzureichend der Fall.

Das Land Schleswig-Holstein unterstützt ferner die Biodiversitätsziele der Bundesregierung, die u.a. vorsehen, dass bis zum Jahre 2020 ca. 10% der Wälder in öffentlichem Eigentum der natürlichen Entwicklung überlassen werden (Naturwälder). Hierzu sollten Naturwälder gesetzlich und durch andere Maßnahmen gesichert werden.

Das **Landesjagdgesetz** in seiner derzeitigen Fassung berücksichtigt nicht die neuere Entwicklung im Bundesjagdgesetz. Mit dem im Dezember 2013 in Kraft getretenen § 6a BJagdG wird Grundstückseigentümern, die aus ethischen Gründen die Jagd ablehnen, die Möglichkeit gegeben, ihre Grundstücke bei Vorliegen weiterer Voraus-

setzungen zu befriedeten Bezirken erklären zu lassen mit der Folge, dass auf diesen die Jagd ruht. Diese Regelung soll eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) umsetzen, der 2012 beanstandet hatte, dass das damals geltende deutsche Jagdrecht Grundstückseigentümern, die die Jagd aus ethischen Gründen ablehnten, keinerlei Möglichkeit eingeräumt hat, eine Jagd auf ihren Flächen zu verhindern. Hierin sah der EGMR eine Verletzung von Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (Artikel 1 des Protokolls Nr. 1, Recht auf Achtung des Eigentums). Die Umsetzung dieser Entscheidung durch § 6a BJagdG dürfte insofern nur unvollständig erfolgt sein, als in dieser Regelung nur natürlichen Personen, also Menschen, ein Anspruch auf Befriedung ihrer Grundstücke eingeräumt wird, obwohl Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention auch juristischen Personen, also z.B. rechtsfähigen Vereinen und Stiftungen, ein Recht auf Achtung ihres Eigentums zuspricht. Zudem enthält das Landesjagdgesetz verschiedene Regelungen, die von § 6a BJagdG abweichen oder für die dort geregelten Sachverhalte nicht angemessen sind. Weiterhin haben sich die Regelungen für die Abschussplanung bei Schalenwild in mehrfacher Hinsicht als zu strikt erwiesen.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf **zum Landesnaturschutzgesetz** behebt die dargestellten Regelungsdefizite, indem strukturell für den Erhalt und die Sicherung der biologischen Vielfalt besonders bedeutsame Instrumente gestärkt werden (Biotopverbund, Kompensationskataster, Vorkaufsrechte für besonders wertvolle Flächen, Schutz des arten- und strukturreichen Dauergrünlandes). Ebenso wird nun die Möglichkeit, Natur unmittelbar zu erleben, erweitert durch ein Betretensrecht auch außerhalb von Wegen.

Im **Landeswaldgesetz** wird für Erst- Wieder- und Ersatzaufforstungen ein hinreichender Anteil standortheimischer Baumarten gefordert. Die Zielsetzung, 10% der Gesamtfläche des Staats- und Körperschaftswaldes als Naturwälder aus der Bewirtschaftung zu nehmen, wird in das Gesetz aufgenommen. Ca. 3085 ha Naturwälder werden unmittelbar durch Gesetz ausgewiesen. Die zukünftige Sicherung weiterer Naturwaldflächen durch Verordnung wird erleichtert.

Im **Landesjagdgesetz** wird auch juristischen Personen die Möglichkeit eingeräumt, aus ethischen Gründen eine Befriedung ihrer Grundstücke zu beantragen. Weitere Regelungen werden an § 6a BJagdG angepasst. Zudem werden die Regelungen für die Abschussplanung bei Schalenwild liberalisiert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Für das **Land** entstehen im Zusammenhang mit der Änderung des **Landesnaturschutzgesetzes** keine zusätzlichen Kosten für den Flächenankauf im Rahmen des wieder eingeführten Vorkaufsrechts. Für den Ankauf von Flächen werden nicht mehr Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, als dies derzeit der Fall ist. Diese Kosten werden aus den für den investiven Naturschutz vorgesehenen Haushaltstiteln zulasten anderer Naturschutzmaßnahmen gedeckt werden.

Als Folge der Änderung des **Landeswaldgesetzes** können dem Land Kosten entstehen aufgrund der Einführung einer Entschädigungsregelung (§ 28 Abs. 6) für die Eigentümer von an Naturwaldflächen angrenzenden Wäldern. Die Höhe dieser Kosten kann nicht genau eingeschätzt werden. Da aber vorwiegend naturnahe Laubwälder, von denen in der Regel keine Forstschutzprobleme ausgehen, als Naturwälder ausgewiesen werden, ist davon auszugehen, dass die Kosten gering sein werden.

2. Verwaltungsaufwand

Im Rahmen des **LNatSchG** kommt es teilweise zu Entlastungen der **Kommunen** (Streichen der Prüfpflicht im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen, Übernahme von Kompensationsmaßnahmen durch zertifizierte Dienstleister, Beschränkung der Zuständigkeit zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit, Verlagerung der Zuständigkeit für den Erlass von Bewirtschaftungsvorgaben auf die oberste Naturschutzbehörde), teilweise zu Belastungen (Kompensationsverzeichnis, neuer Biotoptyp „arten- und strukturreiches Dauergrünland“, Ausweitung des Schutzstreifens an Gewässern auf den Innenbereich, zusätzliche Ordnungswidrigkeitentatbestände). Per saldo halten sich Be- und Entlastungen die Waage, so dass Konnexitätsansprüche nicht bestehen.

Beim **Land** entsteht zusätzlicher Verwaltungsaufwand im Rahmen des **LNatSchG** durch (ggfs.) den Erlass von Bewirtschaftungsvorgaben durch die oberste Naturschutzbehörde, sowie bei der oberen Naturschutzbehörde durch die Ausübung des Vorkaufsrechts und (ggfs.) die Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Bezug auf den Einsatz von GVO außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Die Ausübung des Vorkaufsrechts wird voraussichtlich eine Stelle des (ehemals) gehobenen Dienstes erfordern; der übrige Mehraufwand wird allenfalls punktuell auftreten und mit dem vorhandenen Personal abgedeckt werden können.

Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass als Folge der Novellierung des **Landesjagdgesetzes** den Kreisen und kreisfreien Städten zunächst durch die Erweiterung des Antragsrechts nach § 6a BJagdG auf juristische Personen ein Verwaltungsmehraufwand entsteht, da sich der Kreis potentieller Antragsteller vergrößert. Andererseits ist nur mit wenig neuen Anträgen zu rechnen, da die insofern vor allem in Betracht kommenden Tierschutzvereine in der Regel nicht über Grundflächen verfügen, die bejagt werden dürfen (Tierheime befinden sich meistens schon jetzt im befriedeten Bereich). Für eine Naturschutzvereinigung wäre eine Befriedung ihrer Grundflächen nach § 6a BJagdG i.d.R. nicht zielführend, weil dies zur Folge hätte, dass auf allen ihr gehörenden Grundstücken jede Form der Jagd unzulässig wäre.

Meistens besteht ein Interesse, zum Schutz von Bodenbrütern vor Prädatoren (z.B. Füchsen und Mardern) jedenfalls eine Fallenjagd durchführen zu können. Sollte es dennoch zu mehr Anträgen kommen, kann der Verwaltungsmehraufwand aus den hierfür zu entrichtenden Gebühren finanziert werden. Zudem kommt es durch die Änderungen in § 17 LJagdG zu einer Arbeitsentlastung der unteren Jagdbehörde, weil die Abschussplanung für Rehwild abgeschafft wird und für weitere Wildarten nur noch für dreijährige Zeiträume bestätigt und kontrolliert werden muss.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Die private Wirtschaft wird im Rahmen des **Landesnaturenschutzgesetzes** entlastet durch die neue Möglichkeit, die Kompensation mit befreiender Wirkung auf einen Dienstleister zu übertragen.

Als Folge der Ausweisung von Naturwäldern durch das **Landeswaldgesetz** kann den holzverarbeitenden Betrieben aus diesen Wäldern kein Holz mehr zur Verfügung gestellt werden. Es wird davon ausgegangen, dass dies durch die Bereitstellung von Holz aus anderen Waldflächen kompensiert werden kann.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Für eine länderübergreifende Zusammenarbeit bestand kein Anlass.

F. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Der Landtag wurde zeitgleich mit der Einleitung der Verbandsanhörung von dem Gesetzentwurf unterrichtet.

G. Federführung

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Gesetz zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Landesnaturschutzgesetzes

Das Landesnaturschutzgesetz vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 225), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 1 erhält folgende Fassung:
„§ 1 Regelungsgegenstand dieses Gesetzes; Sicherung der biologischen Vielfalt“.
- b) Der Angabe zu § 2 wird das Wort „; Datenschutzregelung“ angefügt.
- c) Die Angabe zu § 7 erhält folgende Fassung:
„§ 7 Landschaftspläne und Grünordnungspläne“.
- d) Nach der Angabe „§ 11 Verfahren“ wird die Angabe „§ 11 a Besondere Vorschriften für den Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen, Abgrabungen und Aufschüttungen“ eingefügt.
- e) Die Angabe unter Kapitel 4 Abschnitt I erhält folgende Fassung:
„Biotopverbund; geschützte Teile von Natur und Landschaft“.
- f) Vor der Angabe „§ 12 Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft“ wird die Angabe „§ 12 Biotopverbund“ eingefügt.
- g) Die Angabe zum bisherigen § 12 erhält folgende Fassung:
„§ 12 a Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft“.
- h) Die Angabe „§ 27 a Gehölzpflege“ wird gestrichen.
- i) Die Angabe „§ 28 a Horstschutz“ wird durch die Angabe „§ 28 b Horstschutz“ ersetzt.
- j) Vor der Angabe „§ 28 b Horstschutz“ wird die Angabe „§ 28 a Bewirtschaftungsvorgaben“ eingefügt.

- k) Nach der Angabe „§ 28 b Horstschutz“ wird die Angabe „§ 28 c Verbot des Anlockens und Fütterns von Wölfen“ eingefügt.
- l) Die Angabe zu § 31 erhält folgende Fassung:
„§ 31 Sperren von Wegen und Grundflächen in der freien Landschaft“.
- m) Nach der Angabe „§ 64 Bestehende Landschaftsplanungen“ werden die Angaben „§ 65 Bauliche Anlagen im Schutzstreifen an Gewässern“ sowie „§ 66 Übergangsvorschrift für arten- und strukturreiches Dauergrünland“ angefügt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Verwirklichung der Ziele“ durch die Worte „Sicherung der biologischen Vielfalt“, und die Angabe „§ 2 BNatSchG“ durch die Angabe „§ 1 BNatSchG“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Klammerzusatz „(BGBl. I S. 2542)“ die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154),“ eingefügt.
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Über § 1 Absatz 2 BNatSchG hinaus ist zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt darauf hinzuwirken, dass bei der Nutzung von Natur und Landschaft durch Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie im Rahmen von Freizeitaktivitäten wildlebende Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensgrundlagen nur soweit beeinträchtigt werden, wie es für den beabsichtigten Zweck unvermeidlich ist. Der Bedeutung von Mooren und Auen für die Erhaltung der Biodiversität ist dabei in besonderem Maße Rechnung zu tragen.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„§ 2 Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse, vertragliche Vereinbarungen, Zusammenarbeit der Behörden; einheitlicher Ansprechpartner; Datenschutzregelung
(zu § 3 Absatz 1, 2 und 3, §§ 8 und 9, §§ 20 bis 22, § 30 Absatz 4, § 32 Absatz 5 sowie § 39 Absatz 4 BNatSchG)“
- b) Absatz 4 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 4 bis 6.
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Abweichend von § 3 Absatz 3 BNatSchG können die Naturschutzbehörden bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege prüfen, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann.“

- d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Naturschutzbehörden sowie Beauftragte der Naturschutzbehörden dürfen zur Arten- und Biotopkartierung, bei der Aufstellung von Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplänen für Natura 2000-Gebiete, bei der Vorbereitung der Biotopverbund- und Landschaftsplanung, zur Eintragung in das Naturschutzbuch und für den Erlass von allgemeinverbindlichen Regelungen wie den Erlass von Schutzverordnungen und Artenschutzprogrammen Namen, Anschriften und Geburtsdaten der Betroffenen und Angaben zur Lage, Größe, Beschaffenheit sowie zu Eigentums- und Nutzungsverhältnissen der betroffenen Grundstücke erheben und weiterverarbeiten. Sind Daten bei anderen öffentlichen Stellen oder innerhalb einer öffentlichen Stelle bei einer anderen organisatorischen Gliederung für andere Zwecke erhoben worden, dürfen die Naturschutzbehörden diese Daten für die in Satz 1 genannten Zwecke erheben und verarbeiten.“

- e) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Organe, Behörden und sonstigen Stellen der Träger öffentlicher Verwaltung sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Ziele des Naturschutzes mit verwirklichen.“

4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Land- Forst- und Fischereiwirtschaft
(zu § 5 BNatSchG)

Abweichend von § 5 Absatz 2 BNatSchG kann die für Naturschutz und Landwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde durch Verordnung die Grundsätze der guten fachlichen Praxis nach § 5 Absatz 2 BNatSchG unter besonderer Beachtung der Nachhaltigkeit der Nutzung, des Gewässerschutzes und der Erhaltung der Biodiversität näher konkretisieren. Die Vorschriften des landwirtschaftlichen Fachrechts bleiben unberührt.“

5. § 3 a wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die oberste Naturschutzbehörde stellt dazu den Jagd- und Artenschutzbericht auf.“

- b) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Die zuständige Naturschutzbehörde schreibt die Roten Listen fort.“

6. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4
Begriffsbestimmungen
(zu § 7 Absatz 1 Nummer 6 und 7 BNatSchG)

- (1) Die in Schleswig-Holstein zu Besonderen Schutzgebieten im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG¹ erklärten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind in der Anlage 1 zu diesem Gesetz aufgelistet. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Gesetzes.
- (2) Die nach der Richtlinie 2009/147/EG² zu Europäischen Vogelschutzgebieten erklärten Gebiete sind in der Anlage 2 zu diesem Gesetz aufgelistet. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieses Gesetzes.“

7. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „ausschließlich im Landschaftsprogramm und in Landschaftsplänen“ werden durch die Worte „ausschließlich im Landschaftsprogramm, in Landschaftsplänen sowie in Grünordnungsplänen“ ersetzt.

8. § 7 wird wie folgt geändert

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 7
Landschaftspläne und Grünordnungspläne
(zu § 11 BNatSchG)“

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung

„(1) Abweichend von § 11 Absatz 1 BNatSchG werden die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege von den Gemeinden unter Beachtung des Landschaftsprogramms dargestellt. Landschaftspläne und Grünordnungspläne bestehen aus einem Grundlagen- und einem Planungsteil. Um Naturräumen gerecht zu werden und gemeindeübergreifende Planungen zu erleichtern, können mehrere Gemeinden einen gemeinsamen Landschaftsplan aufstellen.“

- c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Landschaftspläne“ die Worte „und Grünordnungspläne“ eingefügt.

- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Landschaftspläne und Grünordnungspläne werden von den aufstellenden Gemeinden beschlossen. Die Pläne sind mit den Nachbargemeinden abzustimmen. Die Gemeinden beteiligen bei der Aufstellung die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Naturschutzbehörden, die nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 753), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 52 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen, die auf örtlicher Ebene

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABl. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. März 2013 (ABl. L 158 S. 193)

² Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 (ABl. L 20 S. 7), geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 S. 193)

tätigen Naturschutzvereine und die Öffentlichkeit. Landschaftspläne und Grünordnungspläne sind bekannt zu machen.“

9. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8
Eingriffe in Natur und Landschaft
(zu § 14 BNatSchG)

- (1) Eingriffe im Sinne von § 14 Absatz 1 BNatSchG können insbesondere sein:
1. die Errichtung von baulichen Anlagen auf bisher baulich nicht genutzten Grundflächen, von Straßen, versiegelten land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen, Bahnanlagen und sonstigen Verkehrsflächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die wesentliche Änderung dieser Anlagen;
 2. die Gewinnung von oberflächennahen Bodenschätzen oder sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Auf- oder Abspülungen, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1000 m² oder die zu bringende Menge mehr als 30 m³ beträgt;
 3. die Anlage oder wesentliche Änderung von Flug-, Lager-, Ausstellungs-, Camping-, Golf- und Sportplätzen im Außenbereich;
 4. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Hafenanlagen, Küsten- und Uferschutzanlagen, Seebrücken, Stegen, Boots- und Bootsliegeplätzen, Bootsschuppen, Sportboothäfen sowie von Offshore-Anlagen;
 5. die Errichtung von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen sowie Deponien;
 6. der Ausbau, das Verrohren, das Aufstauen, Absenken und Ableiten von oberirdischen Gewässern sowie Benutzungen dieser Gewässer, die den Wasserstand, den Wasserabfluss, die Gewässergüte oder die Fließgeschwindigkeit nicht nur unerheblich verändern;
 7. das Aufstauen, Absenken, Umleiten oder die Veränderung der Güte von Grundwasser;
 8. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Sendemasten sowie das Verlegen oberirdischer oder unterirdischer Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen außerhalb des Straßen- und Gleiskörpers oder Materialtransportleitungen und sonstigen Leitungen im Außenbereich;
 9. die Umwandlung von Wald und die Beseitigung oder wesentliche Beeinträchtigung von Parkanlagen, ortsbildprägenden oder landschaftsbestimmenden Einzelbäumen oder Baumgruppen außerhalb des Waldes, von Alleen und Ufervegetationen;
 10. die Anlage neuer Einrichtungen zur Intensivierung der Entwässerung von Überschwemmungswiesen, feuchten Wiesen und Weiden, Streuwiesen, Sumpfdotterblumenwiesen und sonstigen Feuchtgebieten, der Grünlandumbruch auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten;

11. die Errichtung oder wesentliche Änderung von freistehenden Einfriedigungen und Einzäunungen im Außenbereich in anderer als der für die Weidetierhaltung üblichen und von Forst- oder Baumschulkulturen in anderer als für diese üblichen Art;
12. die Errichtung und der Betrieb von Tiergehegen einschließlich in und auf Gewässern;
13. die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes;
14. die Verwendung von Ödland oder sonstiger nicht genutzter Flächen zur land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung und
15. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen, naturnahen Feldgehölzen, Waldmänteln, Kratts, unbewirtschafteten Naturwäldern, der Feldraine, Gewässerränder und Mergelkuhlen.

(2) Abweichend von § 14 Absatz 2 BNatSchG sind ebenfalls nicht als Eingriffe anzusehen

1. von den Naturschutzbehörden angeordnete oder geförderte Naturschutzmaßnahmen zur Herstellung, Pflege und Entwicklung von Flächen und Landschaftselementen,
2. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724), sowie § 38 Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 387), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96).“

10. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden hinter dem Wort „zugelassen“ die Worte „oder durchgeführt“ eingefügt.
- b) Absatz 4 wird gestrichen, die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 4 bis 6.
- c) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „abweichend von § 15 Absatz 6 Satz 6 BNatSchG“ ergänzt.
- d) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Einleitungssatz wird der Wortlaut „Die Landesregierung wird ermächtigt, hinsichtlich der folgenden Nummern 2 und 3 auch abweichend von einer Verordnung nach § 15 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG“ durch den Wortlaut „Abweichend von § 15 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG wird die Landesregierung ermächtigt, hinsichtlich der folgenden Nummern 2 und 3 auch abweichend von einer Verordnung nach § 15 Absatz 7 Satz 1 BNatSchG“ ersetzt.

- bb) Am Ende der Nummer 2 wird das Wort „und“ gestrichen.
- cc) In Nummer 3 werden die Worte „abweichend zu“ durch die Worte „abweichend von“ und der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- dd) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
„4. zu Art und Form der in das Kompensationsverzeichnis nach § 17 Absatz 6 BNatSchG aufzunehmenden Daten einschließlich ihrer Weiterverarbeitung und Veröffentlichung.“

- f) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Abweichend von § 15 Absatz 7 Satz 1 und 2 BNatSchG wird die oberste Naturschutzbehörde ermächtigt, durch Verordnung die Anerkennung von Agenturen zu regeln, die – auch im Auftrag Dritter - Kompensationsmaßnahmen durchführen, für deren Unterhaltung und dauerhafte Sicherung sorgen sowie Kompensationsmaßnahmen oder hierfür geeignete Flächen bevorraten und vertreiben. Die Agenturen müssen landesweit tätig sein und sich verpflichten, die Weisungen der obersten Naturschutzbehörde zu befolgen. Die Eingriffsverursachenden können ihre Kompensationsverpflichtung mit befreiender Wirkung entgeltlich auf eine anerkannte Agentur übertragen.“

- 11. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 2 und 3.
- b) Absatz 5 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 6 bis 12 werden zu Absätzen 4 bis 10.
- c) In Absatz 4 wird Satz 1 gestrichen.
- d) In Absatz 8 Satz 6 (neu) werden die Worte „eines halben Jahres“ durch die Worte „von neun Monaten“ ersetzt.
- e) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Eingriffsgenehmigung kann auf schriftlichen Antrag auch wiederholt jeweils bis zu einem Jahr, in besonderen Fällen bis zu zwei Jahren, verlängert werden; sie kann rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der für die Eingriffsgenehmigung zuständigen Behörde eingegangen ist.“
 - bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Die nach Satz 3 zuständige Behörde kann den Verursacher oder die Verursacherin verpflichten, bei einer Unterbrechung den Eingriff in dem bis dahin vorgenommenen Umfang zu kompensieren.“
- f) In Absatz 10 wird die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 17. August 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 426)“ durch die Angabe „Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S.

96)“ ersetzt.

12. Nach § 11 wird folgender neuer § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

Besondere Vorschriften für den Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen,
Abgrabungen und Aufschüttungen
(zu § 17 Absatz 1, 3 und 4, § 15 Absatz 5 und § 18 Absatz 3 BNatSchG)

(1) Über die Eingriffsgenehmigung für

1. die Gewinnung von Kies, Sand, Ton, Steinen oder anderen selbstständig verwertbaren Bodenbestandteilen (oberflächennahe Bodenschätze) oder
2. andere Abgrabungen sowie Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder das Auffüllen von Bodenvertiefungen

entscheidet gemäß § 17 Absatz 1 letzter Halbsatz BNatSchG, auch abweichend von § 18 Absatz 3 BNatSchG, die zuständige Naturschutzbehörde. Abweichend von § 15 Absatz 5 BNatSchG darf der Eingriff über § 9 Absatz 3 hinaus auch dann nicht zugelassen werden, wenn ihm bodenschutzrechtliche Regelungen entgegenstehen.

(2) Abweichend von § 17 Absatz 3 Satz 3 und 4 BNatSchG gilt die Genehmigung der beantragten Eingriffe als erteilt und gelten die zur Durchführung des § 15 BNatSchG in Verbindung mit § 9 Absatz 2 erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen als getroffen, wenn die zuständige Naturschutzbehörde nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrages entschieden hat; dies gilt nicht in Verfahren, die aufgrund ihres Umfangs, wegen notwendiger Beteiligung Dritter oder wegen besonderer Schwierigkeiten eines längeren Prüfungs- und Entscheidungszeitraums bedürfen; die zuständige Naturschutzbehörde teilt dies vor Ablauf der in Halbsatz 1 genannten Frist der Antragstellerin oder dem Antragsteller unter Angabe der Gründe mit. Abweichend von § 17 Absatz 4 BNatSchG gelten die Angaben im Antrag als vollständig, wenn die zuständige Naturschutzbehörde nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages bei ihr weitere Unterlagen nachfordert.

(3) Mit dem Antrag gelten alle nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Gewinnung von oberflächennahen Bodenschätzen, für Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen erforderlichen Anträge auf behördliche Zulassungen oder Anzeigen als gestellt. Fristen in anderen öffentlich-rechtlichen Zulassungs- oder Anzeigevorschriften beginnen mit dem Eingang der vollständigen Anfrage bei der jeweils zuständigen Fachbehörde zu laufen. Die zuständige Naturschutzbehörde hat die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Zulassungen anderer Behörden einzuholen und gleichzeitig mit ihrer Genehmigung auszuhändigen. Versagt eine andere Behörde, die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften dazu befugt ist, ihre Zulassung, teilt sie dies unter Benachrichtigung der zuständigen Naturschutzbehörde der Antragstellerin oder dem Antragsteller

durch schriftlichen Bescheid unmittelbar mit.

- (4) Die Genehmigung nach Satz 1 ist nur erforderlich, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m² ist oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m³ beträgt. Eine Genehmigung ist auch nicht erforderlich für die Gewinnung von Bodenschätzen, die nach den Vorschriften des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 71 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), eines zugelassenen Betriebsplans bedarf, wenn die Zulassung im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt. § 34 BNatSchG bleibt unberührt.
- (5) Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten nicht für Planfeststellungsverfahren und für Genehmigungen nach § 35 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324).“

13. Die Überschrift von Kapitel 4 Abschnitt I erhält folgende Fassung:

**„Abschnitt 1
Biotopverbund; geschützte Teile von Natur und Landschaft“**

14. Es wird folgender neuer § 12 eingefügt:

„§ 12
Biotopverbund
(zu § 20 Absatz 1 BNatSchG)

Es ist darauf hinzuwirken, dass der Biotopverbund mindestens 15 % der Fläche des Landes umfasst. Innerhalb des Biotopverbundes sollen mindestens 2 % der Landesfläche zu Wildnisgebieten entwickelt werden. Wildnisgebiete sind große, unveränderte oder nur leicht veränderte Naturgebiete, die von natürlichen Prozessen beherrscht werden und in denen sich die Natur weitgehend unbeeinflusst von menschlichen Nutzungen entwickeln kann.“

15. Der bisherige § 12 wird § 12 a.

16. In § 12 a Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „gemäß den Absätzen 2 bis 4“ durch die Angabe „gemäß den Absätzen 3 und 4“ ersetzt.

17. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Nach § 13 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Abweichend von § 23 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG ist der Anbau von biozid wirkenden gentechnisch veränderten Organismen in einem Abstand von weniger als 1000 m von Naturschutzgebieten untersagt.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

18. In § 15 wird die Angabe „§ 12 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 12 a Absatz 1“ ersetzt.

19. § 16 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird nach dem Wort „Landschaftsschutzgebiete“ die Angabe „, Natura 2000-Gebiete“ eingefügt.

20. § 18 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

21. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 12 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 12a Absatz 3“ ersetzt.

b) Absatz 9 wird gestrichen.

22. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. arten- und strukturreiches Dauergrünland“.

b) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

Der Klammerzusatz erhält folgende Fassung:

„(Grüpp- und Lahnungsarbeiten sowie notwendige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr für Deiche, Dämme, Sperrwerke und das Deichzubehör).“

c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Bei Knicks ist das traditionelle Knicken alle 10 bis 15 Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis einschließlich des letzten Tages des Monats Februar bei Erhalt der Überhälter und Entfernen des Schnittgutes vom Knickwall eine zulässige Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahme. Das Fällen von Überhältern bis zu einem Stammumfang von zwei Metern gemessen in einem Meter Höhe über dem Erdboden ist zulässig, sofern in dem auf den Stock gesetzten Abschnitt mindestens ein Überhälter je 40 bis 60 m Knicklänge erhalten bleibt. Ausgenommen hiervon sind

1. Bäume, die auf der Grundlage der Biotopverordnung vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 48) in ihrer am 22. Februar 2009 geltenden Fassung als nachwachsende Überhälter stehen gelassen oder neu angepflanzt wurden,

2. Bäume, die im baurechtlichen Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch über eine Baumschutzsatzung geschützt oder in einem Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt sind und für deren Fällung keine Ausnahme oder Befreiung erteilt wurde sowie

3. landschaftsbestimmende oder ortsbildprägende Bäume oder Baumgruppen.

Zulässig ist das seitliche Einkürzen der Knickgehölze senkrecht in einer Entfernung von einem Meter vom Knickwallfuß bis zu einer Höhe von vier Metern. Bei ebenerdigen Pflanzungen ist ferner das Einkürzen oder Aufputzen unter Beachtung eines Mindestabstands von einem Meter vom Wurzelhals der am Rand der Gehölzstreifen angepflanzten Gehölze zulässig. Das Einkürzen ist frühestens drei Jahre nach dem „Auf-den-Stock-setzen“ und danach nur in mindestens dreijährigem Abstand zulässig. Zulässig ist die fachgerechte Pflege der Knickwallflanken im Zeitraum vom 15. November bis einschließlich des letzten Tages des Monats Februar.

(5) Auf Ackerflächen an Knicks darf ein 50 cm breiter Schutzstreifen, gemessen ab dem Knickwallfuß, nicht ackerbaulich genutzt, mit Kulturpflanzen eingesät oder bestellt, gedüngt oder mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden. Die Bepflanzung mit nicht heimischen Gehölzen und krautigen Pflanzen sowie die gärtnerische Nutzung des Schutzstreifens sind unzulässig.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend bei der ein- oder mehrmaligen Verlängerung des Vertrages während der Laufzeit der Folgeverträge, sofern sich diese zeitlich ohne Unterbrechung an den jeweils vorangegangenen anschließen.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

„§ 30 Absatz 5 BNatSchG gilt nicht für gesetzlich geschützte Biotope, die im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung oder des öffentlichen Programms zur Bewirtschaftungsbeschränkung zu entwickeln waren.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 30 Abs. 2 BNatSchG“ die Worte „, auch abweichend von dieser Regelung,“ eingefügt.

f) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 8 und 9.

23. § 22 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Anlage“ die Angabe „2“ eingefügt.

b) In Nummer 2 werden die Worte „Gebietsabgrenzung anpassen,“ durch die Worte „Abgrenzung der Gebiete nach Anlage 2 zu § 4 anpassen,“ ersetzt.

c) In Nummer 3 wird die Angabe „Anlage nach § 4“ durch die Angabe „Anlage 2 zu § 4“ ersetzt.

24. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Anlage“ die Angabe „2“ eingefügt.

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Natura 2000-Gebiete können kenntlich gemacht werden. Die Art der Kennzeichnung bestimmt die zuständige Naturschutzbehörde durch Verwaltungsvorschrift und gibt sie im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt. Die Kennzeichnung und die Begriffsbezeichnung dürfen nur für Natura 2000-Gebiete verwendet werden.“

25. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach den Worten „oder Entgegennahme einer Anzeige zuständig ist“ die Worte „oder das Projekt selbst durchführt“ angefügt.
bb) In Satz 3 wird das Wort „Entscheidung“ durch das Wort „Eingriffszulassung“ ersetzt.

- b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 15 des Landes-UVP-Gesetzes“ durch die Angabe „§ 9 Landes-UVP-Gesetz“ ersetzt.

- c) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 12 des Landes-UVP-Gesetzes“ durch die Angabe „§ 9 Landes-UVP-Gesetz“ ersetzt.

26. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26
Gentechnisch veränderte Organismen
(zu § 35 BNatSchG)

Abweichend von § 35 Nummer 2 BNatSchG ist § 34 Absatz 1 und 2 BNatSchG auch entsprechend anzuwenden auf Maßnahmen nach § 35 Nummer 2 BNatSchG außerhalb eines Natura 2000-Gebiets. Diejenige oder derjenige, die oder der Maßnahmen nach § 35 BNatSchG oder nach Satz 1 beabsichtigt, hat dies zuvor der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die zuständige Naturschutzbehörde bestätigt den Eingang der Anzeige schriftlich. Die beabsichtigte Maßnahme darf zwei Monate nach Eingang der Anzeige begonnen werden, wenn die zuständige Naturschutzbehörde sie nicht zuvor entsprechend § 34 Absatz 2 BNatSchG für unzulässig erklärt hat. Bei Maßnahmen, die aufgrund ihres Umfangs, wegen notwendiger Beteiligung Dritter oder wegen besonderer Schwierigkeiten eines längeren Prüfungs- und Entscheidungszeitraums bedürfen, kann die zuständige Naturschutzbehörde vor Ablauf der in Satz 4 genannten Frist der oder dem Anzeigenden unter Angabe der Gründe mitteilen, dass diese Frist nicht gilt; in diesem Fall teilt sie der oder dem Anzeigenden nach Abschluss der Prüfung entweder mit, dass das Vorhaben durchgeführt werden kann oder erklärt es entsprechend § 34 Absatz 2 BNatSchG für unzulässig.“

27. Nach § 27 Absatz 1 Satz 3 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt: „und veröffentlicht diese in geeigneter Weise.“

28. § 27 a wird gestrichen.

29. Nach § 28 wird folgender § 28 a neu eingefügt:

„§ 28 a
Bewirtschaftungsvorgaben
(zu § 44 Absatz 4 Satz 3 BNatSchG)

Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung oder Allgemeinverfügung Bewirtschaftungsvorgaben gegenüber den verursachenden Land-, Forst- oder Fischwirten anzuordnen, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nach § 44 Absatz 4 Satz 2 BNatSchG durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert.“

30. Der bisherige § 28 a wird § 28 b und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Nistplätze“ werden die Worte: „sowie dort befindliche Bruten“ eingefügt.

31. Nach § 28 b wird folgender § 28 c eingefügt:

„§ 28 c
Verbot des Anlockens und Fütterns von Wölfen

Das Anlocken sowie das Füttern von Wölfen ist, außer in Tiergehegen und im Falle des § 45 Absatz 5 BNatSchG, verboten.“

32. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) Vor dem bisherigen Satz 1 werden folgende Sätze 1 und 2 neu eingefügt:
„Landwirtschaftlich genutzte Flächen einschließlich Sonderkulturen dürfen während der Nutzzeit nur auf vorhandenen Wegen betreten werden. Als Nutzzeit gilt bei Acker die Zeit zwischen Bestellung und Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses.“

bb) In Satz 5 wird die Angabe „Absatz 1 und Satz 1“ durch die Angabe „§ 59 Absatz 1 BNatSchG und Satz 1 bis 4“ ersetzt sowie nach der Angabe „für eingefriedigte Grundstücke,“ die Worte „auf denen Tiere weiden oder“ eingefügt.

cc) Nach Satz 6 wird folgender Satz 7 angefügt:
„§ 60 bleibt unberührt.“

c) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei der Ausübung des Rechts auf Betreten der freien Landschaft nach § 59 Absatz 1 BNatSchG und Absatz 1 Satz 1 bis 4 ist jedermann verpflichtet, mit Natur und Landschaft pfleglich umzugehen. Dabei ist auf die Belange der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie der

Nutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen. Die Rechtsausübung anderer darf nicht verhindert oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Hunde sind außerhalb von für die Öffentlichkeit gewidmeten Straßen, Wegen und sonstigen Flächen sowie Privatwegen und Wegerändern anzuleinen. Der Leinenzwang gilt nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde des Such- und Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, Blindenführhunde sowie Behindertenbegleithunde und Jagdhunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes und ihrer Ausbildung. Weiter gehende Vorschriften sowie § 32 Absatz 2 bleiben unberührt.“

33. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Wegen“ die Worte „und Grundflächen“ eingefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Wege“ die Worte „und Grundflächen“ sowie nach dem Wort „gemäß“ die Worte „§ 59 BNatSchG und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Weg“ die Worte „oder eine Grundfläche“ eingefügt.

34. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) An Gewässern erster Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von einem Hektar und mehr dürfen bauliche Anlagen in einem Abstand von 50 m landwärts von der Uferlinie nicht errichtet oder wesentlich erweitert werden. An den Küsten ist abweichend von Satz 1 ein Abstand von mindestens 150 m landwärts von der mittleren Hochwasserlinie an der Nordsee und von der Mittelwasserlinie an der Ostsee einzuhalten. Bei Steilufern bemessen sich die Abstände landwärts von der oberen Böschungskante des Steilufers.“
- b) In Absatz 3 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. für

 - a) aufgrund eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben,
 - b) Vorhaben innerhalb des zukünftigen Plangeltungsbereiches, wenn der Plan den Stand nach § 33 des Baugesetzbuches erreicht hat, sowie
 - c) Vorhaben, für die im Bereich von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen nach § 34 Baugesetzbuch ein Anspruch auf Bebauung besteht,“

Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.

- c) In Absatz 4 wird in Nummer 2 das Wort „und“ gestrichen sowie der Punkt nach Nummer 3 durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches.“
35. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Gemeinde kann außerhalb von Campingplätzen die Aufstellung und Benutzung von Zelten oder nach dem Straßenverkehrsrecht zugelassenen beweglichen Unterkünften für Gruppen von bis zu 35 Personen für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten genehmigen.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Zelt- und“ gestrichen.
36. In § 40 Absatz 2 werden die Worte „Gemäß § 63 Absatz 2 Nummer 8“ durch die Worte „Abweichend von § 63 Absatz 2“ ersetzt.
37. In § 42 Absatz 1 werden nach dem Wort „Behörde“ die Worte „oder, sofern die Entscheidungsbehörde nicht die Anhörungsbehörde ist, die für die Anhörung zuständige Behörde“ eingefügt.
38. § 45 Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die oberste Naturschutzbehörde kann im Benehmen mit dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten durch Verordnung die Voraussetzungen für die Eignung, die Begründung, die Abberufung, die rechtliche Stellung, die Aus- und Fortbildung, Maßstäbe für eine Entschädigung, Vorschriften über den Dienstaussweis und Dienstabzeichen sowie über den Einsatz von informationstechnischen Geräten und elektronischen Datenträgern regeln.“
39. § 48 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Abweichend von § 65 Absatz 1 BNatSchG soll die zuständige Naturschutzbehörde den Duldungspflichtigen Gelegenheit geben, die vorgesehene Maßnahme selbst durchzuführen oder in Auftrag zu geben. Die dabei entstandenen Kosten werden von der zuständigen Behörde auf Antrag bis zur Höhe der Kosten erstattet, die entstanden wären, wenn die Behörde die Maßnahme selbst durchgeführt oder in Auftrag gegeben hätte. Führen die Duldungspflichtigen die Maßnahme nicht selbst durch, soll die Behörde ihnen bekannt geben, von wem und wann die Maßnahme durchgeführt wird.“
40. § 50 erhält folgende Fassung:

„§ 50
Vorkaufsrecht
(zu § 66 Absatz 5 BNatSchG)

- (1) Dem Land steht ein Vorkaufsrecht zu an Grundstücken,
1. die in Natura 2000-Gebieten, Nationalparks und Naturschutzgebieten oder als solchen einstweilig sichergestellten Gebieten liegen,
 2. die in einem Abstand von bis zu 50 m an Natura 2000-Gebiete angrenzen,

3. auf denen sich Moor- oder Anmoorböden im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e) und f) des Gesetzes zur Erhaltung von Dauergrünland vom 7. Oktober 2013 (GVBl. Schl. - H. S.387) befinden oder
 4. auf denen sich Vorranggewässer nach der Anlage 3 zu diesem Gesetz befinden. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieses Gesetzes.
§ 66 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG gilt auch für Grundstücke, die in Natura 2000-Gebieten liegen und für Grundstücke nach Satz 1 Nummer 2 bis 4.
- (2) Das Vorkaufsrecht wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass in dem Veräußerungsvertrag ein geringeres als das vereinbarte Entgelt beurkundet wird. Dem Land gegenüber gilt das beurkundete Entgelt als vereinbart.
- (3) Die beurkundende Notarin oder der beurkundende Notar hat den Inhalt des geschlossenen Vertrages der zuständigen Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. § 28 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches gilt entsprechend.
- (4) Über § 66 Absatz 4 BNatSchG hinaus kann das Vorkaufsrecht auch zugunsten von rechtsfähigen Vereinen und Stiftungen des bürgerlichen Rechts ausgeübt werden.“
41. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen. Die Absätze 3 bis 5 werden Absätze 1 bis 3.
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Entschädigung nach § 68 BNatSchG darf 100% des Verkehrswertes des Grundstücks nicht überschreiten. Zur Leistung der Entschädigung ist der Träger der öffentlichen Verwaltung verpflichtet, dessen Behörde die Rechtsvorschrift erlassen oder eine entschädigungspflichtige Maßnahme getroffen hat. Soweit das Land zur Entschädigung verpflichtet ist, ist für die Leistung und Festsetzung der Entschädigung einschließlich der Ausübung der Rechte nach Satz 5 die obere Naturschutzbehörde zuständig. Über die Entschädigung ist zumindest dem Grunde nach in Verbindung mit der Maßnahme zu entscheiden. Der Träger der öffentlichen Verwaltung kann von den durch eine entschädigungspflichtige Maßnahme betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümern die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit oder Grunddienstbarkeit mit dem Inhalt verlangen, dass die Nutzung, für die die Entschädigung gezahlt werden soll, auf dem Grundstück nicht mehr ausgeübt werden kann.“
 - c) In Absatz 3 werden die Worte „Absätze 1 bis 4“ durch die Worte „Absätze 1 und 2“ ersetzt.
42. In § 55 wird Satz 2 wie folgt gefasst: „§ 54 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

43. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Nummer 6 wird folgende neue Nummer 7 eingefügt:
„7. in der freien Landschaft andere als die in § 59 Absatz 1 BNatSchG sowie in § 30 Absatz 1 bezeichneten Wege und Flächen oder diese anders als in der in § 59 Absatz 1 BNatSchG und in § 30 Absatz 1 und 2 beschriebenen Art benutzt,“
- bb) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8 und erhält folgende Fassung:
„8. entgegen § 11 a ohne Eingriffsgenehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde oberflächennahe Bodenschätze abbaut oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder das Auffüllen von Bodenvertiefungen vornimmt,“
- cc) Es wird folgende neue Nummer 9 eingefügt:
„9. entgegen § 13 Absatz 3 biozid wirkende gentechnisch veränderte Organismen in einem Abstand von weniger als 1000 m zu Naturschutzgebieten anbaut.“
- dd) Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden Nummern 10 und 11.
- ee) Es wird folgende neue Nummer 12 eingefügt:
„12. entgegen § 28 b ohne Ausnahmegenehmigung Handlungen vornimmt, die Nistplätze sowie dort befindliche Bruten von Schwarzspechten, Schwarzstörchen, Graureihern, Seeadlern, Rotmilanen und Kranichen gefährden,“
- ff) Es wird folgende neue Nummer 13 eingefügt:
„13. entgegen § 28 c Wölfe anlockt oder füttert,“
- gg) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 14.
- hh) Die bisherige Nummer 11 wird gestrichen.
- ii) Die bisherigen Nummern 12 bis 21 werden Nummern 15 bis 24.
- jj) In Nummer 15 wird die Angabe „§ 30“ durch die Angabe „§ 59 Absatz 1 BNatSchG und § 30 Absatz 1“ ersetzt.
- kk) Nummer 21 erhält folgende Fassung:
„21. entgegen § 35 Absatz 2 Satz 1 an Gewässern erster Ordnung sowie Seen und Teichen von einem Hektar und mehr bauliche Anlagen in einem Abstand von 50 m landwärts von der Uferlinie errichtet oder wesentlich erweitert, oder entgegen § 35 Absatz 2 Satz 2 an den Küsten bauliche Anlagen in einem Abstand von bis zu 150 m landeinwärts von der mittleren Hochwasserlinie an der Nordsee oder von der Mittelwasserlinie an der Ostsee errichtet oder wesentlich erweitert,“
- ll) Nummer 24 erhält folgende Fassung:
„als Wanderer entgegen § 37 Absatz 2 unbefugt länger als eine Nacht abseits von Campingplätzen zeltet,“
- mm) Es wird folgende neue Nummer 25 eingefügt:
„25. entgegen § 60 Nummer 7 im Naturschutzgebiet Hunde nicht angeleint mitführt,“
- nn) Es wird folgende neue Nummer 26 eingefügt:
„26. entgegen § 60 Nummer 8 im Naturschutzgebiet Flugmodelle oder unbemannte Luftfahrtsysteme aufsteigen oder landen lässt,“
- oo) Die bisherigen Nummern 22 und 23 werden Nummern 27 und 28.

- pp) In Nummer 27 werden nach der ersten Nennung des Wortes „Gesetzes“ die Worte „oder aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 wird die Angabe „Abs. 2 Nr. 1 bis 6, 9 und 22“ durch die Angabe „Absatz 2 Nummer 1 bis 6, 9, 11 und 27“ ersetzt.
44. In § 59 Absatz 4 wird die Angabe „§ 57 Abs. 2 Nr. 22“ durch die Angabe „§ 57 Absatz 2 Nummer 27“ ersetzt.
45. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „Inkrafttreten des Landesnaturschutzgesetzes vom 16. Juni 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 215)“ durch die Angabe „XXXXXXXXX“ [*Inkrafttreten dieses Gesetzes*] ersetzt.
- b) Nach Nummer 6 werden folgende Nummern 7 und 8 angefügt:
„7. Hunde dürfen nur angeleint mitgeführt werden. § 32 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
8. Es ist unzulässig, Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme aufsteigen oder landen zu lassen.“
46. § 63 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „Landesnaturschutzgesetzes vom 6. März 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 136, ber. S. 250), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 223)“ durch die Worte „Landesnaturschutzgesetz vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 225)“ ersetzt.
- b) Im zweiten Halbsatz von Satz 1 wird das Wort „Naturschutzbehörde“ durch die Worte „Behörde, die den Eingriff zugelassen hat,“ ersetzt.
- c) In Satz 2 werden die Worte „Inkrafttreten dieses Gesetzes“ durch die Angabe „dem 01.03.2010“ ersetzt.

47. Nach § 64 wird folgender § 65 neu eingefügt:

„§ 65

Übergangsvorschrift für bauliche Anlagen im Schutzstreifen an Gewässern

(1) Die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen an Gewässern nach § 35 Absatz 2 im Innenbereich, die vor dem XXXXXXXXX [*Inkrafttreten dieses Gesetzes*] genehmigt, aber noch nicht begonnen oder nicht beendet worden ist, kann nach Maßgabe der Genehmigung verwirklicht werden. Sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen einschließlich solcher des Naturschutzrechts bleiben unberührt.

(2) § 35 Absatz 2 gilt nicht für Flächen, für die in einem am XXXXXXXXX [*Inkraft-*

treten dieses Gesetzes] rechtswirksamen Flächennutzungsplan eine Bebauung vorgesehen ist, oder dessen bisher vorgesehene Bebauung umgewidmet werden soll. Satz 1 tritt am **XXXXXXXXX [5 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes]** außer Kraft.“

48. Nach § 65 wird folgender § 66 eingefügt:

„§ 66

Übergangsvorschrift für arten- und strukturreiches Dauergrünland

(1) Auf Abschnitte von Vorhaben, für die am **XXXXXXXXXXXX [Inkrafttreten dieses Gesetzes]** das Planfeststellungsverfahren eröffnet und die Bekanntgabe der Planauslegung veranlasst ist, findet § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 keine Anwendung.

(2) § 21 Absatz 6 gilt auch bei arten- und strukturreichem Dauergrünland, das während der Laufzeit einer vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung entstanden und durch Gesetz zum geschützten Biotop erklärt worden ist.“

49. Vor der bisherigen Anlage zu § 4 Liste der Europäischen Vogelschutzgebiete in Schleswig-Holstein wird folgende Anlage 1 zu § 4 eingefügt:

„Anlage 1 (zu § 4)

Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in Schleswig-Holstein

lfd. Nr.	Gebiets- Nummer	Gebiets-Name
1	0916-391	NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete
2	0916-392	Dünen- und Heidelandschaften Nord-Sylt
3	1016-392	Dünen- und Heidelandschaften Nord- und Mittel-Sylt
4	1115-301	NSG Rantumbecken
5	1115-391	Dünenlandschaft Süd-Sylt
6	1116-391	Küstenlandschaft Ost-Sylt
7	1118-301	Ruttebüller See
8	1119-303	Süderlügumer Binnendünen
9	1121-304	Eichenwälder der Böxlunder Geest
10	1121-391	NSG Fröslev-Jardelunder Moor
11	1122-391	Niehuuser Tunneltal und Krusau mit angrenzenden Flächen
12	1123-305	Munkbrarupau- und Schwennautal
13	1123-392	Blixmoor
14	1123-393	Küstenbereiche Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk
15	1219-301	Leckfeld
16	1219-391	Gewässer des Bongsieler Kanal-Systems
17	1219-392	Heide- und Magerrasenlandschaft am Ochsenweg und im Soholmfeld

18	1220-301	Wälder an der Lecker Au
19	1222-301	Stiftungsflächen Schäferhaus
20	1222-353	Staatsforst südöstlich Handewitt
21	1223-356	Wälder an der Bondenau
22	1224-321	Wald südlich Holzkoppel
23	1225-355	Fehrenholz
24	1315-391	Küsten- und Dünenlandschaften Amrums
25	1316-301	Godelniederung / Föhr
26	1319-301	NSG Bordelumer Heide und Langenhorner Heide mit Umgebung
27	1320-302	Lütjenholmer und Bargumer Heide
28	1320-303	Schirlbusch
29	1320-304	Löwenstedter Sandberge
30	1321-302	Pobüller Bauernwald
31	1321-303	Dünen am Rimmelsberg
32	1322-391	Treene Winderatter See bis Friedrichstadt und Bollingstedter Au
33	1322-392	Wald-, Moor- und Heidelandschaft der Fröruper Berge und Umgebung
34	1323-301	NSG Hechtmoor
35	1323-355	Rehbergholz und Schwennholz
36	1324-391	Wellspanger-Loiter-Oxbek-System und angrenzende Wälder
37	1325-356	Drülter Holz
38	1326-301	NSG Schwansener See
39	1420-301	Standortübungsplatz Husum
40	1420-302	Moorweiher im Staatsforst Dreisdorf
41	1420-391	Quell- und Niedermoore der Arlauniederung
42	1421-301	Immenstedter Wald
43	1421-303	Wälder im Süderhackstedtfeld
44	1421-304	Ahrenviölfelder Westermoor
45	1422-301	Wald Rumbrand
46	1422-303	Gammelunder See
47	1423-302	Tiergarten
48	1423-393	Idstedtweger Geestlandschaft
49	1423-394	Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe
50	1424-357	Kiuser Gehege
51	1425-301	Karlsburger Holz
52	1425-330	Aasse und Umgebung
53	1521-391	Wälder der Ostenfelder Geest
54	1522-301	Kalkquellmoor bei Klein Rheide
55	1523-353	Karlshofer Moor
56	1523-381	Busdorfer Tal
57	1524-391	Großer Schnaaper See, Bültsee und anschließende Flächen
58	1525-331	Hemmelmarker See
59	1526-352	Stohl
60	1526-353	Naturwald Stodthagen und angrenzende Hochmoore
61	1526-391	Südküste der Eckernförder Bucht und vorgelagerte Flachgründe
62	1528-391	Küstenlandschaft Bottsand - Marzkamp u. vorgelagerte Flachgründe
63	1532-321	Sundwiesen Fehmarn

64	1532-391	Küstenstreifen West- und Nordfehmar
65	1533-301	Staberhuk
66	1617-301	Dünen St. Peter
67	1620-302	Lundener Niederung
68	1621-301	Wälder bei Bergenhusen
69	1622-308	Gräben der nördlichen Alten Sorge
70	1622-391	Moore der Eider-Treene-Sorge-Niederung
71	1623-303	Fockbeker Moor
72	1623-304	Wald östlich Hohn
73	1623-306	Owschlager See
74	1623-351	Übergangsmoor im Kropper Forst
75	1623-392	Binnendünen- und Moorlandschaft im Sorgetal
76	1624-391	Wälder der Hüttener Berge
77	1624-392	Wittensee und Flächen angrenzender Niederungen
78	1625-301	Klvensieker Holz
79	1626-325	Kiel Wik / Bunkeranlage
80	1626-352	Kalkquelle am Nord-Ostsee-Kanal in Kiel
81	1627-321	Hagener Au und Passader See
82	1627-322	Gorkwiese Kitzeberg
83	1627-391	Kalkreiche Niedermoorwiese am Ostufer des Dobersdorfer Sees
84	1628-302	Selenter See
85	1629-320	Hohenfelder Mühlenau
86	1629-391	Strandseen der Hohwachter Bucht
87	1631-304	Seegalendorfer Gehölz
88	1631-351	Seegalendorfer und Neuratjensdorfer Moor
89	1631-391	Putlos
90	1631-392	Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht
91	1631-393	Küstenlandschaft Nordseite der Wagrischen Halbinsel
92	1632-392	Küstenlandschaft vor Großenbrode und vorgelagerte Meeresbe- reiche
93	1714-391	Steingrund
94	1719-391	Untereider
95	1720-301	Weißes Moor
96	1721-301	Wald bei Welmbüttel
97	1721-302	Wald bei Hollingstedt
98	1721-309	Kleiner Geestrücken südlich Dörpling
99	1722-301	Wald westlich Wrohm
100	1723-301	Gehege Osterhamm-Elsdorf
101	1723-302	Dachsberg bei Wittenmoor
102	1724-302	Wehrau und Mühlenau
103	1724-334	Dünen bei Kattbek
104	1725-304	Vollstedter See
105	1725-306	Staatsforst Langwedel-Sören
106	1725-352	Quellen am Großen Schierensee
107	1725-353	Niedermoor bei Manhagen
108	1725-392	Gebiet der Oberen Eider incl. Seen
109	1726-301	Wald nordwestlich Boksee
110	1727-305	Klosterforst Preetz

111	1727-322	Untere Schwentine
112	1727-351	Kolksee bei Schellhorn
113	1727-354	Moorweiher bei Rastorf
114	1727-392	Lanker See und Kührener Teich
115	1728-303	Lehmkuhlener Stauung
116	1728-304	NSG Rixdorfer Teiche und Umgebung
117	1728-305	NSG Vogelfreistätte Lebrader Teich
118	1728-307	Gottesgabe
119	1728-351	Kalkflachmoor bei Mucheln
120	1729-353	Großer und Kleiner Benzer See
121	1729-391	Dannauer See und Hohensasel und Umgebung
122	1729-392	Kossautal und angrenzende Flächen
123	1730-301	Steinbek
124	1730-326	Tal der Kükelühner Mühlenau
125	1731-303	Wälder um Güldenstein
126	1732-321	Guttauer Gehege
127	1732-381	Rosenfelder Brök nördlich Dahme
128	1733-301	Sagas-Bank
129	1813-391	Helgoland mit Helgoländer Felssockel
130	1820-302	NSG Fieler Moor
131	1820-303	Ehemaliger Fuhlensee
132	1821-304	Gieselautal
133	1821-391	Riesewohld und angrenzende Flächen
134	1823-301	Wälder der nördlichen Itzehoer Geest
135	1823-304	Haaler Au
136	1825-302	Wennebeker Moor und Langwedel
137	1826-301	NSG Dosenmoor
138	1826-302	Wald am Bordesholmer See
139	1828-302	Grebiner See, Schluensee und Schmarkau
140	1828-392	Seen des mittleren Schwentinesystems und Umgebung
141	1829-303	Wald nördlich Malente
142	1829-304	Buchenwälder Dodau
143	1829-391	Röbeler Holz und Umgebung
144	1830-301	NSG Neustädter Binnenwasser
145	1830-302	Lachsau
146	1830-391	Gebiet der Oberen Schwentine
147	1831-302	Buchenwälder südlich Cismar
148	1831-321	Kremper Au
149	1832-322	Walkyriengrund
150	1832-329	Ostseeküste zwischen Grömitz und Kellenhusen
151	1920-301	Windberger Niederung
152	1922-301	Wälder östlich Mehlbek
153	1922-391	Iselbek mit Lindhorster Teich
154	1923-301	Schierenwald
155	1923-302	Reher Kratt
156	1923-304	Moore bei Christinenthal
157	1923-305	Quellhangmoor Lohfiert
158	1924-391	Wälder im Aukrug

159	1926-301	Bönebütteler Gehege
160	1927-301	Kiebitzholmer Moor und Trentmoor
161	1927-352	Tarbeker Moor
162	1928-351	Wälder am Stocksee
163	1928-359	Wälder zwischen Schlamersdorf und Garbek
164	1929-320	Barkauer See
165	1929-351	Heidmoorniederung
166	1929-391	Wälder im Ahrensböcker Endmoränengebiet
167	1930-301	Middelburger Seen
168	1930-302	Wälder im Pönitzer Seengebiet
169	1930-330	Strandniederungen südlich Neustadt
170	1930-353	Pönitzer Seengebiet
171	1930-391	Süseler Baum und Süseler Moor
172	1931-301	Ostseeküste am Brodtener Ufer
173	1931-391	Küstenlandschaft zwischen Pelzerhaken und Rettin
174	2020-301	Klev- und Donnlandschaft bei St. Michaelisdonn
175	2021-301	Kudensee
176	2022-302	Vaaler Moor und Herrenmoor
177	2023-303	Rantzau-Tal
178	2024-301	Heiden und Dünen bei Störkathen
179	2024-308	Mühlenbarbeker Au und angrenzendes Quellhangmoor
180	2024-391	Mittlere Stör, Bramau und Bünzau
181	2024-392	Moore der Breitenburger Niederung
182	2025-303	Hasenmoor
183	2026-303	Osterautal
184	2026-304	Barker Heide
185	2026-305	Altwaldbestände im Segeberger Forst
186	2026-307	Moorweiher im Segeberger Forst
187	2027-301	NSG Ihlsee und Ihlwald
188	2027-302	Segeberger Kalkberghöhlen
189	2028-352	Wald bei Söhren
190	2028-359	Wald nördlich Steinbek
191	2029-351	Bachschlucht Rösing
192	2029-353	Wulfsfelder Moor
193	2030-303	NSG Aalbek-Niederung
194	2030-304	Hobbersdorfer Gehege und Brammersöhlen
195	2030-328	Schwartautal und Curauer Moor
196	2030-351	Waldhusener Moore und Moorsee
197	2030-392	Traveförde und angrenzende Flächen
198	2031-303	NSG Dummersdorfer Ufer
199	2123-301	Binnendünen Nordoe
200	2124-301	Klein Offenseth-Bokelsesser Moor
201	2125-334	Kaltenkirchener Heide
202	2126-303	Pfeifengraswiese nördlich Seth
203	2126-391	Wälder im Kisdorfer Wohld und angrenzende Flächen
204	2127-302	Birkenmoor bei Groß Niendorf
205	2127-333	Leezener Au-Niederung und Hangwälder
206	2127-391	Travetal

207	2128-358	Steinkampholz
208	2129-351	Bachschlucht bei Herweg
209	2129-353	Wüstenei
210	2129-357	Friedhofseiche Genin
211	2130-301	Lauerholz
212	2130-322	Herrnburger Dünen
213	2130-352	Moorwälder am Wesloer Moor und am Herrnburger Landgraben
214	2130-391	Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee
215	2222-321	Wettersystem in der Kollmarer Marsch
216	2224-305	Staatsforst Rantzau östlich Tornesch
217	2224-306	Obere Krückau
218	2224-391	Himmelmoor, Kummerfelder Gehege und angrenzende Flächen
219	2225-303	Pinnau / Gronau
220	2226-306	Glasmoor
221	2226-391	Alstersystem bis Itzstedter See und Nienwohlder Moor
222	2227-303	Hansdorfer Brook mit Ammersbek
223	2227-304	Neunteich und Binnenhorster Teiche
224	2227-351	Nördlich Tiergarten
225	2227-352	Rehbrook
226	2227-356	Sülfelder Tannen
227	2228-352	Rehkoppel
228	2230-304	Wälder westlich des Ratzeburger Sees
229	2230-381	Trockenflächen nordwestlich Groß Sarau
230	2230-391	Wälder und Seeufer östlich des Ratzeburger Sees
231	2323-392	Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen
232	2324-303	Holmer Sandberge und Buttermoor
233	2324-304	NSG Tävsmoor / Haselauer Moor
234	2325-301	Ohmoor
235	2326-301	Wittmoor
236	2327-301	Kammolchgebiet Höltigbaum / Stellmoor
237	2327-351	Sieker Moor
238	2328-354	NSG Hahnheide
239	2328-355	Großensee, Mönchsteich, Stenzer Teich
240	2328-381	NSG Kranika
241	2328-391	Trittauer Mühlenbach und Drahtmühlengebiet
242	2329-301	Lankauer See
243	2329-351	Koberger Moor
244	2329-352	Pantener Moorweiher und Umgebung
245	2329-353	Quellwald am Ankerschen See
246	2329-381	NSG Borstgrasrasen Alt Mölln
247	2329-391	Wälder des Hevenbruch und des Koberger Forstes
248	2330-351	Moorwald im Ankerschen Ziegelbruch
249	2330-353	NSG Oldenburger See und Umgebung
250	2330-391	Salemer Moor und angrenzende Wälder und Seen
251	2331-393	Amphibiengebiete westlich Kittlitz
252	2331-394	Schaalsee mit angrenzenden Wäldern und Seen
253	2427-302	Talwald Hahnenkoppel
254	2427-391	Bille

255	2428-393	Wälder im Sachsenwald und Schwarze Au
256	2429-301	Birkenbruch südlich Groß Pampau
257	2429-304	Kiefholz
258	2429-353	Kleinstmoore bei Hornbek
259	2430-302	Rosengartener Moor
260	2430-353	Langenlehstener Heide
261	2430-391	Seenkette Drüsensee bis Gudower See mit angrenzenden Wäldern u.a.
262	2430-392	Talhänge bei Göttin, Grambeker Teiche und Umgebung
263	2431-391	Amphibiengebiet Seedorfer Forst
264	2431-392	Hakendorfer Wälder
265	2527-302	NSG Dalbekschlucht
266	2527-391	Besenhorster Sandberge und Elbinsel
267	2528-301	GKSS-Forschungszentrum Geesthacht
268	2529-301	Nüssauer Heide
269	2529-302	Stecknitz-Delvenau
270	2529-306	Gülzower Holz
271	2628-392	Elbe mit Hohem Elbufer von Tesperhude bis Lauenburg mit angrenzenden Flächen

50. Die Überschrift der bisherigen Anlage zu § 4 erhält folgende Fassung:

**„Anlage 2 (zu § 4)
Liste der Europäischen Vogelschutzgebiete in Schleswig-Holstein“.**

51. Nach Anlage 2 wird folgende Anlage 3 angefügt:

**„Anlage 3 (zu § 50 Absatz 1 Nummer 4)
Liste der Vorranggewässer in Schleswig-Holstein**

Wasserkörper	Wasser-³ und Boden- Verband	Gewässer⁴	Station von - bis
al_05 / Alster ML mit Nebengewässern	GPV Alster-Rönne	Tangstedter Graben (GUB-1)	0 - 443
al_05 / Alster ML mit Nebengewässern	GPV Alster-Rönne	Tangstedter Graben	0 - 2110
al_05 / Alster ML mit Nebengewässern	GPV Ammersbek-Hunnau	Ammersbek, Hunnau, Bünningst. Au, Aue, Gölm bach	0 - 3724
al_05 / Alster ML mit Nebengewässern	GPV Alster-Rönne	Sielbek	0 - 6364
al_05 / Alster ML mit Nebengewässern	GPV Alster-Rönne	Alster	0 - 10952
bi_01 / Bille OL / Schiebenitz	GuV Bille	Schiebenitz (Nr. 9409)	0 - 3578
bi_01 / Bille OL / Schiebenitz	GuV Bille	Schiebenitz (Nr. 9389)	0 - 5700
bi_01 / Bille OL / Schiebenitz	GuV Bille	Bille	16645 - 32866
bi_02 / Bille bei Trittau	GuV Bille	Bille	13043 - 16645

³ oder Angabe eines ausnahmsweise anderen Unterhaltungsträgers.

⁴ Angaben aus dem AWGV des Landes (Amtliches Wasserwirtschaftliches Gewässerverzeichnis). Zur leichteren Identifizierung sind in einigen Fällen dessen Gewässer-Identitäts-Nummern angegeben.

Wasserkörper	Wasser- und Boden- Verband ³	Gewässer ⁴	Station von - bis
bi_06_a / Bille im Sachsenwald	LKN Schl.-Holst. (Itzehoe) ⁵	Bille	3711 - 10992
bi_06_a / Bille im Sachsenwald	GuV Bille	Bille	0 - 13043
bi_07_a / Schwarze Au	GuV Schwarze Au - Amelungsbach	Schwarze Au	0 - 16387
bi_11 / Amelungsbach	GuV Schwarze Au - Amelungsbach	Schäferholzbek	0 - 1686
bi_11 / Amelungsbach	GuV Schwarze Au - Amelungsbach	Amelungsbach	0 - 3610
bk_02_a / Hardebek-Brokenlander Au UL/Wiemersdorfer Au UL	GPV Großenaspe-Wiemersdorf	Brokstedter Au neu	0 - 1566
bk_02_a / Hardebek-Brokenlander Au UL/Wiemersdorfer Au UL	GPV Großenaspe-Wiemersdorf	Brokstedter Au B	-7 - 2884
bk_02_a / Hardebek-Brokenlander Au UL/Wiemersdorfer Au UL	GPV Großenaspe-Wiemersdorf	Wiemersdorfer Au	0 - 2943
bk_02_a / Hardebek-Brokenlander Au UL/Wiemersdorfer Au UL	GPV Großenaspe-Wiemersdorf	Hardebek-Brokenlander Au	0 - 8988
bk_03 / Wegebek FRHB	WBV Störwiesen-Willenscharen	Wegebek (FRHB)	-6 - 7441
bk_06 / Stör oberhalb Kellinghusen	Bund (WSV) ⁶	Stör	48450 - 50283
bk_06 / Stör oberhalb Kellinghusen	LKN Schl.-Holst. (Itzehoe)	Stör	0 - 11439
bo_01 / Wallsbek/Meyner Mühlenstrom	WBV Meyner Mühlenstrom	Schafflunder Mühlenstrom 3	0 - 68
bo_01 / Wallsbek/Meyner Mühlenstrom	DHSV Südwesthörn-Bongsiel	Schafflunder Mühlenstrom	0 - 509
bo_01 / Wallsbek/Meyner Mühlenstrom	WBV Meyner Mühlenstrom	Schafflunder Mühlenstrom 0	0 - 1415
bo_01 / Wallsbek/Meyner Mühlenstrom	WBV Meyner Mühlenstrom	Schafflunder Mühlenstrom	0 - 4502
bo_01 / Wallsbek/Meyner Mühlenstrom	WBV Stadum-Hörup	Schafflunder Mühlenstrom	0 - 5512
bo_01 / Wallsbek/Meyner Mühlenstrom	WBV Meyner Mühlenstrom	Wallsbek	0 - 7856
bo_01 / Wallsbek/Meyner Mühlenstrom	WBV Meyner Mühlenstrom	Meyner-Mühlenstrom	0 - 13556
bo_03_b / Linnau UL	WBV Linnau	Linnau (Bypass)	0 - 1162
bo_03_b / Linnau UL	DHSV Südwesthörn-Bongsiel	Linnau	0 - 1844
bo_03_b / Linnau UL	WBV Linnau	Linnau	0 - 8080
br_01_a / Radesforder Au/Rothenmühlenau	GPV Osterau	Obere Osterau	3305 - 5046
br_01_a / Radesforder Au/Rothenmühlenau	GPV Osterau	Untere Radesforder Au	0 - 3652
br_01_a / Radesforder Au/Rothenmühlenau	GPV Osterau	Obere Radesforder Au	0 - 6111
br_02 / Holmau	GPV Osterau	Kleine Aue / Fuhlenrue Graben	0 - 2433
br_02 / Holmau	GPV Osterau	Obere Holmau	0 - 2589
br_02 / Holmau	GPV Osterau	Untere Holmau	0 - 3441
br_03_b / Obere Osterau	GPV Osterau	Obere Osterau	0 - 3305
br_03_b / Obere Osterau	GPV Osterau	Untere Osterau	0 - 6608
br_03_b / Obere Osterau	GPV Osterau	Mittlere Osterau	0 - 9836
br_07 / Ohlau	GPV Ohlau	Ohlau	5169 - 16704
br_08_c / Schmalfelder Au/Ohlau	GPV Schmalfelder Au	Schmalfelder Au Altarm	0 - 101
br_08_c / Schmalfelder Au/Ohlau	GPV Schmalfelder Au	Ohlau (101)	0 - 250
br_08_c / Schmalfelder Au/Ohlau	GPV Schmalfelder Au	Schmalfelder Au (Nr. 1370)	0 - 3038

⁵ Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein, Betriebsitz Itzehoe.

⁶ Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes.

Wasserkörper	Wasser- und Boden- Verband ³	Gewässer ⁴	Station von - bis
br_08_c / Schmalfelder Au/Ohlau	GPV Schmalfelder Au	Schmalfelder Au (Nr. 1350)	1193 - 5814
br_08_c / Schmalfelder Au/Ohlau	GPV Ohlau	Ohlau	0 - 5169
br_10 / Bramau	GPV Schmalfelder Au	Schmalfelder Au	0 - 1193
br_10 / Bramau	LKN Schl.-Holst. (Itzehoe)	Bramau	0 - 5600
br_10 / Bramau	GPV Bramau	Bramau	0 - 8738
br_13 / Schirnau	GPV Ohlau	Mühlenau, Schirnau	0 - 5899
ec_07_b / Kronsbek - Aschau	WBV Aschau	Kronsbek - Aschau	0 - 8649
elk_01 / Hornbeker Mühlenbach	Bund (WSV)	Elbe-Lübeckkanal-Seitengräben 097	0 - 654
elk_01 / Hornbeker Mühlenbach	GuV Priesterbach	Hornbeker Mühlenbach (Gewässer-ID Nr. 10450)	0 - 2362
elk_01 / Hornbeker Mühlenbach	GuV Priesterbach	Hornbeker Mühlenbach (Nr. 10449)	-1 - 5176
elk_02 / Getsbek	Bund (WSV)	Elbe-Lübeckkanal-Seitengräben 055	524 - 1011
elk_02 / Getsbek	GuV Priesterbach	Quellgerinne / Kap-pungsbereich	0 - 998
elk_02 / Getsbek	GuV Priesterbach	Getsbek	0 - 8183
elk_03 / Steinau	GuV Steinau-Büchen	Quellgerinne / Kap-pungsbereich	0 - 321
elk_03 / Steinau	GuV Steinau-Büchen	Talkauer Au	0 - 4365
elk_03 / Steinau	GuV Steinau-Büchen	Mühlenbek	0 - 5892
elk_03 / Steinau	GuV Steinau-Büchen	Schulendorfer Bek	0 - 5981
elk_03 / Steinau	GuV Steinau-Büchen	Steinau	-2 - 22201
ff_05_b / Langballigau	WBV Langballigau	Langballigau	0 - 9207
ff_09_b / Lippingau	WBV Lippingau	Esgruser Mühlenstrom	0 - 2972
ff_09_b / Lippingau	WBV Lippingau	Lippingau	0 - 7614
ff_16 / Krusau	WBV Flensburger Innenförde	Krusau	0 - 5876
ko_02 / Mühlenau, Flaßlandbek, Schmiedenaue	WBV Oldenburg	Mühlenau, Flaßlandbek E 5-9	0 - 6301
ko_02 / Mühlenau, Flaßlandbek, Schmiedenaue	GUV Mühlenau-Futterkamp	Schmiedeaue	0 - 10512
ko_02 / Mühlenau, Flaßlandbek, Schmiedenaue	GUV Mühlenau-Futterkamp	Mühlenau, Flaßlandbek	0 - 13785
ko_10_a / Kossau OL	GUV Kossau	Kossau	17575 - 24580
ko_10_b / Kossau ML	GUV Kossau	Kossau (GUB 17)	0 - 157
ko_10_b / Kossau ML	GUV Kossau	Kossau	10312 - 17575
ko_10_c / Kossau UL	GUV Kossau	Kossau	3577 - 10312
ko_13 / Mühlenau, Mühlenbach	GUV Selenter See	Mühlenau	0 - 10343
ko_20 / Salzau	GUV Selenter See	Sophienhofer Au	0 - 6649
ko_20 / Salzau	GUV Selenter See	Salzau	0 - 9114
ko_23 / Hagener Au	GUV Selenter See	Jarbak	0 - 773
ko_23 / Hagener Au	GUV Selenter See	Hagener Au	0 - 12095
kr_01 / Krückau	WV Krückau	Krückau	10644 - 17525
kr_01 / Krückau	GPV Krückau-Pinnau	Krückau	0 - 7057
lue_01_a / Kremper Au OL	WBV Neustädter Binnenwas-ser	Kremper Au	19285 - 21012
lue_01_b / Kremper Au Wald	WBV Neustädter Binnenwas-ser	Kremper Au	14460 - 19285
lue_01_c / Kremper Au UL	WBV Neustädter Binnenwas-ser	Kremper Au	6407 - 14460
lue_03_a / Lachsbach OL	WBV Neustädter Binnenwas-ser	Lachsbach	10644 - 17376
lue_03_b / Lachsbach Wald	WBV Neustädter Binnenwas-ser	Lachsbach	7627 - 10644
lue_03_c / Lachs-bach/Steinbach	WBV Neustädter Binnenwas-ser	Steinbach	4674 - 5683
lue_03_c / Lachs-bach/Steinbach	WBV Redingsdorf	Steinbach	0 - 2398
lue_03_c / Lachs-	WBV Neustädter Binnenwas-	Steinbach	0 - 4674

Wasserkörper	Wasser- und Boden- Verband ³	Gewässer ⁴	Station von - bis
bach/Steinbach	ser		
lue_03_c / Lachs- bach/Steinbach	WBV Neustädter Binnenwas- ser	Lachsbach	267 - 7627
mi_04 / Dehringstrom OL	SV Mieltal	Dehringstrom (Nr. 518)	0 - 1272
mi_04 / Dehringstrom OL	DHSV Dithmarschen	Dehringstrom	6276 - 8020
mst_08 / Rantzau	DuSV Rantzau	Rantzau-Quelllauf	182 - 415
mst_08 / Rantzau	DuSV Rantzau	Stormsteichbach / Vor- fluter Schlotfeld	0 - 5866
mst_08 / Rantzau	DuSV Rantzau	Rantzau	0 - 14931
mtr_01 / Mittlere Trave	LKN Schl.-Holst. (Itzehoe)	Trave	25131 - 33929
mtr_02 / Pulverbek	WBV Trave	Pulverbek	-7 - 12216
mtr_07_a / Haisterbek UL	GPV Norderbeste	Haisterbek	0 - 2870
mtr_08_b / Sylsbek UL	WBV Süderbeste	Sylsbek	0 - 4685
mtr_08_c / Sylsbek OL	WBV Süderbeste	Sylsbek	4685 - 4824
mtr_09 / Barnitz	GuV Steinau/Nusse	Barnitz	0 - 3103
mtr_09 / Barnitz	GuV Steinau/Nusse	Kobek	0 - 6280
mtr_09 / Barnitz	GPV Norderbeste	Barnitz	2192 - 13959
mtr_10 / Beste	GPV Norderbeste	Barnitz	0 - 2192
mtr_10 / Beste	GPV Norderbeste	Beste	2442 - 8116
mtr_15 / Mittlere u Untere Trave	LKN Schl.-Holst. (Itzehoe)	Stadtarm	0 - 875
mtr_15 / Mittlere u Untere Trave	GPV Norderbeste	Beste	-6 - 2442
mtr_15 / Mittlere u Untere Trave	LKN Schl.-Holst. (Itzehoe)	Trave	6801 - 25131
mtr_19_a / Tegelbek/Twisselbek	GPV Mielsdorf-Neuengörs	Mielsdorfer Au	0 - 380
mtr_19_a / Tegelbek/Twisselbek	GPV Mielsdorf-Neuengörs	Twisselbek	0 - 3770
mtr_19_a / Tegelbek/Twisselbek	GPV Mielsdorf-Neuengörs	Tegelbek	0 - 3816
mtr_20 / Trave	Bund (WSV)	Trave	21993 - 28310
mtr_20 / Trave	LKN Schl.-Holst. (Itzehoe)	Trave	0 - 6801
mtr_21 / Beste	GPV Norderbeste	Beste	8116 - 10586
nok_03 / Hanerau OL	WBV Hanerau	Hanerau (GUB-17)	0 - 435
nok_03 / Hanerau OL	WBV Hanerau	Hanerau	4421 - 11387
nok_06 / Gieselau/ Westerau	SV Obere Gieselau	Gieselau/Westerau	0 - 105
nok_06 / Gieselau/ Westerau	SV Obere Gieselau	Moorbek	0 - 2342
nok_06 / Gieselau/ Westerau	SV Obere Gieselau	Gieselau/ Westerau	-82 - 15794
nok_07 / Bendorfer Bach	WBV Iselbek	Quellenbach (GUB 7)	0 - 215
nok_07 / Bendorfer Bach	WBV Iselbek	Quellenbach (GUB 4)	0 - 451
nok_07 / Bendorfer Bach	WBV Iselbek	Quellenbach	0 - 1352
nok_07 / Bendorfer Bach	WBV Iselbek	Bendorfer Bach	0 - 6104
nok_07 / Bendorfer Bach	WBV Iselbek	Iselbek	-89 - 6572
oei_07 / Eider oberhalb Wes- tensee	WBV Obere Eider	Eider	0 - 6415
oei_07 / Eider oberhalb Wes- tensee	WBV Eider am Schulensee	Eider	2966 - 14908
oei_15 / Schierenseegraben	WBV Westensee	Westensee	919 - 950
oei_15 / Schierenseegraben	WBV Westensee	Schierenseegraben	0 - 387
oei_15 / Schierenseegraben	WBV Westensee	Verbindungsgraben	0 - 722
oei_15 / Schierenseegraben	WBV Westensee	Kleiner Schierensee	0 - 918
oei_31 / Schirmauer Au	Bearbeitungsgebietsverband 10 (WBV-frei)	Schirmauer Au (GUB 1)	-310 - 119
oei_31 / Schirmauer Au	WBV Wittensee-Exbek	Schirmauer Au	0 - 3108
og_16_a / Farver Au OL	WBV Oldenburg	Steinbek 1.67.3.5	5627 - 10438
og_16_b / Farver Au Wald	WBV Oldenburg	Steinbek 1.67.3.5	0 - 5627
og_16_c / Testorfer Au	WBV Oldenburg	Testorfer Au	0 - 4016
ost_05_f / Stör bis Mndg Bünzau	Stadt Neumünster	Stör	0 - 1961
ost_05_f / Stör bis Mndg Bünzau	WBV Wasbek	Aalbek	-7 - 5046
ost_05_f / Stör bis Mndg Bünzau	LKN Schl.-Holst. (Itzehoe)	Stör	11439 - 21732
ost_10_d / Mitbek / Höllenau / Bünzau	WBV Bünzau	Höllenu	0 - 59
ost_10_d / Mitbek / Höllenau /	WBV Wasbek	Bredenbek	0 - 561

Wasserkörper	Wasser- und Boden- Verband ³	Gewässer ⁴	Station von - bis
Bünzau			
ost_10_d / Mitbek / Höllenu / Bünzau	WBV Bünzau	Bredenbek	0 - 2652
ost_10_d / Mitbek / Höllenu / Bünzau	WBV Untere Höllenu	Mitbek	0 - 4080
ost_10_d / Mitbek / Höllenu / Bünzau	WBV Untere Höllenu	Höllenu	0 - 8220
ost_10_d / Mitbek / Höllenu / Bünzau	WBV Bünzau	Bünzau	-8 - 9921
otr_03_b / Trave am Heidmoor	GPV Am Oberlauf d.Trave	Trave III	9200 - 13346
otr_05 / Garbeker Au OL	GPV Am Oberlauf d.Trave	Garbeker Au (610)	0 - 266
otr_05 / Garbeker Au OL	GPV Am Oberlauf d.Trave	Garbeker Au	3234 - 5364
otr_06 / Garbeker Au UL	GPV Am Oberlauf d.Trave	Garbeker Au	0 - 3234
otr_07 / Trave oberhalb War- dersee	GPV Am Oberlauf d.Trave	Trave III	0 - 5476
otr_13_b / Hohler Bach UL	GPV Brandsau Faule Trave	Hohler Bach	0 - 1784
otr_13_c / Faule Trave UL	GPV Brandsau Faule Trave	Faule Trave	0 - 3360
otr_15_a / Trave I	Am Oberlauf d.Trave	Trave I	7532 - 12995
otr_15_b / Trave I	LKN Schl.-Holst. (Itzehoe)	Trave	42755 - 45481
otr_15_b / Trave I	Am Oberlauf d.Trave	Trave I	0 - 7532
otr_15_c / Mittlere Trave	LKN Schl.-Holst. (Itzehoe)	Trave	33929 - 42755
otr_16_b / Groß Niendorfer Au	GPV Mözener Au	Groß Niendorfer Au	67 - 2430
pi_05_a / Gronau	WV Pinnau-Bilsbek-Gronau	Gronau	0 - 6865
sl_03_b / Selker Mühlenbach	WBV Haddeby	Selker Mühlenbach	0 - 3289
sl_05_b / Ekeberger Au UL	WBV der Angelter Auen	Ekeberger Au	0 - 4194
sl_09_b / Wellspanger Au	WBV der Angelter Auen	Oxbek	0 - 1523
sl_09_b / Wellspanger Au	WBV der Angelter Auen	Boholzer Au	0 - 1579
sl_09_b / Wellspanger Au	WBV der Angelter Auen	Wellspanger Au	0 - 7335
sl_10_a / Loiter Au UL	WBV der Angelter Auen	Füsinger Au	0 - 7328
sl_10_b / Loiter Au OL	WBV der Angelter Auen	Füsinger Au	7328 - 8980
sl_10_b / Loiter Au OL	WBV der Angelter Auen	Loiter Au	0 - 9421
sl_18_a / Grimsau UL	WBV Grimsau	Grimsau	0 - 6792
st_01_b / Schwartau oberhalb Barkauer See	WBV Schwartau	Schwartau	27921 - 31827
st_03_a / Schwartau bis Bar- kauer See	WBV Schwartau	Schwartau	11586 - 27012
st_03_d / Curau	WBV Schwartau	Schwinkenrader Müh- lenbach	0 - 2870
st_03_d / Curau	WBV Schwartau	Curauer Au	0 - 18500
st_04 / Schwartau UL	WBV Schwartau	Schwartau	-96 - 302
st_04 / Schwartau UL	WBV Schwartau	Schwartau	0 - 6322
st_06 / Schwartau	WBV Schwartau	Schwartau	6322 - 11586
sw_01_a / Malenter Au ML	WBV Schwentine	Malenter Au	9410 - 14185
sw_01_b / Malenter Au OL	WBV Schwentine	Malenter Au	14551 - 22962
sw_02 / Malenter Au UL	WBV Schwentine	Malenter Au Nr. 42948	0 - 1957
sw_02 / Malenter Au UL	WBV Schwentine	Malenter Au	1431 - 9410
sw_03 / Schwentine OL	WBV Schwentine	Schwentine	18436 - 27632
sw_09_a / Schwentine Zulauf Lanker See	GUV Schwentinegebiet	Schwentine	19054 - 22570
sw_15 / Dweerbeek	WBV Schwentine	Dweerbeek	914 - 3287
sw_16 / Ukleiau	WBV Schwentine	Dweerbeek	30 - 650
sw_16 / Ukleiau	WBV Schwentine	Ukleiau	2326 - 4991
sw_26_a / Alte Schwentine Zulauf Stolper See	GUV Schwentinegebiet	Alte Schwentine	17678 - 19455
sw_35_b / Tensfelder Au	GPV Tensfelder Au Schmalen- see	Ablauf Stocksee (803)	0 - 1154
sw_35_b / Tensfelder Au	GPV Tensfelder Au Schmalen- see	Tensfelder Au	0 - 7648
tr_06 / Kielstau/Bondenau	WBV Obere Treene	Treene	5101 - 9313
tr_06 / Kielstau/Bondenau	WBV Obere Treene	Kielstau	0 - 17174
tr_08_b / Treene	WBV Jerrisbek	Jerrisbek	0 - 538

Wasserkörper	Wasser- und Boden- Verband ³	Gewässer ⁴	Station von - bis
tr_08_b / Treene	WBV Mittlere Treene	Ihseestrom (73)	0 - 3961
tr_08_b / Treene	WBV Mittlere Treene	Treene	14716 - 40889
tr_12_b / Bollingstedter Au UL	WBV Bollingstedter Au	Bollingstedter Au	0 - 10219
tr_19_a / Treene OL	WBV Mittlere Treene	Treene	4969 - 14716
tr_19_b / Treene bis Silberstedter Au	Eider-Treene-Verband	Treene	2721 - 2754
tr_19_b / Treene bis Silberstedter Au	WBV Mittlere Treene	Treene	0 - 4969
utr_04 / Hellbach im NSG	GuV Hellbach-Boize	Hellbach	6761 - 12390
utr_08 / Pirschbach	GuV Göldenitz-Pirschbach	Quellgerinne-Kappungsbereich	0 - 1110
utr_08 / Pirschbach	GuV Göldenitz-Pirschbach	Pirschbach	-22 - 6763
utr_15 / Grinau OL	GPV Grinau	Grinau	9804 - 19786
we_05 / Bellerbek	WBV Wardersee	Bellerbek	0 - 1227
we_05 / Bellerbek	WBV Wardersee	Wennebek	0 - 4259
we_06_a / Mühlenau	WBV Wardersee	Mühlenau	0 - 1733
we_06_a / Mühlenau	WBV Bokelholm	Mühlenau	0 - 2431
we_06_a / Mühlenau	WBV Seekanal	Mühlenau	0 - 8633
we_06_a / Mühlenau	WBV Untere Wehrau	Wehrau	-64 - 10797
we_08 / Bargstedter Au/Mühlenbek	WBV Brammerau	Bargstedter Au/ Mühlenbek	971 - 7834
we_09 / Bokeler Au	WBV Brammerau	Bargstedter Au/ Mühlenbek	0 - 971
we_09 / Bokeler Au	WBV Untere Bokeler Au	Brammerau	0 - 2947
we_09 / Bokeler Au	WBV Brammerau	Brammerau	0 - 4015
we_09 / Bokeler Au	WBV Untere Jevenau	Jevenau	-620 - 4388
we_09 / Bokeler Au	WBV Untere Bokeler Au	Jevenau	0 - 5088
we_09 / Bokeler Au	WBV Untere Bokeler Au	Kattbek	0 - 8127
we_11_b / Wisbek OL	WBV Haaleraugebiet	Wisebek (C4)	0 - 565
we_11_b / Wisbek OL	WBV Haaleraugebiet	Oberlauf der Wisbek	0 - 1336
we_11_b / Wisbek OL	WBV Haaleraugebiet	Wisebek	2030 - 5689
we_13_a / Papenau	WBV Haaleraugebiet	Papenau 1	0 - 2311
we_13_a / Papenau	WBV Haaleraugebiet	Papenau	0 - 5930
we_14 / Reher Au/ Haalerau OL	WBV Haaleraugebiet	Pulser Au	0 - 2208
we_14 / Reher Au/ Haalerau OL	WBV Wapelfelder Au	Jahrsdorfer Au	0 - 2373
we_14 / Reher Au/ Haalerau OL	WBV Haaleraugebiet	Wasbek	0 - 2512
we_14 / Reher Au/ Haalerau OL	WBV Haaleraugebiet	Reher Au	0 - 2980
we_14 / Reher Au/ Haalerau OL	WBV Haaleraugebiet	Wapelfelder Au	0 - 5300
we_14 / Reher Au/ Haalerau OL	WBV Haaleraugebiet	Haalerau	6203 - 13656
we_15 / Pulser Au	WBV Haaleraugebiet	Viehmoorbach	0 - 2264
we_15 / Pulser Au	WBV Haaleraugebiet	Pulser Au	2208 - 6206

Artikel 2 Änderung des Landeswaldgesetzes

Das Landeswaldgesetz vom 5. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 225), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe „§ 42 Übergangsregelung“ durch die Angabe „§ 42 Übergangsregelungen“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: „Standortheimisch ist eine Baumart, wenn sich ihr jeweiliger Wuchsstandort im natürlichen Verbreitungsgebiet der betreffenden Art befindet oder in der Nacheiszeit befand.“
3. § 5 Absatz 2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Aufbau naturnaher, standortgerechter Wälder mit hinreichendem Anteil standortheimischer Baumarten unter Ausnutzung geeigneter Naturverjüngung und Verwendung geeigneten forstlichen Vermehrungsgutes bei Erhaltung der genetischen Vielfalt;“
4. In § 6 wird folgender Satz 3 angefügt: „10% der Gesamtfläche des Staats-und Körperschaftswaldes sollen zur Schaffung eines Netzes von Naturwäldern aus der Bewirtschaftung genommen werden.“
5. § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Ausnahme soll unbeschadet weitergehender Rechtsvorschriften, insbesondere des Landesnaturschutzgesetzes, nur zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen den Kahlschlag erfordern und gewährleistet ist, dass sich auf der Fläche nach dem Kahlschlag ein Waldbestand mit überwiegendem Anteil an standortheimischen Baumarten entwickelt.“
6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt: „Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Genehmigung von Eingriffen durch den Abbau oberflächennaher Bodenschätze, Abgrabungen oder Aufschüttungen im Wald.“
 - b) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt: „Die Umwandlung von Wald zur Errichtung von Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 10 Metern ist unzulässig.“
7. In § 10 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Genehmigung ist zu befristen. Die Frist darf fünf Jahre nicht überschreiten. Eine nach Absatz 4 Satz 1 erteilte Genehmigung gilt als auf fünf Jahre befristet erteilt.“
8. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14 Naturwald

- (1) Naturwälder dienen insbesondere folgenden Zwecken:
 1. Sicherung einer ungestörten natürlichen Entwicklung standortspezifischer Lebensräume für Tiere und Pflanzen,
 2. Waldökologischer Forschung,
 3. Dauerbeobachtung von Waldlebensgemeinschaften sowie
 4. Sicherung genetischer Informationen.
 - (2) Die in der Anlage zu diesem Gesetz genannten und in Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 25.000 dargestellten Flächen im Eigentum der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein und der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten werden zur Sicherung der ungestörten Entwicklung der geologischen und biologischen Prozesse im Wald zu Naturwäldern erklärt und nach Maßgabe des Absatz 4 unter Schutz gestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieses Gesetzes. Die Forstbehörde setzt die Abgrenzungskarten nach Satz 1, soweit dies aus Gründen der Rechtsklarheit erforderlich ist, in Karten im Maßstab 1 : 5.000 um und verwahrt diese archivmäßig. Die oberste Forstbehörde kann durch Verordnung die jeweilige Gebietsabgrenzung anpassen, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich ist. Weitergehende Schutzvorschriften bleiben unberührt.
 - (3) Weitere Waldflächen, die unter Verzicht auf Bewirtschaftungsmaßnahmen dauerhaft sich selbst überlassen werden sollen, können durch Verordnung zu Naturwald erklärt werden.
 - (4) Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturwaldes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder dauerhaften Störung der Lebensgemeinschaften führen können, sind verboten.
 - (5) Unberührt von den Verboten des Absatz 4 bleiben
 1. in den Naturwäldern nach Absatz 2 bis zum 31. Dezember 2020 die Entnahme von nicht standortheimischen Gehölzen und Neophyten,
 2. die Ausübung des Jagdrechts,
 3. zur Verkehrssicherung und Unterhaltung von Wegen, Leitungen und Denkmalen sowie zur Gefahrenabwehr für Deiche, Dämme, Sperrwerke und des Deichzubehörs notwendige Maßnahmen,
 4. die erforderliche Unterhaltung von Gewässern, die der Vorflut dienen sowie
 5. Maßnahmen zur Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushalts.
 - (6) Die Forstbehörde kann im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten des Absatz 4 zulassen zur Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut sowie zur Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes, insbesondere zur Sicherung der Erhaltungsziele des Netzes Natura-2000 und zum Schutz der Habitate besonders geschützter Arten.“
9. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15 Erlass von Naturwaldverordnungen

- (1) Verordnungen nach § 14 Absatz 3 erlässt die oberste Forstbehörde.
- (2) Vor dem Erlass einer Verordnung sind die Gemeinden, Behörden und sonstigen öffentlichen Planungsträger, auf deren Aufgabenbereiche sich die Verordnung voraussichtlich auswirkt, zu hören. Die oberste Forstbehörde räumt ihnen dafür eine angemessene Frist ein. Verspätet eingegangene Stellungnahmen werden nicht mehr berücksichtigt, es sei denn, die vorgebrachten Belange waren der obersten Forstbehörde bereits bekannt oder hätten ihr bekannt sein müssen oder sind für die Rechtmäßigkeit der Verordnung von Bedeutung.
- (3) Der Entwurf der Verordnung ist mit den dazugehörigen Karten für die Dauer eines Monats in den Ämtern und amtsfreien Gemeinden, in deren Gebiet sich die Verordnung voraussichtlich auswirkt, öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung haben die genannten Körperschaften mindestens eine Woche vorher mit dem Hinweis darauf örtlich bekannt zu machen, dass jedermann bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungszeit bei ihnen oder bei der obersten Forstbehörde schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen abgeben kann.
- (4) Die Beteiligung nach Absatz 2 kann gleichzeitig mit dem Verfahren nach Absatz 3 durchgeführt werden.
- (5) Die oberste Forstbehörde prüft die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen. Sie teilt das Ergebnis den Personen, die Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich in einem gemeinsamen Termin oder schriftlich mit.
- (6) Von der Anwendung der Absätze 2 bis 5 kann abgesehen werden, wenn
 1. eine bestehende Verordnung geändert oder dem geltenden Recht angepasst werden soll oder nach Durchführung des Verfahrens nach den Absätzen 2 bis 5 der Entwurf einer Verordnung geändert werden soll,
 2. es sich um ein Gebiet handelt, das zu Zwecken der Naturwaldbildung erworben oder bereitgestellt worden ist oder
 3. eine Verordnung nur auf Grundstücke weniger und bekannter Eigentümerinnen oder Eigentümer erstreckt werden soll.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 und 3 sind die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer, Nutzungsberechtigten und Gemeinden innerhalb einer angemessenen Frist anzuhören. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 sind sie anzuhören, wenn es sich um wesentliche räumliche oder sachliche Erweiterungen handelt.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für die Aufhebung von Verordnungen.

(8) Die Abgrenzung eines Naturwalds ist in der Verordnung

1. im Einzelnen zu beschreiben oder
2. grob zu beschreiben und zeichnerisch in Karten darzustellen, die
 - a) als Bestandteil der Verordnung im jeweiligen Verkündungsblatt abgedruckt werden oder
 - b) als Ausfertigungen bei der zu benennenden Forstbehörde, den Ämtern und amtsfreien Gemeinden eingesehen werden können.

Die Karten nach Nummer 2 müssen in hinreichender Klarheit erkennen lassen, welche Grundstücke zum Naturwald gehören; bei Zweifeln gelten die Flächen als nicht betroffen.“

10. In § 22 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Naturwälder nach § 14.“
11. In § 24 Absatz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt: „Eine Unterschreitung des Waldabstands zugunsten von baulichen Anlagen waldpädagogischer Einrichtungen kann bereits zugelassen werden, wenn diese nicht durch Windwurf oder Waldbrand gefährdet werden und von ihnen keine Waldbrandgefahr ausgeht.“
12. In § 25 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Holzeinkauf“ durch das Wort „Holzverkauf“ ersetzt.
13. § 28 wird um folgenden Absatz 6 ergänzt:

„(6) Waldbesitzende, deren an Naturwald grenzende Waldflächen als Folge der Regelung in § 22 Absatz 1 Satz 4 erheblich geschädigt werden, haben gegen das Land einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld. § 254 BGB gilt entsprechend. Über den Anspruch entscheidet die Forstbehörde auf Antrag.“
14. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 14 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 14 Absatz 4“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird die Nummer 4 gestrichen.
15. § 42 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Übergangsregelung“ durch das Wort „Übergangsregelungen“ ersetzt.
 - b) Der bisherige Text wird Absatz 1.
 - c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Auf Abschnitte von Vorhaben, für die am XXXXXXXXXXXX [Inkrafttreten dieses Gesetzes] das Planfeststellungsverfahren eröffnet und die Be-

kanntgabe der Planauslegung veranlasst ist, findet § 14 Absatz 4 keine Anwendung, wenn Naturwälder nach § 14 Absatz 2 berührt sind.“

16. Nach § 43 wird an das Gesetz folgende Anlage zu § 14 Absatz 2 angefügt:

„Anlage

(zu § 14 Absatz 2 Landeswaldgesetz)

Im Eigentum der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten stehende Flächen

Lfd. Nr.	Gebietsname	Größe in ha gerundet	Försterei	betroffene Abteilungen oder Abteilungensteile
1	Bahrenhöfer Wohld	18	Fohlenkoppel	389; 390.
2	Beimoor	77	Lütjensee	206; 211; 217; 218; 223; 224; 226; 227.
3	Bestetal Helldahl und Rehbrook	58	Fohlenkoppel	322; 323; 324; 331; 332; 334.
4	Beutz	41	Scharbeutz	489; 490.
5	Born	37	Haale	3795; 3796; 3797.
6	Bremsburg	63	Idstedtwege	4713; 4714; 4715; 4717.
7	Buchholz Segeberger Forst	46	Glashütte	2232; 2233; 2246; 2248; 2249.
8	Dahmer Holzkoppel	32	Kellenhusen	620; 621; 623.
9	Dodau Südwest	34	Dodau	891; 892.
10	Elsdorfer Gehege	57	Lohe	3615; 3629; 3631; 3632; 3638.
11	Endern	57	Tangstedt	1303; 1304; 1305; 1306; 1307; 1308.
12	Fohlenkoppel	47	Fohlenkoppel	374; 375.
13	Haaler Gehege	81	Haale	3738; 3744; 3755; 3756; 3757.
14	Hahnenkoppel	34	Reinbek	97; 98.
15	Hahnheide	243	Hahnheide	4; 11; 12; 24; 25; 26; 27; 28; 29; 30; 34; 54; 59; 60.
16	Halloh Itzehoe	23	Drage	1603; 1604.
17	Hamweddler Gehege	56	Haale	3779; 3780.
18	Hegebuchenbusch Segeberger Forst	53	Heidmühlen	2214; 2215; 2216; 2217; 2218; 2219; 2224.
19	Himmelmoor-Rand	80	Kummerfeld	1001; 1002; 1003;

Lfd. Nr.	Gebietsname	Größe in ha gerundet	Försterei	betroffene Abteilungen oder Abteilungensteile
				1004; 1065.
20	Himmelreich	27	Mörel	3712; 3713; 3717; 3718.
21	Hofhölzung Rantzau	18	Kummerfeld	1104.
22	Hundehörn	37	Ahrensböök	510.
23	Jettbrook	32	Bordesholm	1921; 1922; 1923.
24	Kalkhütte Kellersee	21	Wüstenfelde	723.
25	Klvensieker Holz Kanalgehege Ost	51	Hütten	3004; 3005; 3006; 3016.
26	Krummland Zentralbereich	25	Hütten	3054; 3055; 3056; 3057; 3058.
27	Lindewitt	18	Dreisdorf	4602; 4603; 4607.
28	Luhnstedt West	110	Mörel	3728; 3729; 3730; 3731; 3732.
29	Majenfelde Hasenberg	44	Dodau	802; 803.
30	Nücheler Dörn	42	Wüstenfelde	732; 733; 734.
31	Ochsenkoppel Dänischer Wohld	20	Hütten	3572.
32	Osterohrstedtholz	102	Idstedtwege	4760; 4761; 4762; 4763; 4764.
33	Pugum Friedeholz	118	Glücksburg	4059; 4060; 4061; 4064; 4065; 4066.
34	Rehbergholz	46	Satrup	3386; 3388; 3389; 3390.
35	Röbeler Holz	27	Kellenhusen	696; 697.
36	Röhrkirchen Hüttener Au	15	Hütten	3051.
37	Scharbeutzer Heide	37	Scharbeutz	425; 427.
38	Schierenwald	71	Schierenwald	1583; 1587; 1588.
39	Schmalfelder Wohld	18	Tangstedt	1324; 1327.
40	Schwartatal	47	Scharbeutz	472; 473; 475.
41	Söhren bei Segeberg	19	Fohlenkoppel	393.
42	Sören Nordteil	20	Bordesholm	1941; 1942; 1943.
43	Steinholz Bollingstedter Au	16	Idstedtwege	3467; 3468; 3471.
44	Steinkampsholz	54	Fohlenkoppel	363; 364.
45	Tiergarten bei Schleswig	53	Idstedtwege	3223; 3226; 3229; 3230.
46	Tremmerup	54	Glücksburg	4070; 4071; 4072; 4077; 4078; 4079; 4083.

Lfd. Nr.	Gebietsname	Größe in ha gerundet	Försterei	betroffene Abteilungen oder Abteilungensteile
47	Ukleisee/Bökensberg	103	Wüstenfelde	727; 728; 729; 730; 731; 760.
48	Viehkoppel bei Emkendorf	36	Bordeholm	1821.
49	Viehweiden Hütten	15	Hütten	3036; 3037.
50	Wahlsdorfer Holz	24	Ahrensböck	502.
51	Wälder an der Barnitz	38	Fohlenkoppel	341; 342; 343; 345; 346.
52	Westerholz	50	Mörel	3700; 3701; 3702; 3704; 3705.

Im Eigentum der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein stehende Flächen

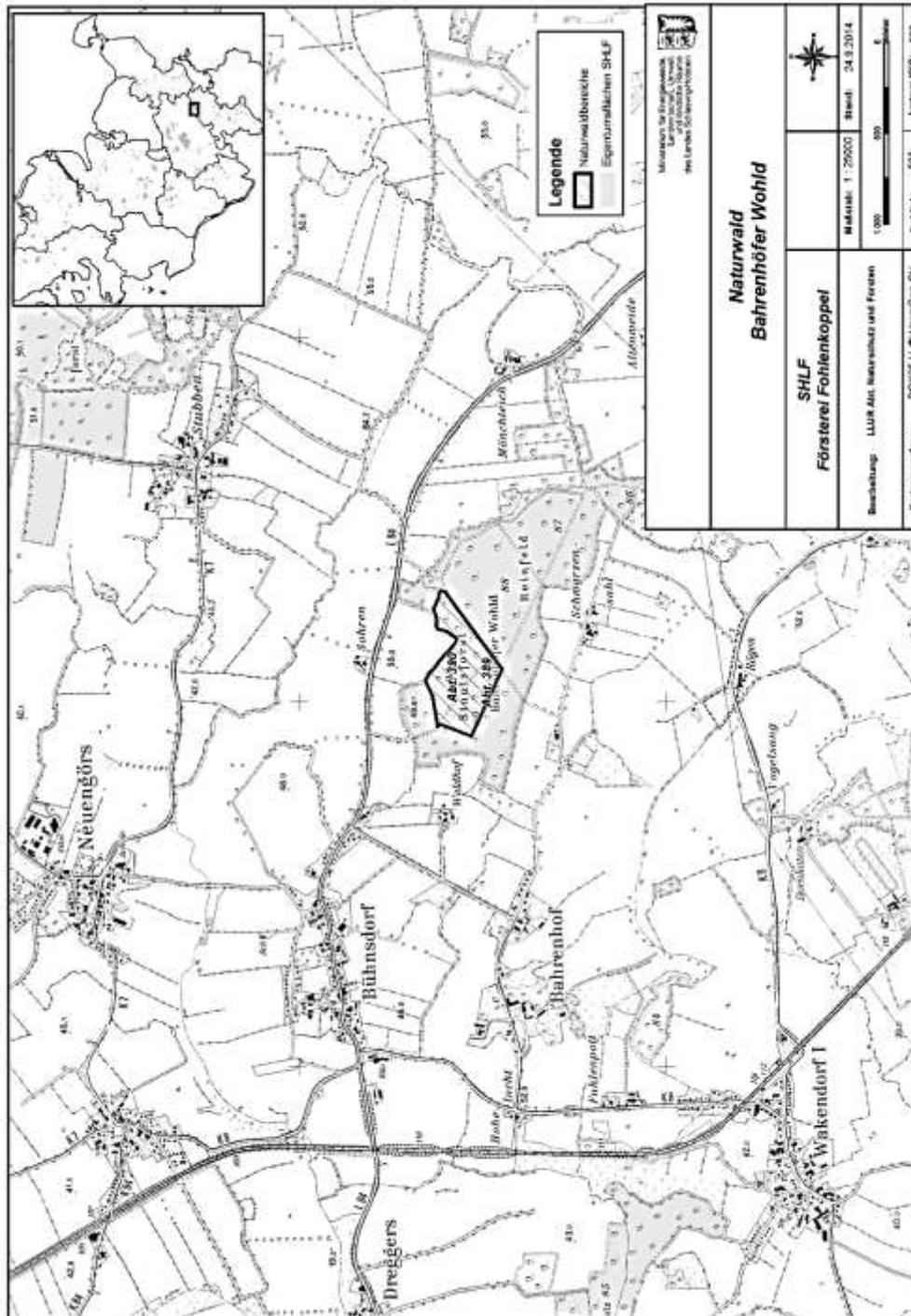
lfd. Nr.	Gebietsname	Größe in ha gerundet	Kreis	Gemeinde	Amt	Flurstücke oder Flurstücksteile
1	Düne am Treßsee	21	Schleswig-Flensburg	Sieverstedt	Amt Oeversee	Süderschmedeby *1*3
						Süderschmedeby *1*50/3
						Süderschmedeby *1*50/4
						Süderschmedeby *1*50/5
						Süderschmedeby *1*50/6
						Süderschmedeby *1*52/1
						Süderschmedeby *1*52/2
2	Haseldorfer Binnenelbe	110	Pinneberg	Hetlingen	Amt Haseldorf	Hetlingen *16*2
				Haseldorf		Haseldorf *19*4
						Haseldorf *19*6
						Haseldorf *19*8
						Haseldorf *19*11
3	Hohenfelder Mühlenau	37	Plön	Köhn	Amt Probstei	Köhn-Moorrehmen *5*38/4
4	Johannisthal	26	Ostholstein	Gremersdorf	Amt Oldenburger Land	Johannistal *1*6/15
5	Kaltenhofer	118	Rends-	Osdorf	Amt Dä-	Osdorf *5*32/1

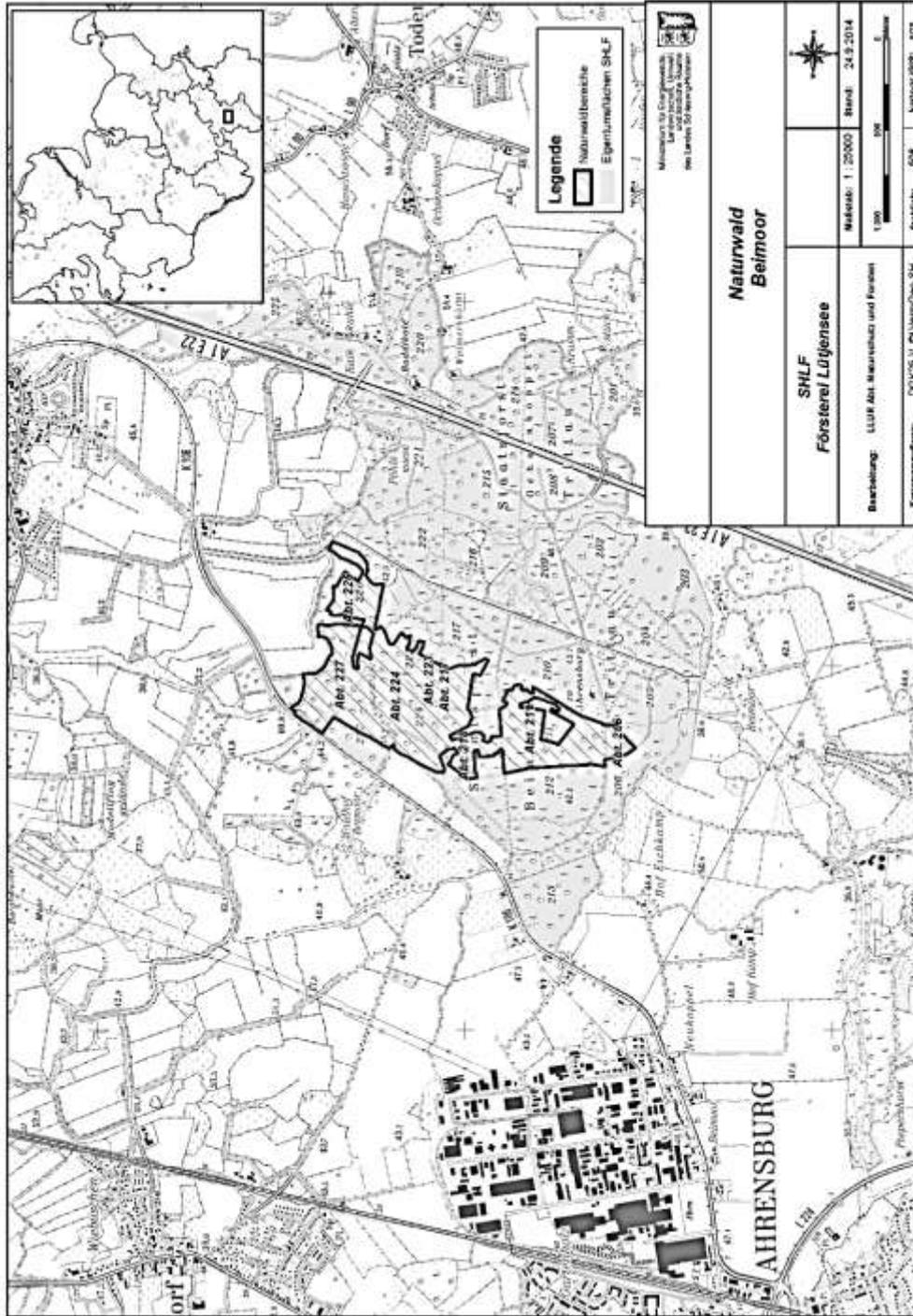
lfd. Nr.	Gebietsname	Größe in ha gerundet	Kreis	Gemeinde	Amt	Flurstücke oder Flurstücksteile
	Moor		burg-Eckernförde	Felm	nischer Wohld	Osdorf *5*33 Kaltenhof *1*1/8 Kaltenhof *1*7/1 Kaltenhof *2*4/1 Kaltenhof *2*4/2 Kaltenhof *2*58/2 Felm *3*31
6	Kranika	27	Stormarn	Lütjensee	Amt Trittau	Lütjensee *3*35/5 Lütjensee *3*35/6 Lütjensee *3*53/39 Lütjensee *3*54/39 Lütjensee *3*55/39 Lütjensee *3*56/39 Lütjensee *3*57/39 Lütjensee *3*58/39 Lütjensee *4*4/3 Lütjensee *4*43/33
				Grönwohld		Grönwohld *1*1/5 Grönwohld *1*6/2 Grönwohld *1*44/1 Grönwohld *1*101
7	Lanker See	29	Plön	Kühren	Amt Preetz-Land	Kühren *3*1 Kühren *3*16/1 Kühren *4*2/1 Kühren *4*2/8 Kühren *4*75/2
8	Lohe	20	Herzogtum – Lauenburg	Wohltorf	Amt Hohe Elbgeest	Wohltorf *4*40/1 Sachsenwald *63*1/1 Sachsenwald *63*1/2 Sachsenwald *63*3/4 Sachsenwald *63*3/6 Sachsenwald *63*3/8 Sachsenwald *63*5/4 Sachsenwald *63*6/1
9	Lütjensee/ Hochfelder See	32	Plön	Kirchbarkau Bothkamp	Amt Preetz-Land	Kirchbarkau *3*14/4 Bothkamp *1*20/5 Bothkamp *2*26/4 Bothkamp *2*45 Bothkamp *2*46/8
10	Riesewohld	56	Dithmarschen	Tensbüttel-Röst	Amt Mitteldith-	Röst *4*2

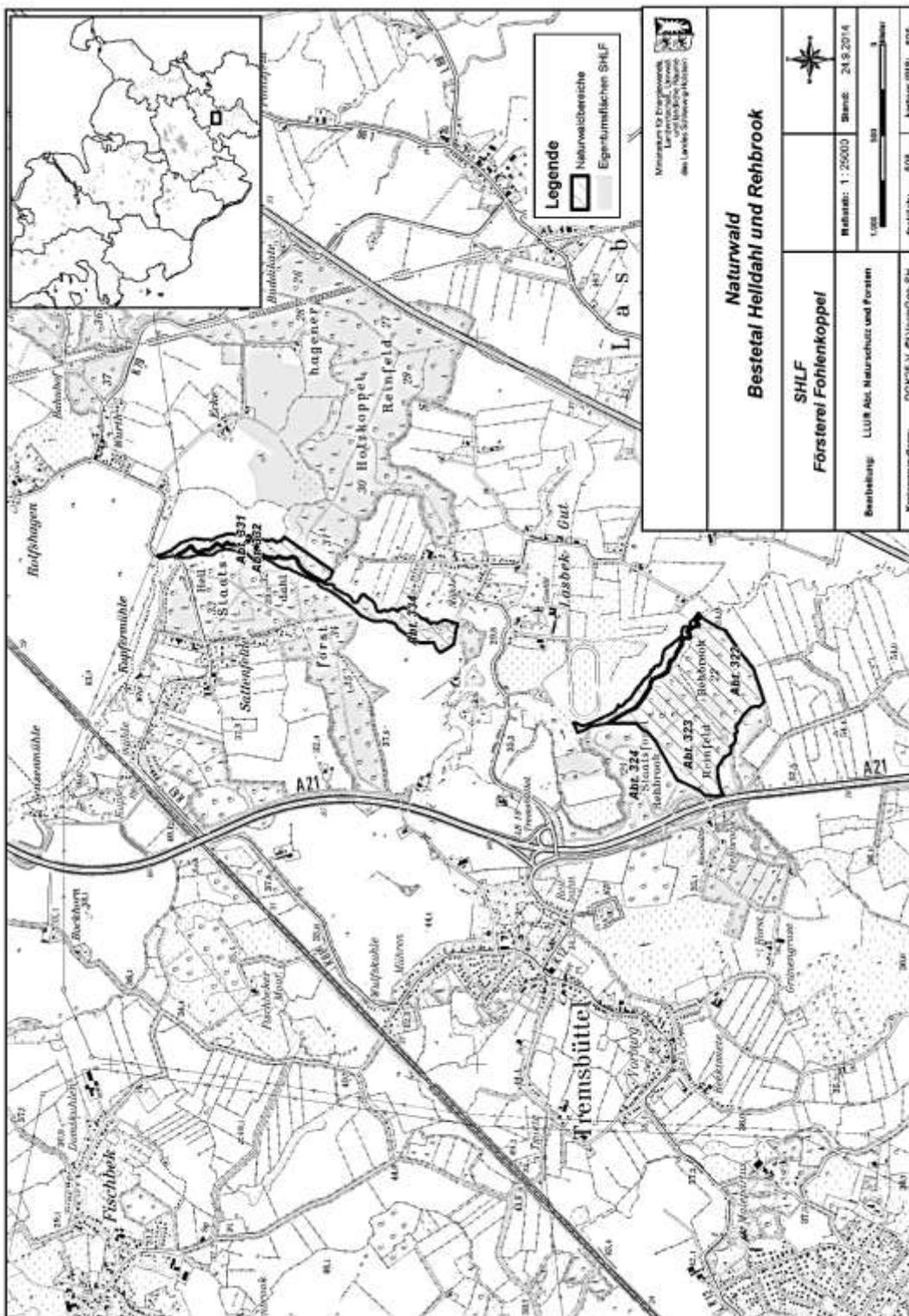
lfd. Nr.	Gebietsname	Größe in ha gerundet	Kreis	Gemeinde	Amt	Flurstücke oder Flurstücksteile
				Sarzbüttel	marschen	Sarzbüttel *13*33
				Odderade		Odderade *5*43
						Odderade *5*45
						Odderade *5*46
						Odderade *5*48
						Odderade *11*50
						Odderade *11*54
						Odderade *11*55
						Odderade *11*56
						Odderade *11*60
						Odderade *11*62
11	Sachsenwald	106	Herzogtum-Lauenburg	Schwarzenbek		Rülau *1*4
						Rülau *1*19
						Rülau *1*21
						Rülau *1*22
						Rülau *1*24
						Rülau *1*25
						Rülau *1*26
						Rülau *1*27
						Rülau *1*28
						Rülau *1*29
						Rülau *1*30
						Rülau *1*31
						Rülau *1*32
						Rülau *1*33
						Rülau *1*34/1
						Rülau *1*34/2
						Rülau *1*39/5
						Rülau *2*4*1
						Rülau *2*59
						Rülau *2*60
						Rülau *3*13
						Rülau *3*14
						Rülau *3*16/3
						Rülau *3*17
						Rülau *3*18
						Rülau *3*21
						Rülau *3*22
						Rülau *3*25
				Brunstorf	Amt Schwarzenbek Land	Brunstorf *6*9/1
						Brunstorf *6*9/2

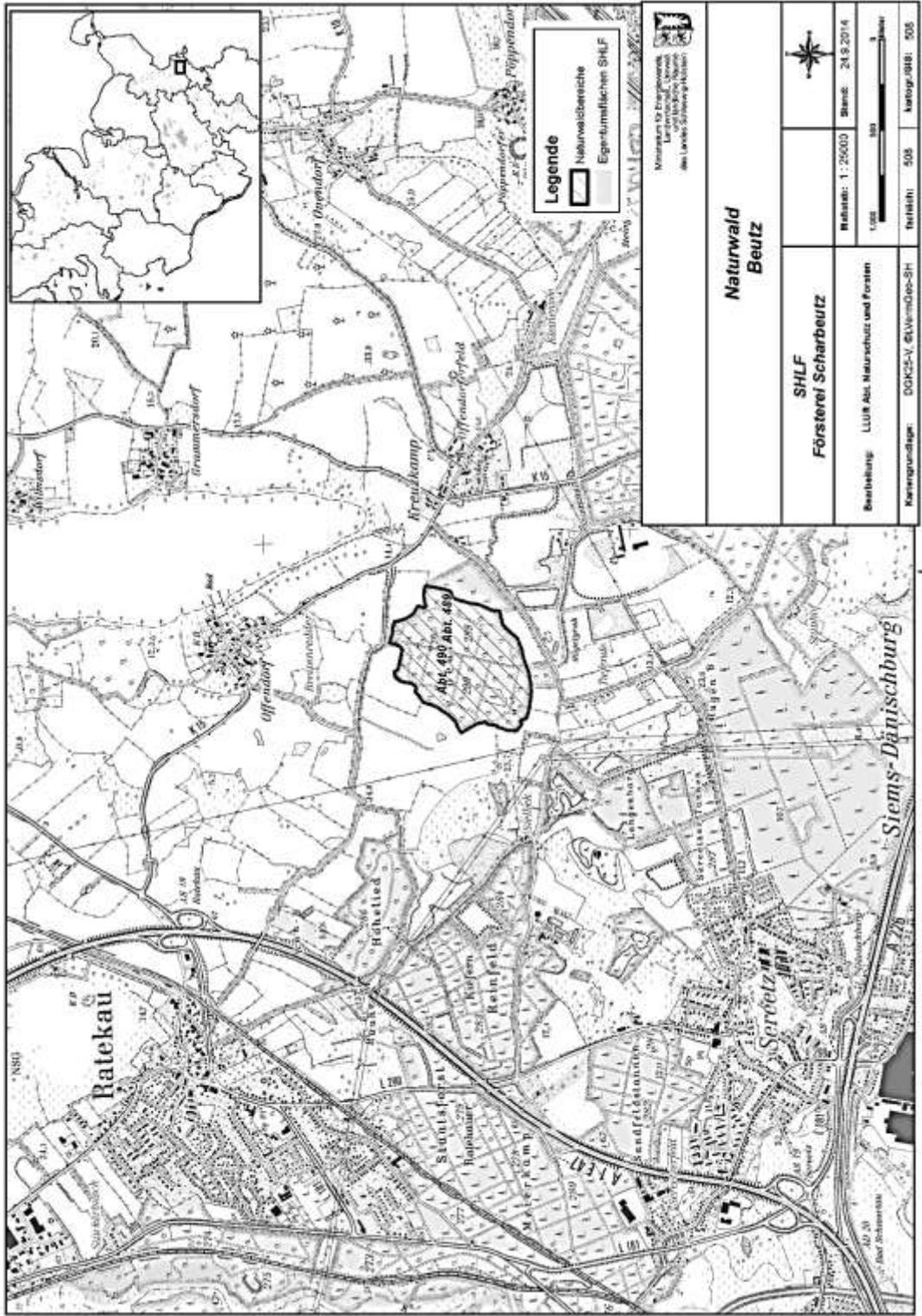
lfd. Nr.	Gebietsname	Größe in ha gerundet	Kreis	Gemeinde	Amt	Flurstücke oder Flurstücksteile	
12	Suhrer See/ Stadt-heide	85	Plön	Bösdorf	Amt Gro-ßer Plö-ner See	Hohenrade *1*4/9	
						Hohenrade *1*5	
						Hohenrade *1*9/3	
					Plön		Plön *7*43/150
					Plön *7*62		
					Plön *7*103/25		
					Plön *7*104/31		
					Plön *8*5/1		
					Plön *8*11/6		
					Plön *8*11/15		

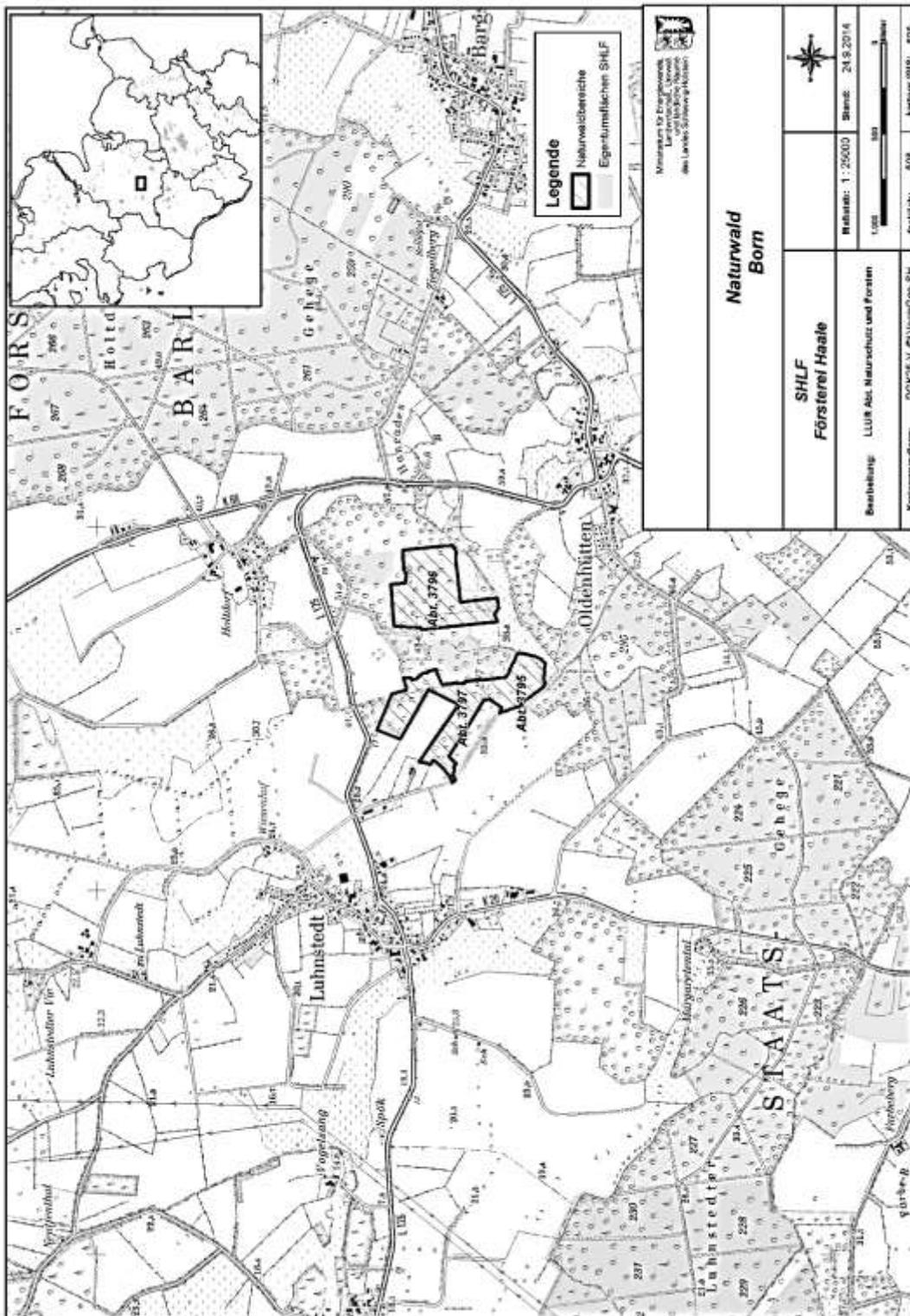
Karten:

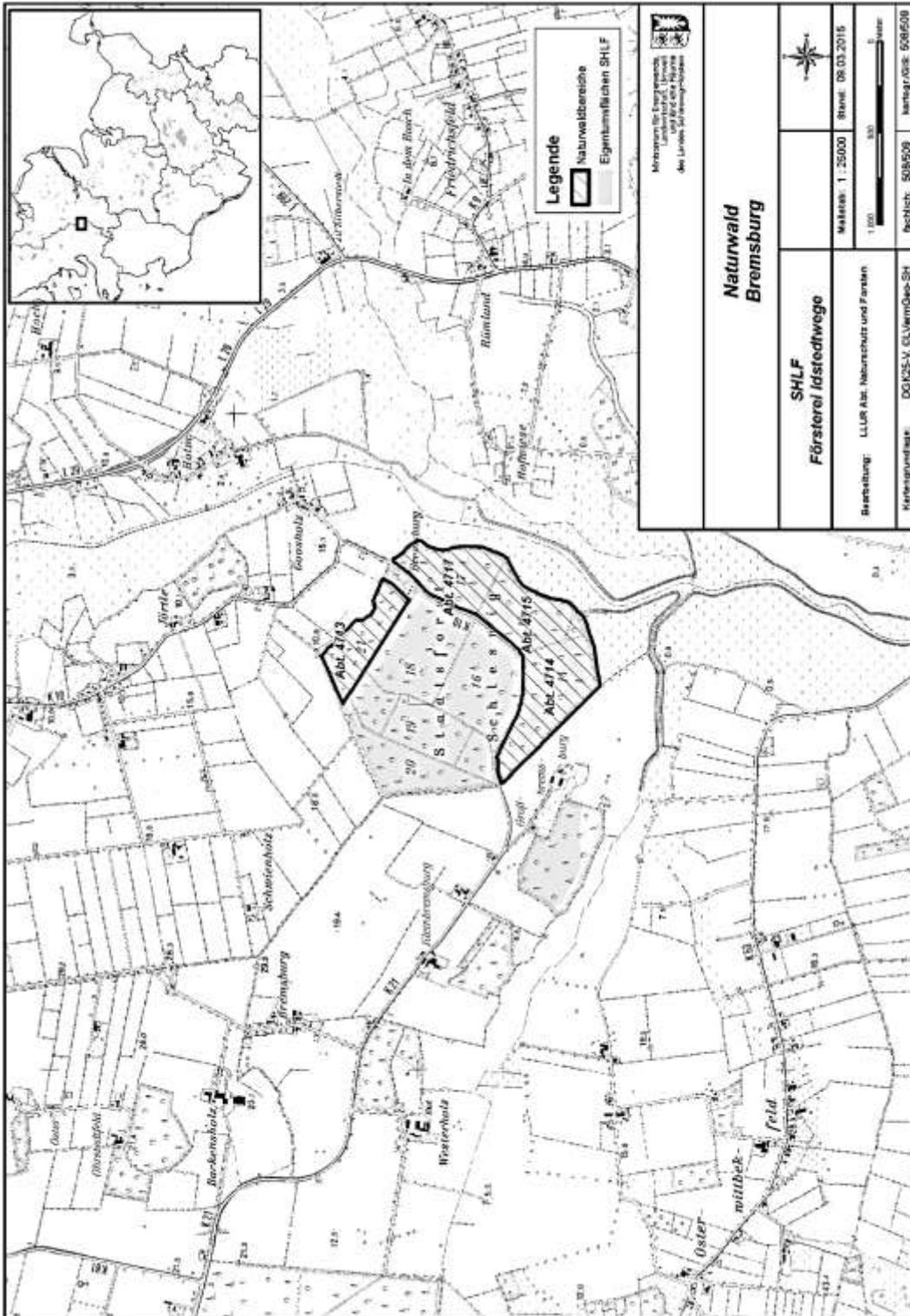


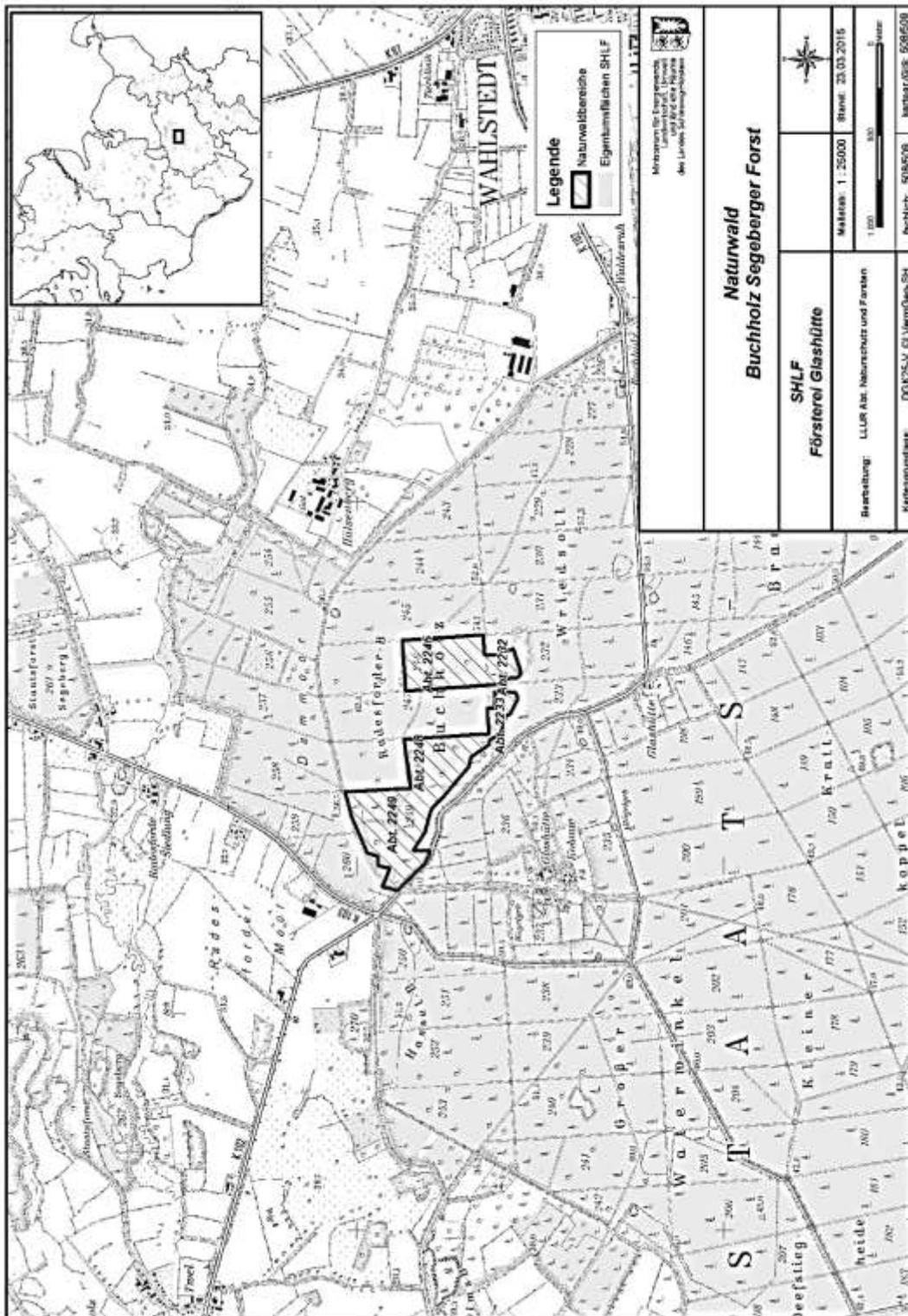




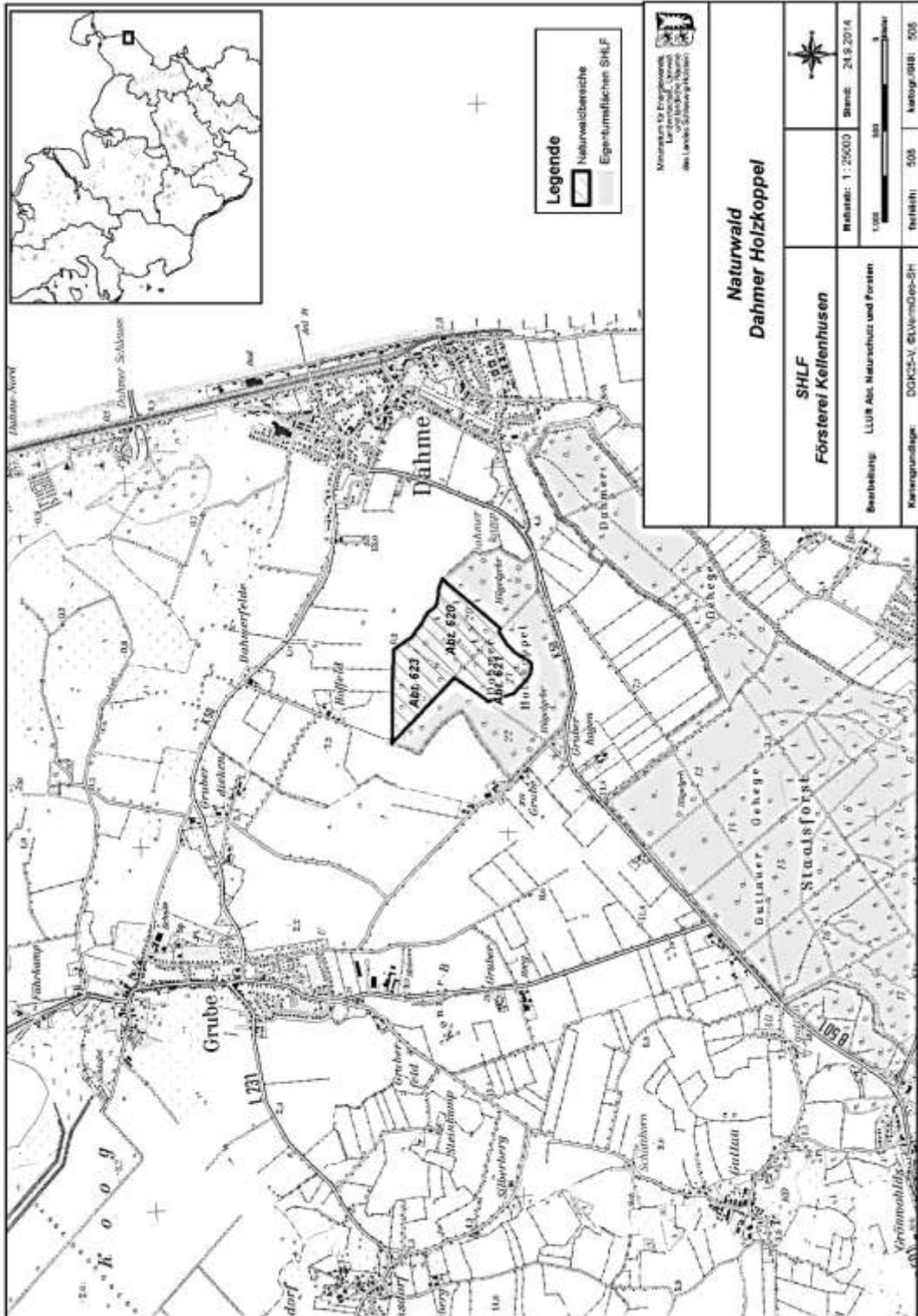


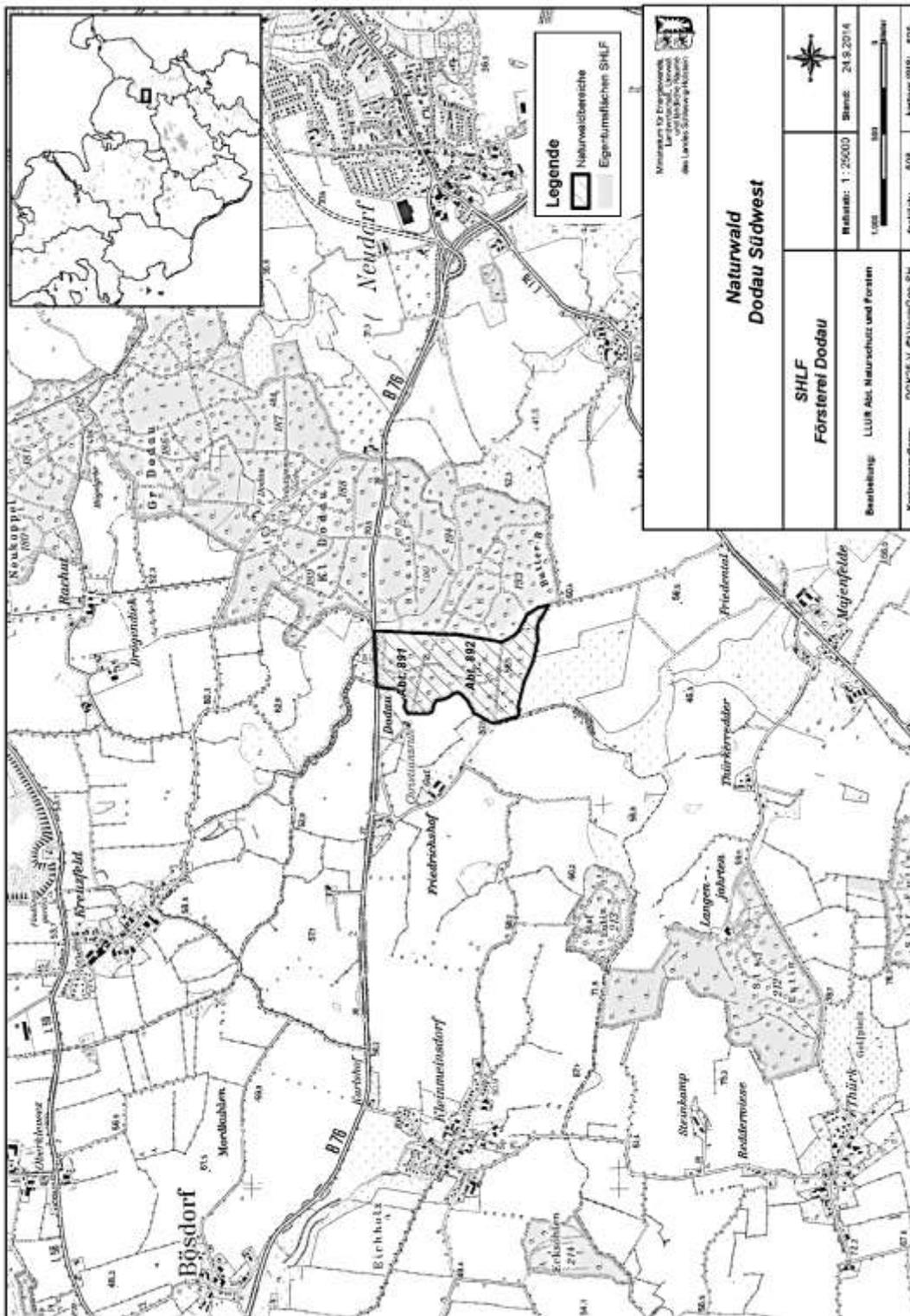


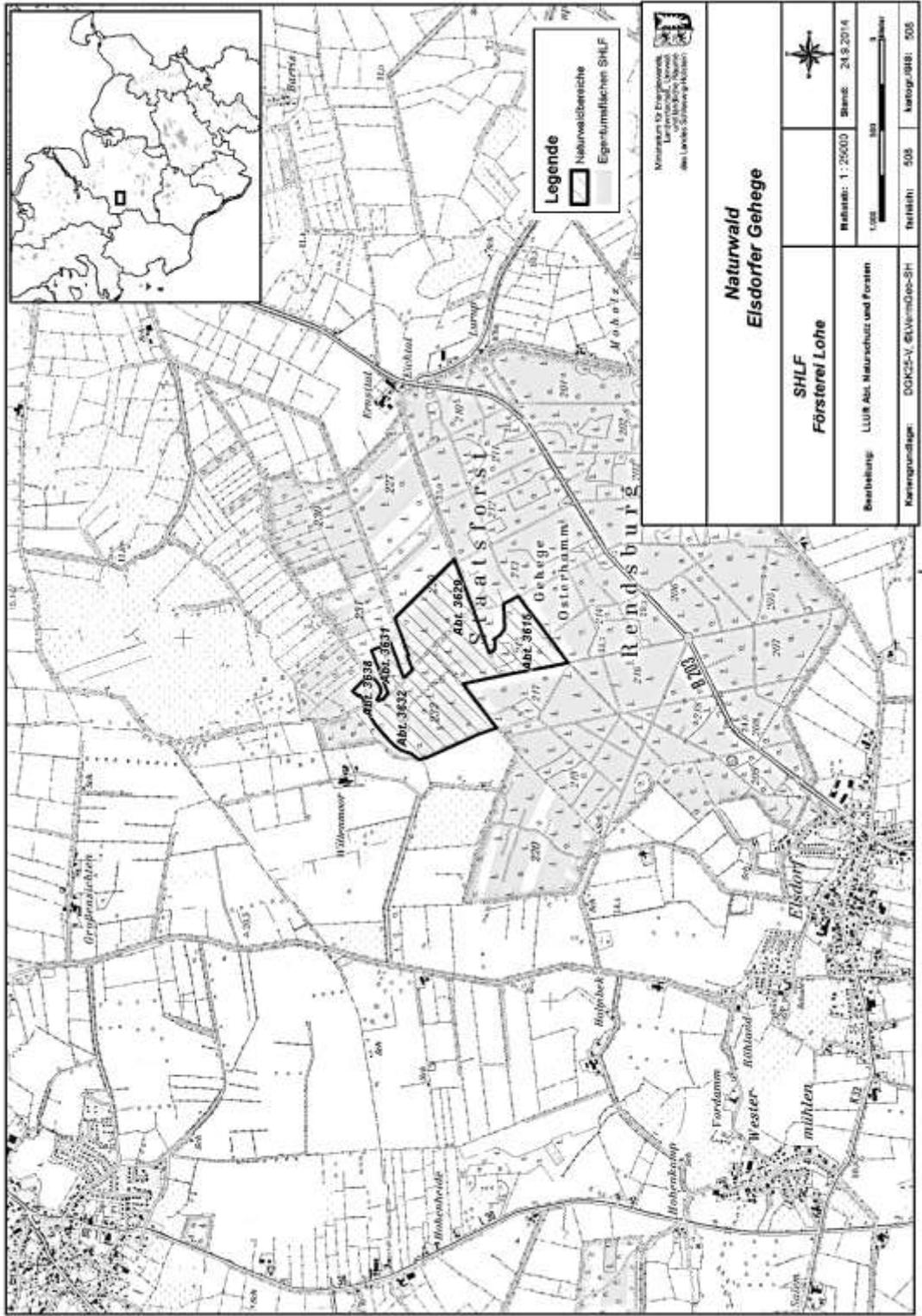


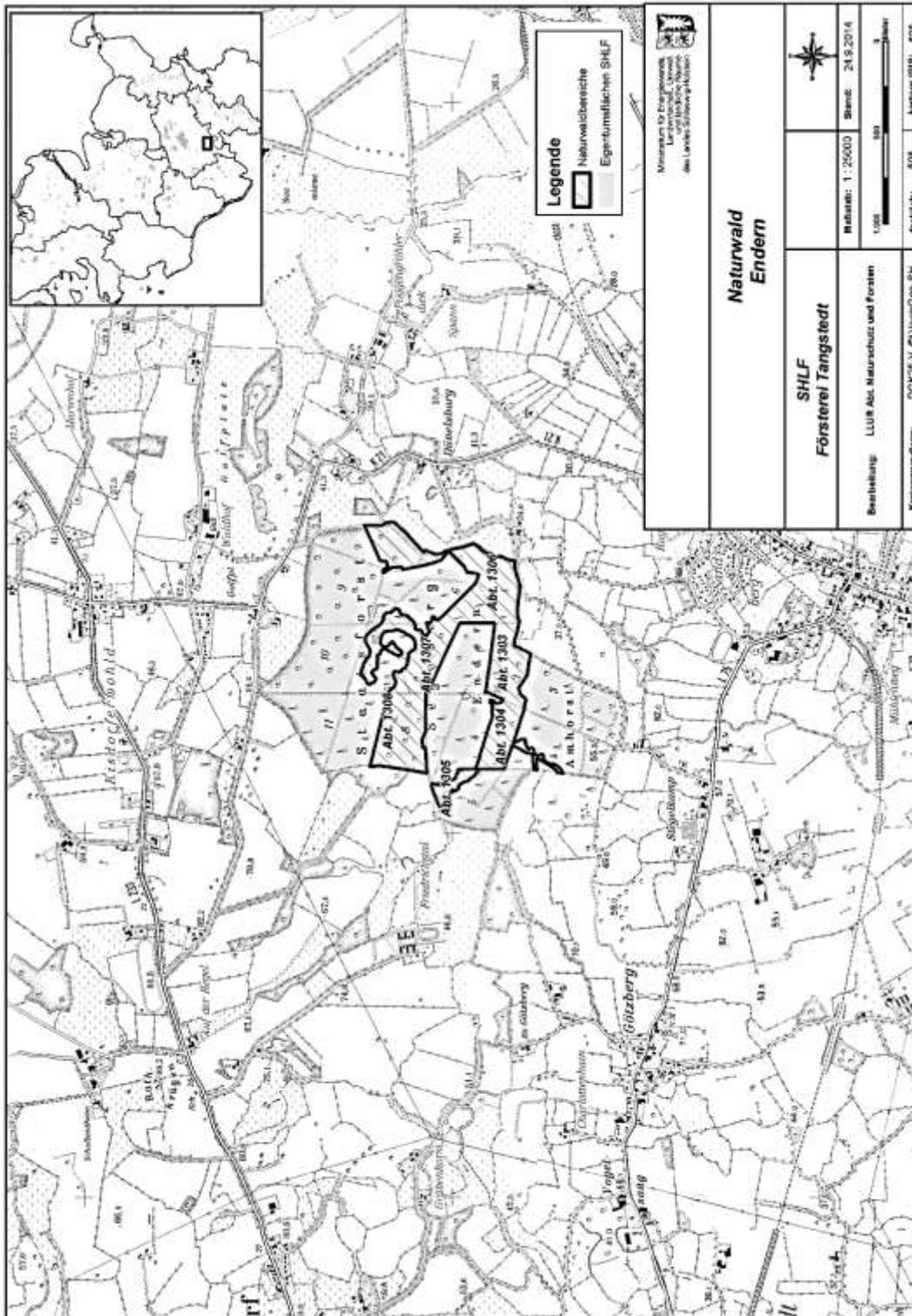


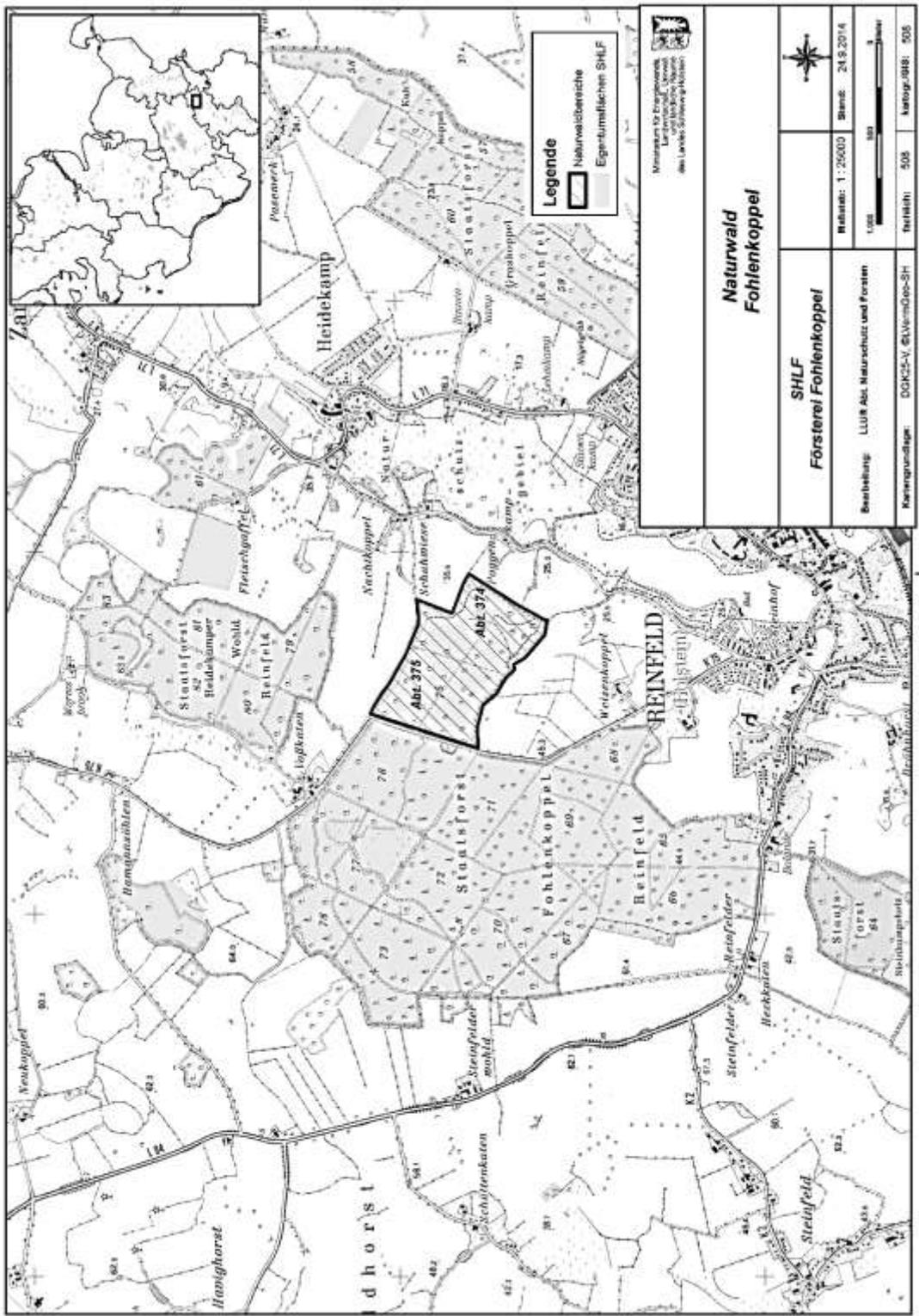
Naturwald Buchholz Segeberger Forst	
SHLF Försterel Glashütte	 Maßstab: 1 : 25000 Datum: 23.03.2015 1:000 500 1000 Meter Blatt: 508508 Kartogröße: 508508
Bearbeitung: LLUR Abt. Naturschutz und Parks Kartographie: DO/KS-V, G/Vier/Duo-SH	



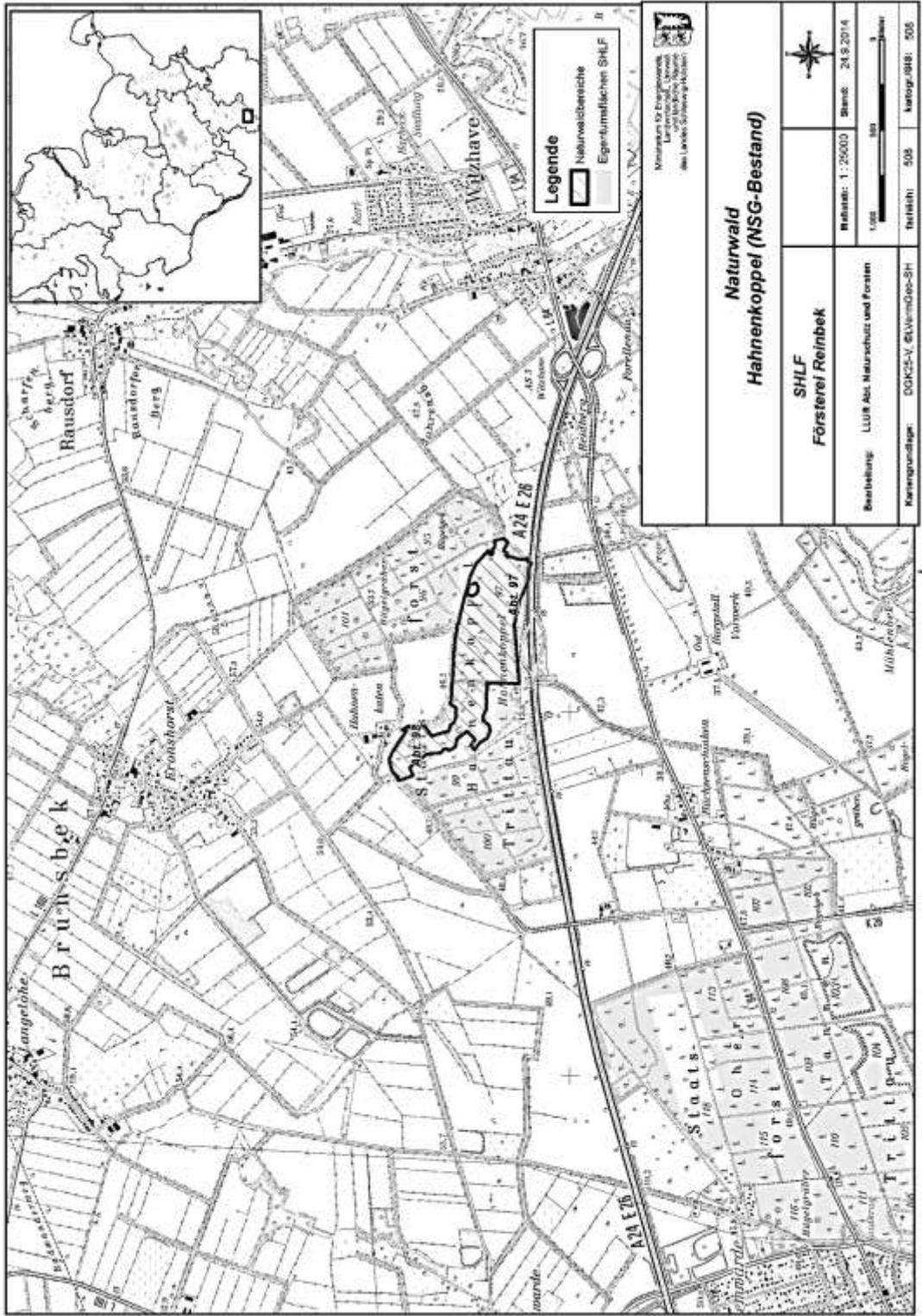


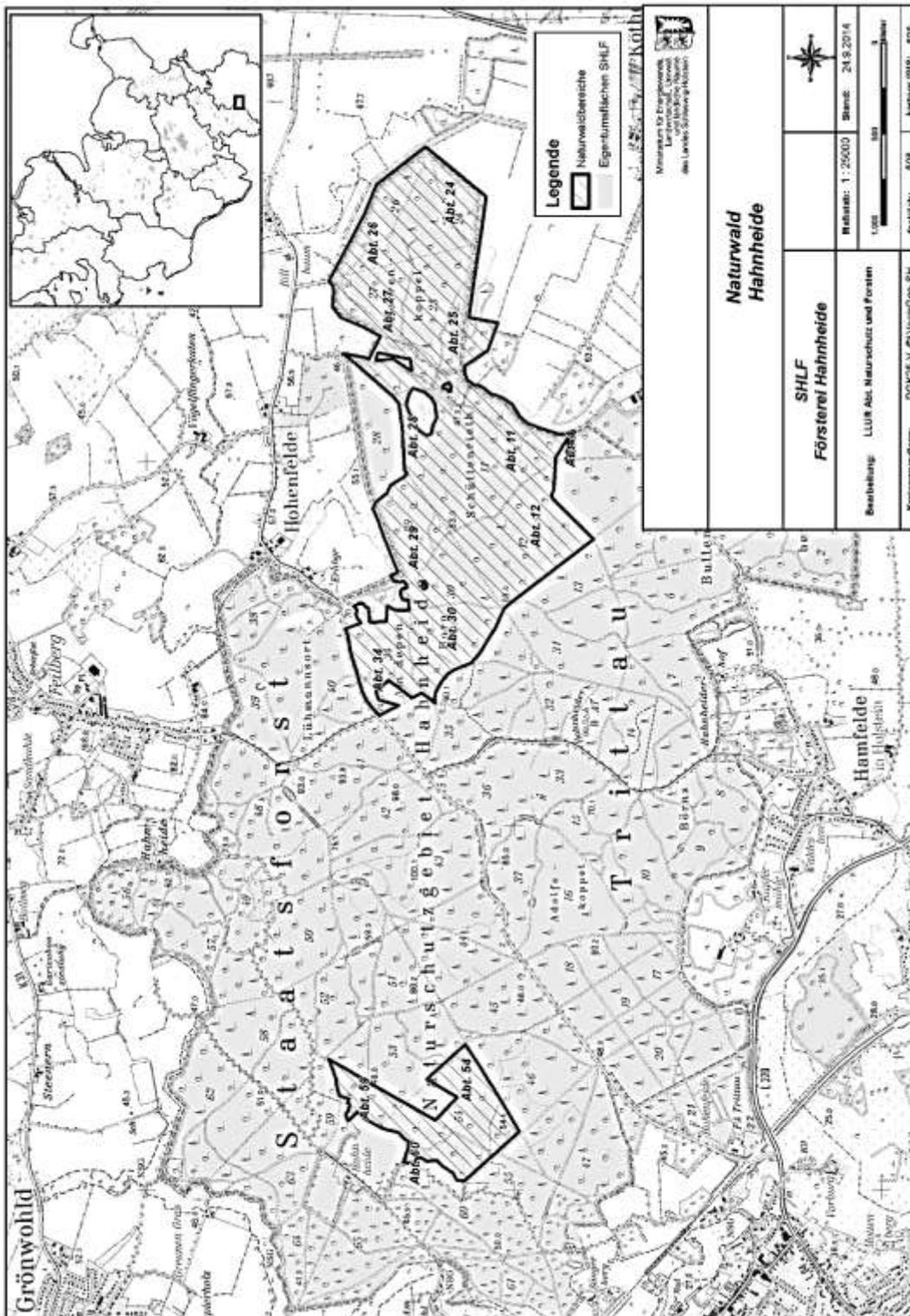


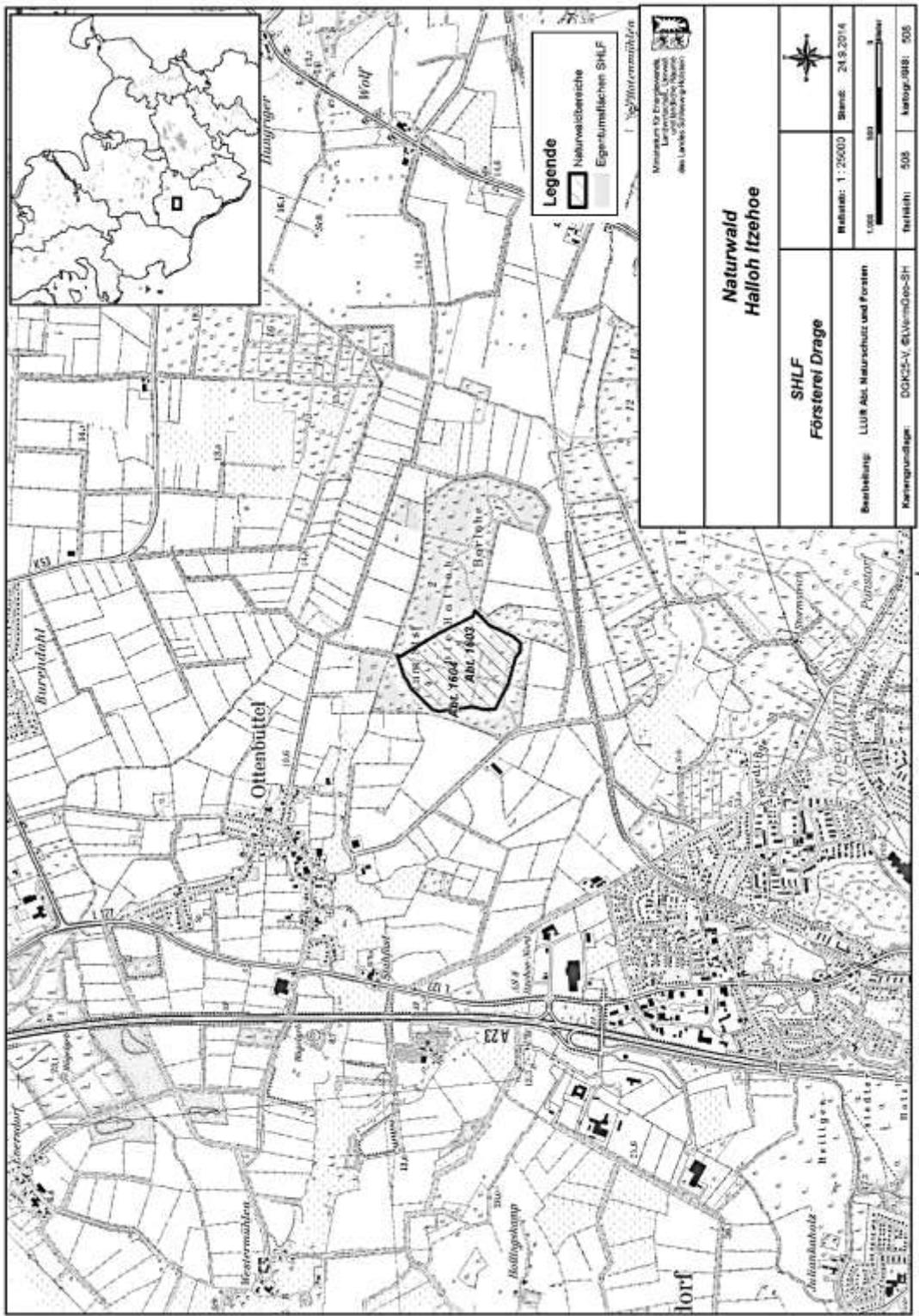


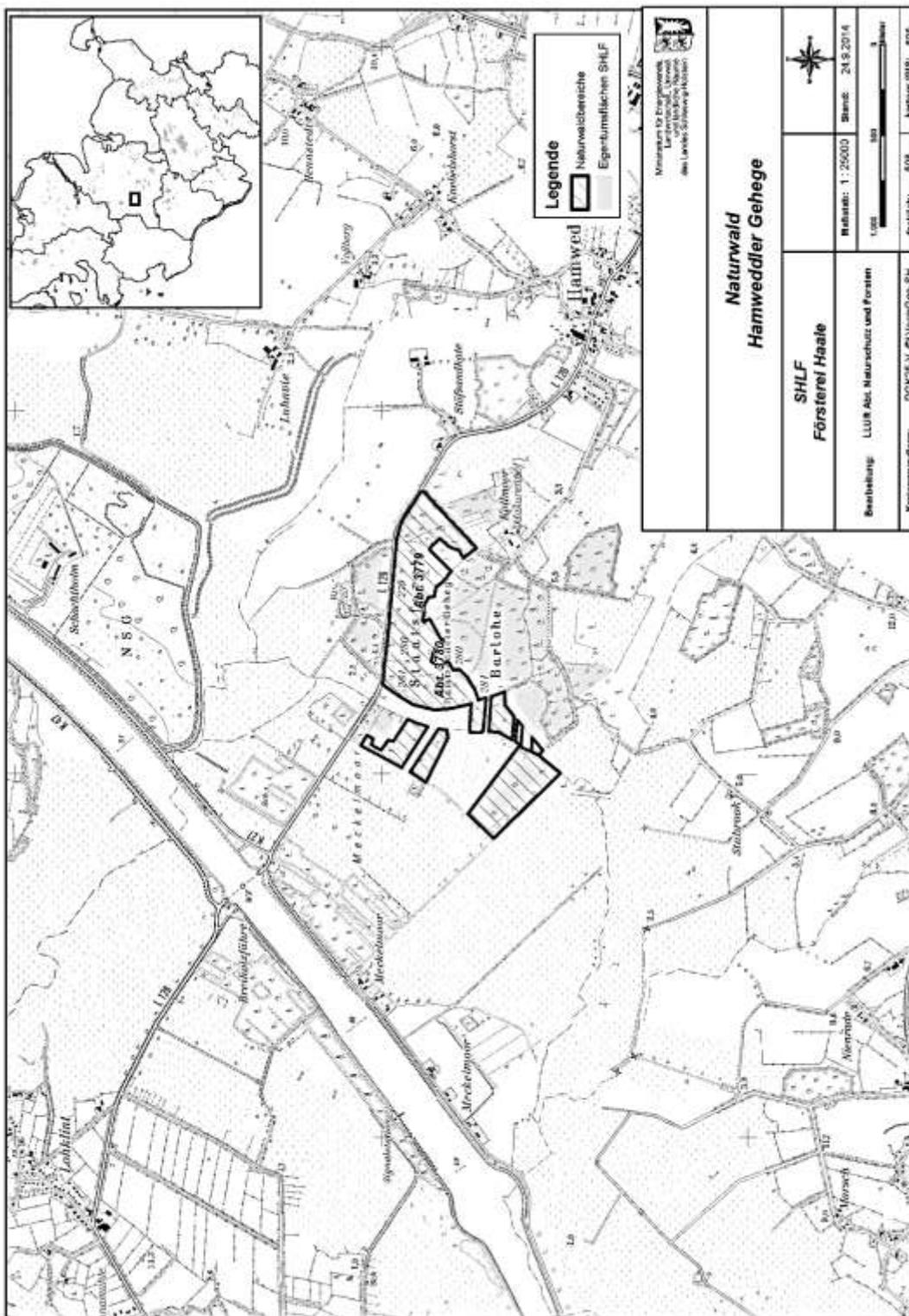


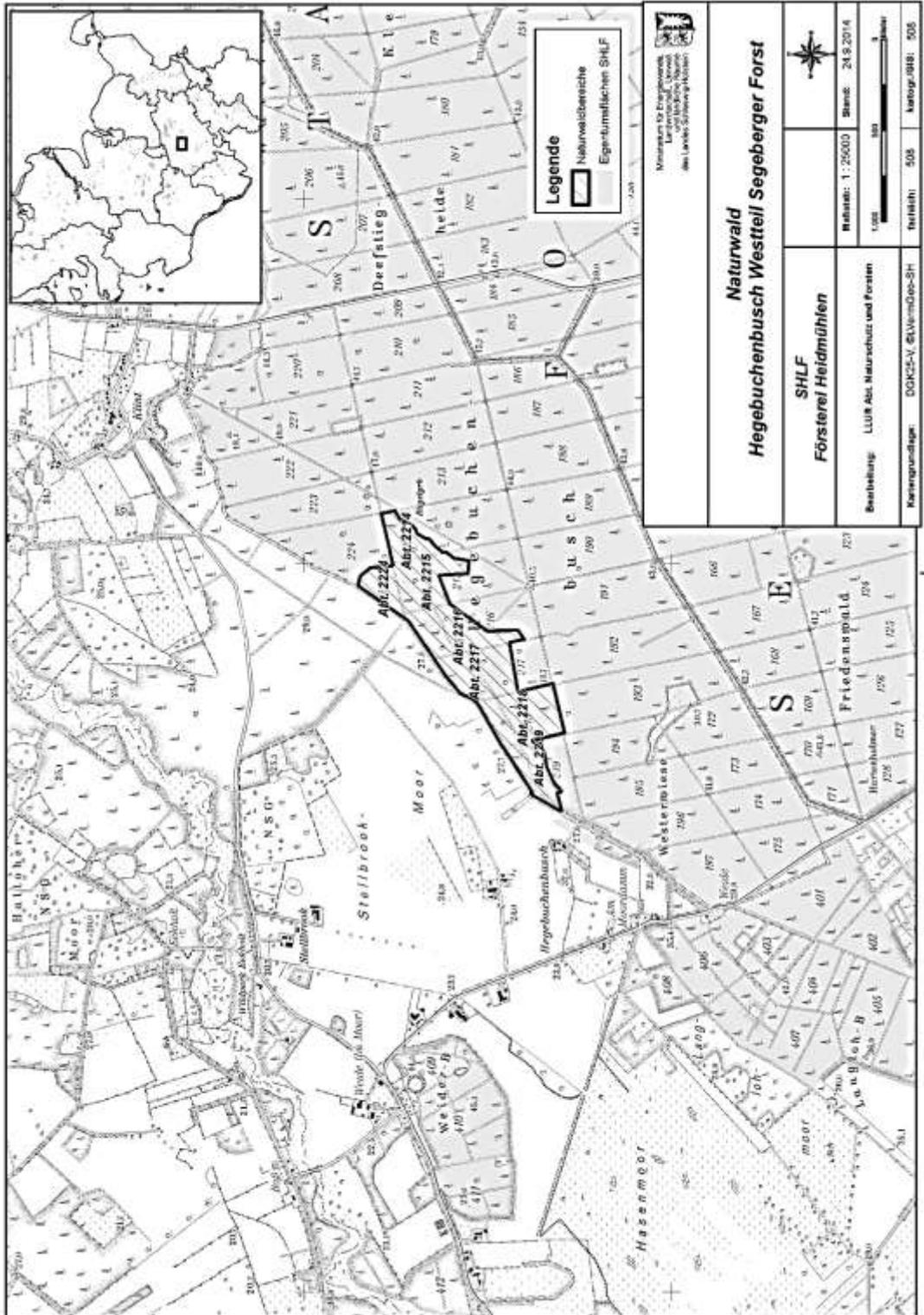
 Ministerium für Umwelt, Natur und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein		Naturwald Fohlenkoppel	
		SHLF Forsterei Fohlenkoppel	
Maßstab:	1:25000	Stand:	24.9.2014
Bezeichnung:	LUF Abt. Naturschutz und Forsten		
Kartengrundlage:	DOK25-V, 61/Ver-005-SH	Reih/Nr.:	508
		Kat.Nr.:	0918/508

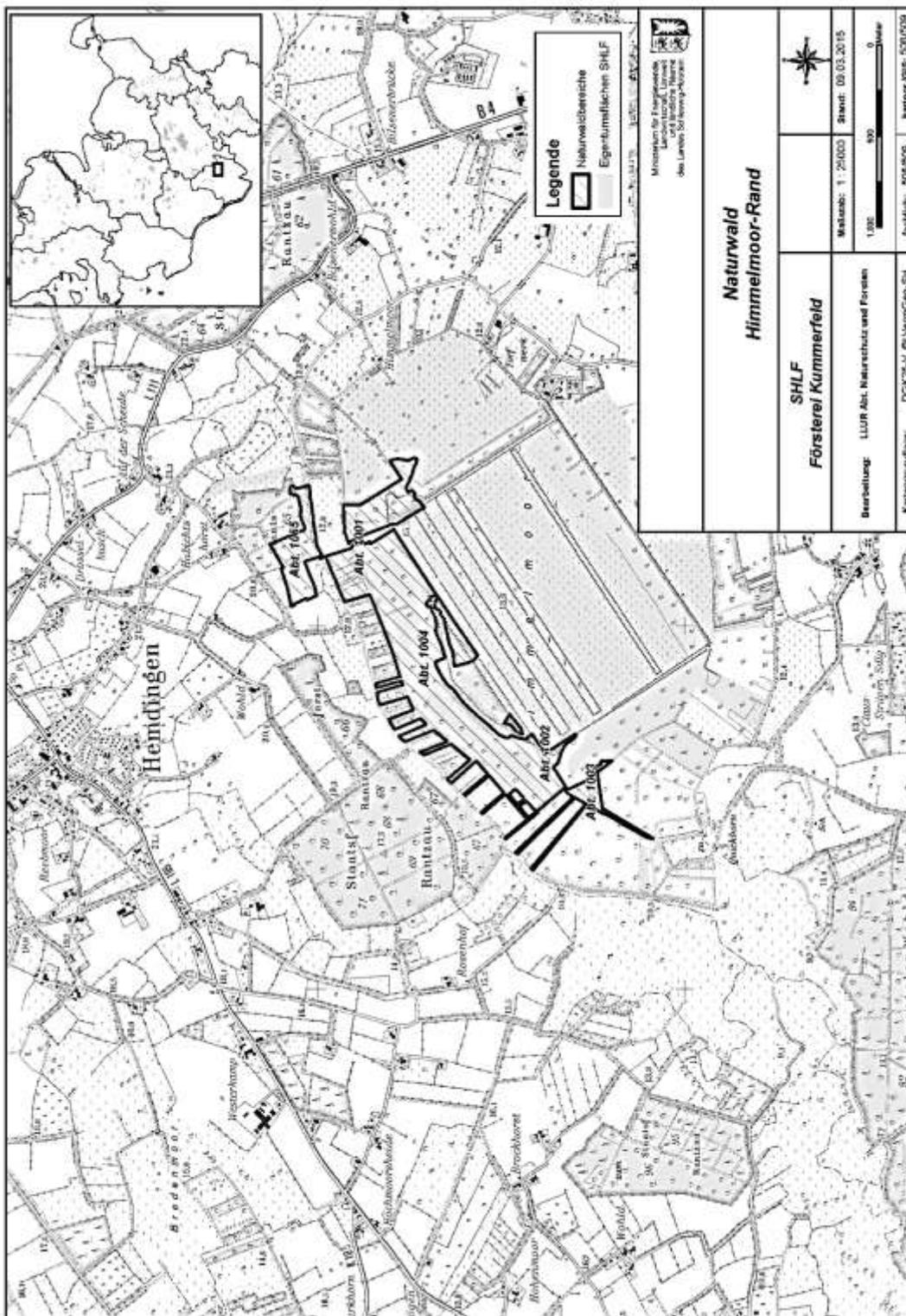


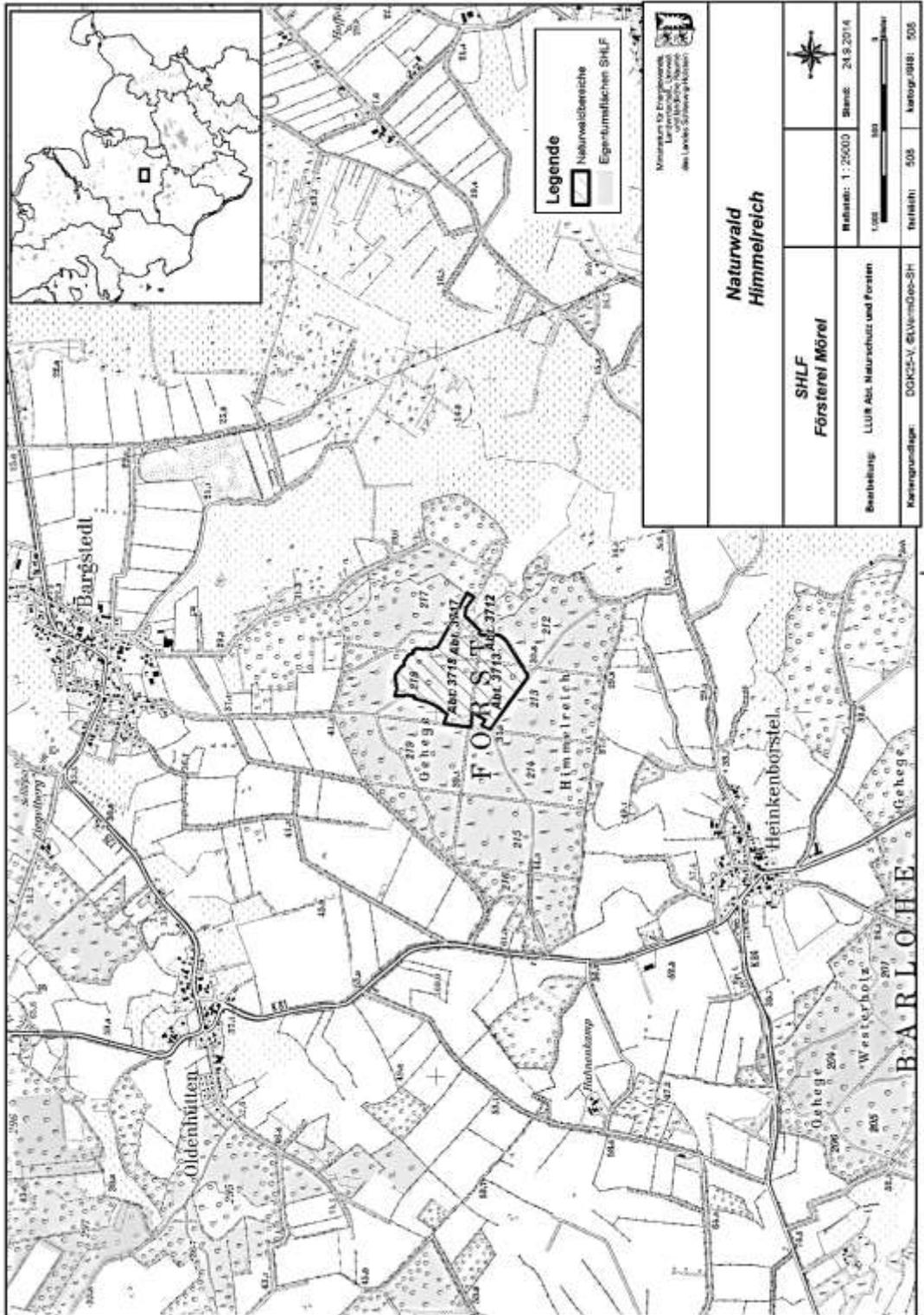


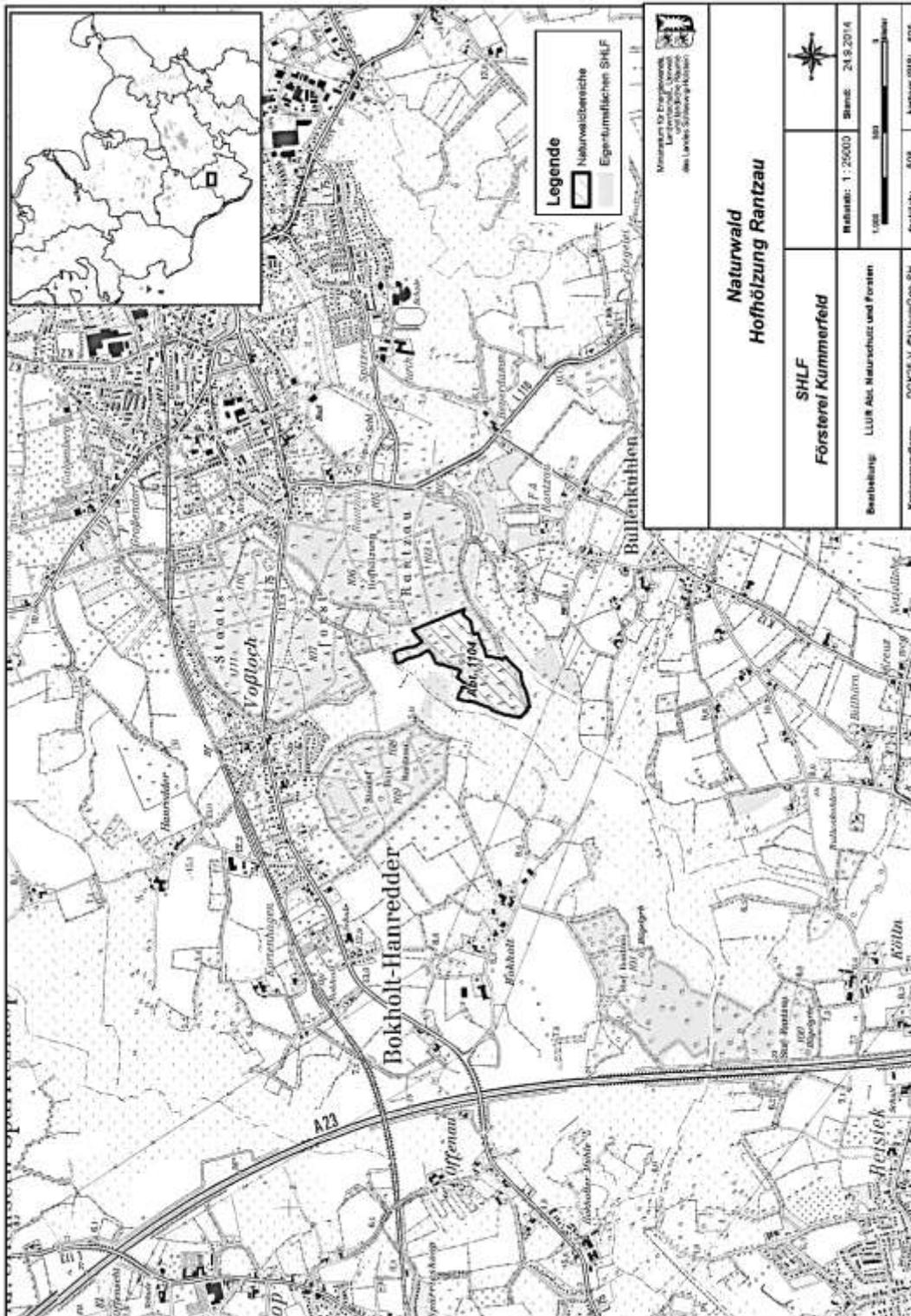


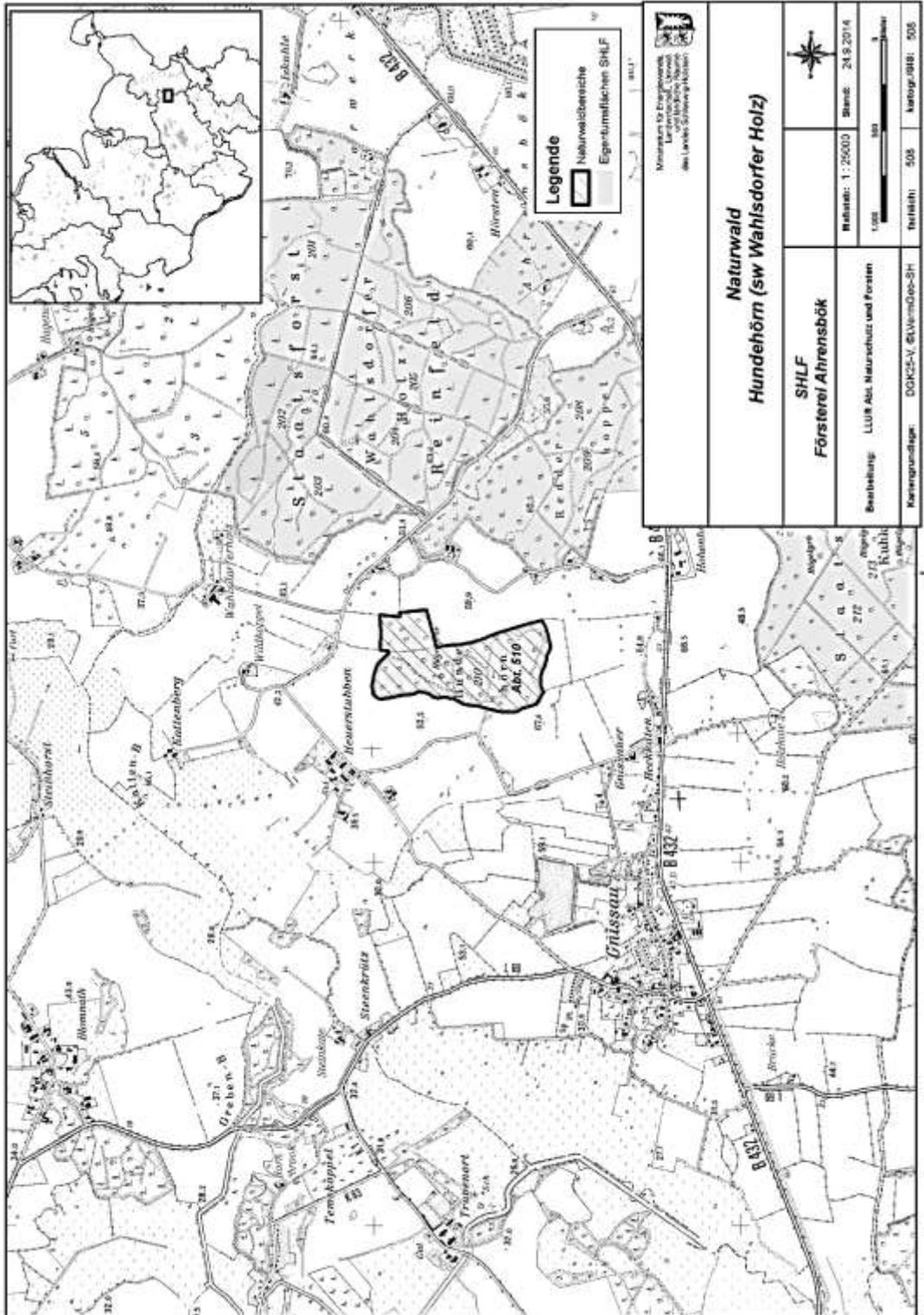


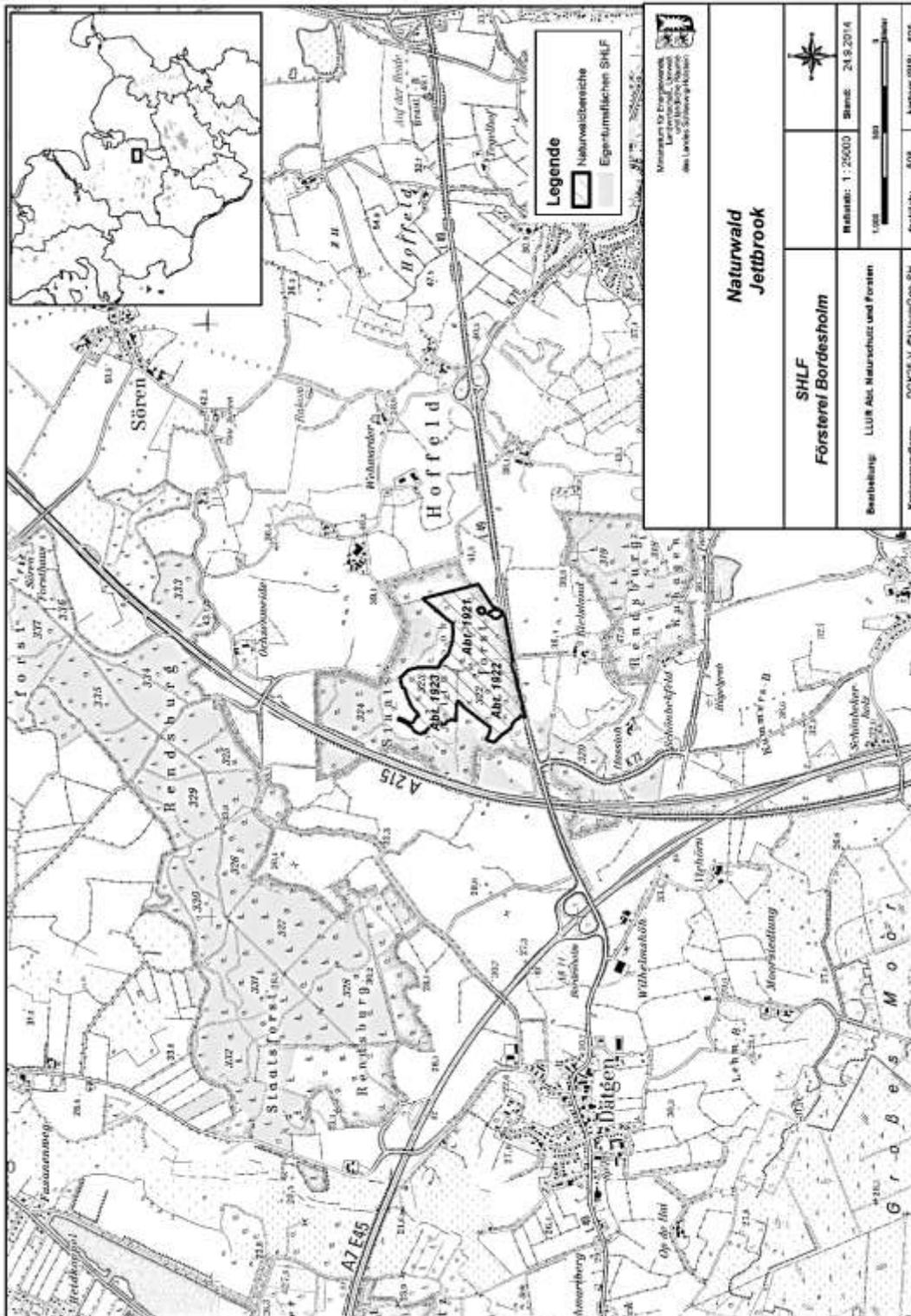


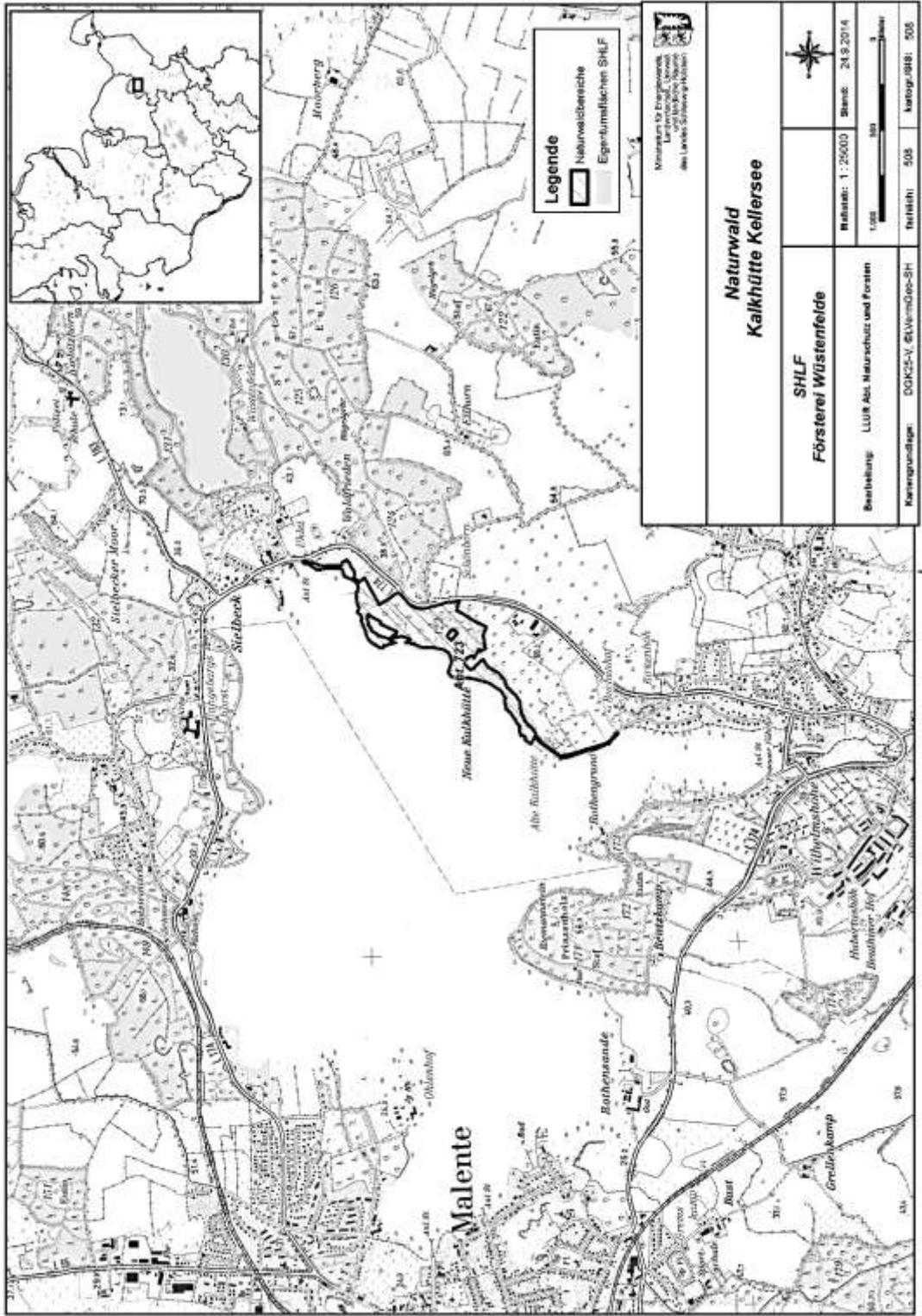


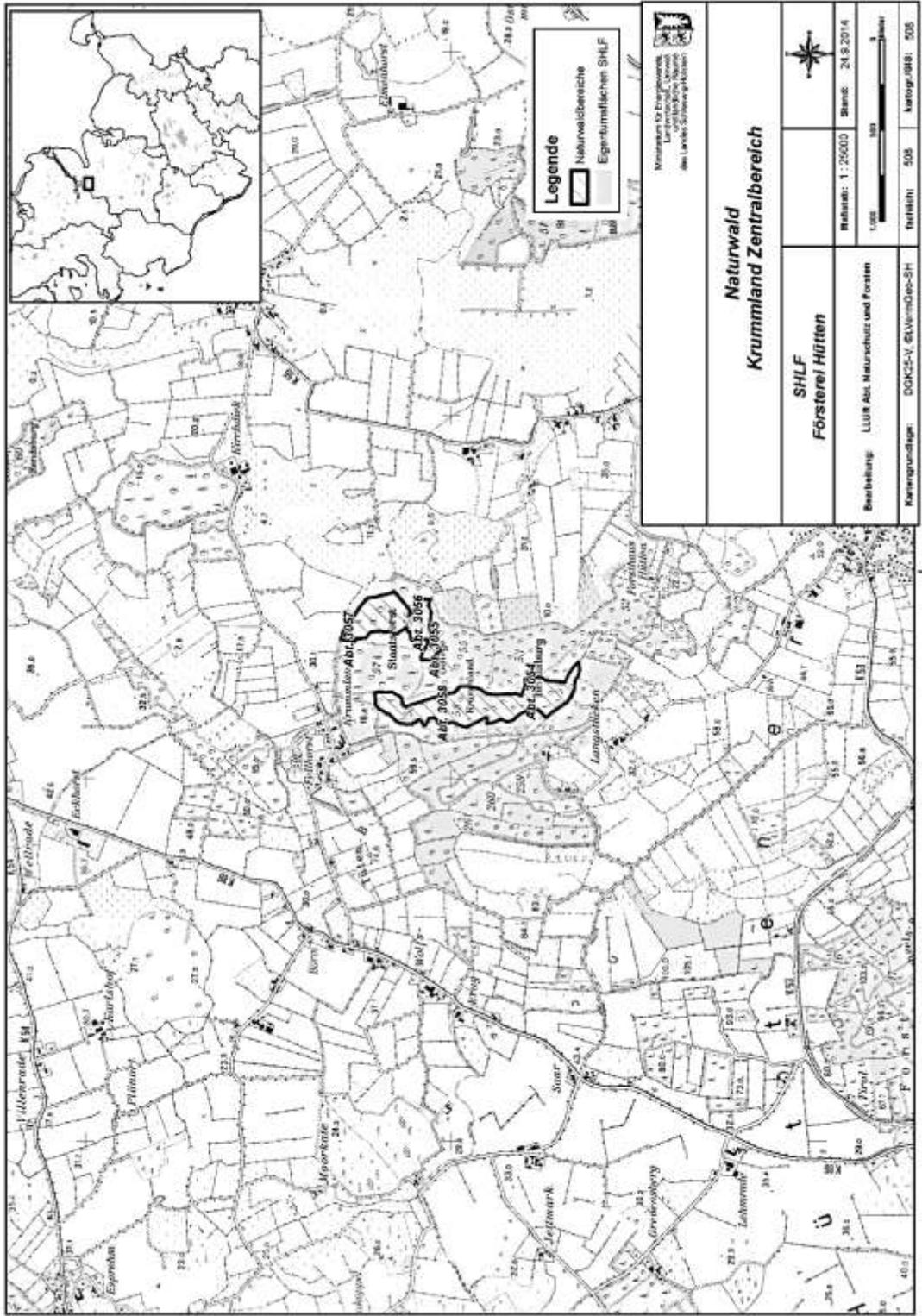


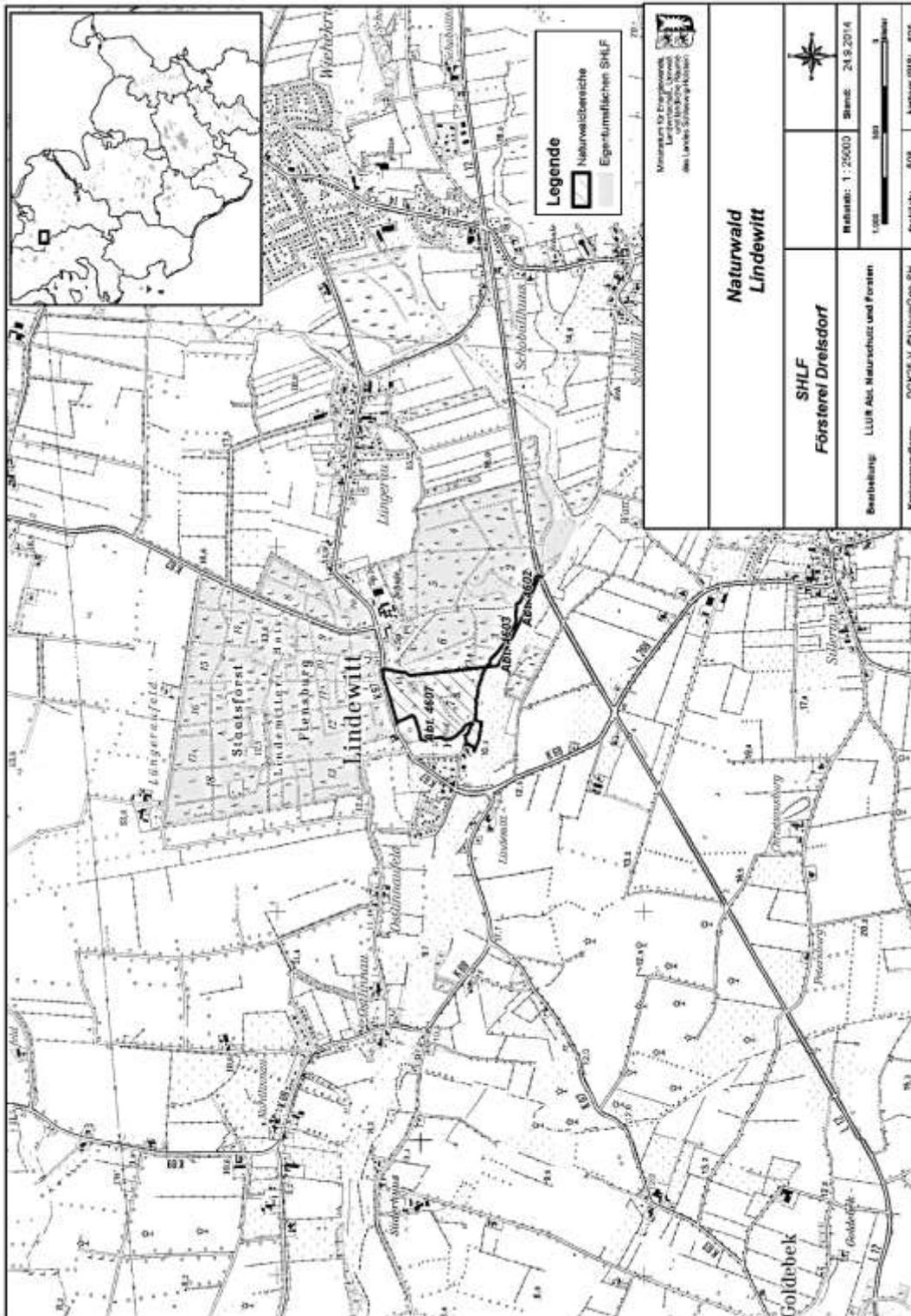


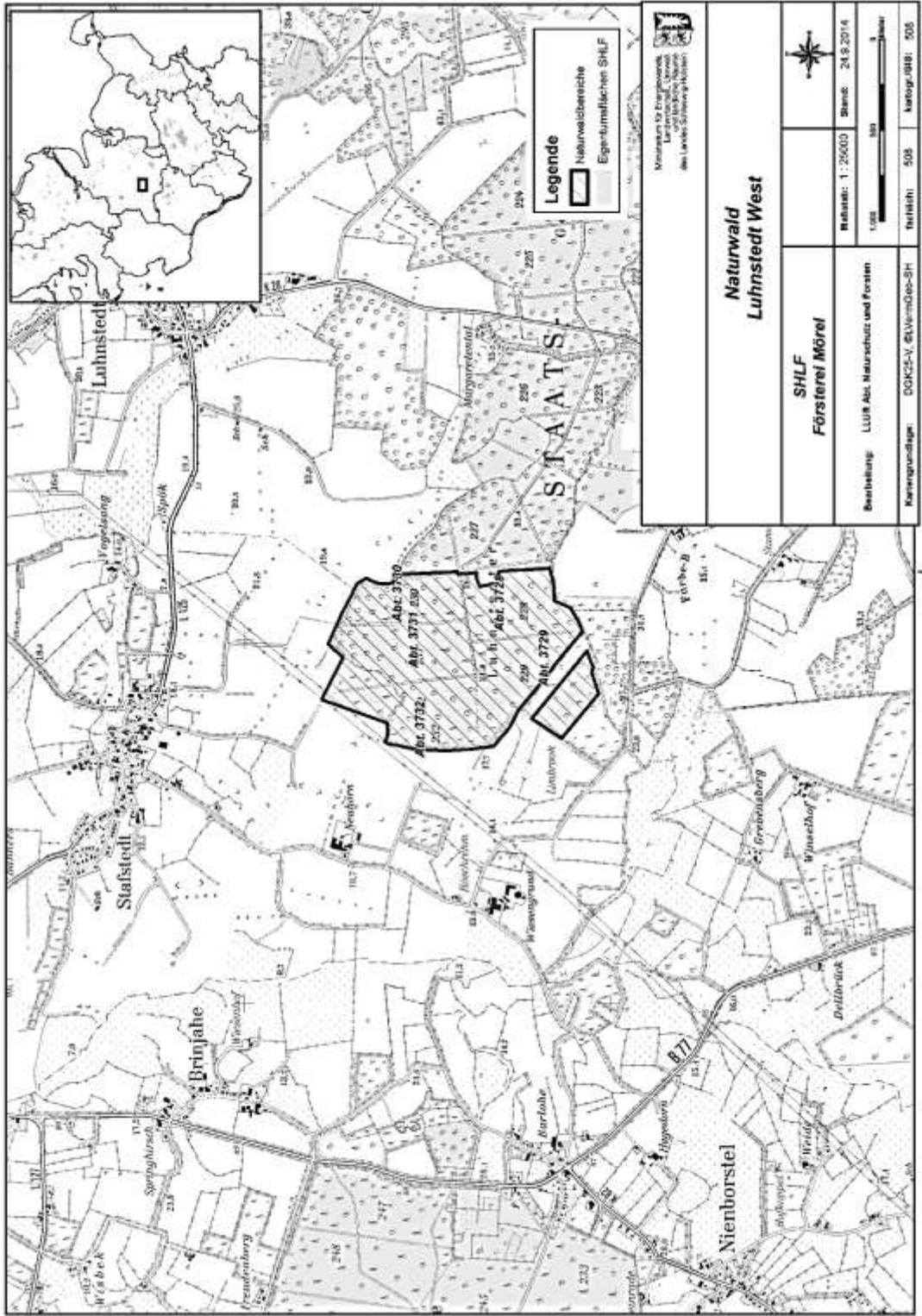


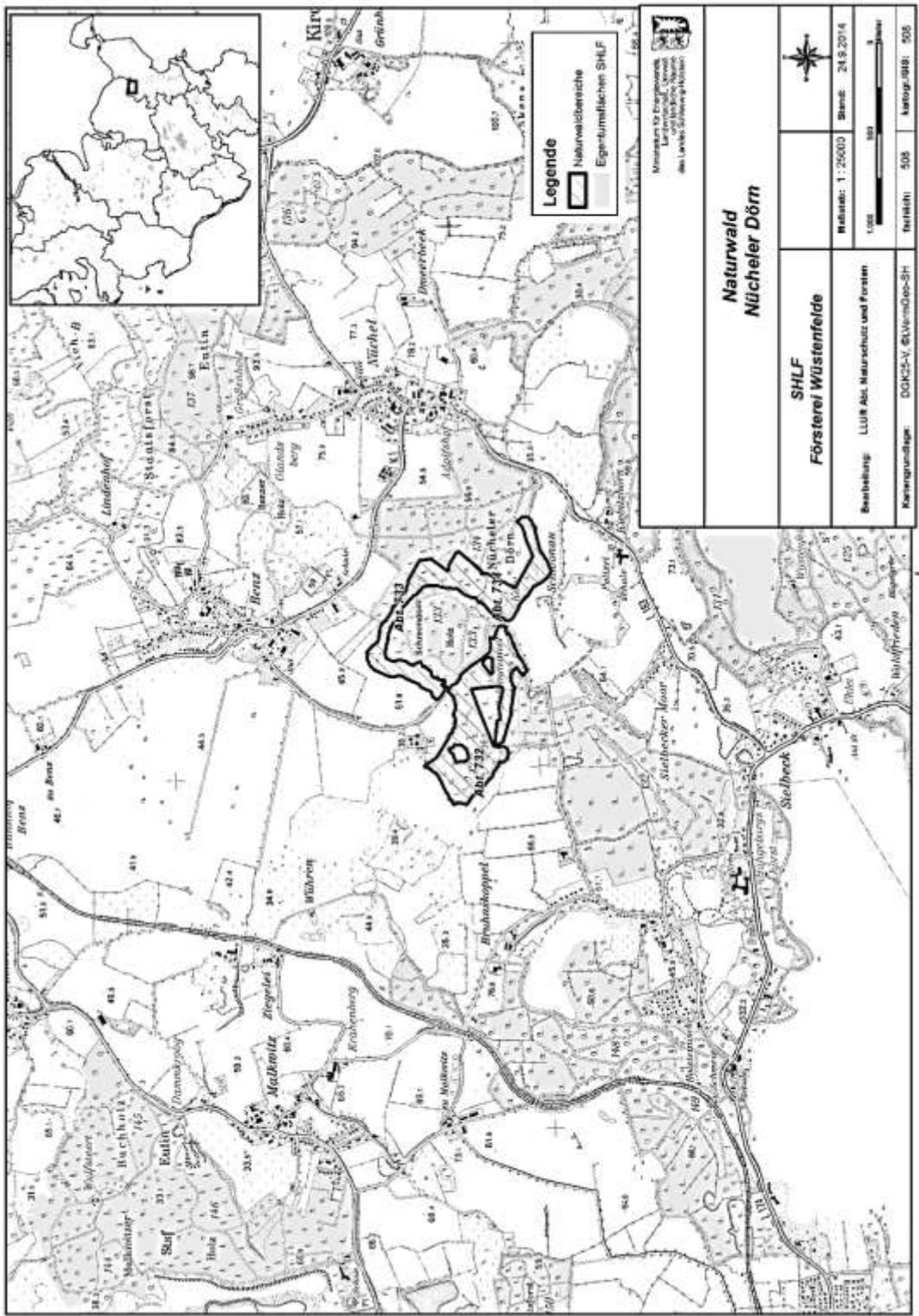


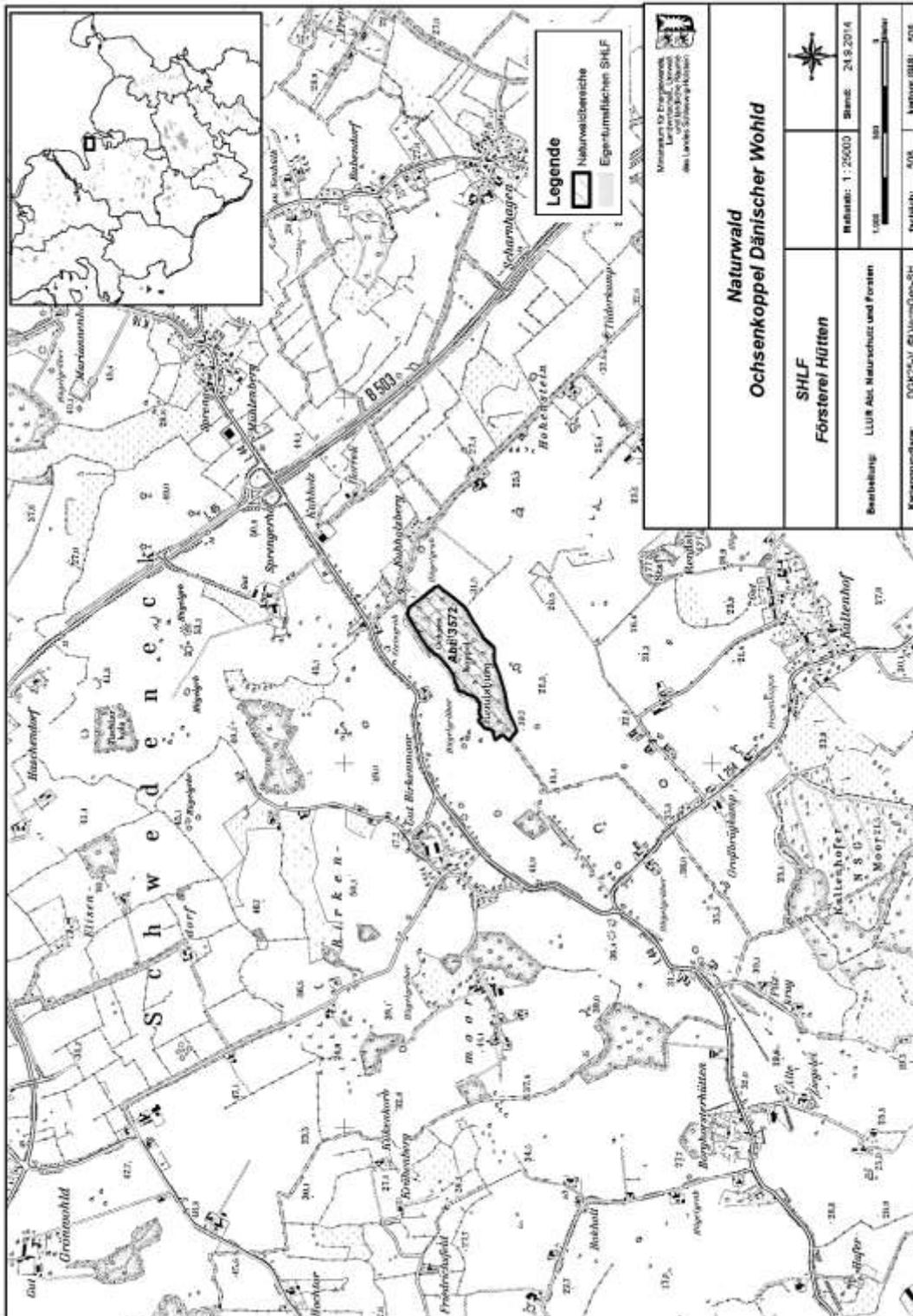


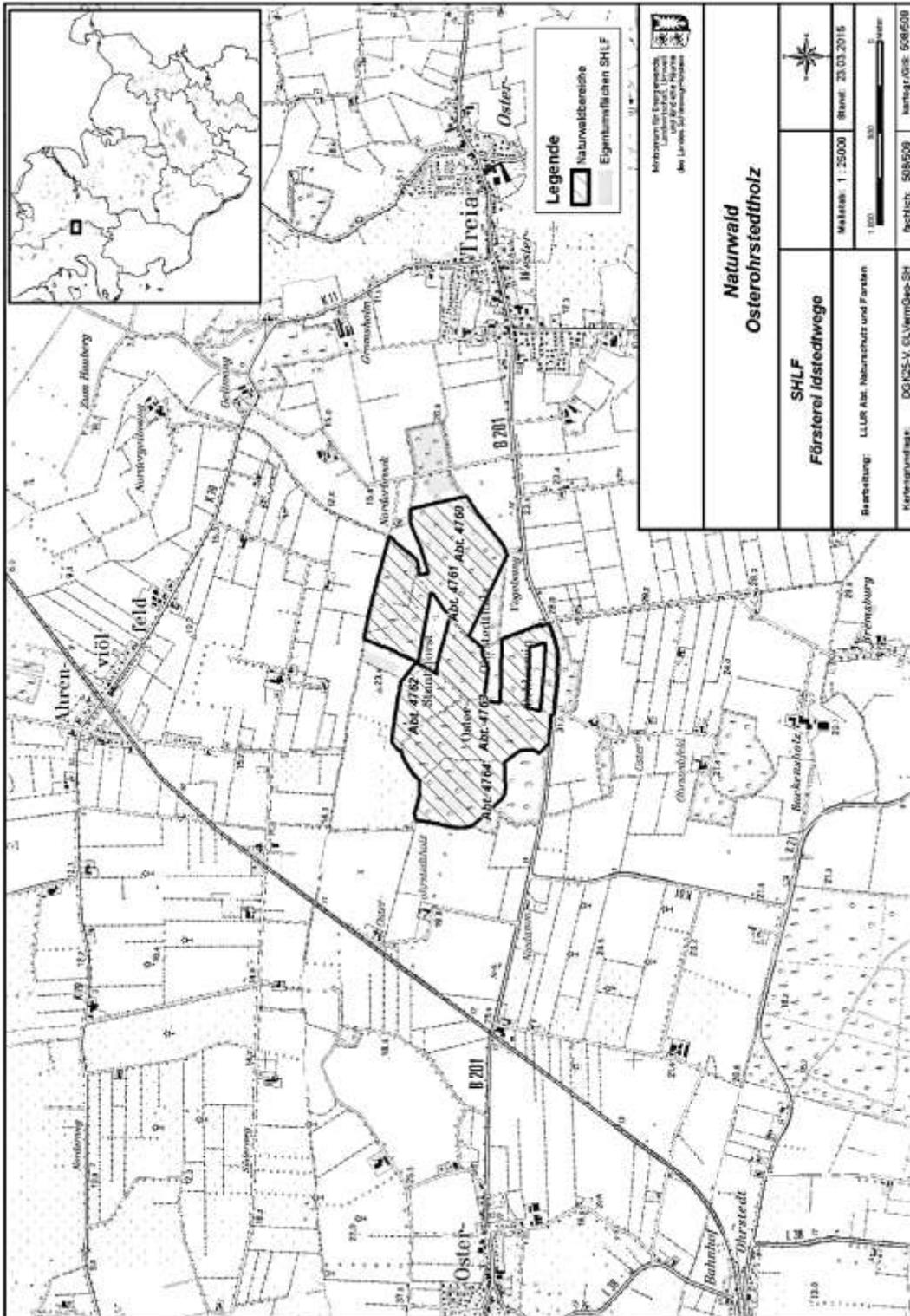


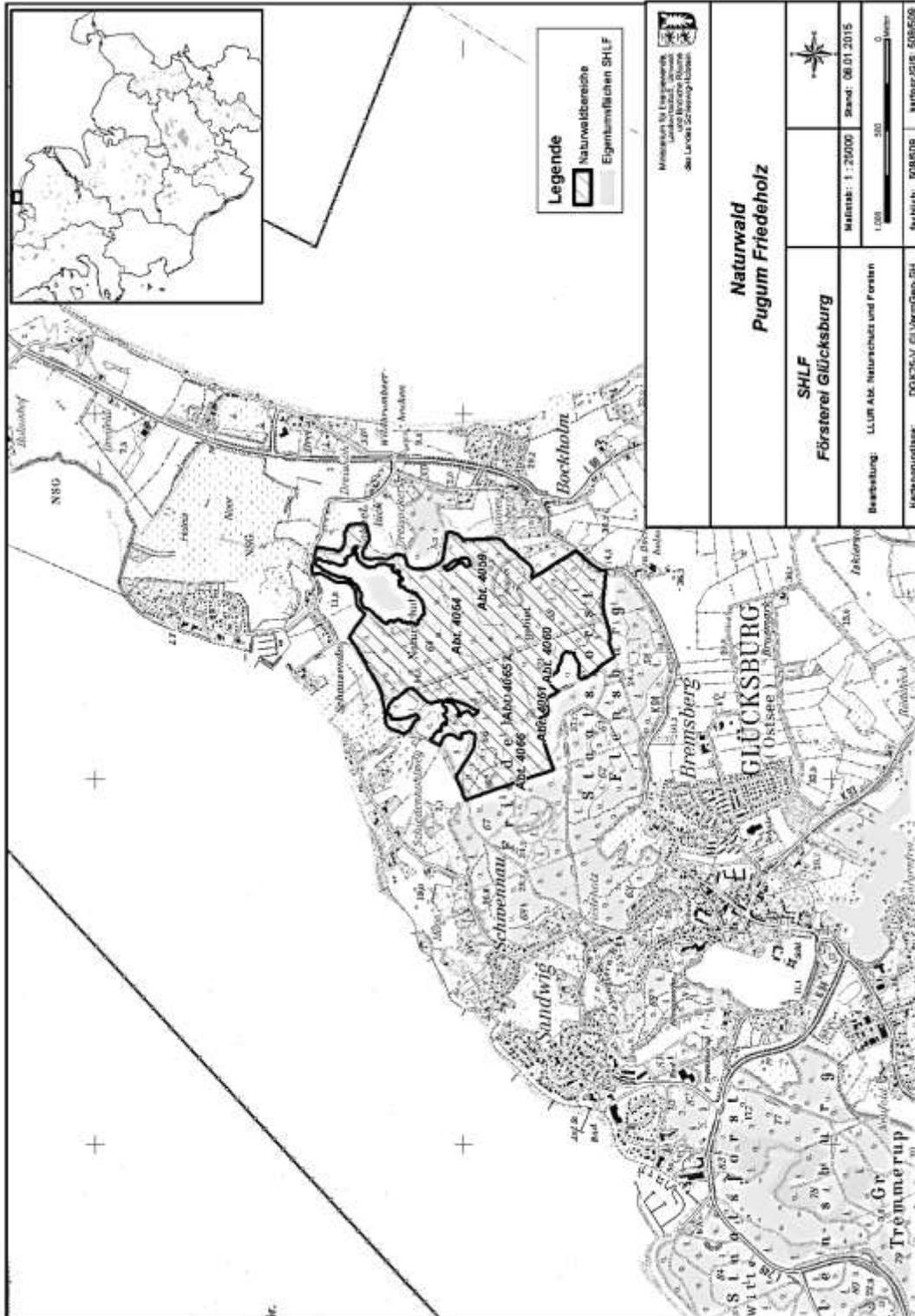


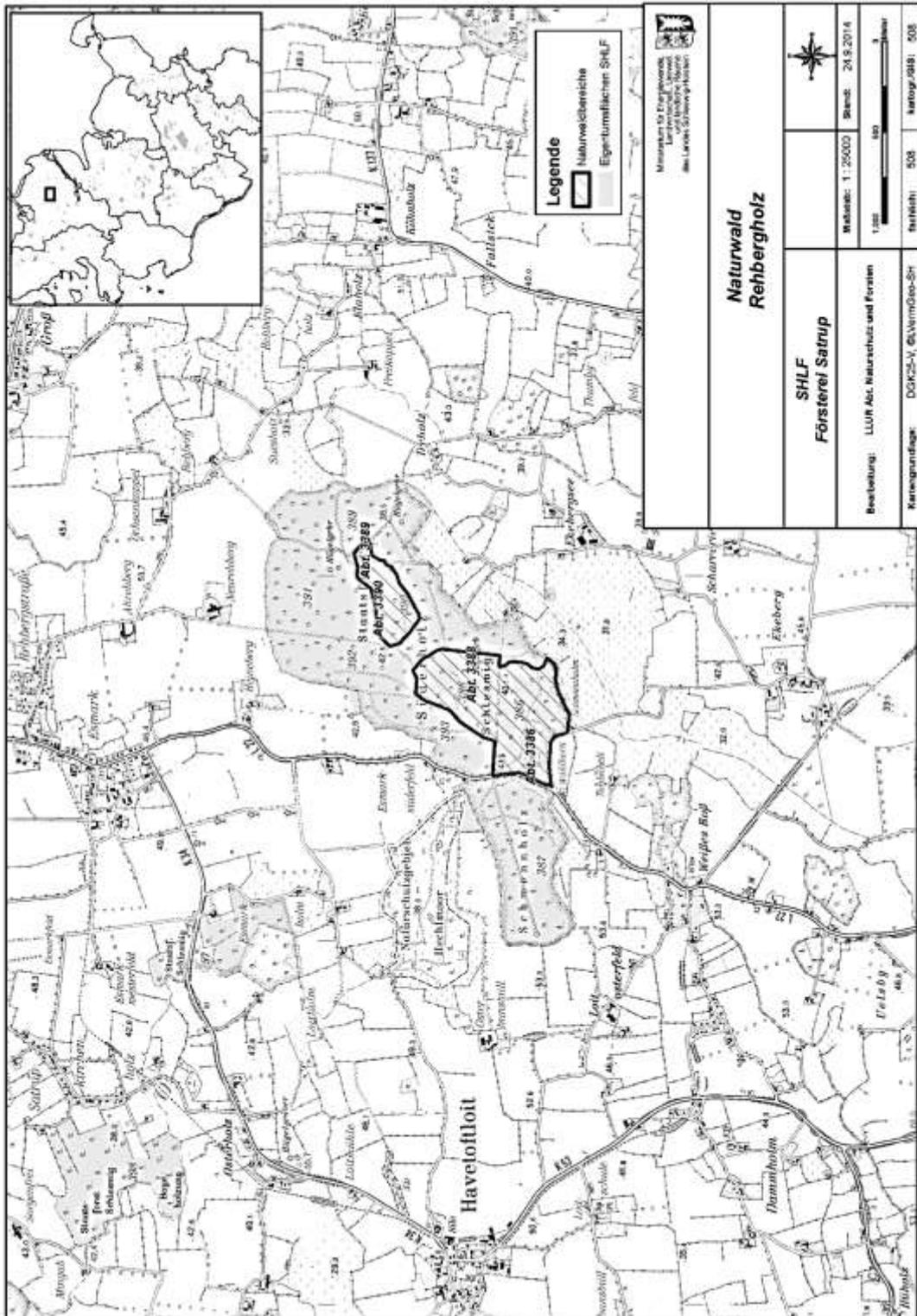


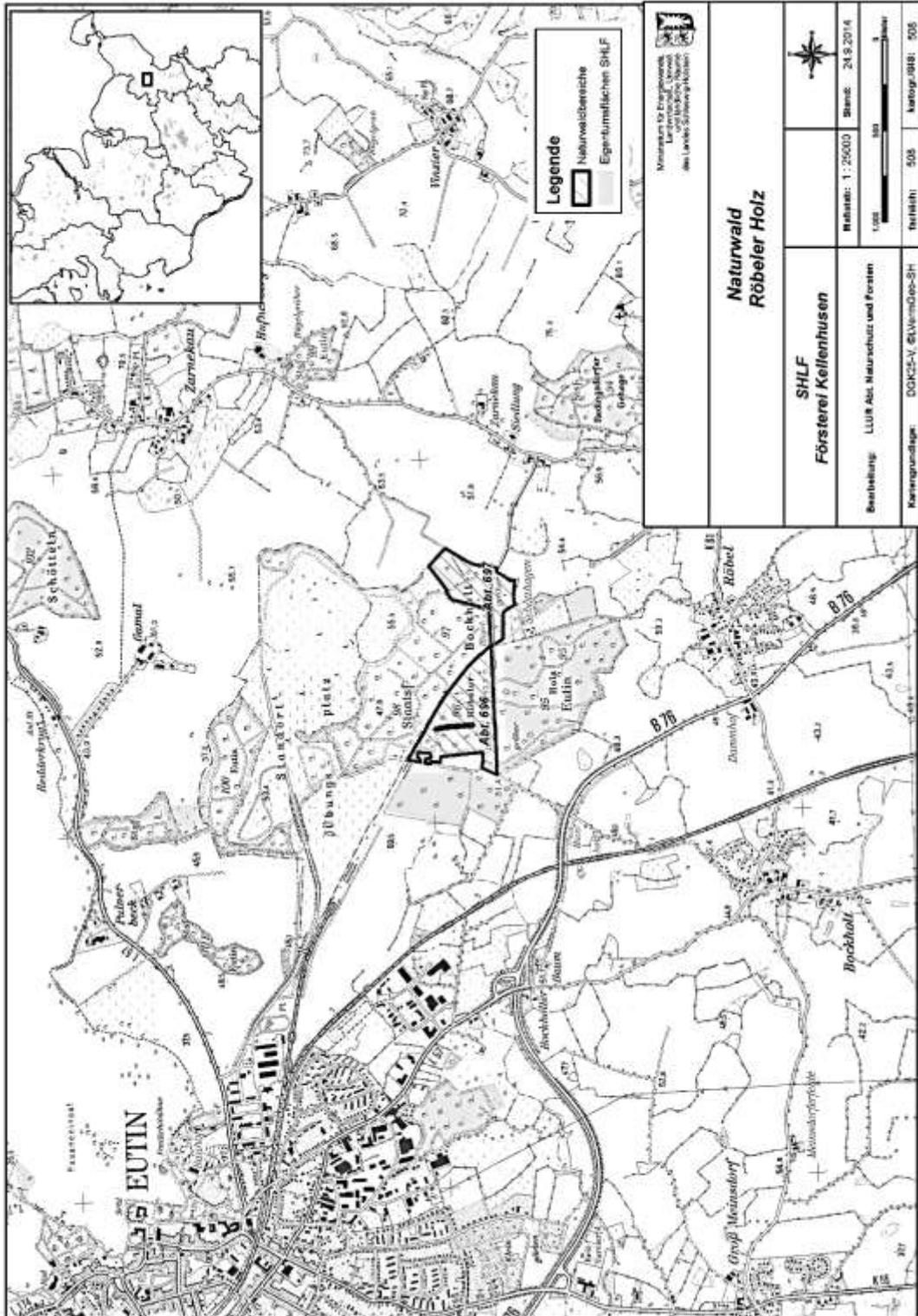


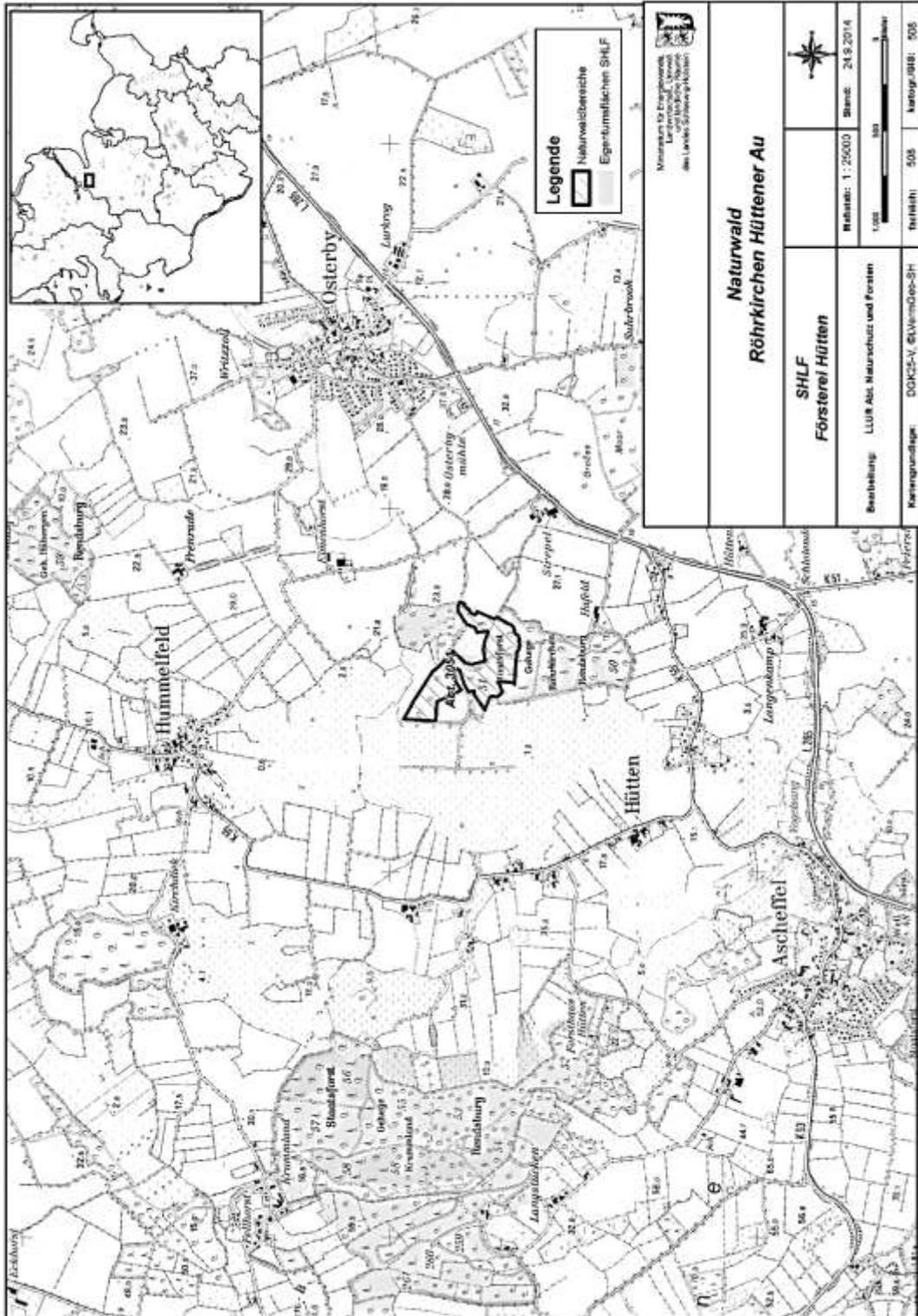


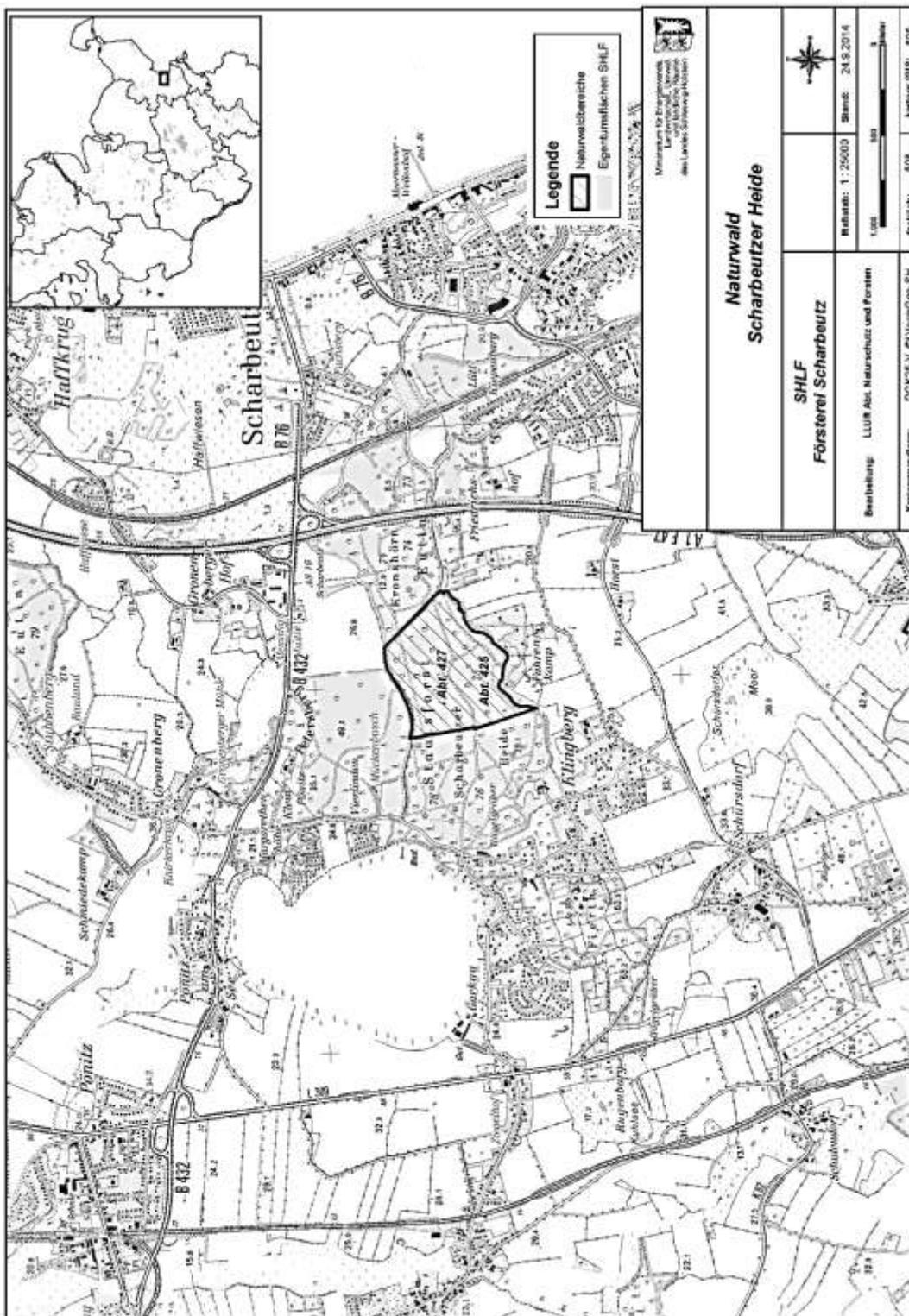












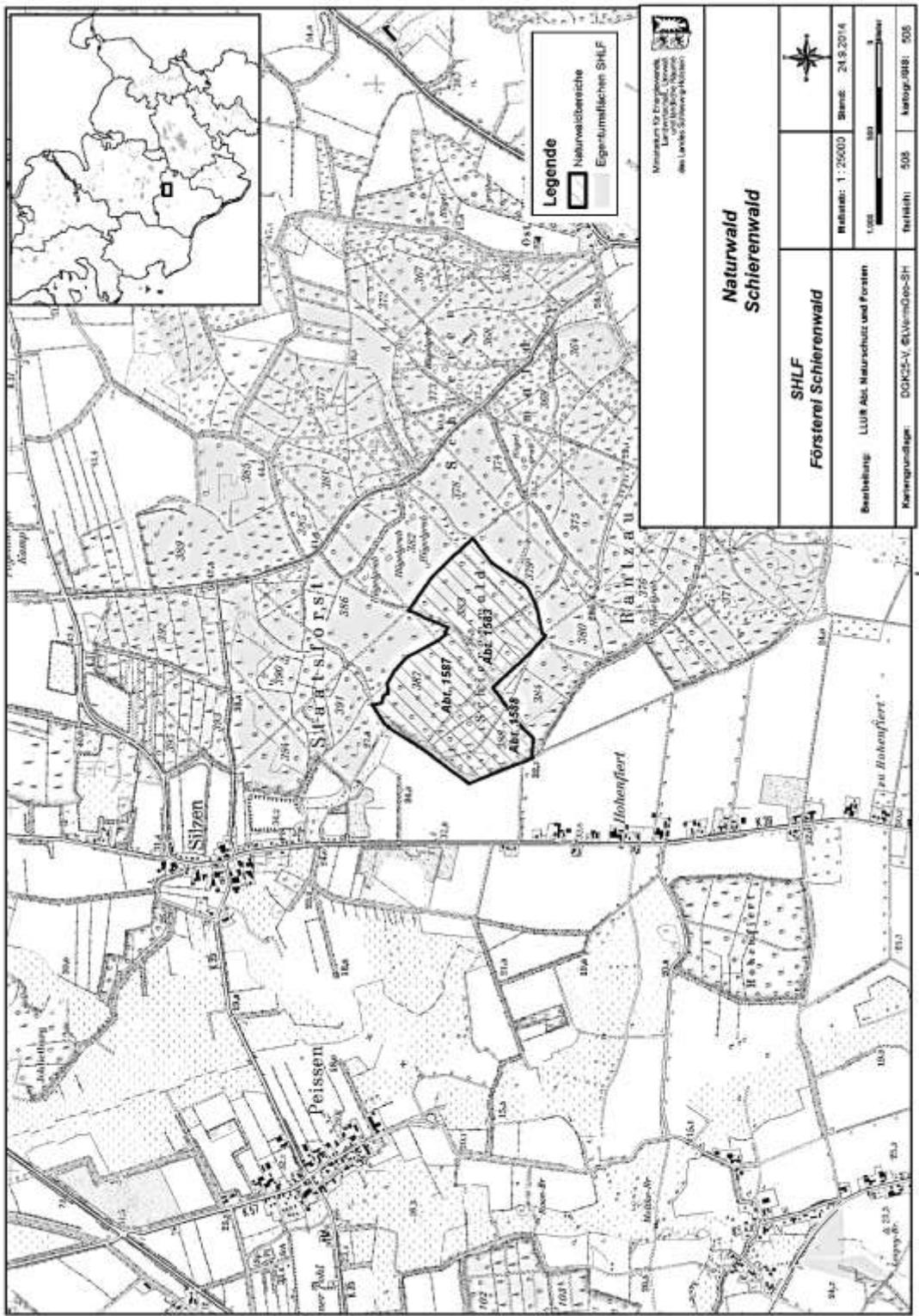
Legende

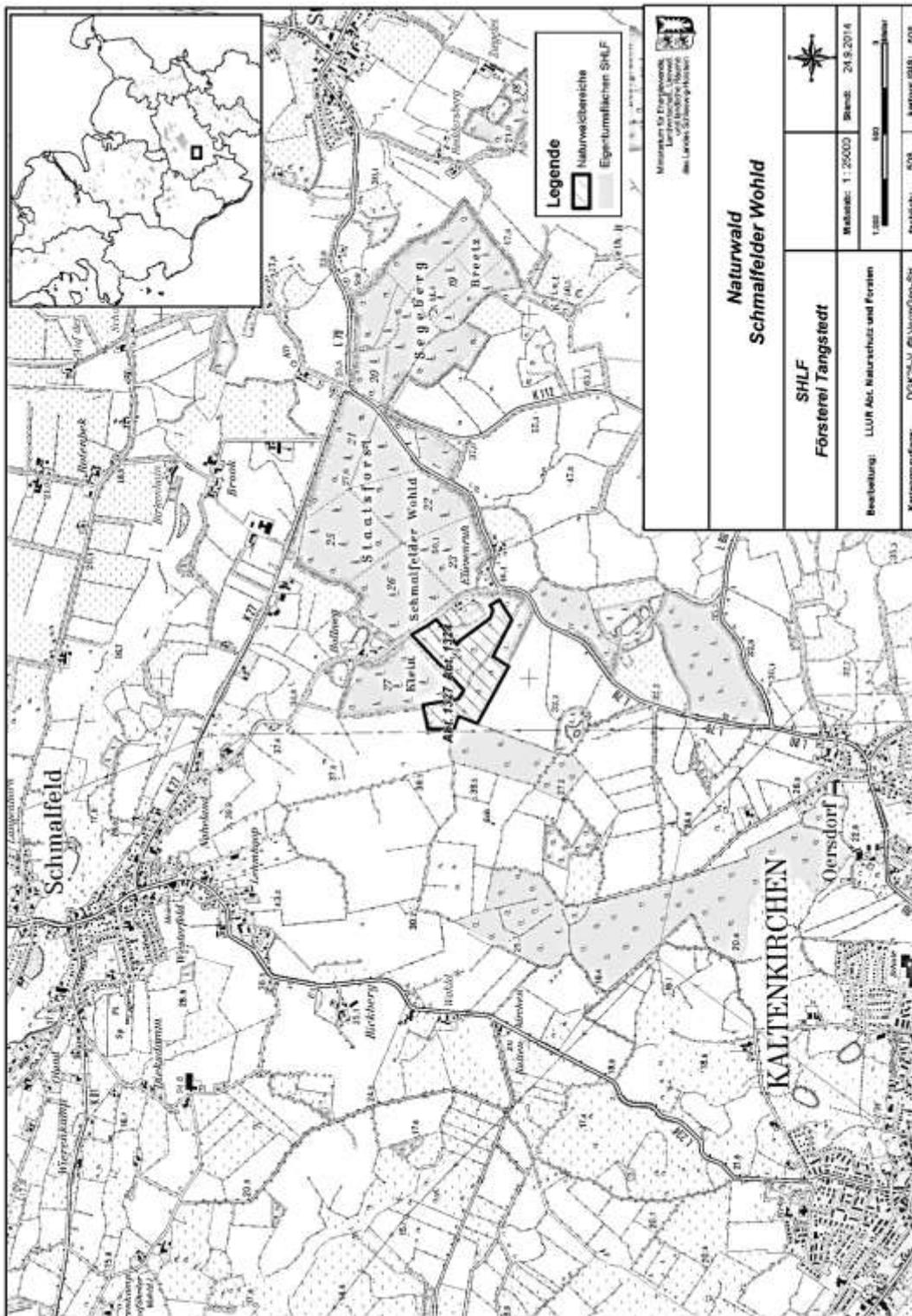
- Naturwaldbereiche
- Eigentümlicher SHLF

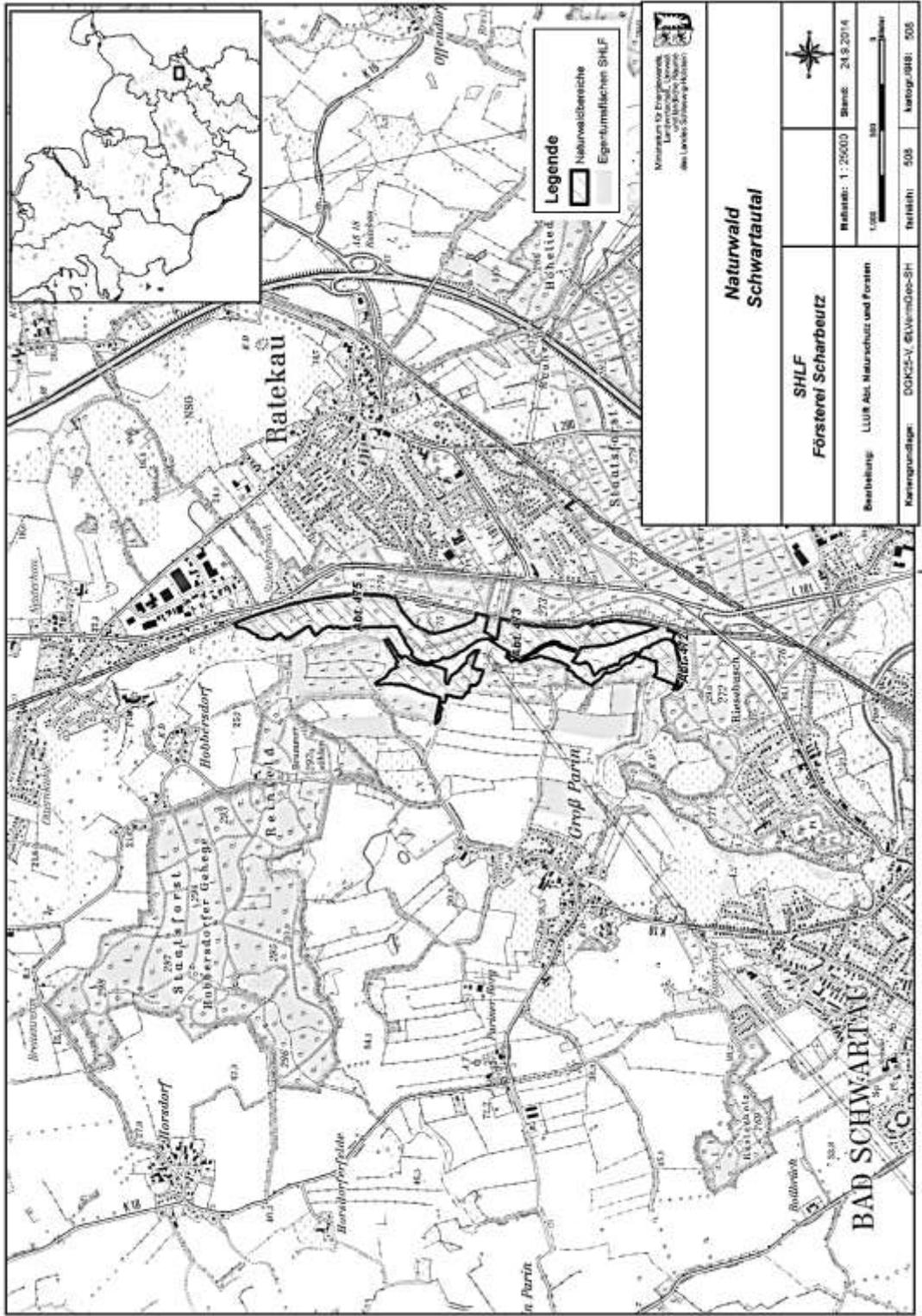
Ministerium für Energiewirtschaft,
Land- und Meereswirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz, Natur
des Landes Schleswig-Holstein

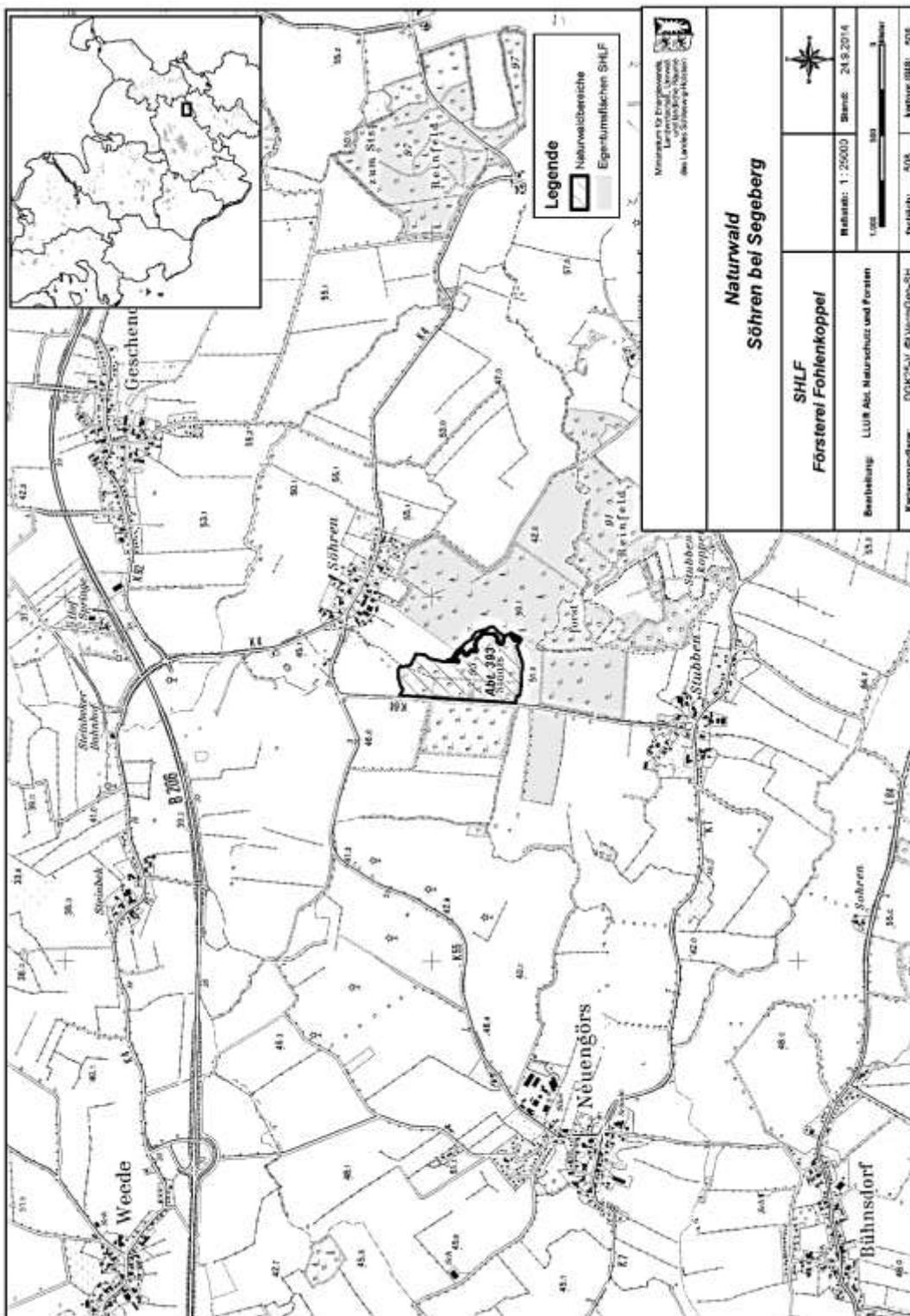
**Naturwald
Scharbeutzer Heide**

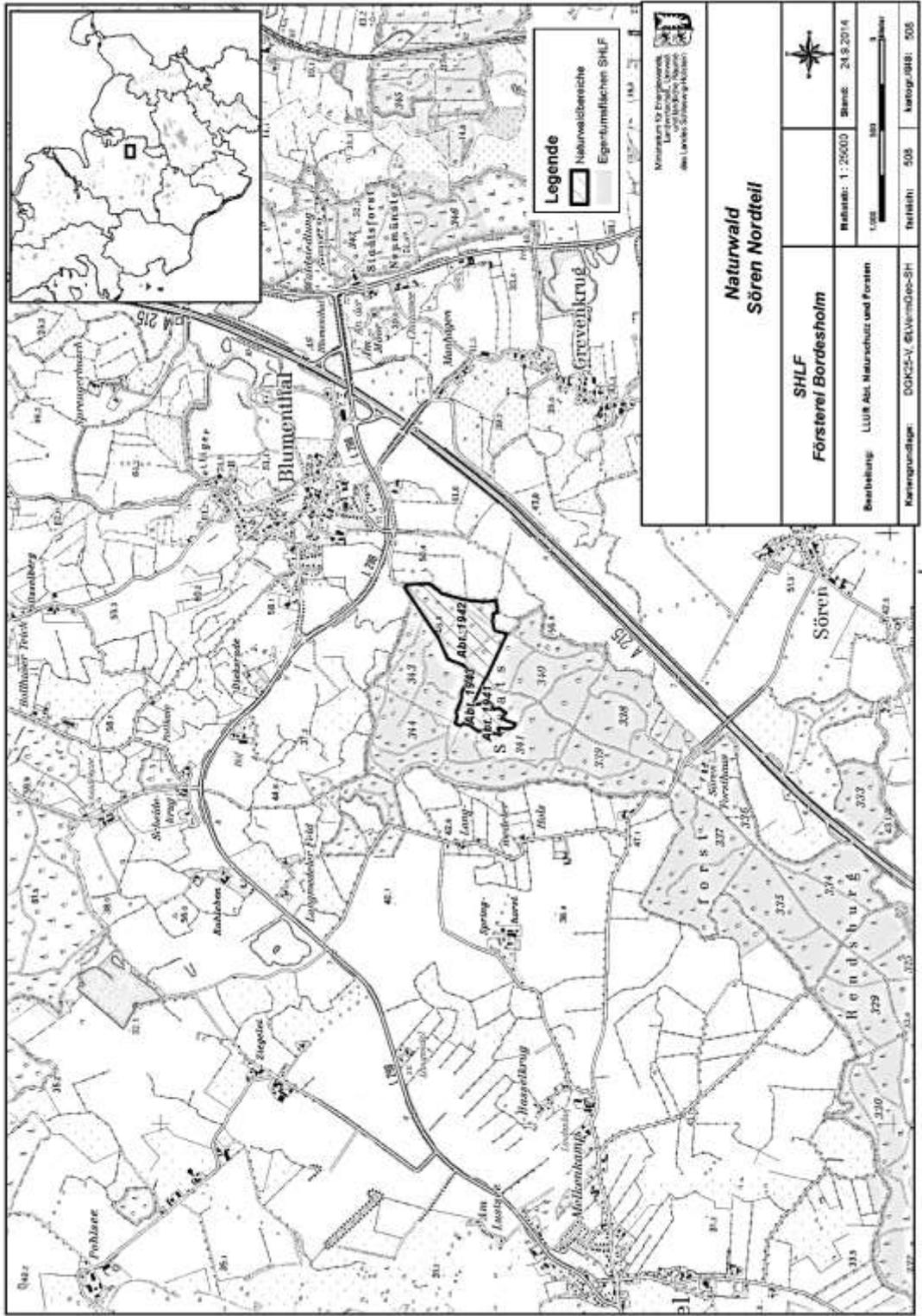
SHLF Försterei Scharbeutz	
	Maßstab: 1 : 25000 Blatt: 2419/2014 1:000 500 1000
Beschreibung: LUH Abs. Naturschutz und Forsten	Kartengrundlage: DOK25-V, ELW-Info-3H
Rechtsinh.: 508	Kartogr. 918: 505

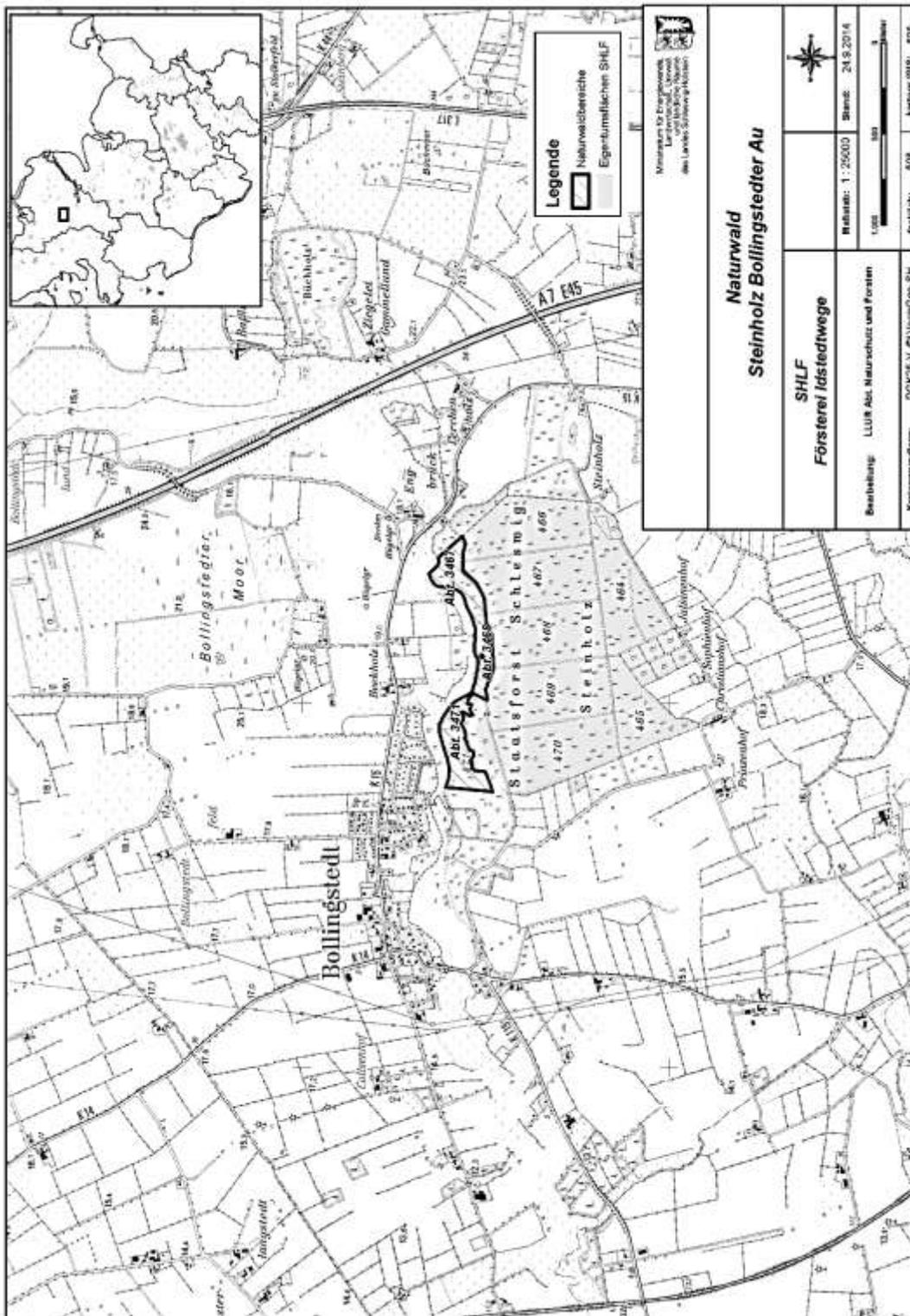


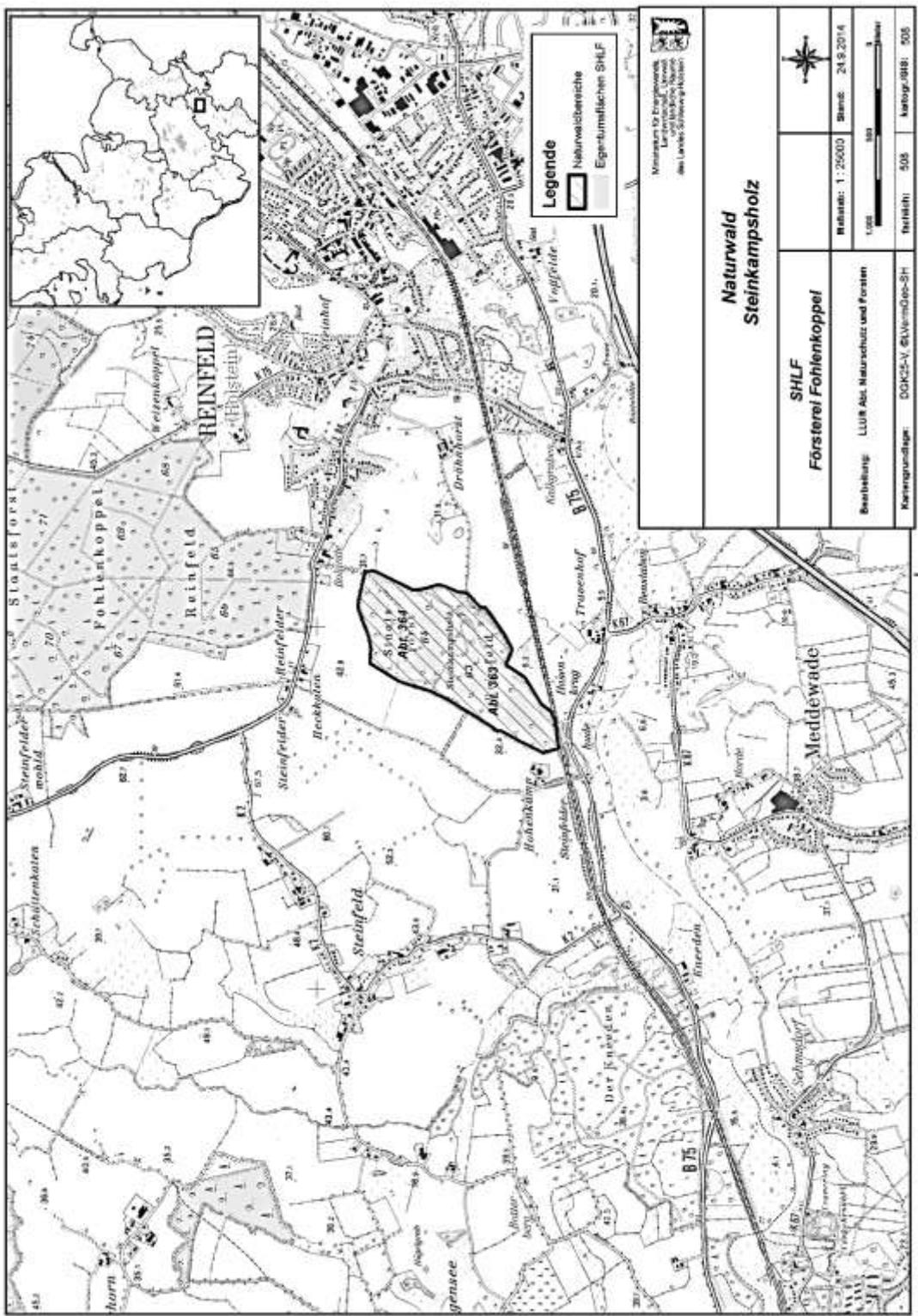


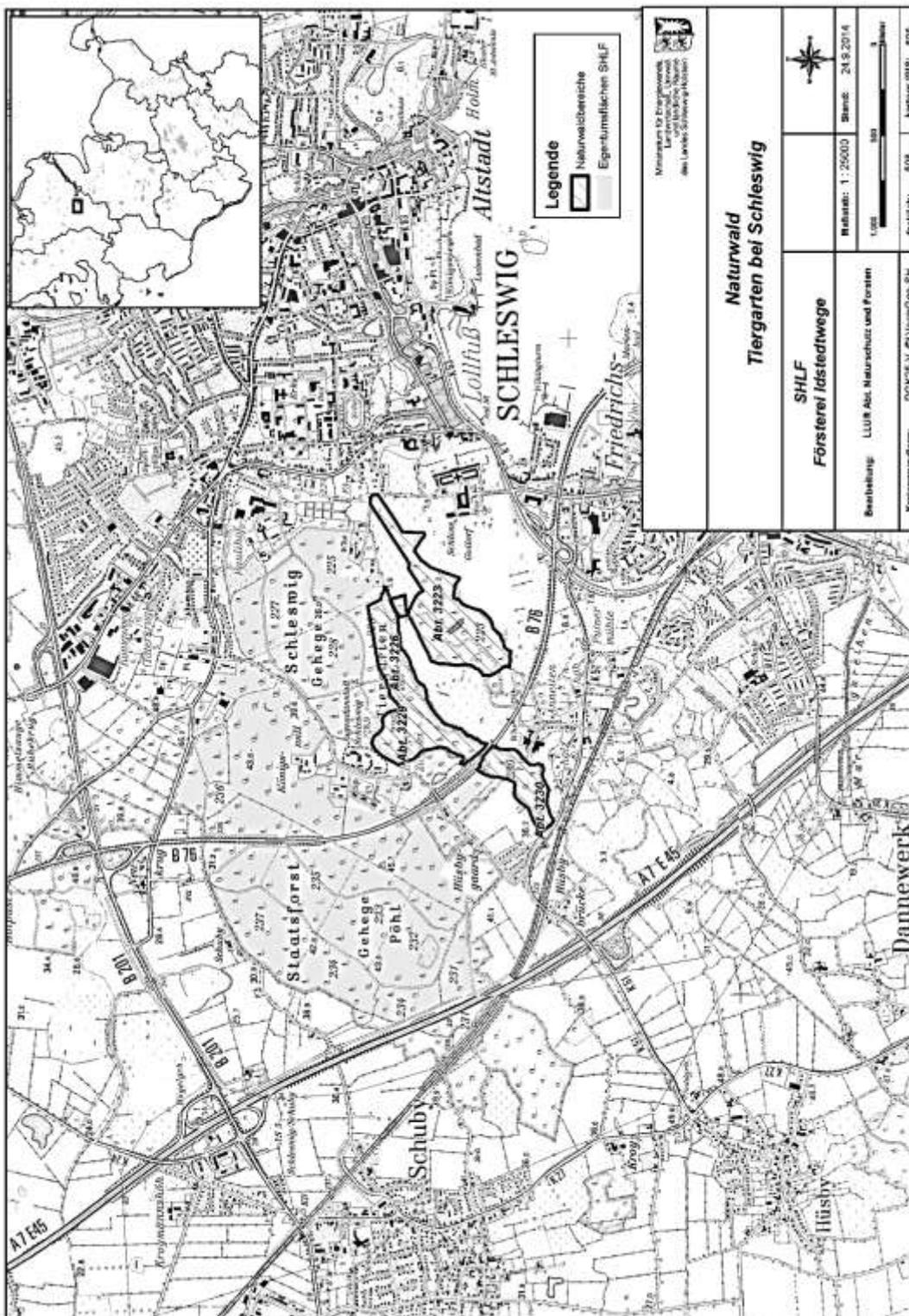


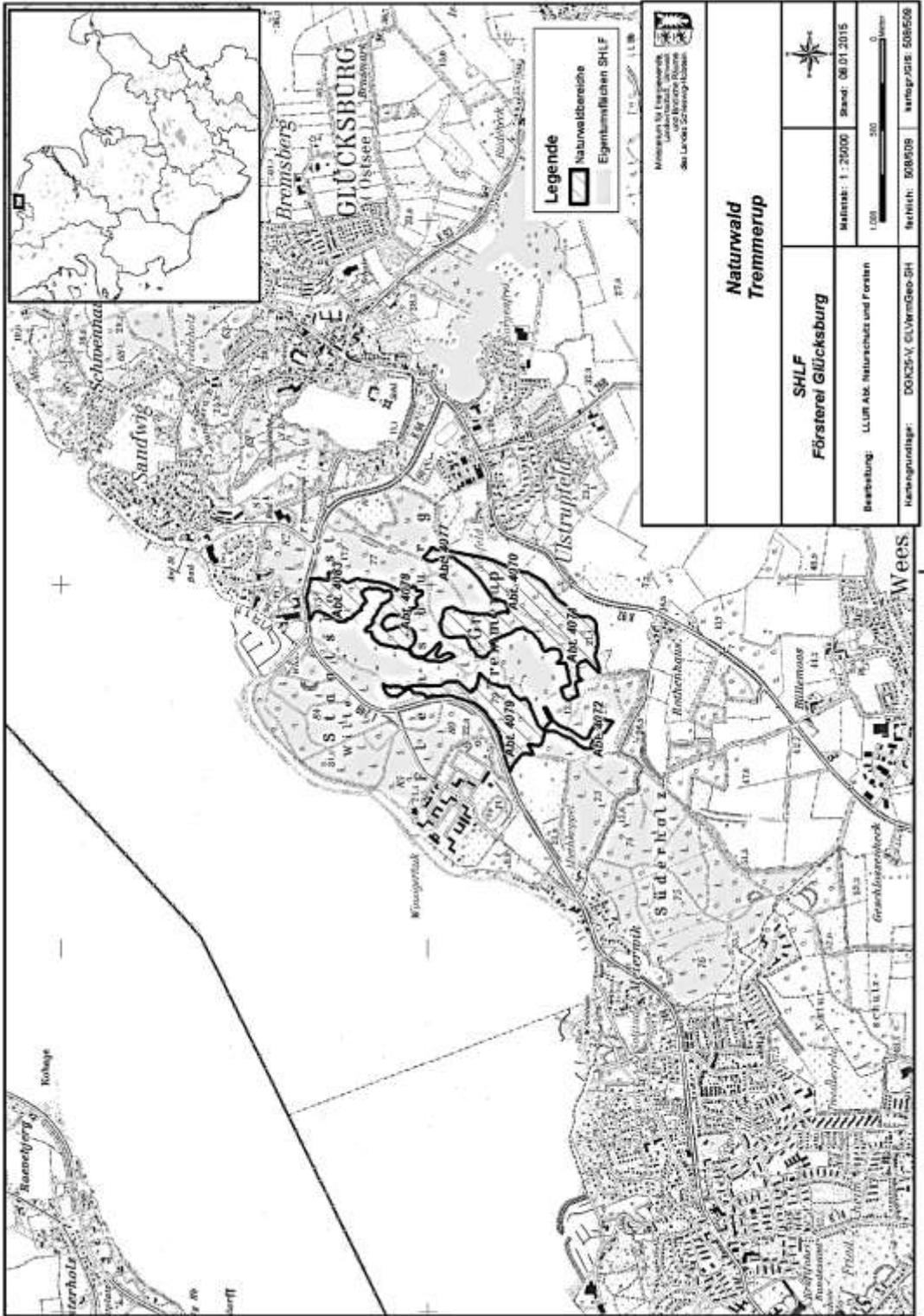


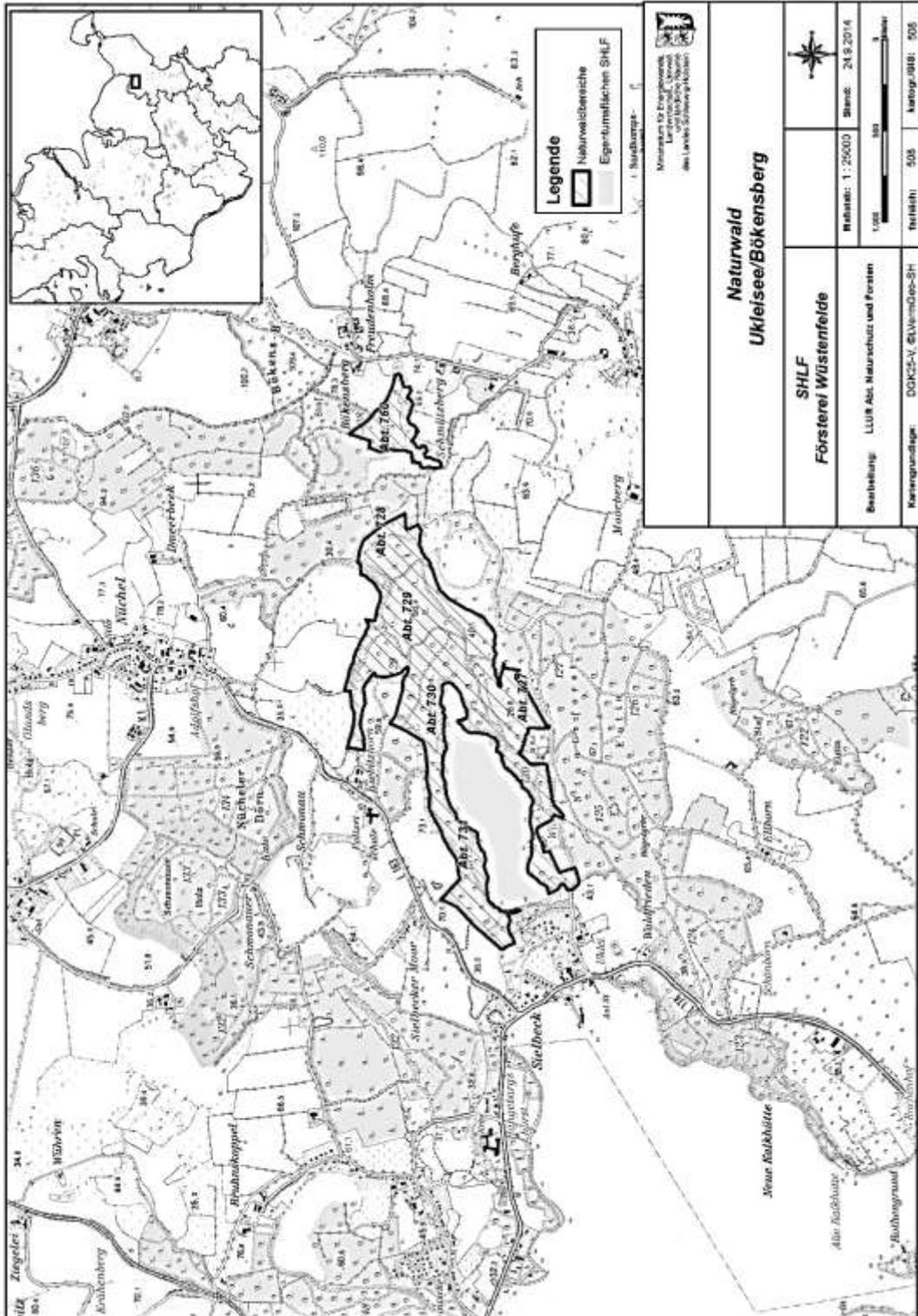


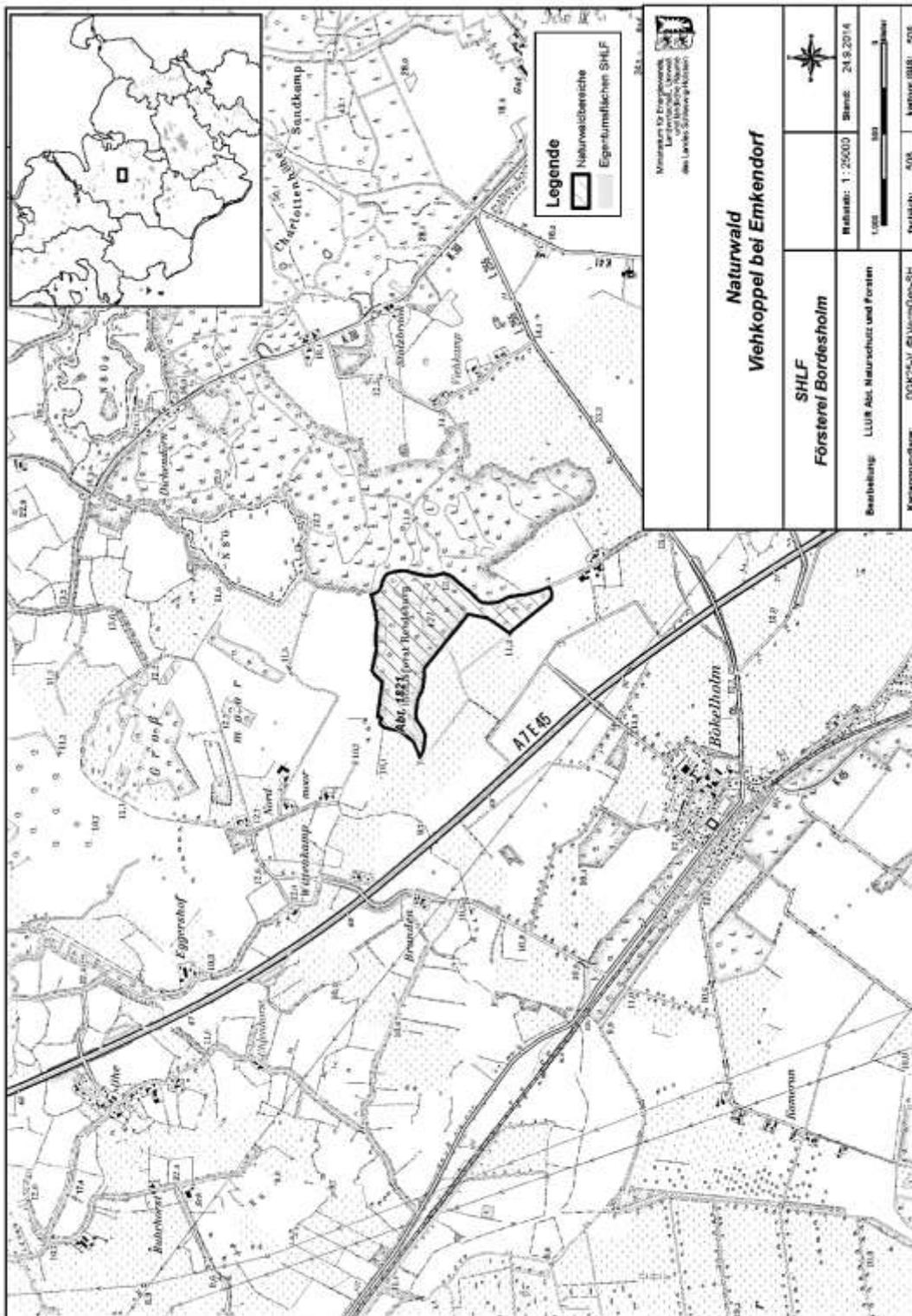


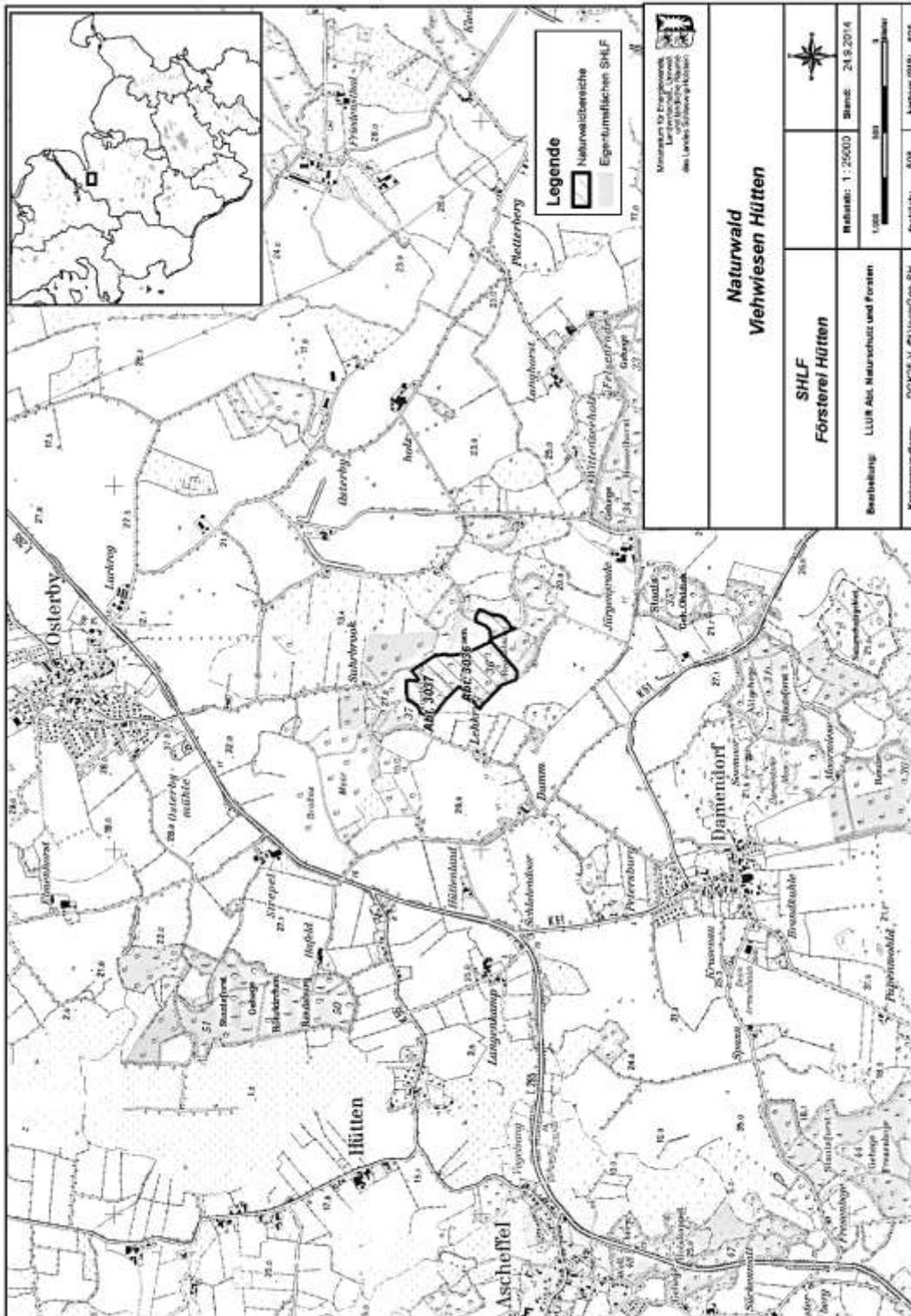


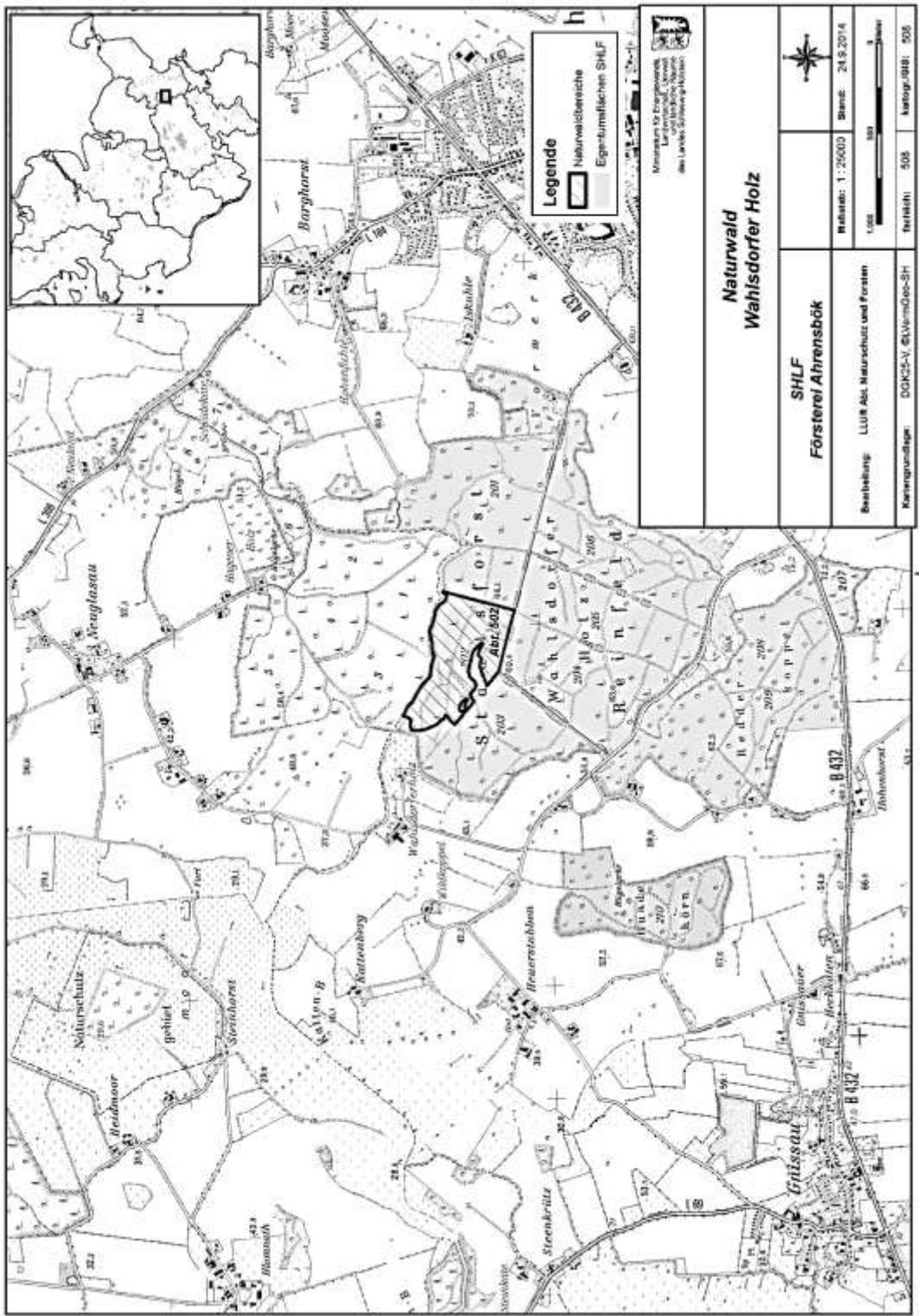


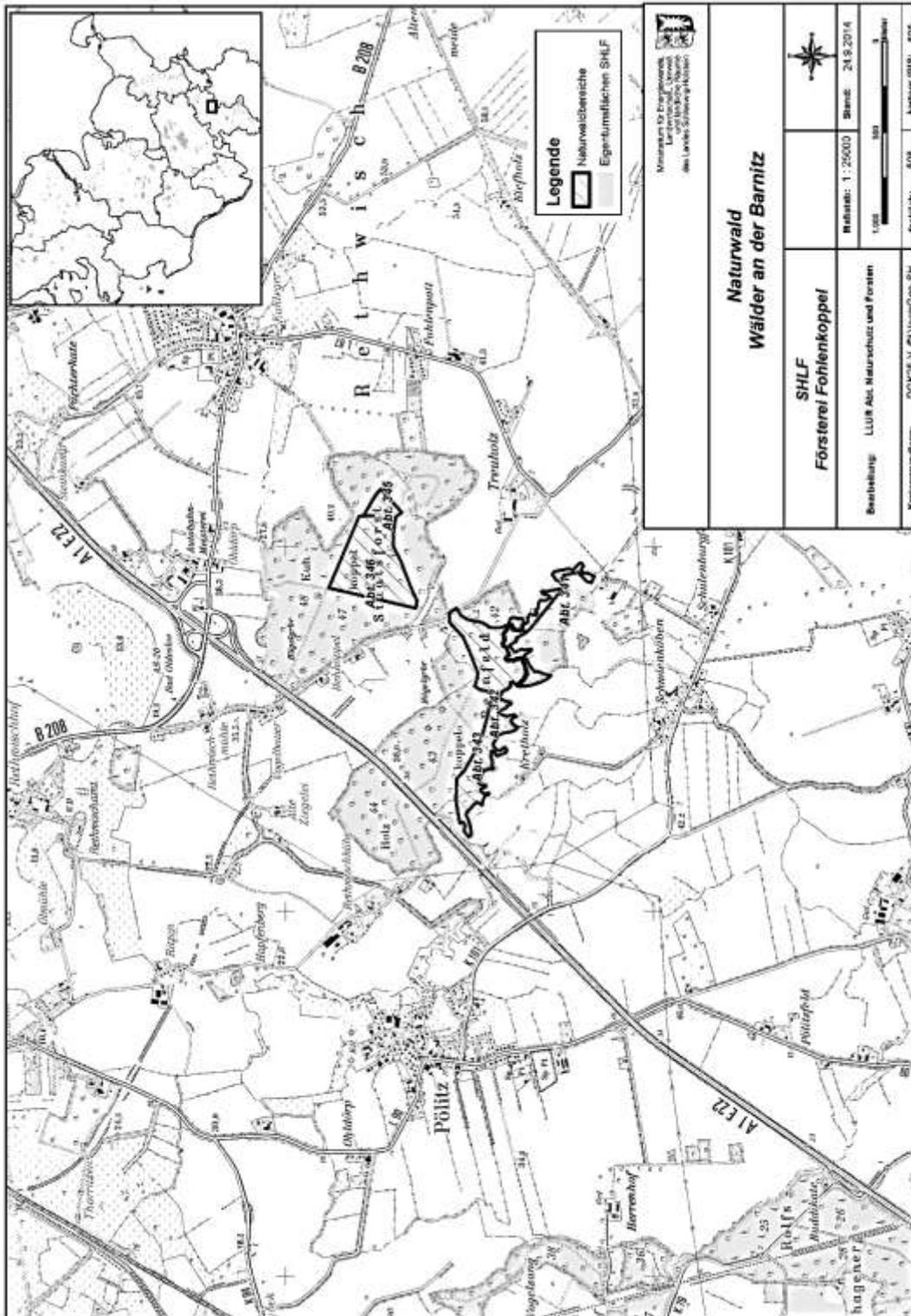


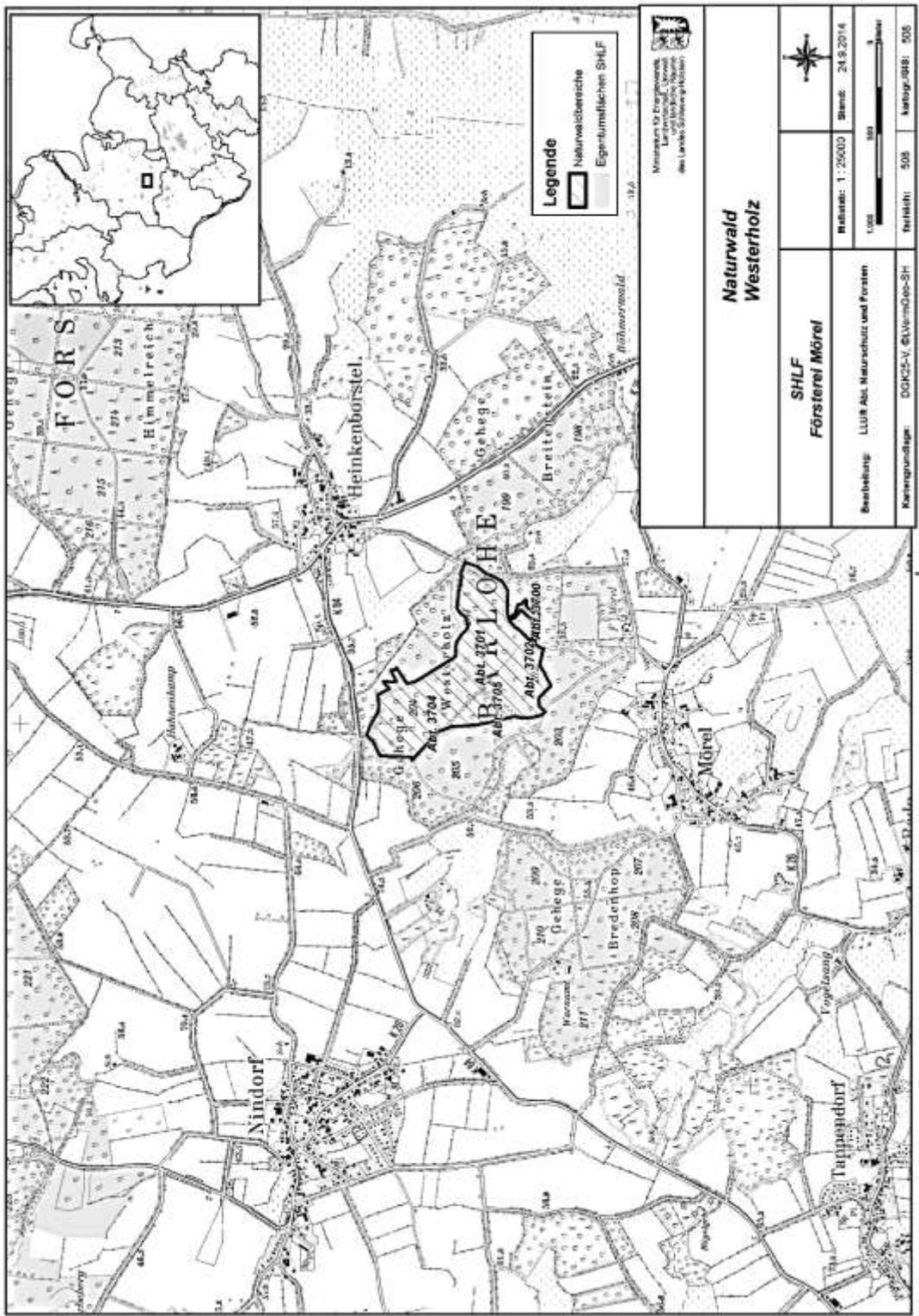


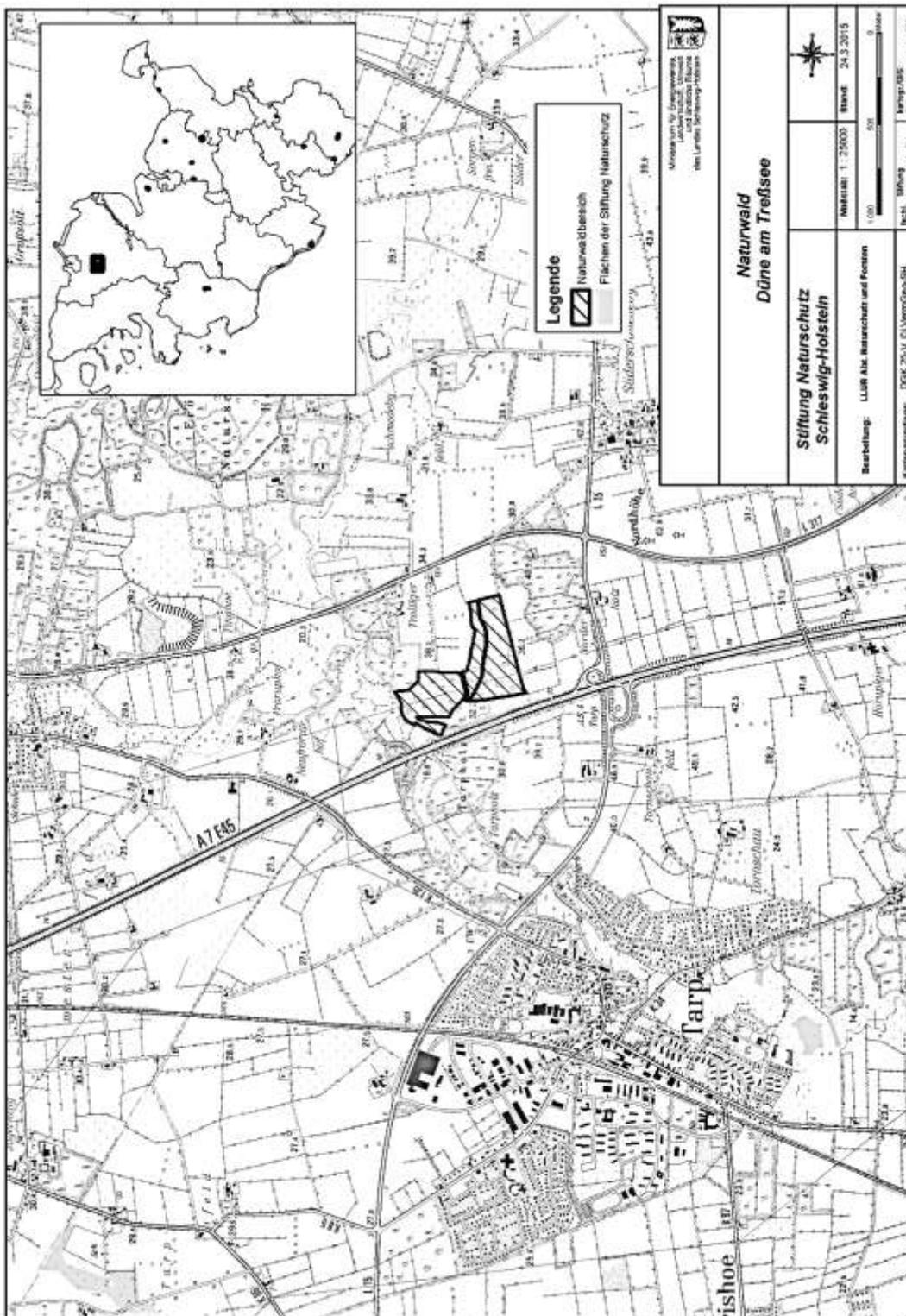


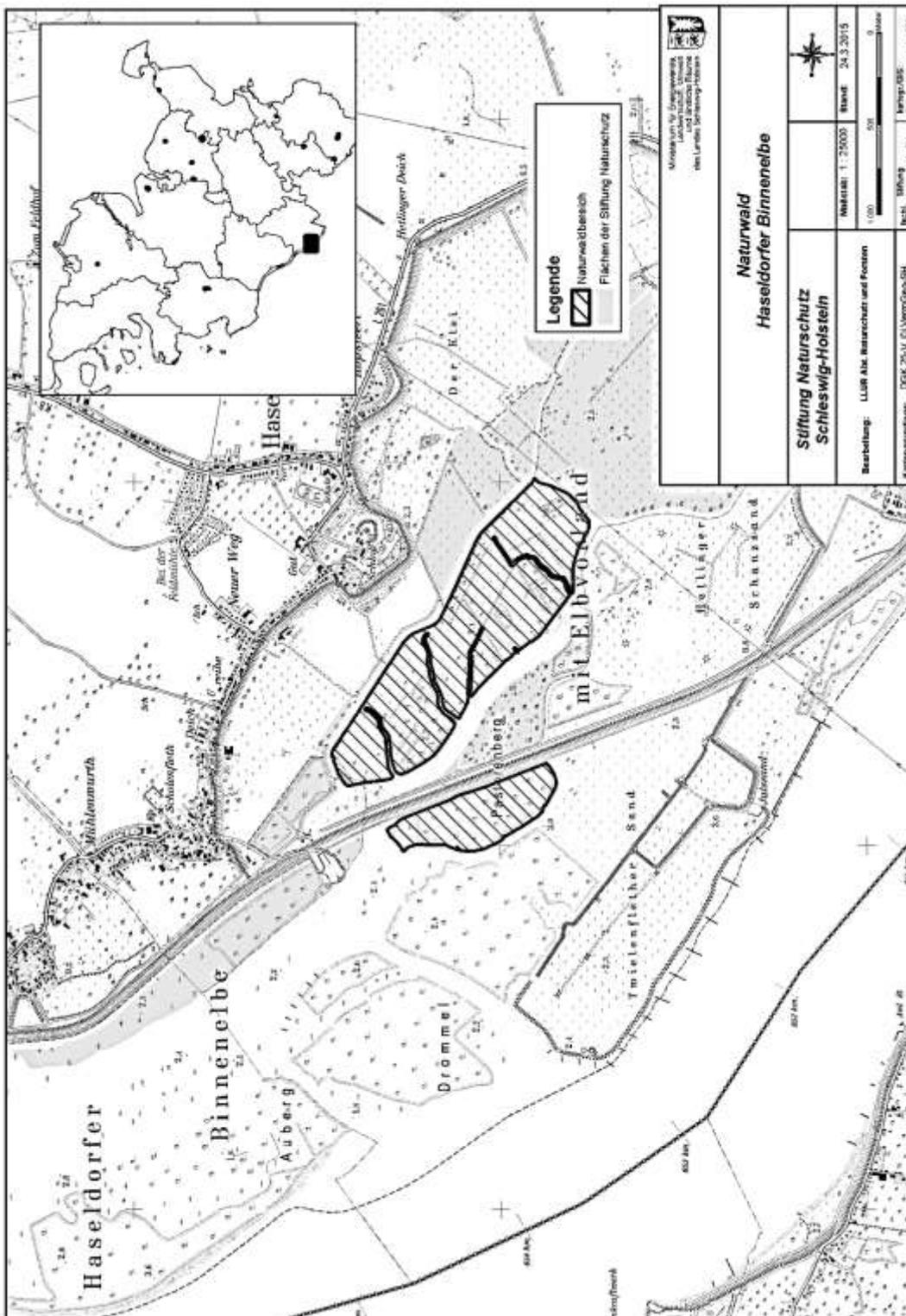


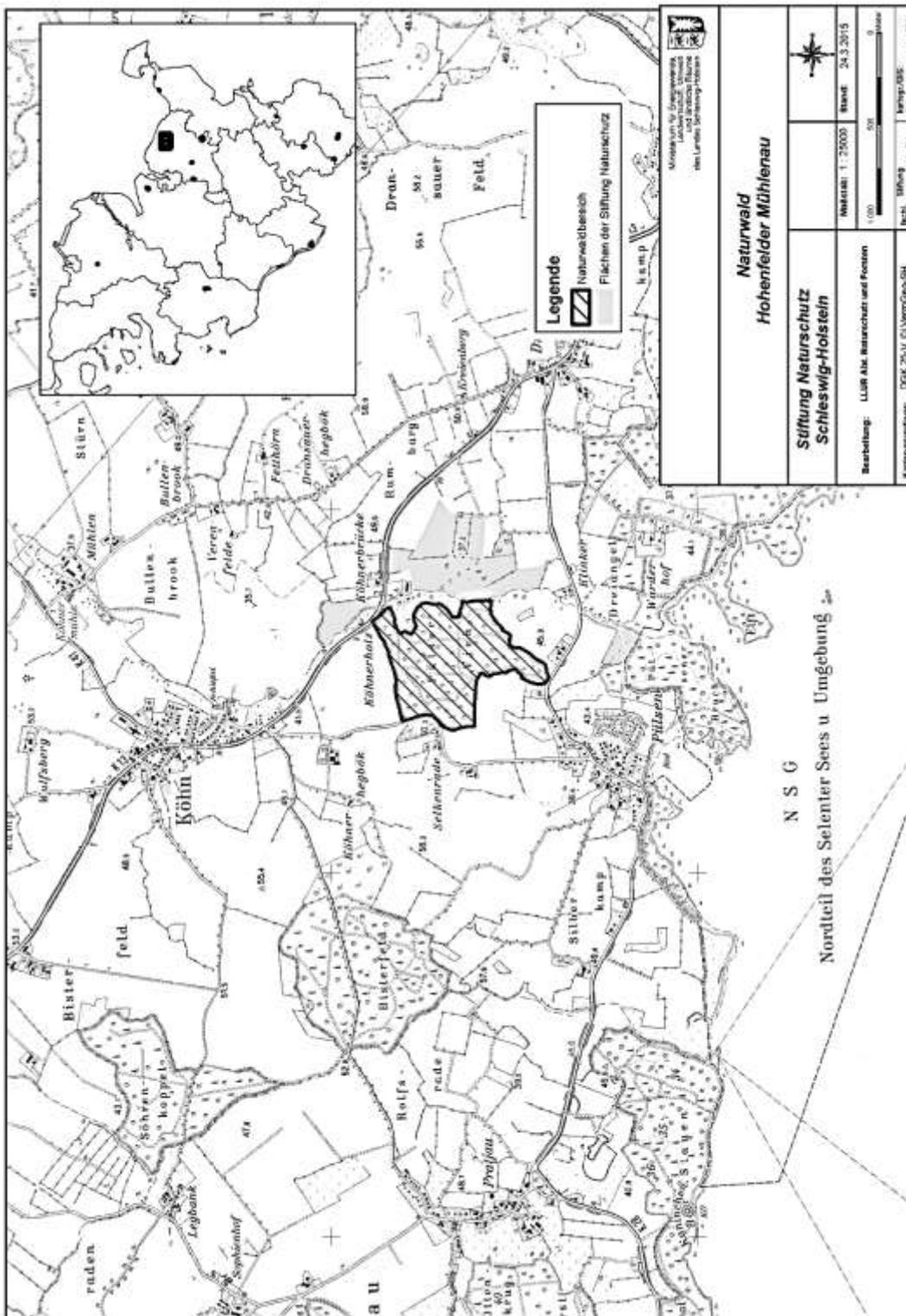


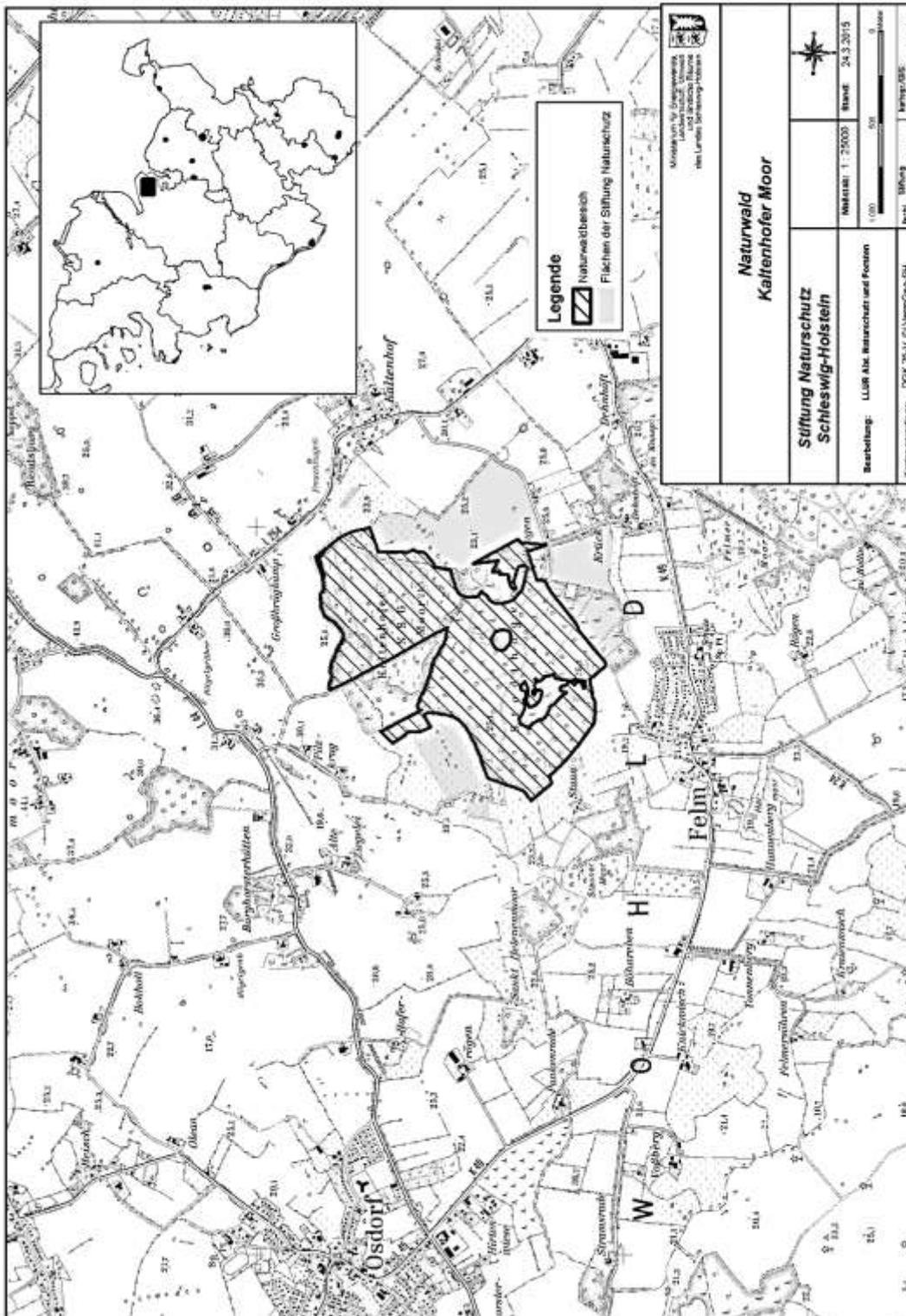


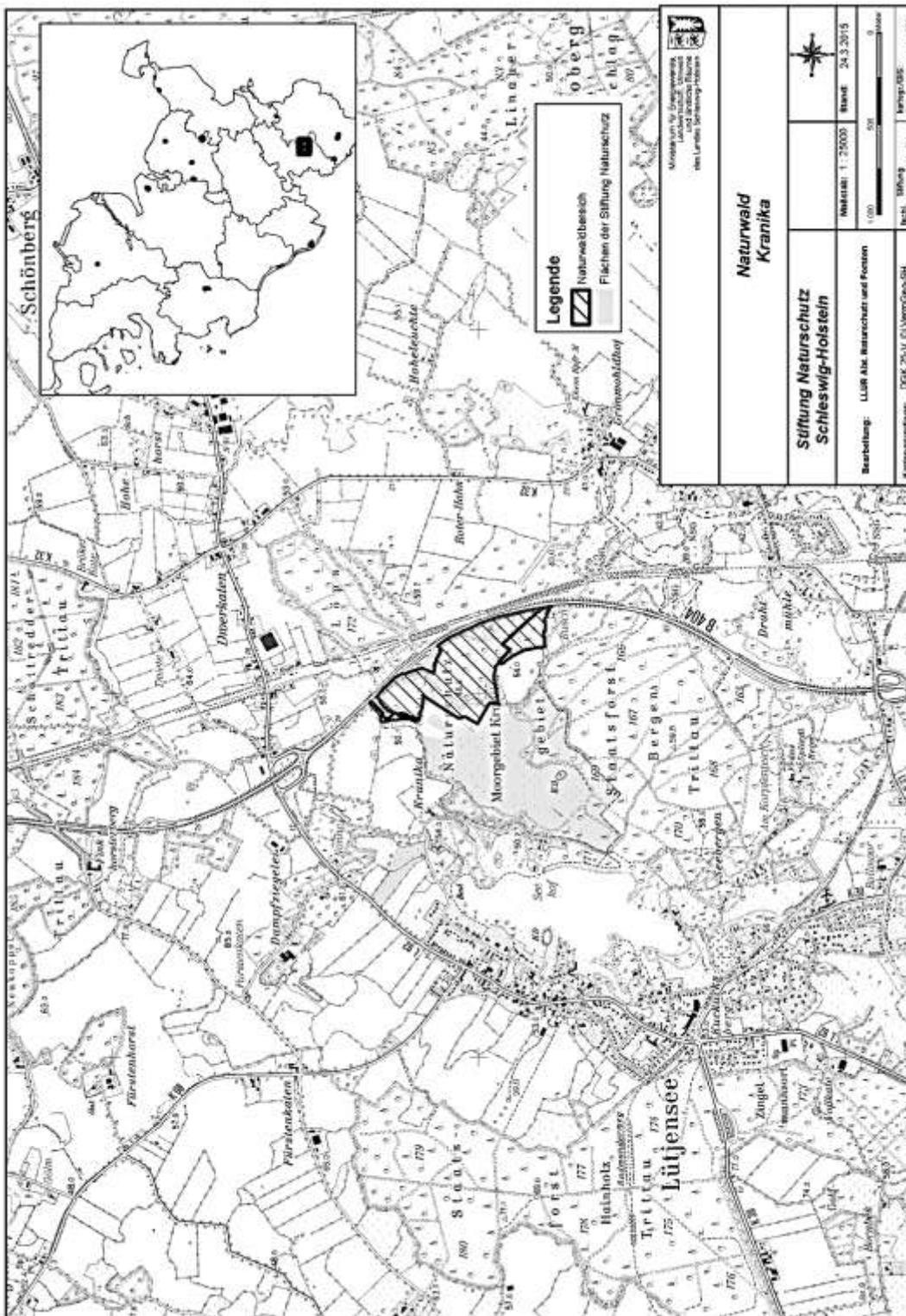


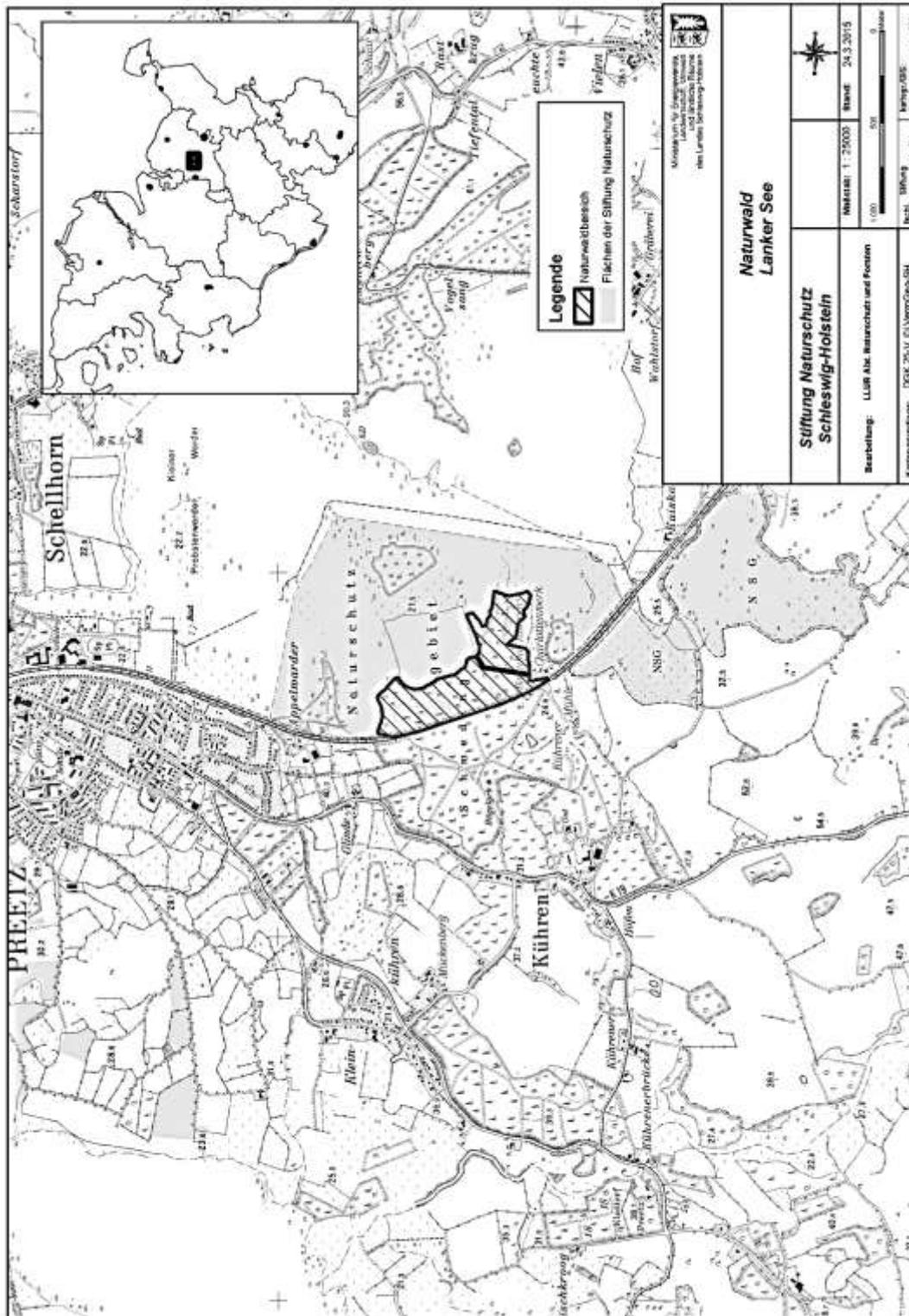


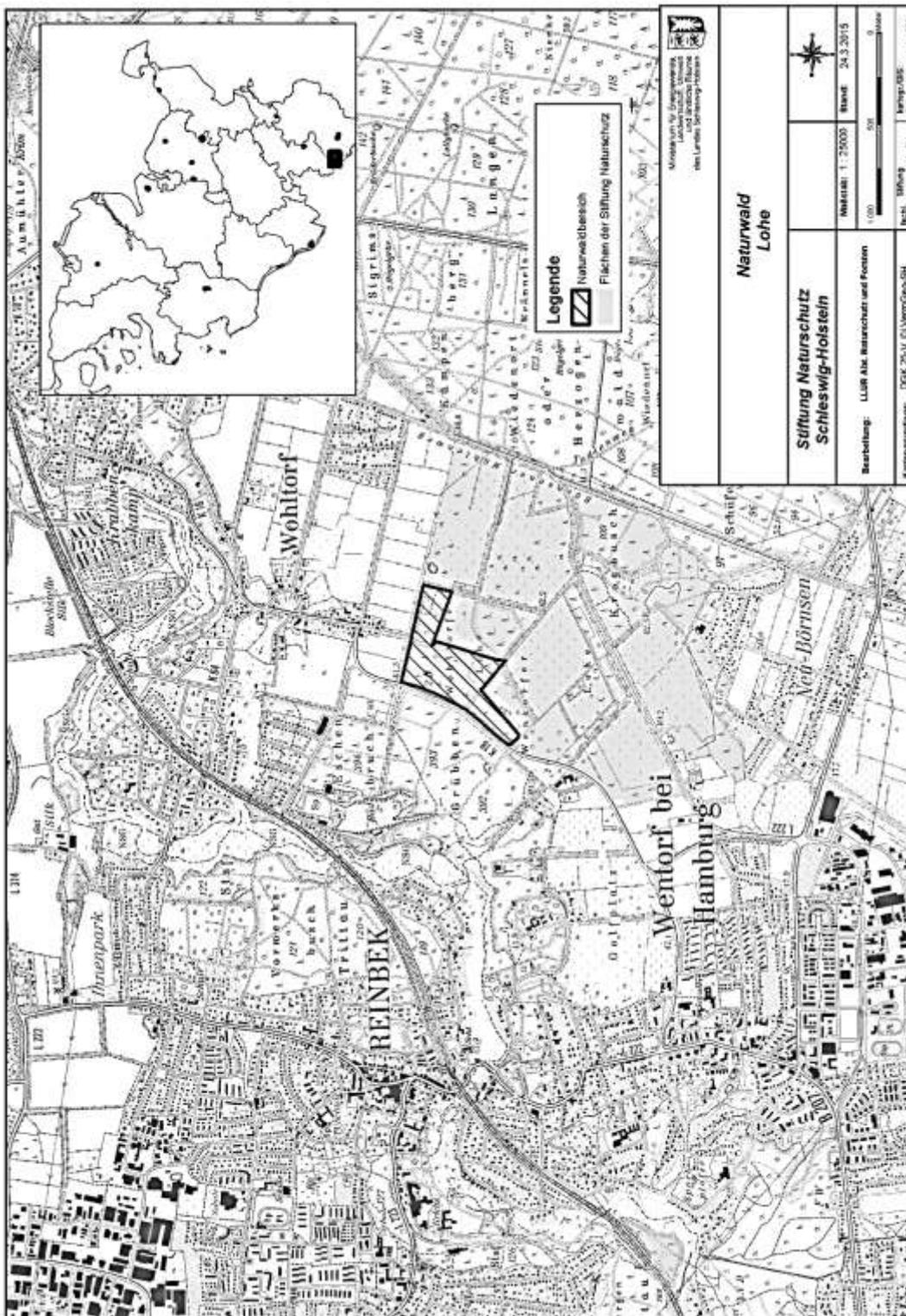


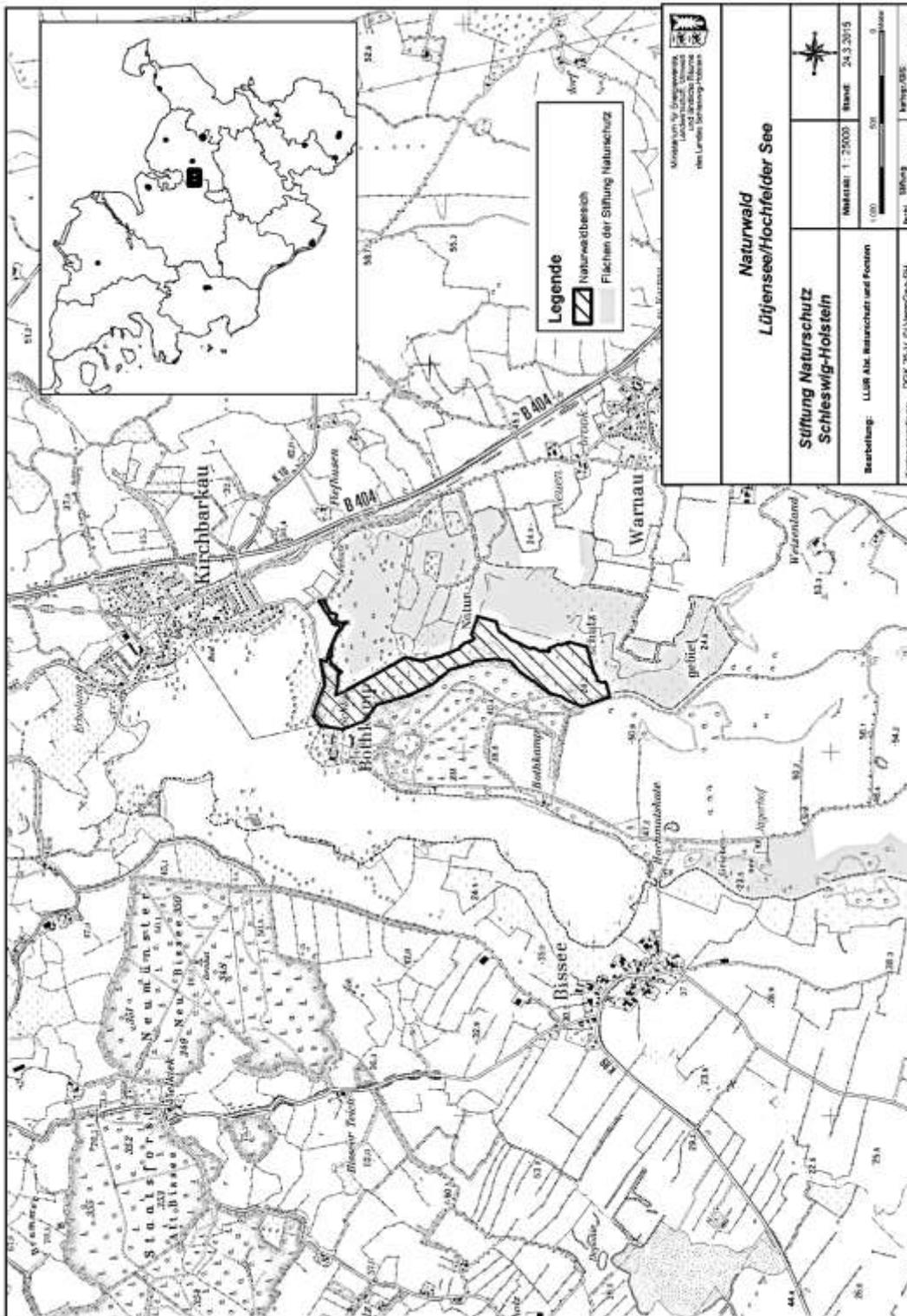


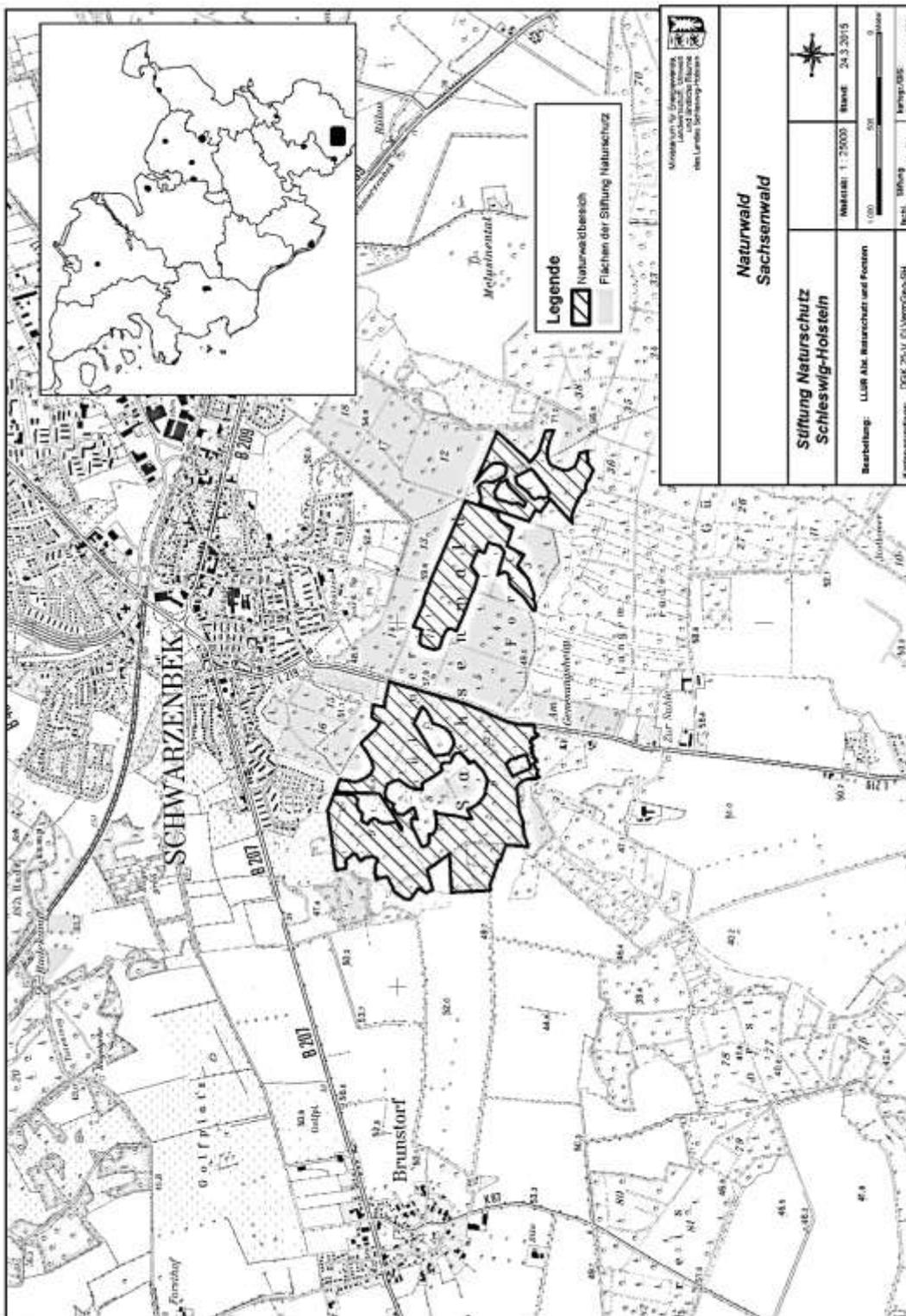












Artikel 3 **Änderung des Landesjagdgesetzes**

Das Landesjagdgesetz vom 13. Oktober 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 300), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 100) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Abweichend von § 6a Absatz 1 Satz 1 Bundesjagdgesetz sind auch Grundflächen, die im Eigentum einer juristischen Person stehen, auf deren Antrag hin zu befriedeten Bezirken zu erklären, wenn diese glaubhaft macht, dass sie die Jagdausübung aus ethischen Gründen ablehnt. Im Übrigen bleibt § 6a Bundesjagdgesetz unberührt.“

b) In Absatz 3 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Die Sätze eins bis fünf gelten nicht für Flächen, die nach § 6a Bundesjagdgesetz zu befriedeten Bezirken erklärt worden sind.“

c) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Klammerzusatz „(Absatz 1 Nr.7)“ die Worte „und für Flächen, die nach § 6a Bundesjagdgesetz zu befriedeten Bezirken erklärt worden sind“ eingefügt.

2. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Schwarzwild“ durch das Wort „Schwarz- und Rehwild“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „als Jahresabschußplan“ gestrichen.

3. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 erhält Nummer 8 folgende Fassung:

„8. bei Querungshilfen für Wild, die am XXXXXXXX (Inkrafttreten des Gesetzes) errichtet sind, im Umkreis von 200 Metern, gemessen von der Mitte der Querungshilfe, Ansitzeinrichtungen aufzustellen.“

b) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Planfeststellungsbehörde kann im Benehmen mit der unteren Jagdbehörde durch Planfeststellungsbeschluss die Ausübung der Jagd in einem Umkreis von 250 m um Querungshilfen für Wild, gemessen vom Mit-

telpunkt der Querungshilfen, sowie auf weiteren Flächen verbieten oder anderweitig beschränken, soweit dies zur Gewährleistung der Funktion der Querungshilfen erforderlich ist.“

4. In § 30 Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt: „Für die Anrechnung von Grundstücken, die nach § 6a Bundesjagdgesetz zu befriedeten Bezirken erklärt worden sind, gilt § 6a Absatz 6 Bundesjagdgesetz.“
5. § 37 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 21 Buchstabe h erhält folgende Fassung:
„h) im Umkreis von 200 Metern von am XXXXXXXX (Inkrafttreten des Gesetzes) bestehenden Querungshilfen für Wild Ansitzeinrichtungen aufstellt.“
 - b) In Nummer 23 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
 - c) Es wird folgende Nummer 24 angefügt:

„24. einer auf der Grundlage von § 29 Absatz 7 angeordneten Beschränkung der Jagdausübung im Umkreis von Querungshilfen zuwiderhandelt, sofern der Planfeststellungsbeschluss auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

Artikel 4

Änderung des Nachbarrechtsgesetzes

Das Nachbarrechtsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 24. Februar 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 168), wird wie folgt geändert:

In § 37 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 24 Abs. 3 des Landschaftspflegegesetzes“ durch die Angabe „§ 39 Absatz 5 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.“

Artikel 5

Änderung der Ökokontoverordnung

Die Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung vom 23. Mai 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 276), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 219), wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird vor dem Wort „Naturschutzbehörde“ das Wort „unteren“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:
„Neben den Daten aus Absatz 1 und 2 sind dazugehörige, raumbezogene Fachdaten (Geometrien) in einem digitalen Geoinformationssystem zu erfassen. Die Daten sind vierteljährlich der zuständigen oberen Naturschutzbehörde zu übermitteln, welche sie in ein landesweites Kompensationsverzeichnis überführt. Das landesweite Kompensationsverzeichnis ist in geeigneter Form öffentlich zugänglich zu machen.“
2. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Die oberste Naturschutzbehörde bestimmt die Datenformate und Abläufe der Datenverarbeitung durch Verwaltungsvorschrift.“

Artikel 6

Änderung der Naturschutzzuständigkeitsverordnung

Die Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 1. April 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 227), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Juni 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 232), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nummer 6 werden nach dem Wort „LNatSchG“ folgende Worte angefügt:
„sowie von Natura 2000-Gebieten nach § 24 Absatz 3 LNatSchG“
2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Nummer 1 wird neu eingefügt:
„1. für die Fortschreibung der Roten Listen gemäß § 3 a Satz 3 LNatSchG,“.
 - b) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden Nummern 2 bis 4; die bisherige Nummer 4 wird Nummer 7.
 - c) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. für die nach § 26 LNatSchG in Verbindung mit § 35 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen,“
 - d) In Nummer 4 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - e) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 5 und 6 eingefügt:
„5. für die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 50 LNatSchG in Verbindung mit § 66 BNatSchG,
6. für die Weiterverarbeitung und Veröffentlichung der von den unteren Naturschutzbehörden übermittelten Daten nach § 7 Absatz 3 Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung vom 23. Mai 2008 (GVOBl. Schl.-H.

S. 276), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 219), sowie“.

Artikel 7

Änderung der Biotopverordnung

Die Biotopverordnung vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 48), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 570) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„Knicks

Definition:

An aktuellen oder ehemaligen Grenzen landwirtschaftlicher Nutzflächen oder zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft angelegte und mit vorwiegend heimischen Gehölzen, Gras- oder Krautfluren bewachsene Wälle mit oder ohne Überhälter. Knicks sind auch entsprechend Satz 1 angelegte Wälle ohne Gehölze und ein- oder mehrreihige Gehölzstreifen zu ebener Erde. Überhälter sind im Knick stehende Bäume mit einem Stammumfang von mindestens einem Meter gemessen in einem Meter Höhe über dem Erdboden.“

2. Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 angefügt:

„11. arten- und strukturreiches Dauergrünland.

Definition:

An Grasarten oder krautigen Pflanzen reiches, extensiv genutztes sowie strukturreiches Dauergrünland mäßig trockener bis nasser und wechselfeuchter Standorte einschließlich grünlandartiger Brachestadien.

Mindestfläche: 1.000 m².

Zulässige Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen:

Den Erfordernissen des Biotopschutzes angepasste Mahd und/oder Beweidung mit gegebenenfalls geringer Festmistdüngung; geringe mechanische Narbenpflege wie Schleppen und Striegeln; Unterhalten und Instandhalten vorhandener Gräben.“

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am XXXXXXXX in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Torsten Albig
Ministerpräsident

Dr. Robert Habeck
Minister für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften

Begründung

A Allgemeiner Teil

Das Gesetz ist erforderlich, weil sich Regelungsdefizite im Landesnaturschutzgesetz sowie in einigen anderen wesentlichen Vorschriften des Umweltrechts gezeigt haben.

Das **Landesnaturschutzgesetz (Artikel 1)** in seiner aktuellen Fassung ist geprägt durch die vorangehenden Novellen aus dem Jahr 2007 und 2010. Ziel der Novelle 2007 war es – neben der Umsetzung der europarechtlichen Anforderungen – ausdrücklich, das Gesetz „inhaltlich auf die wesentlichen Anforderungen des Naturschutzes“ [zu konzentrieren] und „von Detailregelungen weitestgehend“ [zu befreien] (Regierungsentwurf LT-Drs. 16/1004, S. 2). Die Novelle 2010, die das Landesrecht an die Novelle des BNatSchG aus dem Jahr 2009 angepasst hat, führte zu einer weiteren Kürzung materieller Regelungen. Gleichzeitig dürfen die Länder infolge der Überführung des BNatSchG in die Abweichungsgesetzgebung seit 2010 nur noch Abweichungen oder Ergänzungen zum BNatSchG regeln; insbesondere Wiederholungen des Wortlauts des BNatSchG sind verfassungsrechtlich unzulässig. Dadurch ist das LNatSchG in weiten Teilen nicht mehr aus sich heraus verständlich, sondern kann nur noch im Zusammenhang mit dem BNatSchG gelesen werden. Folge dieser Entwicklungen ist, dass der Stellenwert des Schutzes der Natur in den letzten Jahren insgesamt gesunken ist und zu sehr auf die Umsetzung europarechtlicher Verpflichtungen (Natura 2000) reduziert wurde. Gleichzeitig wird der Bestand an Natur durch die gesellschaftlichen Ansprüche an Infrastruktur, Energieversorgung und wirtschaftliche Entwicklung immer weiter gefährdet. Dass der Schutz der Natur durch das geltende Landesnaturschutzgesetz nicht hinreichend gewährleistet ist, hat auch der Schleswig-Holsteinische Landtag in einer Entschließung vom 07.05.2014 (LT-Drs. 18/1870) zum Ausdruck gebracht und dabei vor allem die Gefährdung der biologischen Vielfalt hervorgehoben.

Hervorzuheben sind folgende Regelungen des vorliegenden Entwurfes:

- Stärkung des „Biotopverbundes“, indem eine Erhöhung dessen Anteils von 10% der Landesfläche auf mindestens 15% angestrebt wird, wovon 2% auf Wildnisgebiete entfallen sollen.
- Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für eine Verordnung zur Anerkennung von fachlich kompetenten, leistungsfähigen Dienstleistern, die Kompensationsmaßnahmen mit befreiender Wirkung für den Verursacher durchführen können.
- Schaffung eines landesweiten zentralen Kompensationsverzeichnisses, welches öffentlich zugänglich gemacht werden soll.
- Aufnahme der für die biologische Vielfalt besonders wertvollen Dauergrünlandflächen in den Kreis der gesetzlich geschützten Biotope, um sie nicht nur vor Umwandlung, sondern auch vor wesentlichen Verschlechterungen zu schützen.
- Wiederaufnahme des Instruments des Vorkaufsrechts für das Land für naturschutzfachlich besonders wertvolle Flächen.
- das Betreten der freien Landschaft soll wie in fast allen anderen Ländern auch außerhalb von Wegen möglich werden.

Daneben werden in der **Ökokontoverordnung (Artikel 5)**, der **Naturschutzzuständigkeitsverordnung (Artikel 6)** und der **Biotopverordnung (Artikel 7)** Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen, die als Folge der neuen Regelungen im LNatSchG notwendig sind.

Die **Änderung des Landeswaldgesetzes (Artikel 2)** soll in erster Linie die Biodiversität in schleswig-holsteinischen Wäldern fördern. Hierzu werden zunächst einige Änderungen, die das Gesetz im Zuge der Novelle im Jahr 2011 erfahren hat und die insofern kontraproduktiv sind, rückgängig gemacht. Durch Gesetz vom 13. Juli 2011 wurde auf die bis dato geltende gesetzliche Forderung, beim Aufbau von Wäldern einen hinreichenden Anteil standortheimischer Baumarten zu verwenden verzichtet. Das Gesetz begnügt sich seitdem mit dem Aufbau naturnaher standortgerechter Mischwälder (§ 5 Abs. 2 Nr. 3). Dies ermöglicht es, beim Waldaufbau ausschließlich standortfremde Baumarten zu verwenden, was zwar wirtschaftlich sinnvoll sein kann, zur Biodiversität in unseren Wäldern aber kaum beiträgt. Denn standortheimische

Baumarten zeichnen sich dadurch aus, dass sie einer größtmöglichen Vielzahl heimischer Tier- und Pflanzenarten Nahrung und Lebensraum bieten.

Ebenfalls der Biodiversität dient die Schaffung von Naturwäldern. Diese Wälder, die nicht bewirtschaftet werden dürfen, weisen nach einer gewissen Entwicklungszeit Bäume in allen Lebensphasen auf, also auch Totholz und Bäume in der Zerfallsphase. Damit bieten sie – anders als Wirtschaftswälder – allen typischen Vertretern der Waldfauna und -flora einen Lebensraum. An der bereits geltenden Forderung nach Standortgerechtigkeit der Wälder (zu den Standortverhältnissen ökologisch passende Bestockung) wird festgehalten.

Die **Änderung des Landesjagdgesetzes (Artikel 3)** dient vor allem der Erweiterung der Rechtsposition von juristischen Personen, denen Grundstücke in gemeinschaftlichen Jagdbezirken gehören. Ferner wird eine Änderung des Bundesjagdgesetzes im Landesjagdgesetz nachvollzogen.

Am 6. Dezember 2013 ist § 6a BJagdG in Kraft getreten. Diese Regelung soll ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (vom 26. Juni 2012; Beschwerde Nr. 9300/07) umsetzen, der beanstandet hatte, dass die in Deutschland für Grundstückseigentümer geregelte jagdrechtliche Verpflichtung, die Jagd auf ihren Grundstücken zu dulden, für die Eigentümer, die die Jagd aus ethischen Gründen ablehnen, eine unverhältnismäßige Belastung darstellt und damit Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention verletzt.

§ 6a BJagdG will dieser Rechtsprechung Rechnung tragen, indem er natürlichen Personen (also Menschen), denen Grundflächen in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, einen Rechtsanspruch einräumt, ihre Grundstücke zu befriedeten Bezirken erklären zu lassen, sofern sie glaubhaft machen, dass sie die Jagdausübung aus ethischen Gründen ablehnen. Anspruchsvoraussetzung ist weiterhin, dass einer Befriedung nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen Dritter entgegenstehen. Folge der Erklärung zum befriedeten Bezirk ist, dass die Jagd dort ruht (§ 6 BJagdG), also nicht ausgeübt werden darf.

Da es auch vorstellbar ist, dass juristische Personen (z.B. Tierschutzvereine) aus ethischen Gründen die Jagd auf ihren Grundstücken ablehnen, wird der in § 6a BJagdG vorgesehene Rechtsanspruch auf Erklärung von Eigentumsflächen zu be-

friedeten Bezirken durch eine Änderung des Landesjagdgesetzes auf diese ausgedehnt. Hierzu ist das Land berechtigt, da es gem. Art. 72 Abs. 3 Nr. 1 GG von den bundesrechtlichen Regelungen für die Jagd weitgehend abweichen darf. Ferner werden Regelungen im Landesjagdgesetz, die von § 6a BJagdG verdrängt worden sind bzw. zu Missverständnissen führen können, angepasst.

B Zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1 Änderung des Landesnaturschutzgesetzes

Zu Nr. 1 (Inhaltsverzeichnis)

Redaktionelle Folgeänderungen

Zu Nr. 2 (§ 1)

Mit Buchstabe a) wird in der Überschrift der Bezug zu § 1 BNatSchG hergestellt, weil die Vorschrift nun diese Bestimmung ergänzt. Die mit Buchstabe c) erfolgte Neufassung des § 1 Absatz 2 macht über § 1 Abs. 2 BNatSchG hinaus deutlich, dass zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt in Schleswig-Holstein insbesondere auch von jedermann darauf hinzuwirken ist, dass bei der Nutzung von Natur und Landschaft durch Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie im Rahmen von Freizeitaktivitäten alle vermeidbaren Beeinträchtigungen unterlassen werden.

Damit soll in angemessener Weise sichergestellt werden, dass bei der Nutzung der Natur die biologische Vielfalt nur soweit beeinträchtigt wird, wie es für den beabsichtigten Zweck unvermeidlich ist und unnötige Beeinträchtigungen und Störungen zu vermeiden sind. Diese Einschränkung ist verhältnismäßig und gerechtfertigt, da die „Dienstleistungen“ der biologischen Vielfalt (z.B. Luft- und Wasserreinhaltung, Befruchtung von dreiviertel aller Nutzpflanzen, Rohstofflieferung) für die Allgemeinheit unverzichtbar sind. Dass eine entsprechende Regelung in das Gesetz aufgenommen wird, hat auch der Schleswig-Holsteinische Landtag in seiner EntschlieÙung vom 07. Mai 2014 (LT-Drs. 18/1870) gefordert. Er hat dabei als Ziele der Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes angeführt:

„Die Vielfalt der Natur bildet die Existenzgrundlage für unser Leben und unser Wirtschaften. Diese biologische Vielfalt ist durch den Klimawandel und die zunehmende wirtschaftliche Nutzung von Flächen immer stärker bedroht. Artensterben und der Verlust von Lebensräumen und Ökosystemen nimmt durch die Umweltverschmutzung und die Zersiedelung der Landschaft immer weiter zu. Die Bewahrung der Biodiversität muss daher stärker als bisher ein Schwerpunkt der Naturschutzpolitik in Schleswig-Holstein sein. Deshalb muss auch das Landesnaturschutzgesetz strategisch auf Nachhaltigkeit ausgerichtet sein. Wir wollen die Pflanzen- und Tierwelt in Schleswig-Holstein besser schützen. Naturschutz und Küstenschutz müssen den Schutz der vielfältigen Kulturlandschaft mit dem Ziel des Erhalts der Biodiversität sicherstellen. Dieses Ziel sollte sich in den einzelnen Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes widerspiegeln.“

Dieser Zielsetzung dient auch der neu aufgenommene Satz 2, der die besondere Bedeutung von Mooren und Auen für die Biodiversität betont.

Der bisherige Regelungsinhalt des § 1 Absatz 2 wird gestrichen, weil er keine eigenständige Regelung dargestellt hat. Dass bei Maßnahmen des Naturschutzes, zumal bei ordnungsrechtlichen Maßnahmen, der besondere Wert des privaten Eigentums und der sich daraus ergebenden Verantwortung für die Erreichung der in § 1 BNatSchG genannten Ziele zu berücksichtigen ist, ergibt sich bereits aus dem Eigentumsgrundrecht (Art. 14 GG).

Zu Nr. 3 (§ 2)

Bei der Änderung der Überschrift handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die Anfügung des Absatzes 7. Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen, weil kein Bedarf für diese Regelung besteht. Zu Absatz 5 (neu): Vertragliche Vereinbarungen sind ein praktisch bedeutsames Mittel des Naturschutzes vor allem im Bereich des Vertragsnaturschutzes, in dessen Rahmen die Eigentümer/Nutzungsberechtigten gegen finanzielle Gegenleistung des Landes freiwillig Naturschutzleistungen erbringen. Diese vertraglichen Vereinbarungen haben sich bewährt und sollen auch weiter im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel abgeschlossen werden. Nicht sinnvoll ist es jedoch, auch dann zwingend die vorrangige Prüfung vertraglicher Vereinbarungen zu verlangen, wenn zum effektiven Schutz von Natur und Landschaft ordnungsrechtliche Maßnahmen geboten sind, etwa im Wege von Ordnungs-

verfügungen oder Rechtsverordnungen. Vgl. in diesem Sinne auch die Entschließung LT-Drs. 18/1870: „Freiwillige Vereinbarungen sollen für den Naturschutz weiterhin genutzt werden, wo deren Einsatz sinnvoll ist, können aber für den Schutz der Naturgüter erforderliche verbindliche rechtliche Vorgaben nicht immer ersetzen.“ Daher ist es zweckmäßig, die Prüfung, ob vertragliche Vereinbarungen sinnvoll sind, in das pflichtgemäße Ermessen der Naturschutzbehörden zu stellen. Durch die Einfügung eines neuen Absatzes 7 wird die Abschaffung einer wichtigen Datenschutzregelung durch das LNatSchG vom 6. März 2007 wieder zurückgenommen, weil sich nachträglich herausgestellt hat, dass diese in Einzelfällen doch notwendig ist. Wiedereingeführt wird eine früher in § 4 der Landesverordnung über den Schutz von personenbezogenen Daten im Naturschutz (Datenschutzverordnung Naturschutz, DSN-VO) vom 30. Juni 1995 (GVObI. Schl.-H. S. 271) enthaltene Regelung, allerdings ergänzt um Datenschutzregelungen für die Erhebung und Verarbeitung von Daten bei der Aufstellung von Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplänen. Mit dieser Vorschrift wird sichergestellt, dass Naturschutzbehörden auch für einen anderen Zweck erhobene Daten bei anderen Fachbehörden bzw. anderen Fachabteilungen innerhalb einer Behörde erheben dürfen, um ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen. So ist beispielsweise die Naturschutzabteilung des LLUR nach § 27 Absatz 1 verpflichtet, Managementpläne für Natura 2000-Gebiete aufzustellen. Diese Erhebung umfasst u. a. auch fischereiliche Daten, die bei der Fischereiabteilung des LLUR vorhanden sind. Da die Naturschutzbehörden in geeigneten Fällen auch Dritte mit den genannten Tätigkeiten beauftragen (z. B. Lokale Aktionen, die Stiftung Naturschutz, Planungsbüros), richtet sich die Vorschrift neben den Naturschutzbehörden auch an ihre Beauftragten. Die neue Regelung stellt die Verarbeitung solcher Daten für die genannten Naturschutzzwecke auf eine rechtssichere Grundlage. Mit dem neu angefügten Absatz 8 werden alle öffentlichen Stellen dazu angehalten, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten an der Erreichung der Ziele des Naturschutzes mitzuwirken.

Zu Nr. 4 (§ 3)

Absatz 1 der geltenden Gesetzesfassung ist entbehrlich. Seiner Anwendung geht mittlerweile der nach Inkrafttreten des LNatSchG redaktionell an die neue Fassung des Pflanzenschutzgesetzes angepasste § 5 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG (Art. 6 des Pflanzenschutzgesetzes vom 06.12.2012 [BGBl. I 148]) gemäß Art. 72 Abs. 3 Satz 3

GG vor (Anwendungsvorrang des neueren Gesetzes im Bereich der Abweichungsgesetzgebung). Die Abweichung in Absatz 1 sollte sicherstellen, dass die Dokumentation des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln nicht statisch nach Maßgabe einer bestimmten Fassung der einschlägigen Fachgesetze durchgeführt wird, sondern stets nach dem aktuellen Stand dieser Gesetze (dynamische Regelung). Die Vorschrift ist entbehrlich, da auch für die Zukunft zu erwarten ist, dass der Bundesgesetzgeber bei Änderungen der Fachgesetze auch § 5 BNatSchG entsprechend anpassen wird, sodass sichergestellt ist, dass zur guten fachlichen Praxis nach Naturschutzrecht stets die Dokumentation nach den jeweils geltenden Vorschriften des Fachrechts gehört. Die bisherigen Absätze 3 und 4 können ebenfalls entfallen. Die Regeln der guten fachlichen Praxis in § 5 Absatz 3 und 4 BNatSchG sind auch für die schleswig-holsteinischen Verhältnisse angemessen und sollen zukünftig beachtet werden. Sie gelten neben dem jeweils einschlägigen Fachrecht.

Im neuen Satz 1 wird die oberste Naturschutzbehörde ermächtigt, die in § 5 Absatz 2 BNatSchG geregelten Grundsätze der guten fachlichen Praxis für die Landwirtschaft in Schleswig-Holstein näher zu konkretisieren, um Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft nötigenfalls im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren zu vermeiden. Daneben sind weiterhin die Regelungen des landwirtschaftlichen Fachrechts als rechtlicher Rahmen zu beachten (Satz 2).

Zu Nr. 5 (§ 3a)

Die Änderung überträgt die Zuständigkeit für das Fortschreiben der Roten Listen der zuständigen Naturschutzbehörde. Die Roten Listen gefährdeter Arten zusammenzustellen, ist eine reine Fachaufgabe und daher bei der oberen Naturschutzbehörde anzusiedeln. In der Zuständigkeitsverordnung wird entsprechend die Zuständigkeit dem LLUR als obere Naturschutzbehörde übertragen.

Zu Nr. 6 (§ 4)

Im LNatSchG geltender Fassung sind lediglich die Europäischen Vogelschutzgebiete in Schleswig-Holstein in einer Anlage aufgelistet, die Bestandteil des Gesetzes ist. Mit der Neuregelung werden in einer weiteren Anlage auch die zu Besonderen Schutzgebieten erklärten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in Schleswig-Holstein angeführt, die in der Liste der kontinentalen biogeografischen Region (Entscheidung 2004/798/EG der Kommission vom 7. Dezember 2004 gemäß der Richtli-

nie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region (Aktenzeichen K(2004) 4031, ABI. EU Nr. L 382 S. 1), zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss 2013/23/EU der Kommission vom 16. November 2012 (Aktenzeichen C(2012) 8135, ABI. EU Nr. L 24 S. 58), sowie in der Liste der atlantischen biogeografischen Region (Entscheidung 2004/813/EG der Kommission vom 7. Dezember 2004 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der atlantischen biogeografischen Region (Aktenzeichen K(2004) 4032, ABI. EU Nr. L 387 S. 1), zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss 2013/26/EU der Kommission vom 16. November 2012 (Aktenzeichen C (2012) 8222, ABI. EU Nr. L 24 S. 379), aufgeführt sind. Dies dient der Klarstellung. (Siehe dazu auch Nr. 49 und 50)

Zu Nr. 7 (§ 5)

Folgeänderung der fakultativen Wiedereinführung von Grünordnungsplänen (§ 7).

Zu Nr. 8 (§ 7)

Mit der Streichung der ausschließlichen Darstellung in Landschaftsplänen wird die in § 11 BNatSchG vorgesehene Möglichkeit für Gemeinden, fakultativ in Grünordnungsplänen die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch für Teile eines Gemeindegebietes darstellen zu können, nunmehr auch in Schleswig-Holstein zugelassen. Ob Gemeinden die genannten Ziele nur für ihr gesamtes Gemeindegebiet oder zusätzlich – noch konkreter – für Teile ihres Gebiets darstellen möchten, soll ihrem Ermessen unterliegen. Bei den Änderungen in den Absätzen 2 und 3 handelt es sich zum einen um Folgeänderungen der wieder eingeführten Möglichkeit für die Gemeinden, Grünordnungspläne zu erstellen. Daneben erfolgt in Absatz 3 eine Anpassung an das Bundesrecht. Die derzeitige Fassung des § 7 Absatz 3 Satz 3 sieht – anders als § 63 Absatz 2 Nummer 2 BNatSchG - vor, dass auch die vom Bund anerkannten Naturschutzvereinigungen bei der Aufstellung der Landschaftspläne von den Gemeinden zu beteiligen sind. Da in den Landschaftsplänen konkretisierte Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die örtliche Ebene dargestellt werden, ist diese sehr weitgehende Beteiligungspflicht nicht sachgerecht. Daher wird die Be-

teilung – wie im Bundesrecht vorgesehen – auf die vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen beschränkt.

Zu Nr. 9 (§ 8)

Mit Absatz 1 wird die im Rahmen der LNatSchG-Novelle 2007 gestrichene sog. „Positivliste“ von Eingriffen wieder – in den aktuellen Gegebenheiten angepasster Form – in das Gesetz aufgenommen. Damit wird eine auch nach Auffassung der Naturschutzbehörden bewährte Regelung wieder in das Gesetz aufgenommen. Es handelt sich dabei aber lediglich um eine Auflistung typischer Beispielfälle für Eingriffe auf der Basis der Eingriffsdefinition des § 14 Absatz 1 BNatSchG, nicht aber um eine Definition zwingender Eingriffstatbestände. Maßgeblich bleibt § 14 BNatSchG, von daher handelt es sich auch nicht um eine Abweichung vom Bundesrecht. Da seit 2010 in der Regel naturschutzferne Fachbehörden im Rahmen des „Huckepack-Verfahrens“ (§ 17 Absatz 1 BNatSchG) über die Zulässigkeit des Eingriffs entscheiden, dient die Liste diesen Behörden gleichzeitig als Orientierungshilfe, wann ein von ihnen zuzulassendes oder durchzuführendes Vorhaben voraussichtlich einen naturschutzrechtlichen Eingriff darstellen wird. Gleichzeitig wird klargestellt, dass der Gesetzgeber für die genannten Vorhaben nur eine (widerlegliche) Vermutung aufstellt, dass diese Vorhaben regelmäßig einen Eingriff im Sinne der Eingriffsdefinition des § 14 Absatz 1 BNatSchG darstellen. Wie in der Rechtsprechung bereits zur damaligen Positivliste geklärt, kann die Vermutung, dass es sich bei dem konkreten Vorhaben um eine erhebliche Beeinträchtigung von Naturhaushalt oder Landschaftsbild handelt, ggf. vom Verursacher widerlegt werden (vgl. diesbezüglich schon Winkelmann in Carlsen/Vogel/Broderson/Brumloop Ziffer 2.2 zu § 7 LNatSchG 2003 unter Verweis auf BVerwG 4 C 44.87 vom 27.09.1990; OVG Schleswig 2 K 1/98 vom 17.04.1998). Die oberste Naturschutzbehörde wird nach Inkrafttreten des Gesetzes mittels Durchführungserlass Hinweise zur Auslegung der Regelbeispiele des § 8 Absatz 1 geben. Als Folge der Einfügung der Positivliste in einem neuen Absatz 1 wird der bisherige Regelungsinhalt des § 8 in Absatz 2 überführt.

Zu Nr. 10 (§ 9)

In Absatz 3 wird klargestellt, dass Eingriffe, denen andere Vorschriften des Naturschutzrechts entgegenstehen, weder in einem fachrechtlichen Zulassungsverfahren zugelassen noch im Rahmen eines behördlichen Realaktes von einer Behörde

durchgeführt werden dürfen. Mit der Ergänzung wird eine Regelungslücke geschlossen. Absatz 4 wird gestrichen, weil § 15 Absatz 3 BNatSchG zur Wahrung der Interessen der Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ausreichend ist. Die Ergänzung in Absatz 4 Satz 2 dient der Umsetzung der Kennzeichnungspflicht im Rahmen der Abweichungsgesetzgebung. Die Fristverlängerung in Absatz 5 Satz 2 erleichtert es den unteren Naturschutzbehörden, Ersatzgelder auf dem eigenen Gebiet und damit regelmäßig in der Nähe des Eingriffsorts für Maßnahmen des Naturschutzes zu investieren. In Absatz 6 wird neben redaktionellen Änderungen und Klarstellungen die Verordnungsermächtigung ausdrücklich um die Möglichkeit ergänzt, Art und Form der in das zu führende Kompensationsverzeichnis aufzunehmenden Daten sowie deren Weiterverarbeitung und Veröffentlichung regeln zu können. Ziel ist die Herstellung einheitlicher Datengrundlagen für die Schaffung eines künftigen landesweiten zentralen Kompensationskatalogs.

Mit dem neu eingefügten Absatz 7 wird eine Ermächtigungsgrundlage für eine Ministeriumsverordnung geschaffen, in der Regelungen zur Anerkennung von Dienstleistungsagenturen getroffen werden können, die die Kompensationsverpflichtung mit befreiender Wirkung vom Eingriffsverursacher übernehmen können. Durch entsprechende Agenturen können die Eingriffsverursacher entlastet werden. Voraussetzung ist allerdings, dass entsprechende Stellen über die erforderliche fachliche Kompetenz verfügen, im ganzen Land nachhaltig zur Bereitstellung und Vermarktung von Flächen fähig sind sowie die hinreichende Belastbarkeit, wirtschaftliche Basis und Zuverlässigkeit für die Durchführung, Unterhaltung und dauerhafte Sicherung von Kompensationsmaßnahmen nachweisen. Die VO soll den dazu erforderlichen Rahmen schaffen. Dieser beinhaltet auch die notwendigen Verfahrensregelungen.

Zu Nr.11 (§ 11)

Die Streichung des Absatzes 2 erfolgt, weil die Sonderregelungen zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze sowie sonstiger Abgrabungen, Auffüllungen, Aufschüttungen pp., für die die Naturschutzbehörden eigenständige Eingriffsgenehmigungen erteilen, wieder in einen eigenständigen Paragraphen - § 11 a neu – überführt werden. Der bisherige Absatz 5 und vom bisherigen Absatz 6 Satz 1 werden gestrichen, weil die dortigen Verfahrensregelungen infolge der grundsätzlich geltenden „Huckepack“-Zulassung von Eingriffen (§ 17 Abs. 1 BNatSchG) in der Praxis allenfalls noch in den

wenigen Fällen anwendbar wären, in denen noch eine eigenständige Eingriffsgenehmigung durch die Naturschutzbehörde zu treffen wäre, so dass – mit Ausnahme der Abgrabungs- und Aufschüttungsgenehmigungen, siehe unten § 11 a - kein Bedarf für diese Regelungen mehr besteht. Die Teilregelung über die Verlängerungsmöglichkeit der Genehmigungen wird beibehalten, künftig aber in Absatz 9 (neu) integriert. Gleichzeitig wird klargestellt, dass der Antrag auf Verlängerung der Eingriffsgenehmigung – wie auch schon der Antrag auf die ursprüngliche Eingriffsgenehmigung (vgl. § 17 Absatz 3 Satz 2 BNatSchG) – schriftlich zu stellen ist. Außerdem wird in Anlehnung an § 17 Absatz 9 BNatSchG die Möglichkeit für die Zulassungsbehörde geschaffen, bei Unterbrechung des Eingriffs den Verursacher verpflichten zu können, den Eingriff im bis zur Unterbrechung vorgenommenen Umfang zu kompensieren. In Absatz 8 (neu) wird die Frist, innerhalb derer die Naturschutzbehörde auf unzulässige Eingriffe reagieren kann, zur Erleichterung des Vollzugs um drei auf neun Monate verlängert. In Absatz 10 (neu) erfolgt eine redaktionelle Anpassung an das geltende Landes- UVPG.

Zu Nr. 12 (§ 11 a neu)

Die Wiedereinführung einer eigenständigen Vorschrift für den Abbau oberflächennaher Bodenschätze sowie sonstiger Abgrabungen, Auffüllungen, Aufschüttungen pp. dient der besseren Übersichtlichkeit der Eingriffsvorschriften. Während das Eingriffsregime seit 2010 grundsätzlich im Huckepackverfahren durch die Fachzulassungen anderer Fachbehörden mit abgearbeitet wird (vgl. § 17 Absatz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 11 Absatz 1 LNatSchG), bleibt es für die genannten Sonderfälle bei eigenständigen Eingriffsgenehmigungen durch die Naturschutzbehörden. Es ist daher sachgerecht, die hierfür geltenden Regelungen gesondert darzustellen. Inhaltlich entspricht § 11 a im Wesentlichen dem bisherigen § 11 Absatz 2, allerdings werden die Regelungen redaktionell deutlicher gefasst. Außerdem wird nunmehr in Absatz 1 klargestellt, dass entsprechende Genehmigungen nur erforderlich sind, wenn es sich bei dem Vorhaben um einen naturschutzrechtlichen Eingriff im Sinne von § 14 BNatSchG in Verbindung mit § 8 LNatSchG handelt. Dies entspricht auch der bis 2010 geltenden Gesetzeslage, die im Zuge der Novelle 2012 unbeabsichtigt geändert wurde. Klargestellt wird dort außerdem, dass die Genehmigung auch abweichend von § 18 Abs. 3 BNatSchG durch die Naturschutzbehörde erfolgt. Dies ist notwendig, weil § 18 Abs. 3 BNatSchG für Abgrabungen und Aufschüttungen größe-

ren Umfangs im Sinne von § 29 BauGB im Außenbereich eine eigenständige Verfahrensregelung im Sinne der Huckepackregelung des § 17 Abs. 1 BNatSchG vorsieht (Zulassung durch eine Fachbehörde im Benehmen mit der Naturschutzbehörde), soweit es sich dabei um Vorhaben nach § 35 Abs. 1 oder 4 BauGB handelt. Die Qualifizierung des bisherigen § 11 Abs. 2 LNatSchG als Abweichung vom BNatSchG wurde im Rahmen der Novelle 2010 nicht ausdrücklich im Wortlaut vorgesehen und wird daher nunmehr für § 11 a nachgeholt. Auf der Grundlage des in Absatz 1 neu eingefügten Satz 2 kann die Eingriffsgenehmigung für die in Satz 1 genannten Fälle nur noch erteilt werden, wenn diese Maßnahmen zusätzlich auch mit bodenschutzrechtlichen Regelungen vereinbar sind. Hintergrund ist eine Regelungslücke im Bundesbodenschutzgesetz, das kein eigenes Zulassungs- oder Anzeigeverfahren vorsieht. Da in Absatz 3 (entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 11 Absatz 2 Satz 2 LNatSchG) nur eine Verfahrensbündelung mit weiteren erforderlichen Zulassungen oder Anzeigen vorgesehen ist, droht ansonsten, dass bodenschutzrechtliche Aspekte im Zuge der Eingriffsgenehmigungen für Abgrabungen pp. außer Betracht bleiben. Mit der Änderung in Absatz 3, Satz 2 wird klargestellt, dass nicht nur die in der derzeitigen Gesetzesfassung ausdrücklich genannte Genehmigungsfiktionsfrist nach § 9 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz, sondern auch alle anderen in Fachgesetzen vorgesehenen entsprechenden Fristen erst zu laufen beginnen, wenn die entsprechende Fachbehörde Kenntnis von dem Antrag hat (vgl. dazu auch OVG Schleswig 1 L 123/97 vom 29.09.1999). In Absatz 2 werden die Regelungen zur Genehmigungs- und Antragsvollständigkeitsfiktion aus dem bisherigen § 11 Absatz 5 Nr. 1 bzw. Absatz 6 in die Sonderregelung für Abgrabungen und Aufschüttungen überführt, weil hier die Naturschutzbehörde noch eigenständige Eingriffsgenehmigungen erteilt. Da § 11 a keine materielle Konzentrationswirkung beinhaltet, gelten diese Fiktionsregelungen – wie bisher – ausschließlich für die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung. Absatz 4 und 5 entsprechen dem bisherigen § 11 Absatz 2 Satz 5 bis 7 LNatSchG.

Zu Nr. 13 (Überschrift zu Kapitel 4 Abschnitt I)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen § 12

Zu Nr. 14 (§ 12 neu)

Auf der Grundlage des allgemeinen Grundsatzes des BNatSchG wird die besondere Bedeutung des Biotopverbundes für das Überleben der heimischen Tiere und Pflanzen sowie die Aufrechterhaltung funktionsfähiger Wechselbeziehungen für Lebensräume und Lebensgemeinschaften in Schleswig-Holstein unterstrichen, indem Schleswig-Holstein den Biotopverbund auf einer noch größeren Fläche anstrebt. Der weit überwiegende Teil der Landesfläche steht wegen der Versiegelung und des Anbaus von Nutzpflanzen nicht oder nur sehr eingeschränkt als Lebensraum für heimische Tiere und Pflanzen zur Verfügung. Um deren Überleben gleichwohl zu sichern, ist ein Verbund der verbliebenen naturnahen Lebensräume unverzichtbar (Genaustausch, Wiederbesiedlung erloschener Vorkommen). Die Größe und Überlebensfähigkeit von Tier- und Pflanzenpopulationen steigt dabei deutlich mit der zur Verfügung stehenden Fläche. Die Einführung dieser Vorschrift beruht auf dem Entschließungsantrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW, Landtags-Drucksache 18/1870.

In Wildnisgebieten sollen – soweit es in Mitteleuropa möglich ist – natürliche Abläufe und Prozesse Vorrang haben. Es handelt sich dabei nicht um eine neue Art von Schutzgebieten mit zusätzlichen rechtlichen Bindungen. Rechtliche Einschränkungen bestehen in diesen Gebieten nur insoweit, als diese (auch) als Schutzgebiete (z.B. Naturschutzgebiete) ausgewiesen sind. In Wildnisgebieten finden sich wenig menschliche Eingriffe, wenig Infrastruktur und keine Dauersiedlungen. Die Entwicklungen, die dort zu beobachten sein werden und die Zustände, die sich einstellen werden, sollen zu einem besseren Verständnis natürlicher Abläufe beitragen und den Beobachter in die Lage versetzen, zu verstehen, welche Wege die Natur in Schleswig-Holstein geht. Auch wenn menschliche Einflüsse auf die Natur in Schleswig-Holstein ohne Zweifel stärker sind als in dünnbesiedelten Weltgegenden, so ist ebenso ohne Zweifel Raum für natürliche Kräfte und die davon gestalteten Ökosysteme. Heimische Tiere, Pflanzen und Pilze, die nicht die Möglichkeit haben, zu Kulturfolgern zu werden, sondern deren Existenz eng an vom Menschen nicht oder wenig beeinflusste Lebensräume gebunden ist, sind überproportional gefährdet oder gar vom Aussterben bedroht. Das Erleben dieser sehr naturnahen Landschaften trägt bei sehr vielen Menschen zum Wohlbefinden und zur Lebensqualität bei. Sie sollen so geschützt und betreut werden, dass ihr natürlicher Zustand erhalten bleibt und sie Menschen die Möglichkeit zu besonderen Naturerfahrungen bieten. Da Wild-

nisgebiete sich u.a. durch wenig menschliche Eingriffe auszeichnen, werden fischereiwirtschaftlich genutzte Wasserflächen bei der Auswahl dieser Gebiete möglichst nicht einbezogen werden. Bei den mindestens 2 % der Landesfläche, die als Wildnisgebiete entwickelt werden sollen, wird es sich um Flächen handeln, die bisher und absehbar auch zukünftig nicht nennenswert von Menschen genutzt werden, vor allem um Flächen im Nationalpark und um solche in bestehenden Schutzgebieten.

Zu Nr. 15 (§ 12 a neu)

Anpassung der Paragraphenbezeichnung als redaktionelle Folgeänderung wegen der Einfügung eines neuen § 12 (vgl. Nr. 14)

Zu Nr. 16 (§ 12 a Abs. 6 Satz 1)

Berichtigung eines redaktionellen Versehens. § 12 a Absatz 2 (bisher § 12 Absatz 2) enthält keine Regelung für einstweilig sichergestellte Teile von Natur und Landschaft. Diese Regelung ist erst in den Absätzen 3 und 4 enthalten.

Zu Nr. 17 (§ 13)

Innerhalb von Naturschutzgebieten sind Freisetzung und Anbau von gentechnisch veränderten Organismen in der Regel bereits jetzt verboten, soweit der Schutzzweck der Verordnung dem entgegensteht. Mit der Neueinführung dieser Vorschrift soll sichergestellt werden, dass auch im Umfeld die Freisetzung bestimmter genetisch veränderter Organismen, von denen auf der Grundlage einer vom Bundesamt für Naturschutz 2005 in Auftrag gegebenen Studie Beeinträchtigungen für das Naturschutzgebiet ausgehen können, verboten wird. Hiervon betroffen sind derzeit vor allem bestimmte Maissorten, die gentechnisch dahingehend verändert worden sind, dass Pflanzenteile als Biozid auf Raupen von Schmetterlingen wirken. Die Einführung dieser Vorschrift beruht auf dem Entschließungsantrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW, Landtags-Drucksache 18/1870.

Zu Nr. 18 (§ 15)

Folgeänderung zu Nr. 15.

Zu Nr. 19 (§ 16)

Gegenüber § 16 LNatSchG (alt) wird die Möglichkeit geschaffen, auch Gebiete zu Naturparken zu erklären, die zu einem wesentlichen Teil Natura 2000-Gebiete sind.

Zu Nr. 20 (§ 18)

Die Änderung ermöglicht es, Alleen zu geschützten Landschaftsbestandteilen zu erklären. Entsprechende Erklärungen treten neben den gesetzlichen Biotopschutz und ermöglichen es, für einzelne Alleen auf den Einzelfall zugeschnittene besondere Schutzvorgaben zu regeln. Verordnungen und Satzungen, mit denen Alleen zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt werden, sollten Regelungen enthalten, mit denen die zur Erhaltung und Sicherung öffentlich gewidmeter Straßen, Wege und Plätze erforderlichen Maßnahmen von den Verboten freigestellt werden (vgl. § 21 Absatz 2 Nummer 1 LNatSchG).

Zu Nr. 21 (§ 19)

In Absatz 5 erfolgt eine Folgeänderung zu Nr. 15. Absatz 9 ist nicht mehr erforderlich. Es wird geregelt, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung und der Beschreibung des Schutzzwecks unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres geltend gemacht worden sind. Die Vorschrift war sinnvoll, als die Normenkontrollklage unbefristet möglich (bis 31.12.1996) oder für 2 Jahre zulässig war (vom 01.01.1997 bis 31.12.2006), aber seitdem (ab 01.01.2007) gilt nach § 47 VwGO für Normenkontrollanträge ebenfalls die Jahresfrist.

Zu Nr. 22 (§ 21)

Zu Absatz 1: Mit der Ergänzung der gesetzlich geschützten Biotope um den Biotoptyp „arten- und strukturreiches Dauergrünland“ wird eine bislang bestehende Lücke des Grünlandschutzes geschlossen. Arten- und strukturreiches Dauergrünland zählt zu den artenreichsten Landnutzungsformen Europas, hat aber nur noch einen sehr kleinen Anteil am gesamten Dauergrünland und ist auch aufgrund seiner blütenreichen Pflanzenarten Lebensraum zahlreicher heimischer Tierarten. Mit diesem neuen Biotoptyp wird besonders wertvolles, artenreiches Dauergrünland geschützt. Der, wie alle FFH-Lebensraumtypen (LRT), besonders zu schützende LRT „Flachlandmähwiesen“ ist eine Teilmenge des zukünftig gesetzlich zu schützenden „arten- und strukturreichen Dauergrünlandes“. Es wird daher sichergestellt, dass mit den

Flachland-Mähwiesen nun alle FFH–Grünlandlebensraumtypen (LRT 6510 magere Flachlandmähwiesen, LRT 6440 Brenndolden-Auenwiesen, LRT 6230 Borstgrasrasen, 6410 Pfeifengraswiesen, LRT 6210 Kalktrockenrasen, LRT 6120 Subkontinentale Blauschillergrasrasen, LRT 1330 Salzgrünland der Nord- und Ostsee, LRT 7230 basenreiche Niedermoorwiesen und LRT 7140 Übergangs- Schwingrasenmoore (soweit landwirtschaftlich genutzt) in den gesetzlichen Schutz einbezogen werden. Darüber hinaus ist auch das Magergrünland und Feuchtgrünland ebenfalls in den gesetzlich zu schützenden Biotoptyp „arten- und strukturreiches Dauergrünland“ einbezogen, soweit dieses Mindestanforderungen an Artenreichtum erfüllt.

In den gesetzlichen Biotopschutz des geltenden Rechtes sind bereits die Grünlandtypen „binsen- und seggenreiche Nasswiesen“, „Trockenrasen“, „Borstgrasrasen“, „Salzwiesen“ sowie die im Grünland vorkommenden „Quellen“ und das anteilig in anderen gesetzlich geschützten Biotopen enthaltene Grünland einbezogen. So kommt Grünland in den folgenden gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG anteilig vor:

- Quellen, sofern genutzt
- Röhrichten: bei extensiver Nutzung
- anteilig auch bei entsprechender Überschwemmungsdynamik in den natürlichen und naturnahen Bereichen fließender Binnengewässer und den natürlichen und naturnahen Bereichen stehender Binnengewässer
- Binnensalzstellen, die in Schleswig-Holstein nahezu alle beweidet sind
- beweidete Binnendünen
- Grasreiche Degenerationsstadien der Heiden
- Küstendünen, insbesondere grasreiche Graudünenstadien, die sich in Pflege-
nutzung befinden
- als uferbegleitende natürliche Vegetation von Kleingewässern
- Artenreicher Steilhang, der von Weideland eingenommen wird und z.B. in
ehemaligen Sand- und Kiesgruben vorkommt.

Die Einführung dieser Vorschrift beruht auf dem Entschließungsantrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW, Landtags-Drucksache 18/1870.

Zu Absatz 2: Die Ergänzung um notwendige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ermöglicht z. B. die Entfernung abgängiger Gehölze im Deichvorland, die bei Sturmfluten losgerissen werden und das Deichzubehör sowie den Deichkörper beschädigen könnten.

Zu Absatz 4 und 5 neu:

Die Änderungen in den neuen Absätzen 4 und 5 führen die bisherigen Regelungen der Biotopverordnung über zulässige Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen bei Knicks mit den zum Knickschutz erforderlichen Verboten in einer gesetzlichen Regelung zusammen. Dies ermöglicht die Einführung eines Schutzstreifens auf Ackerflächen, ohne dazu die Verordnungsermächtigung in Absatz 7 auf Verbotsregelungen erweitern und damit mit Wirkung für alle geschützten Biotope verschärfen zu müssen. Der neue Absatz 4 regelt dabei die zulässigen Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen bei Knicks, der neue Absatz 5 benennt verbotene Handlungen auf dem Schutzstreifen. Materielle Änderungen bei den Knickvorschriften ergeben sich in drei Punkten. Zum einen werden die bei der Gehölzpflege zu beachtenden Fristen an die des Bundesnaturschutzgesetzes angepasst. Die Notwendigkeit dafür ergibt sich aus Entwicklungen im EU-Recht. Als Folge der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) gelten seit dem 01.01.2015 neue gemeinschaftsrechtliche Vorschriften zu Direktzahlungen, Greening und Cross Compliance, die in Schleswig-Holstein auch den Schutz von Knicks betreffen und deren nationale Umsetzung im Bundesrecht sich hinsichtlich der Gehölzpflege an § 39 Absatz 5 Nummer 2 BNatSchG orientiert. Mit der Änderung wird die sich bisher an § 27 a LNatSchG orientierende Gehölzschnittfrist an das BNatSchG angepasst. Zweitens wird bei der Knickpflege die technisch schwer zu handhabende Vorgabe eines Schrägschnitts aufgegeben und auf einen senkrechten Schnitt reduziert, der bisher bereits als Alternative zulässig war. Dabei wird die seit dem letzten „auf-den-Stock-setzen“ einzuhaltende Frist von sechs auf drei Jahre verkürzt, damit auch bei schnellwüchsigen Knicks rechtzeitig reagiert werden kann. Drittens wird mit dem neuen Absatz 5 ein Schutzstreifen eingeführt, der nicht Bestandteil des Knicks ist. Auf den bisher vorgesehenen zum Knick gehörenden Saumstreifen von 50 cm wird verzichtet. Die Regelung des Absatzes 5 enthält die notwendigen Verbote für einen Schutzstreifen an Knicks, der nur im Bereich von Ackerflächen zu beachten ist.

Zu Absatz 6:

Mit der Einfügung von Satz 2 wird erreicht, dass die aus haushaltsrechtlichen Gründen oftmals kurze Laufzeit der Verträge nicht dazu führt, dass die gewünschte Rechtsfolge des § 30 Absatz 5 BNatSchG für sämtliche Folgeverträge nicht mehr gilt. Voraussetzung ist allerdings, dass die Folgeverträge sich zeitlich nahtlos aneinander anschließen, so als wäre der Ursprungsvertrag von vornherein auf die endgültige Gesamtvertragsdauer einschließlich aller Anschlussverträge abgeschlossen worden. Die Änderung in Satz 3 (bisheriger Satz 2) dient der Klarstellung, dass mit dem Wort „Biotope“ „gesetzlich geschützte Biotope“ gemeint sind.

Zu Absatz 7:

Die Definitionen der gesetzlich durch § 30 Absatz 2 BNatSchG geschützten Biotope in der Biotopverordnung des Landes unterscheiden sich teilweise von den Definitionen, die der Bund diesen Biotopen in der Begründung zum Bundesnaturschutzgesetz zugrunde gelegt hat. Da an den landesrechtlichen Definitionen, die sich in der Praxis bewährt haben und teilweise weiter gehen als die bundesrechtlichen Definitionen, festgehalten werden soll, wird klargestellt, dass die Verordnungsermächtigung auch abweichende Regelungen vom Bundesrecht zulässt.

Zu Absatz 8 und 9:

Folgeänderung aufgrund der Einfügung der neuen Absätze 4 und 5.

Zu Nr. 23 (§ 22 Absatz 3)

Die Änderungen in Nummer 1 und 3 sind redaktionelle Folgeänderungen zur Schaffung einer weiteren Anlage zum Gesetz (vgl. die Neufassung von § 4 LNatSchG-E). Die Änderung in Nummer 2 dient der Klarstellung, dass hier nur Gebietsabgrenzungen bei Europäischen Vogelschutzgebieten in Schleswig-Holstein gemeint sind. Insgesamt kann sich die Verordnungsermächtigung des § 22 Absatz 3 nur auf Europäische Vogelschutzgebiete, jedoch nicht auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung beziehen, weil die Landesregierung nicht befugt ist, durch Verordnung die in der Anlage 1 zu § 4 genannten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung um Gebiete zu ergänzen, die Gebietsabgrenzung anzupassen oder Gebiete herauszunehmen. Im Unterschied zu Europäischen Vogelschutzgebieten ergeben sie sich nicht durch eine Erklärung der Mitgliedstaaten, sondern durch die Aufnahme in die Liste nach

Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der RL 92/43/EWG durch die Europäische Kommission.

Zu Nr. 24 (§ 24)

Bei Buchstabe a) handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 4 LNatSchG-E. Mit Buchstabe b) wird ein neuer Absatz 3 angefügt, um Natura 2000-Gebiete in der Landschaft auch für Dritte erkennbar machen zu können. Dazu wird analog zu nationalrechtlich besonders geschützten Gebieten die Möglichkeit der Kennzeichnung auch für Natura 2000-Gebiete gesetzlich geregelt. Diese Möglichkeit schließt bei Bedarf auch eine Kennzeichnung von Wasserflächen ein. Hinsichtlich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gilt die Verwaltungsvorschrift vorbehaltlich der Festlegung eigens hierzu erarbeiteter Gemeinschaftsschilder gemäß Artikel 17 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG durch den Ausschuss nach Artikel 20 dieser Richtlinie. Absatz 3 Satz 3 dient dem gesetzlichen Schutz der Verwendung des Schildes.

Zu Nr. 25 (§ 25)

In Absatz 1 wird zunächst klargestellt, dass die Verpflichtung, das Projekt auf seine Verträglichkeit zu prüfen, nicht nur für Fachbehörden gilt, die ein Vorhaben nach anderen Rechtsvorschriften zulassen oder für die Entgegennahme einer Anzeige zuständig sind, sondern auch für diejenigen Fachbehörden, die ein Vorhaben – ohne dass es dafür eines vorgeschalteten Zulassungs- oder Anzeigeverfahrens bedarf – selbst durchführen (behördlicher Realakt).

Außerdem wird klargestellt, dass mit der gesonderten Entscheidung der Naturschutzbehörde in Satz 3 nur der Fall der gesonderten Eingriffsgenehmigung, d. h. Fälle des § 17 Absatz 3 BNatSchG, § 9 Absatz 2, 11 Absatz 2 LNatSchG oder § 11 a LNatSchG, gemeint sind, nicht aber jede z. B. arten- oder biotopschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung dazu führen soll, dass die dafür zuständige Naturschutzbehörde auch die FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen hat. Die Zuständigkeit für die FFH-VP soll – wie bei der Eingriffsregelung – im Huckepack-Prinzip von der Fachbehörde, die das Vorhaben selbst durchführt, es nach Fachrecht zulässt oder eine entsprechende Anzeige entgegen nimmt, wahrgenommen werden.

In Absatz 5 und Absatz 6 redaktionelle Anpassungen an das geltende UVP-Recht des Landes bzw. des Bundes.

Zu Nr. 26 (§ 26)

Mit der Einfügung des neuen Satz 1 wird abweichend von § 35 Nr. 2 BNatSchG festgelegt, dass auch das Ausbringen von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) außerhalb von Natura2000-Gebieten einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen und dieses ggf. zu untersagen ist, wenn das Ausbringen die Erhaltungsziele des betroffenen Natura 2000-Gebiets erheblich beeinträchtigen kann. Die Ergänzung ist erforderlich, um die Regelung europarechtskonform auszugestalten, da auch Beeinträchtigungen von außerhalb eines Natura 2000-Gebiets unter das FFH-Schutzregime fallen (vgl. EuGH, Urteil vom 10.01.2006, Rs. C-98/03). Gleichzeitig wird dem Entschließungsantrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und von den Abgeordneten des SSW nachgekommen, alle rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, den Anbau von GVO auch im Einwirkungsbereich von Natura 2000-Gebieten auszuschließen. (LT-Drs. 18/1870). Durch die Einfügung des neuen Satzes 1 ist eine redaktionelle Änderung des Satzes 2 erforderlich. Mit dem neuen Satz 5 wird der zuständigen Naturschutzbehörde die Möglichkeit eingeräumt, in begründeten Einzelfällen, die z. B. wegen der Komplexität des Sachverhalts einer intensiveren und damit auch längeren Prüfung bedürfen, die Fiktionsfrist des Satzes 4 gegenüber dem oder der Anzeigenden für nicht anwendbar zu erklären.

Zu Nr. 27 (§ 27 Absatz 1 Satz 3)

Nach § 27 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG stellt die zuständige Naturschutzbehörde unter geeigneter Beteiligung der Betroffenen Bewirtschaftungs- und Maßnahmenpläne für die jeweiligen Gebiete mit gesetzlich geschützten Biotopen, für Natura 2000-Gebiete und für geschützte Gebiete und Flächen, deren Schutzerklärung keine Maßnahmen des Naturschutzes vorsehen, auf. Durch die Veröffentlichung dieser Pläne erhalten Interessierte, vor allem die Betroffenen, Kenntnis von deren Inhalt. Die Regelung dient somit der Transparenz.

Zu Nr. 28 (Streichung § 27 a)

Die Regelung ermöglicht in Schleswig-Holstein den Schnitt von Gehölzen während eines Zeitraums, der um zwei Wochen länger ist, als dies die entsprechende Regelung im Bundesrecht (§ 39 Absatz 5 Nr. 2 BNatSchG) vorsieht. Dies ist aufgrund der anderen klimatischen Bedingungen in Schleswig-Holstein und der ebenfalls differie-

renden Vogelbrutzeiten fachlich gerechtfertigt, begegnet aber verfassungsrechtlichen Bedenken, weil dies als Abweichung von einer artenschutzrechtlichen Bundesregelung gewertet werden kann (Art. 72 Abs. 3 Nr. 2 GG). Unabhängig von diesen Bedenken ist es nunmehr vor dem Hintergrund des Ziels einer widerspruchsfreien Rechtsordnung geboten, § 27 a LNatSchG zu streichen. Am 1. Januar 2015 ist die Agrarzahlungsverpflichtungenverordnung des Bundes in Kraft getreten. Danach haben Landwirte, die Direktzahlungen (landwirtschaftliche Subventionen) von der EU erhalten, die in § 39 BNatSchG geregelte Frist bei der Durchführung von Gehölzschnittmaßnahmen beachten. Bemühungen des Landes, beim Bund eine Öffnungsklausel zugunsten anderweitigen Landesrechts zu erreichen, hatten leider keinen Erfolg. Dies hat zur Folge, dass ab dem 1. Januar 2015 Landwirte, die innerhalb des nach § 27a LNatSchG erlaubten (längeren) Zeitraums z.B. Knicks und andere Gehölze schneiden, mit subventionsrechtlichen Sanktionen rechnen müssen. Um diese Folge – Sanktionen für ein anderweitig ausdrücklich erlaubtes Verhalten – zu vermeiden, muss § 27 a LNatSchG gestrichen werden.

Zu Nr. 29 (§ 28 a)

Land-, Forst- und Fischereiwirtschaftliche Maßnahmen können den Bestand lokaler Populationen besonders geschützter Arten verschlechtern. Wenn sich dies nicht durch kooperative und informationelle Maßnahmen verhindern lässt, verpflichtet § 44 Absatz 4 BNatSchG die Naturschutzbehörden zum Erlass von ordnungsrechtlichen Bewirtschaftungsvorgaben. Um zu gewährleisten, dass derartige Vorgaben unverzüglich und notfalls landesweit angeordnet werden können, wird die oberste Naturschutzbehörde hierzu ermächtigt.

Zu Nr. 30 (§ 28 b)

Die neue Nummerierung ist eine Folgeänderung zu zur Schaffung eines neuen § 28 a. Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass vor allem Gefährdungen der Bruten im Nest verhindert werden sollen.

Zu Nr. 31 (§ 28 c)

Das Anlocken und Füttern von Wölfen kann diesen die natürliche Scheu vor Menschen nehmen. Dies kann Begegnungen mit Wölfen provozieren, die für Menschen gefährlich sein können. Letztlich kann dies dazu führen, dass durch die Fütterung

verhaltensauffällig gewordene Wölfe getötet werden müssen. Obwohl es sich hierbei um eine artenschutzrechtliche Regelung handelt, ist das Land hierzu gemäß Artikel 72 Absatz 1 GG berechtigt, da der Bund insoweit nicht von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht hat.

Zu Nr. 32 (§ 30)

Bisher dürfen zum Zweck der Erholung neben den ohnehin öffentlichen Straßen, Wegen und Flächen nur private Wege sowie Wegeränder betreten werden, nicht aber ungenutzte private Flächen, z.B. abgeerntete Felder. Dies führt immer wieder zu Konflikten mit Grundeigentümern, weil die Regelung Erholungsuchenden, vor allem Touristen aus anderen Bundesländern, unbekannt ist. Ein in dieser Weise eingeschränktes Betretungsrecht besteht – außer derzeit in Schleswig-Holstein - bundesweit nur noch in Mecklenburg-Vorpommern. Mit der Änderung gilt auch in Schleswig-Holstein das bundesrechtlich in § 59 Absatz 1 BNatSchG als allgemeiner Grundsatz des Naturschutzrechts geregelte großzügigere Betretungsrecht. Zusätzlich zu den bereits bisher zugelassenen Flächen dürfen nunmehr öffentliche wie private ungenutzte Grundflächen betreten werden. Hierzu gehören grundsätzlich auch landwirtschaftlichen Flächen, allerdings nur außerhalb der Nutzungszeit. Mit dem neuen Satz 1 wird daher klargestellt, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen während der Nutzungszeit nur insoweit betreten werden dürfen, als dort Wege vorhanden sind. Gleichzeitig wird in Satz 2 (neu) festgelegt, was als Nutzungszeit für Acker und Grünland gilt. Eingefriedigte Grundstücke, die mit Wohngebäuden bebaut sind oder auf denen Gartenbau oder Teichwirtschaft betrieben wird, bleiben weiterhin vom Betretungsrecht ausgeschlossen, dasselbe gilt nunmehr auch für eingefriedigte Grundstücke, auf denen Tiere weiden (vgl. Absatz 1 Satz 5 LNatSchG-E). Auf unter Naturschutzaspekten besonders empfindlichen Flächen sind weiter die besonderen Schutzvorschriften des Naturschutzrechts – insbesondere Naturschutzgebietsverordnungen und § 60 LNatSchG – zu beachten. Ebenso bleiben die für den Küstenschutz und für den Naturschutz wichtigen Strandwälle, Meeresstrände und Küstendünen durch § 33 LNatSchG geschützt.

Die Übernahme der bundesrechtlichen Betretungsregelung auch in Schleswig-Holstein ist zunächst im Interesse der Gleichbehandlung geboten. Es sind keine Gesichtspunkte ersichtlich, die es rechtfertigen würden, den Bürgerinnen und Bürgern Schleswig-Holsteins einen geringeren Zugang zur Natur zu ermöglichen, als dies in

fast allen anderen Bundesländern der Fall ist. Ein großzügigeres Betretungsrecht verbessert zudem die touristische Attraktivität Schleswig-Holsteins und ist familienfreundlicher, da es z.B. abgeerntete Felder für familiäre Aktivitäten öffnet. Den Eigentümerinnen und Eigentümern bzw. den sonstigen Nutzungsberechtigten der zum Betreten freigegebenen Grundflächen entstehen hieraus keine zusätzlichen Haftungsrisiken. Gemäß § 60 BNatSchG erfolgt das Betreten der Flächen auf eigene Gefahr; es entstehen keine zusätzlichen Verkehrssicherungs- oder Sorgfaltspflichten. Die Regelung im neuen Absatz 2 verpflichtet die Erholungsuchenden, bei der Ausübung des Betretensrechts auf die Belange der Grundstückseigentümer und der Natur Rücksicht zu nehmen. Insbesondere dürfen Hunde außerhalb der bereits bisher zum Betreten freigegebenen Flächen nur angeleint mitgeführt werden.

Zu Nr. 33 (§ 31)

Folgeänderungen zu den Neuregelungen des § 30 LNatSchG-E

Zu Nr. 34 (§ 35)

Da die von § 35 geschützten Uferbereiche auch im Innenbereich von Gemeinden eine erhebliche Erholungs- und ökologische Funktion haben können, wird der Geltungsbereich der Regelung in Absatz 2 darauf ausgedehnt. Zudem wird der Schutzstreifen an den Küsten – in Anlehnung an die bundesrechtliche Regelung – auf 150 m ausgedehnt. Diese Änderung trägt vor allem der besonderen Bedeutung unverbauter Uferabschnitte für den Tourismus und der Eignung dieser Uferbereiche für die Erholung in Schleswig-Holstein Rechnung. Für den bisher in der Regelung verwendeten Begriff der Küstenlinie, der dem Wasserrecht entstammt, existiert keine Legaldefinition. Nach den entsprechenden Kommentierungen (u. a. Kollmann, LWG SH) stellt die Küstenlinie als Abgrenzungskriterium zwischen Meer und Land i. S. v. § 3 Nummer 2 Wasserhaushaltsgesetz die landseitige Grenze des Küstengewässers dar. Dies ist an der Nordseeküste (Tideeinfluss) die Linie des mittleren Tidehochwasserstandes (mThW), d. h. das arithmetische Mittel aller Tidewasserstände in einem bestimmten Zeitraum. An der Ostseeküste, wo der Tideeinfluss nur sehr gering bzw. fast gar nicht vorhanden ist, stellt die Linie des Mittelwassers (MW) die Küstenlinie dar. Da demzufolge der im LNatSchG verwendete Begriff „Küstenlinie“ der in § 61 BNatSchG verwendeten Formulierung entspricht, wird aus Gründen der Rechtseinheit die Formulierung des BNatSchG im LNatSchG übernommen. Absatz 3 Nr. 3 re-

gelt, dass bestimmte bauplanungsrechtlich zulässige Vorhaben nicht den Einschränkungen des Absatzes 2 unterliegen, weil hier bereits Baurechte geschaffen wurden. Die Regelung gewährt insoweit Bestandsschutz. Dies gilt insbesondere für Bebauungspläne. Die Regelung im Absatz 2 zur Freihaltung von Gewässern und Uferzonen findet mittelbar auch auf Bebauungspläne Anwendung. Sofern nach Absatz 2 die Errichtung von baulichen Anlagen oder deren wesentliche Änderung verboten wird, gilt dies zunächst grundsätzlich auch für solche baulichen Anlagen, die auf Grundlage eines Bebauungsplanes zulässig sind. Bebauungspläne schaffen im Allgemeinen erst die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür, bauliche Anlagen zu errichten bzw. wesentlich zu ändern. Allerdings werden mit einem rechtsverbindlichen Bebauungsplan auch bereits Baurechte geschaffen, die durch ein Bauverbot im Gewässerrandstreifen konterkariert würden. Um das zu verhindern, wird in Absatz 3 Nr. 3 geregelt, dass das Bauverbot nicht für Vorhaben gilt, die aufgrund eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes zulässig sind. Die Privilegierung für Vorhaben aufgrund eines rechtsverbindlichen B-Plans gilt nicht nur für B-Pläne, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes beschlossen waren, sondern auch für künftige rechtsverbindliche B-Pläne. Das ist sachgerecht, weil für die Aufstellung, Änderung pp. von B-Plänen künftig eine Ausnahme durch die UNB erforderlich ist, siehe Absatz 4 Nummer 4. Dadurch sind die Naturschutzbelange gewahrt. Darüber hinaus nimmt Absatz 3 Nr. 3 auch aufgrund einer Ergänzungssatzung (§ 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) zulässige Vorhaben und solche, die aufgrund des Planungsstandes nach § 33 BauGB zulässig sind, von der Geltung des Verbotes im Absatz 2 aus, weil in diesen Fällen ebenfalls bereits Baurechte bestehen. Ebenfalls privilegiert werden Vorhaben, für die im Bereich von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen nach § 34 BauGB ein Anspruch auf Bebauung besteht. Die in Absatz 4 Nr. 4 eingefügte Ausnahmeregelung ermöglicht für die zukünftige Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bebauungsplänen sowie für Ergänzungssatzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 BauGB Abweichungen vom Bauverbot z.B. dann, wenn im Einzelfall ein Uferstreifen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten keine nennenswerte Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung und keine ökologische Bedeutung hat (vgl. § 51 LNatSchG).

Zu Nr. 35 (§ 37)

Die Änderung des Absatzes 1 Satz 3 passt die Regelung an Veränderungen der Lebensgewohnheiten an, ohne der Allgemeinheit größere Beeinträchtigungen durch das Zelten als bisher aufzuerlegen. Heute werden auch von Gruppen eher kleinere, dafür aber mehr Zelte genutzt als dies früher der Fall gewesen ist. Da die möglichen Beeinträchtigungen für die Allgemeinheit, die von der Aufstellung von Zelten außerhalb von Campingplätzen ausgehen, weniger von der Anzahl der aufgestellten Zelte abhängen als von der Anzahl der teilnehmenden Personen, wird im Gesetz nun entscheidend auf die Gruppengröße abgestellt. Bei der Gruppengröße von 35 Personen wird als typischer Anwendungsfall die durchschnittliche Schulklassengröße einschließlich Aufsichtspersonal zugrunde gelegt. In Absatz 2 Satz 1 wird in Anpassung an die Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze vom 13. Juli 2010 (GVOBl. S.-H. S. 522) nur noch der Begriff „Campingplätze“ verwendet.

Zu Nr. 36 (§ 40 Abs. 2)

Es wird klargestellt, dass die bereits bisher in § 40 Absatz 2 geregelte Mitwirkungsmöglichkeit als Abweichung von § 63 Absatz 2 BNatSchG zu qualifizieren ist.

Zu Nr. 37 (§ 42 Abs. 1 Satz 1)

Die Änderung stellt die Zuständigkeit klar für die Fälle, in denen zwei unterschiedliche Behörden für die Entscheidung und für die Anhörung zuständig sind.

Zu Nr. 38 (§ 45 Absatz 5)

Mit der Änderung wird die Möglichkeit geschaffen, in der Naturschutzdienstverordnung auch Datenverarbeitungsregelungen für den Einsatz von informationstechnischen Geräten und elektronischen Datenträgern durch Mitglieder des Naturschutzdienstes im Außendienst zu treffen. Sofern Mitglieder des Naturschutzdienstes im Außendienst im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung personenbezogene Daten mittels Laptop, Smartphone usw. verarbeiten oder auf USB-Sticks, Festplatten usw. speichern, kann der Einsatz (oder der Nichteinsatz) solcher Geräte (auch im Hinblick auf Speicherungen in der „Cloud“) einheitlich in der Verordnung geregelt werden. Gestützt auf die Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes betrifft dies Rahmenbedingungen wie z. B. die Verschlüsselung der Datenbestände, den Umfang der Datenspeicherung, die Festlegung des Zeitpunkts der Löschung der Daten auf den Geräten.

Zu Nr. 39 (§ 48 Abs. 2)

Die Änderung in Satz 1 stellt klar, dass die Duldungspflichtigen auch die Möglichkeit erhalten sollen, die ansonsten von ihnen zu duldenden Maßnahmen von Dritten ausführen zu lassen. Führen Grundstückseigentümer Maßnahmen des Naturschutzes, die sie sonst nach § 48 LNatSchG dulden müssten, selbst (eigenhändig oder durch Auftragsvergabe) durch, wird die hierfür von der Behörde zu leistende Kostenerstattung in Satz 2 auf die Höhe der Kosten begrenzt, die entstanden wären, wenn die Behörde die Maßnahmen durchgeführt hätte. Diese Kostendeckelung ist vor allem von Bedeutung, wenn große Organisationen Eigentümer von Grundstücken sind, auf denen Naturschutzmaßnahmen durchgeführt werden sollen. Durch die Neuregelung wird verhindert, dass der zuständigen Behörde ein höherer Verwaltungskostenanteil in Rechnung gestellt wird.

Zu Nr. 40 (§ 50)

Ein gesetzliches Vorkaufsrecht war bereits Gegenstand des Landesnaturschutzgesetzes vom 18. Juli 2003 (§ 40). Im Zuge der Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes mit Gesetz vom 6. März 2007 wurde mit dem Ziel einer Entbürokratisierung hierauf verzichtet. Nachdem im Rahmen der Föderalisierungsreform der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für den Naturschutz erhalten hatte, wurde durch das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 in § 66 ein Vorkaufsrecht eingeführt. Schleswig-Holstein hat durch eine zulässige Abweichung von dieser Bundesregelung in § 50 Landesnaturschutzgesetz vom 24. Februar 2010 bisher weiterhin auf ein Vorkaufsrecht für den Naturschutz verzichtet.

Die in den letzten Jahren gesammelten Erfahrungen haben gezeigt, dass ein Vorkaufsrecht, insbesondere bei ökologisch besonders wertvollen und wichtigen Flächen, sinnvoll sein kann, um eine optimale Behandlung naturschutzrelevanter Flächen zuverlässig zu gewährleisten. Es wird deshalb wieder ein gesetzliches Vorkaufsrecht eingeführt, allerdings nur für Flächen, die unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten so wertvoll sein können, dass deren Ankauf durch die öffentliche Hand vertretbar und – unter Beachtung der aktuellen Haushaltslage des Landes - möglich erscheint. Dies sind – neben Flächen in Nationalparks und Naturschutzgebieten – Moorflächen, deren Renaturierung auch unter dem Gesichtspunkt des Klimaschutzes

wichtig ist. Einbezogen werden ferner Natura 2000-Gebiete, also FFH- und EU-Vogelschutzgebiete, an deren Erhalt und Entwicklung ein besonderes – auch auf verbindlichem Europäischem Umweltrecht beruhendes – ökologisches Interesse besteht. Um die entsprechenden europarechtlichen Vorgaben zu erfüllen, wurden für die v.g. Gebiete unter Beteiligung der vor Ort Betroffenen Managementpläne entwickelt, in denen die jeweils notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen beschrieben sind. In Einzelfällen sehen diese auch Maßnahmen im unmittelbaren Umfeld der Gebiete vor. Um die Durchführung dieser Maßnahmen zu erleichtern, wird das Vorkaufsrecht auf Flächen im Umkreis von 50 Metern um Natura 2000-Gebiete erstreckt. Die zuständige Behörde kann dann im Einzelfall prüfen, ob die Ausübung des Vorkaufsrechts zur Umsetzung der Planung erforderlich ist. Mit der Regelung in Absatz 1 Nummer 4 wird außerdem ein Vorkaufsrecht eingeführt für Flächen, die insbesondere auch zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) in besonderem Maße erforderlich sind. Dies sind die sog. Vorranggewässer der Kategorie A und B. Sie sind in der Anlage 3 aufgeführt. Dabei handelt es sich um Fließgewässer, die über ein hohes Regenerationspotenzial verfügen oder die sich oberstrom oder unterstrom von biologisch wertvollen Abschnitten befinden, so dass die Umsetzbarkeit von notwendigen Maßnahmen zum Erreichen des guten ökologischen Zustands gemäß § 27 Absatz 1 WHG an den Gewässern als realistisch und wirtschaftlich vertretbar eingeschätzt wird sowie Seen, die das Potenzial besitzen, den guten ökologischen Zustand zu halten oder durch Maßnahmen im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung gemäß §§ 82, 83 WHG zu erlangen.

Die in Absatz 2 und 3 getroffenen Regelungen sind zur Absicherung und Umsetzung des Vorkaufsrechts erforderlich.

Mit Absatz 4 wird sichergestellt, dass über die Möglichkeiten des § 66 Absatz 4 BNatSchG hinaus ein Vorkaufsrecht auch zugunsten von rechtsfähigen Vereinen und Stiftungen des Privatrechts ausgeübt werden kann. Damit soll erreicht werden, dass in die schon jetzt bestehende Unterstützung teilweise langjährig betreuter Projektgebiete entsprechender Vereine oder Stiftungen (z. B. in der Region Aukrug oder in der Schaalseeregion) auch die Möglichkeit des Vorkaufsrechts einbezogen werden kann. Dabei handelt es sich nicht um einen Fall der Abweichungsgesetzgebung, da der Bundesgesetzgeber in § 66 Absatz 5 BNatSchG zum Ausdruck gebracht hat, dass er mit seinen Regelungen zum Vorkaufsrecht von seiner konkurrierenden Gesetzge-

bungskompetenz nicht abschließend Gebrauch gemacht hat (vgl. Kraft in: Lütkes / Ewer, Kommentar zum BNatSchG, 2011, § 66 Rnr. 25).

Zu Nr. 41 (§ 54)

Die Entschädigungsregelung des Bundes (§ 68 BNatSchG) wird im Wesentlichen übernommen. Die bisherige Landesregelung begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken, da sie die Entschädigungspflicht an die Verwirklichung im Gesetz abschließend aufgezählter Fallkonstellationen knüpft. Es ist verfassungsrechtlich geboten, dass in allen Fällen, in denen eine staatliche Regelung oder Maßnahme mit einem Eingriff in das Eigentum verbunden ist, der mit unzumutbaren Belastungen für die Betroffenen verbunden ist, eine Entschädigung gezahlt wird, wenn die Zumutbarkeit nicht durch andere Maßnahmen (Ausnahmen, Befreiungen oder Übergangsregelungen) gewährleistet werden kann (siehe auch Beschluss des BVerfG zum rheinland-pfälzischen Denkmalschutzrecht, BVerfGE 100, 226). Diesen Anforderungen wird die Generalklausel in § 68 Absatz 1 BNatSchG gerecht, während bei Beibehaltung des derzeitigen Wortlauts des § 54 Absatz 1 LNatSchG das Risiko bestünde, dass bei Regelungen oder Maßnahmen des Naturschutzes, die nicht von § 54 Absatz 1 erfasst werden, aber mit unzumutbaren Belastungen für den Betroffenen verbunden sind, die verfassungsrechtlich gebotene Entschädigung verweigert werden muss. Mit vermehrten oder erhöhten Entschädigungsansprüchen als Folge der Neuregelung ist nicht zu rechnen, da ein unzumutbarer Eingriff im Regelfall letztlich über die Befreiungsmöglichkeit nach § 67 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG abgewendet werden kann. Von dieser Möglichkeit müssen die Betroffenen gemäß § 68 Absatz 1 BNatSchG vorrangig Gebrauch machen, bevor sie eine Entschädigung beanspruchen können. Die Entschädigung ist damit auf Fälle beschränkt, in denen Betroffene als Folge einer Regelung oder Maßnahme des Naturschutzes unzumutbar beeinträchtigt werden, ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung erteilt oder die Belastung auf andere Weise auf ein zumutbares Maß reduziert werden kann.

Zu Nr. 42 (§ 55)

Folgeänderung zur Änderung des § 54.

Zu Nr. 43 (§ 57)

Unter aa) wird die Änderung in § 30 LNatSchG-E in der Ordnungswidrigkeitenregelung berücksichtigt. Da das Betretungsrecht nunmehr im Wesentlichen im BNatSchG geregelt ist, muss der Standort des Ordnungswidrigkeitentatbestands aus redaktionellen Gründen geändert werden; die Streichung der Regelung am bisherigen Standort erfolgt unter hh). Mit bb) erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Bußgeldvorschrift an die Regelung des neuen § 11 a LNatSchG-E. Unter cc) werden Handlungen nach § 35 BNatSchG im Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Organismen auf Flächen in der Umgebung eines Naturschutzgebietes mit einer Bußgeldandrohung bewehrt, deren Höhe der Bußgeldandrohung für Verstöße gegen eine Naturschutzgebietsverordnung entspricht (§ 57 Absatz 5). Unter ee) wird die Horstschutzregelung in § 28 b mit einer Bußgeldandrohung bewehrt. Unter ff) wird das Anlocken oder Füttern von Wölfen (vgl. § 28 c LNatSchG-E) mit einer Bußgeldandrohung bewehrt. Die Änderung unter jj) ist eine Folgeänderung zu § 31 LNatSchG-E. Die Änderung unter kk) ist eine Folgeänderung zu § 35 LNatSchG-E. Mit den Regelungen unter mm) und nn) werden die neu in § 60 ergänzten Verbote mit einer Bußgeldandrohung bewehrt (vgl. § 60 Nr. 7 und 8 LNatSchG-E). Unter pp) wird es ermöglicht, auch Bescheide, die auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes ergehen, mit einer Bußgeldandrohung zu versehen. Die bisherige Rechtslage sah dies nur für Bescheide auf der Grundlage des Landesnaturschutzgesetzes vor. So wird es z. B. den unteren Naturschutzbehörden möglich, bei Verstößen gegen etwaige von ihnen erlassene Bewirtschaftungsanordnungen nach § 44 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG Bußgelder zu verhängen. Bei den weiteren Änderungen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 44 (§ 59 Absatz 4)

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Nr. 45 (§ 60)

Die Änderung zu a) ist eine Folgeänderung zu den Änderungen unter b). Das unter b) mit Nummer 7 eingeführte Gebot, Hunde in Naturschutzgebieten nur angeleint mitzuführen, ist bereits jetzt Gegenstand aller neueren Naturschutzgebietsverordnungen. Es wird, weil die Schutzziele in älteren Schutzgebieten zunehmend durch frei laufende Hunde beeinträchtigt werden, auf diese ausgedehnt. Durch den Verweis auf § 32 Absatz 2 Satz 2 LNatSchG sind Diensthunde von Behörden, Hunde des

Such- und Rettungsdienstes sowie des Katastrophenschutzes, Blindenführhunde sowie Behindertenbegleithunde im Rahme ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes und ihrer Ausbildung von dem Leinenzwang ausgenommen. Das mit Nummer 8 eingeführte Verbot, Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme aufsteigen oder landen zu lassen, berücksichtigt den Umstand, dass in Naturschutzgebieten nachhaltige Störungen durch Kleinfluggeräte wie Drohnen/Multicopter/Quadrocopter deutlich zugenommen haben.

Zu Nr. 46 (§ 63)

Mit den Änderungen in § 63 wird sichergestellt, dass die bisherigen Übergangsregelungen für nach altem Recht erfolgte Eingriffsgenehmigungen weitergelten. Die Regelungen haben sich in der Praxis bewährt. Da seit 2010 Eingriffe überwiegend nicht mehr durch die Naturschutzbehörde genehmigt sondern durch eine Fachbehörde im Rahmen des sog. „Huckepack-Prinzips“ nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden, wird die Befugnis der Naturschutzbehörde, nachträglich Nebenbestimmungen anordnen zu können, auf alle Behörden, die einen Eingriff zugelassen haben, ausgeweitet.

Zu Nr. 47 (§ 65)

Die Übergangsregelung in Absatz 1 soll vermeiden, dass die Erweiterung des Verbots in § 35 Abs. 2 LNatSchG auf die Errichtung und Erweiterung von Anlagen an Gewässern im Innenbereich für die Betroffenen unzumutbare Folgen hat. Anlagen, für die bereits eine gesicherte Rechtsposition besteht, können noch errichtet oder erweitert werden. Satz 2 stellt klar, dass Genehmigungserfordernisse und rechtliche Anforderungen außerhalb des § 35 LNatSchG unverändert bestehen bleiben. Absatz 2 soll es Gemeinden, die im Vertrauen auf die bisherige Rechtslage Planungsaufwand betrieben und in F-Plänen eine Bebauung im zukünftigen Schutzstreifen vorgesehen haben, ermöglichen, diese innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren umzusetzen. Ferner wird es für diesen Zeitraum zugelassen, auf F-Plänen beruhende bestehende bauliche Nutzungen im Wege von Umwidmungen für anderweitige bauliche Nutzungen zu öffnen.

Zu Nr. 48 (§ 66)

Absatz 1 soll vermeiden, dass die Ergänzung der gesetzlich geschützten Biotope um das arten- und strukturreiche Dauergrünland unzumutbare Folgen für Abschnitte von Vorhaben hat, bei denen ein Planfeststellungsverfahren bereits eröffnet und die Bekanntgabe der Planauslegung veranlasst worden ist. Die Berücksichtigung des arten- und strukturreichen Dauergrünlands bei Projekten, die bereits dieses Verfahrensstadium erreicht haben, kann zu Überarbeitungsbedarf insbesondere hinsichtlich der Biotopkartierung und damit zu sachlichem und vor allem zeitlichem Aufwand führen und damit erhebliche Mehrkosten verursachen. Da es sich bei den Vorhaben in diesem Verfahrensstadium bereits um verfestigte Planungen im laufenden Genehmigungsprozess handelt, bleibt in diesen Fällen der gesetzliche Biotopschutz für arten- und strukturreiches Dauergrünland unberücksichtigt. Bei Vorhaben, die dieses Verfahrensstadium noch nicht erreicht haben, ist der gesetzliche Biotopschutz umfassend zu berücksichtigen. Die Übergangsregelung des Absatz 2 ist erforderlich aufgrund der gesetzlichen Einführung des neuen Biotoptyps „arten- und strukturreiches Dauergrünland“. Die während der Laufzeit öffentlich-rechtlicher Bewirtschaftungsverträge (Vertragsnaturschutz) entwickelten arten- und strukturreichen Dauergrünland-Biotope ohne gesetzlichen Schutzstatus erhalten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf den betroffenen Flächen den gesetzlichen Schutz. Auch bei diesen soll das Verbot des § 30 Absatz 2 nicht für die Wiederaufnahme einer zulässigen land-, forst-, fischereiwirtschaftlichen oder sonstigen zulässigen Nutzung innerhalb von zehn Jahren nach Beendigung der betreffenden vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an den betreffenden öffentlichen Programmen gelten.

Zu Nr. 49 und Nr. 50 (neue Anlage 1 zu § 4)

Die Einfügung der neuen Anlage 1 durch Nr. 49 korrespondiert mit der Änderung in Nr. 6 (§ 4 Absatz 1). Bei Nr. 50 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Die bisherige Anlage wird zu Anlage 2.

Zu Nr. 51 (Anlage 3 zu § 50)

Die Ergänzung der Anlage 3 korrespondiert mit der Einführung eines Vorkaufsrechts für Vorranggewässer nach § 50 Absatz 1 Nr. 4 LNatSchG-E.

Artikel 2 Änderung des Landeswaldgesetzes

Zu Nr. 1 (Inhaltsverzeichnis)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 15.

Zu Nr. 2 (§ 2, Begriffsbestimmungen)

Folgeänderung zu Nr. 3

Zu Nr. 3 (§ 5, Bewirtschaftung des Waldes)

Es wird wieder zu der bis zum 28. Juli 2011 geltenden Rechtslage zurückgekehrt. Zur Förderung der Biodiversität wird als Grundsatz der guten fachlichen Praxis wieder ein hinreichender Anteil standortheimischer Baumarten beim Aufbau naturnaher Wälder gefordert. Welcher Anteil „hinreichend“ ist, bestimmt sich anhand der Verhältnisse des Einzelfalls, insbesondere anhand der Gegebenheiten des konkreten Standorts.

Zu Nr. 4 (§ 6, Zielsetzungen für den Staats- und Körperschaftswald)

Zur Förderung der Naturwaldbildung wird eine Zielvorgabe in das Gesetz aufgenommen. Diese bezieht sich auf die Gesamtfläche des Staats- und Körperschaftswaldes (§ 3 Bundeswaldgesetz) in Schleswig-Holstein und ist damit für die einzelnen öffentlichen Eigentümer nicht unmittelbar verbindlich.

Zu Nr. 5 (§ 7, Ausnahmen vom Kahlschlagsverbot)

Folgeänderung zu Nr. 3. Es wird gewährleistet, dass Kahlschläge nur zugelassen werden, wenn eine Wiederbewaldung mit einem hinreichenden Anteil standortheimischer Baumarten gewährleistet ist.

Zu Nr. 6 (§ 9, Umwandlung von Wald)

Bei der Zulassung des Abbaus von oberflächennahen Bodenschätzen sowie von Abgrabungen und Aufschüttungen stehen, auch wenn diese im Wald erfolgen sollen, Belange des Naturschutzes im Vordergrund, während forstliche Aspekte von geringerer Bedeutung sind. Entsprechend soll über die damit verbundenen Eingriffe, wie in § 11a LNatSchG vorgesehen, die Naturschutzbehörde entscheiden. Dies entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis und wird durch die Regelung unter **a)** klar gestellt. Die Regelung unter **b)** beruht auf der Öffnungsklausel für landesrechtliche

Umwandlungsverbote in § 9 Absatz 3 Nummer 2 Bundeswaldgesetz. Ziel der Regelung ist es, die Errichtung größerer Windenergieanlagen in Wäldern zu verhindern. Da Wälder in Schleswig-Holstein selten sind, haben die vorhandenen Waldflächen für die Erholung der Bevölkerung eine besondere Bedeutung. Zudem besteht ein erhöhtes Interesse, die wenigen Bereiche, in denen das Landschaftsbild durch eine Waldkulisse geprägt wird, von Beeinträchtigungen freizuhalten. Die Zulassung von Waldumwandlungen für derartige Anlagen ist deshalb nicht vertretbar. Mit der Höhengbeschränkung wird der Bedeutung des Waldes für das Landschaftsbild und für die Erholung der Bevölkerung hinreichend Rechnung getragen (Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes, § 1 Abs. 2 Buchstaben b und c LWaldG).

Zu Nr. 7 (§ 10, Erstaufforstungen)

Zunehmend werden Erstaufforstungen beantragt, um (über die erforderlichen Mindestabstände) geplante Windparks zu beeinflussen. Dieser Fehlentwicklung wird entgegengewirkt, indem Erstaufforstungsgenehmigungen nur noch befristet erteilt werden. So wird vermieden, dass erteilte Genehmigungen auf unbegrenzte Zeit öffentlichen Planungen entgegengehalten werden können, ohne dass eine Aufforstung vorgenommen wird.

Zu Nr. 8 (§ 14, Naturwald)

Zur Förderung der Naturwaldbildung werden durch Absatz 2 in Verbindung mit der Anlage zum Landeswaldgesetz 64 Waldflächen im Eigentum der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten sowie der Stiftung Naturschutz mit einer Gesamtgröße von ca. 3.212 ha unmittelbar durch Gesetz als Naturwald ausgewiesen und dürfen nicht mehr bewirtschaftet werden. Auf diese Weise werden Flächen mit einer Mindestgröße von in der Regel 20 ha gesichert. Ausnahmsweise wurden auch besonders wertvolle Flächen von 15 ha bis unter 20 ha einbezogen. Weitere Einzelflächen mit einer Gesamtgröße von rund 3.200 ha, deren Größe im Einzelfall jedoch in der Regel unter der o.g. 20 ha- Grenze bleibt, werden bis zum Jahr 2016 ausgewählt, dauerhaft aus der Bewirtschaftung genommen und so ebenfalls als Naturwälder gesichert werden. Die für einen gesetzlichen Schutz notwendige präzise Beschreibung der sehr großen Anzahl ganz überwiegend kleiner Flächen wäre mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Auf diese Weise leistet das Land seinen Beitrag zur Erfüllung der Biodiversitätsziele der Bundesregierung. Auf der Grundlage dieser

Ziele sollen bis zum Jahr 2020 rund 10% der öffentlichen Wälder der natürlichen Entwicklung überlassen werden (Naturwälder). In Schleswig-Holstein entspricht dies etwa 8.100 ha. Hiervon werden bis zum Jahr 2016 auf Waldflächen im Eigentum der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten sowie der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ca. 6.400 ha gesichert. Die übrigen Flächen in einer Gesamtgröße von ca. 1.700 ha sind bereits insbesondere durch Bundesforsten und Kommunale Träger wie die Kreisforsten Ratzeburg unter Einschluss der Flächen des Zweckverbands Schaalseelandschaft und die Stadforsten der Hansestadt Lübeck bereitgestellt worden. Ferner bleibt es bei der Möglichkeit, zukünftig weitere (größere) Flächen durch Verordnung als Naturwälder zu sichern (Absatz 3). Die Regelungen zum Schutz von Naturwäldern werden sich absehbar nur in diesen auswirken und die Nutzung benachbarter Flächen, insbesondere für Infrastrukturvorhaben, nicht beeinträchtigen. Die in Absatz 5 Nummer 3 genannten Maßnahmen bleiben wegen ihrer Bedeutung für Leben, Gesundheit und Infrastruktur auch in Naturwäldern zulässig. So ermöglicht die Privilegierung notwendiger Maßnahmen zur Gefahrenabwehr z. B. die Entfernung abgängiger Gehölze im Deichvorland, die bei Sturmfluten losgerissen werden und das Deichzubehör sowie den Deichkörper beschädigen könnten. § 14 Absatz 6 privilegiert die Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen und trägt weiter dem Umstand Rechnung, dass sich auf den als Naturwald ausgewiesenen Flächen zugelassene Bestände von forstlichem Vermehrungsgut (Saatgut, Wildlinge, Pflanzenteile) befinden, die nicht sofort ersetzt werden können. Hier ermöglicht die Regelung, im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde für einen Übergangszeitraum auch in Naturwäldern forstliches Vermehrungsgut zu gewinnen.

Zu Nr. 9 (§ 15, Erlass von Naturwaldverordnungen)

Um die Ausweisung von Naturwäldern durch Verordnung zu erleichtern, werden die in der Praxis bewährten Verfahrensvorschriften für die Ausweisung von Naturschutzgebieten in angepasster Form übernommen. Insbesondere soll es ermöglicht werden, Naturwaldverordnungen in einem vereinfachten Verfahren zu erlassen, wenn nur Waldflächen weniger und bekannter Waldbesitzender zu Naturwald erklärt werden sollen (§ 15 Absatz 6 Nummer 3). Dies ist bei der Ausweisung von Flächen, die im Eigentum öffentlicher Waldeigentümer stehen, regelmäßig der Fall.

Zu Nr. 10 (§ 22, Schutzmaßnahmen gegen Schadorganismen)

Die Verpflichtung der Waldbesitzenden, auftretende Schadorganismen zu bekämpfen, entfällt für Naturwälder. Diese Verpflichtung wäre mit der Zielsetzung von Naturwäldern, eine ungestörte natürliche Entwicklung als standortspezifische Lebensräume von Tieren und Pflanzen zuzulassen (§ 14 Abs. 1 Nr. 1), nicht zu vereinbaren. Die Vermögensinteressen benachbarter Waldbesitzender werden durch einen zusätzlichen Entschädigungsanspruch in § 28 Absatz 6 gesichert.

Zu Nr. 11 (§ 24, Waldabstand)

Derzeit gibt es in Schleswig-Holstein etwa 100 Waldkindergärten, die einen erwünschten Beitrag leisten zur Kinderbetreuung und frühkindlichen Bildung. Nach Auskunft des Innenministeriums sind Bauwagen und ähnliche Einrichtungen, die von Waldkindergärten bei schlechter Witterung als Notunterkünfte für die Kinder genutzt werden, als bauliche Anlagen im Sinne des Baurechts zu qualifizieren. Dies hat zur Folge, dass bei der Aufstellung dieser Unterkünfte grundsätzlich der Waldabstand nach § 24 beachtet werden muss. Für die Fälle, in denen dies nicht möglich ist, soll die Erteilung von Ausnahmen vom Waldabstand erleichtert werden. Ausnahmen bleiben ausgeschlossen, wenn die Unterschreitung des Waldabstands mit Gefahren für die Kinder und für deren Betreuerinnen und Betreuer verbunden ist oder wenn Waldbrände drohen.

Zu Nr. 12 (§ 25, Förderung der Forstwirtschaft)

Korrigiert wird ein redaktionelles Versehen bei der Novellierung des Landeswaldgesetzes durch Gesetz vom 13. Juli 2011.

Zu Nr. 13 (§ 28, Entschädigung, Übernahmeverlangen)

Folgeänderung zu Nr. 10.

Zu Nr. 14 (§ 38, Ordnungswidrigkeiten)

Unter **a)** Folgeänderung zu Nr. 8. Unter **b)** wird eine Doppelregelung beseitigt. Für die Verfolgung unerlaubter Verunreinigungen sind auch innerhalb des Waldes die unteren Abfallentsorgungsbehörden, also die Kreise und kreisfreien Städte zuständig.

Zu Nr. 15 (§ 42, Übergangsregelung für Naturwälder)

Die als Absatz 2 neu eingefügte Übergangsregelung soll vermeiden, dass die gesetzliche Ausweisung von Waldflächen zu Naturwald gemäß § 14 Absatz 2 unzumutbare Folge für Abschnitte von Vorhaben hat, bei denen ein Planfeststellungsverfahren bereits eröffnet und die Bekanntgabe der Planauslegung veranlasst worden ist. Die zusätzliche Berücksichtigung des Naturwaldschutzes bei Projekten, die bereits dieses Verfahrensstadium erreicht haben, kann zu Überarbeitungsbedarf und damit zu sachlichem und zeitlichem Aufwand führen und damit erhebliche Mehrkosten verursachen. Da es sich bei den Vorhaben in diesem Verfahrensstadium bereits um verfestigte Planungen im laufenden Genehmigungsprozess handelt, bleibt in diesen Fällen § 14 Absatz 4 unberücksichtigt, wenn Waldflächen nach § 14 Absatz 2 berührt sind. Bei Vorhaben, die dieses Verfahrensstadium noch nicht erreicht haben, sind die gesetzlich ausgewiesenen Naturwälder umfassend zu berücksichtigen.

Zu Nr. 16 (Anlage zu § 14 Absatz 2)

Folgeänderung zu Nr. 8. Es werden Waldflächen mit einer Mindestgröße von 20 ha aufgelistet und in Karten dargestellt, die durch Gesetz als Naturwälder gesichert werden.

Artikel 3 Änderung des Landesjagdgesetzes

Zu Nr. 1 (§ 4, Befriedete Bezirke)

Mit der Regelung unter a) wird der in § 6a BJagdG nur natürlichen Personen, also Menschen eingeräumte Anspruch, auf ihren Grundstücken aus ethischen Gründen die Jagd ruhen zu lassen, auf juristische Personen (u.a. Vereine und rechtsfähige Stiftungen) ausgedehnt, weil es durchaus denkbar ist, dass auch juristische Personen (z.B. Tierschutzvereine) die Jagd aus ethischen Gründen ablehnen. Sollte eine Befriedung im Einzelfall, zum Beispiel weil im Verhältnis zum Jagdbezirk zu große Flächen befriedet werden sollen, nicht vereinbar sein mit öffentlichen oder Nachbarrinteressen, kann dem gemäß § 6a Bundesjagdgesetz durch eine eingeschränkte Befriedung (§ 6a Abs. 3) oder durch Ablehnung der Befriedung (§ 6a Abs. 1 Satz 2) Rechnung getragen werden.

Die Änderungen zu b) und c) dienen der Anpassung des Landesjagdgesetzes an die im Dezember 2013 in Kraft getretene Neuregelung in § 6a BJagdG. Die Regelung

unter b) berücksichtigt, dass eine Tötung von Wild durch den Grundstückseigentümer selbst nicht mit der ethischen Begründung der Befriedung vereinbar wäre. Die Änderung unter c) trägt dem Umstand Rechnung, dass Erlaubnisse zur Ausübung der Jagd in befriedeten Bezirken nach § 4 Abs. 4 LJagdG auf Antrag der Grundstückseigentümer erteilt werden und deren Interessen dienen. Auch dies ist auf Flächen die auf Antrag der Eigentümer aus ethischen Gründen für befriedet erklärt worden sind, nicht notwendig und wäre mit der ethischen Begründung der Befriedung nicht vereinbar. Sofern öffentliche Interesse eine Bejagung der Flächen erfordern, kann dies auf der Grundlage von § 6a Abs. 5 BJagdG von der Jagdbehörde angeordnet werden.

Zu Nr. 2 (§ 17, Abschussregelung)

Die Änderung im **Absatz 1** hat zur Folge, dass Rehwild zukünftig ohne Abschussplanung und damit ohne Mengenbegrenzung unter Beachtung der Schonzeiten bejagt werden darf. Trotz Abschussplanung hat der Rehwildbestand in Schleswig-Holstein ein bisher nie gekanntes Ausmaß erreicht. Die bisherige sehr aufwändige Abschussplanung hat es nicht vermocht, die Bestand merklich zu beschränken, zumal eine Kontrolle der gemeldeten Abschüsse kaum möglich ist. Zudem ist belegt, dass in vielen Fällen Abschüsse in zu niedrigem Umfang festgesetzt worden sind. Mit einem massiven Einbruch der Bestände nach Aufgabe der Abschussplanung ist nicht zu rechnen. Vor diesem Hintergrund ist deren Aufrechterhaltung weder erforderlich noch zweckmäßig. Sie soll deshalb entsprechend dem Vorbild anderer Bundesländer (u.a. Brandenburg) aufgegeben werden. Die Änderung in **Absatz 2** ermöglicht für die anderen Schalenwildarten eine flexible Umsetzung der Abschussplanung innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren. Der bisherige Wortlaut der Regelung forderte von den Jagdausübungsberechtigten eine jährliche Planung und Umsetzung, was in der Praxis häufig zu Problemen geführt hat.

Zu Nr. 3 (§ 29, Jagdeinschränkungen zum Schutz von Querungshilfen)

Zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit von Querungshilfen für Wild (z.B. Grünbrücken) kann es notwendig sein, in deren Umfeld die Ausübung der Jagd zu beschränken. Eine Jagdausübung im Nahbereich von Querungshilfen kann Wild davon abhalten, diese zu nutzen. Dies ist nicht nur in unmittelbarer Nähe möglich, sondern bei für Störungen besonders empfindlichen Wildarten (z.B. Rotwild) auch im Falle der

Jagdausübung auf dem Wanderungsweg außerhalb der 250 m - Distanz. Zudem kann eine Ausübung der Jagd in diesem Bereich den Grundsätzen der Weidgerechtigkeit widersprechen. Die Regelung ermöglicht es der Planfeststellungsbehörde, unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls die Jagdausübung zu untersagen und / oder anderweitig (z.B. zeitlich oder auf bestimmte Wildarten) zu beschränken. Entsprechende Regelungen in Planfeststellungsbeschlüssen stehen im pflichtgemäßen Ermessen der Planfeststellungsbehörde und müssen das Gebot der Verhältnismäßigkeit beachten, also insbesondere zur Zielerreichung erforderlich und angemessen sein. Gesetzliche Regelungen, die einen Entzug oder eine Einschränkung des Jagdausübungsrechts durch Enteignung gegen Entschädigung zulassen, bleiben unberührt. Die Änderungen berücksichtigen die durch das Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes vom 6. Juni 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 100) mit Wirkung zum 1. April 2015 in § 29 LJagdG vorgenommenen Änderungen. Bestehende Beschränkungen der Jagd bei Querungshilfen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits errichtet sind, bleiben erhalten. Da die für diese Querungshilfen durchgeführten Planfeststellungsverfahren bereits abgeschlossen sind, können die Planfeststellungsbehörden keine Regelungen zum Schutz dieser Einrichtungen (nach Absatz 7) mehr anordnen.

Zu Nr. 4 (§ 30, Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen)

Die Änderung berücksichtigt, dass gem. § 6a Abs. 6 BJagdG aus ethischen Gründen befriedete Grundstücke anteilig zum Ausgleich von Wildschäden beitragen.

Zu Nr. 5 (§ 37, Ordnungswidrigkeiten)

Folgeänderungen zu Nr. 3 (§ 29 Absatz 5 Nummer 8). Eine unzulässige Ausübung der Jagd im Umkreis von Querungshilfen wird mit einer Bußgeldandrohung bewehrt. Die Änderungen berücksichtigen die durch das Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes vom 6. Juni 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 100) mit Wirkung zum 1. April 2015 in § 37 LJagdG vorgenommenen Änderungen.

Artikel 4 Änderung des Nachbarrechtsgesetzes

Die Änderung des Gesetzes ist geboten, weil § 37 Absatz 2 Satz 2 NachbG auf eine nicht mehr bestehende Vorschrift, nämlich § 24 Abs. 3 Landschaftspflegegesetz, verweist. Über die zulässige Höhe oder den zulässigen Abstand hinausgewachsene

Anpflanzungen sind unter dort genannten Voraussetzungen zurückzuschneiden, wobei mit § 24 Absatz 3 LPflegG geregelt wurde, dass die bestehenden artenschutzrechtlichen Beschränkungen bei der Gehölzpflege zu erfüllen sind. Die Vorschrift des Naturschutzrechts, auf die in diesem Zusammenhang zu verweisen ist, ist nach Streichung des § 27 a LNatSchG § 39 Absatz 5 Nummer 2 BNatSchG. Die dynamische Verweisung ist auch auf Bundesrecht möglich (vgl. Friedersen, LVwG-Kommentar § 326 Anm. 1). Die Neufassung des Gesetzes führt deshalb nicht zu einer inhaltlichen Änderung, sondern es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, auch vor dem Hintergrund einer widerspruchsfreien Rechtsordnung

Artikel 5 Änderung der Ökokontoverordnung

Die Änderung in § 7 Abs. 3 der ÖkokontoVO erfolgt zur Umsetzung der entsprechenden Ergänzung der Ermächtigungsgrundlage durch § 9 Abs. 7 LNatSchG-E (vgl. Artikel 1 Nr. 9) und basiert auf einem Entschließungsantrag der regierungstragenden Fraktionen des Landtags an die Landesregierung zur Schaffung eines landesweiten, zentralen Kompensationskatasters (LT-Drs. 18/904 vom 03.06.2013). Mit der Regelung werden die rechtlichen Grundlagen dafür geschaffen, dass die derzeit nur dezentral bei den unteren Naturschutzbehörden geführten Kompensationsdaten künftig landesweit einheitlich digital erhoben und durch das LLUR in ein zentrales, landesweites Kompensationskataster überführt werden können, welches öffentlich zugänglich zu machen ist. Mit der vierteljährlichen Übermittlung der Daten zur Überführung in das Kompensationsverzeichnis ist eine ausreichende Aktualität gewährleistet.

Artikel 6 Änderung der Naturschutzzuständigkeitsverordnung

Zu Nr. 1 (§ 1 Nr. 6)

Gemäß § 24 Abs. 3 LNatSchG können auch Natura 2000-Gebiete kenntlich gemacht werden. Daher wird die Zuständigkeitsvorschrift für die Bestimmung und Bekanntgabe der Art der Kennzeichnung geschützter und einstweilig sichergestellter Teile von Natur und Landschaft um die Natura 2000-Gebiete erweitert.

Zu Nr. 2 (§ 2 Abs. 2)

Bei Buchstabe a) handelt es sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 5 (Ände-

rung § 3 a LNatSchG), um klarzustellen, dass für das Fortschreiben der Roten Listen ausschließlich das LLUR zuständig ist. Bei den Buchstaben b) und d) handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Änderungen unter 2a) und e). Die mit Buchstabe c) vorgenommene Änderung ist als Folgeänderung zu § 26 LNatSchG erforderlich, weil dort die Möglichkeit eingeräumt wird, die Genehmigungsfiktion auszusetzen. Die Streichung des letzten Halbsatzes erfolgt, weil der entsprechende Regelungsinhalt infolge § 35 BNatSchG, der nur die entsprechende Anwendung von § 34 Absatz 1 und 2 BNatSchG anordnet, nicht erforderlich ist. Insgesamt wird die Nummer 3, wonach das LLUR für Zulässigkeitsprüfungen von GVO-Anbau in und um Natura-2000 Gebiete zuständig ist, sprachlich vereinfacht. Mit Buchstabe e) wird infolge der Änderung in Artikel 1 Nr. 40 (§ 50 Vorkaufsrecht) das LLUR als zuständige Behörde für die Ausübung des Vorkaufsrechts festgelegt. Außerdem wird als Folgeänderung zu Artikel 5 (Änderung der ÖkokontoVO) klargestellt, dass das LLUR die zuständige Behörde für die Entgegennahme und Weiterverarbeitung der von den unteren Naturschutzbehörden zu liefernden einheitlichen Kompensationsdaten ist.

Artikel 7 Änderung der Biotopverordnung

Zu 1. (§ 1 Nummer 10)

Die Knickdefinition in der Biotopverordnung wird dahingehend geändert, dass der Knicksaum als Knickbestandteil entfällt (siehe Begründung zu § 21 Absatz 4 und 5 LNatSchG-E). Die zulässigen Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen werden beim Knick in das Landesnaturschutzgesetz überführt.

Zu 2. (§1 Nummer 11)

Die Änderung der Biotopverordnung in § 1 Nummer 11 ist eine notwendige Folgeänderung zu der in § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 LNatSchG erfolgten Aufnahme eines neuen gesetzlich geschützten Biotops in das Landesnaturschutzgesetz, da die gesetzlich geschützten Biotope nicht im Gesetz, sondern nur in dieser Verordnung definiert sowie zulässige Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen bestimmt werden.

Eine Narbenpflege, die über mechanische Maßnahmen wie das Schleppen oder Striegeln hinausgeht, wie Walzen, Über- und Nachsaat, führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung von arten- und strukturreichem Dauergrünland.

Im Rahmen der Düngung ist lediglich geringfügige Festmistdüngung unbedenklich, Mineraldünger, Gülle oder Jauche als Dünger führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder Zerstörung des Biotops. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln einschließlich Fungiziden führt ebenfalls zu einer erheblichen Beeinträchtigung bzw. Zerstörung des Biotops.

In Bezug auf die Dränung von Biotopen des neuen Biotoptyps ist zu beachten, dass nur das Unterhalten und Instandsetzen vorhandener Gruppen nicht gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG zu einer Beeinträchtigung führt. Eine Intensivierung der Entwässerung führt dagegen stets zu erheblichen Beeinträchtigungen des Biotops.

Artikel 8 Inkrafttreten

Art. 8 setzt den Termin des Inkrafttretens fest.